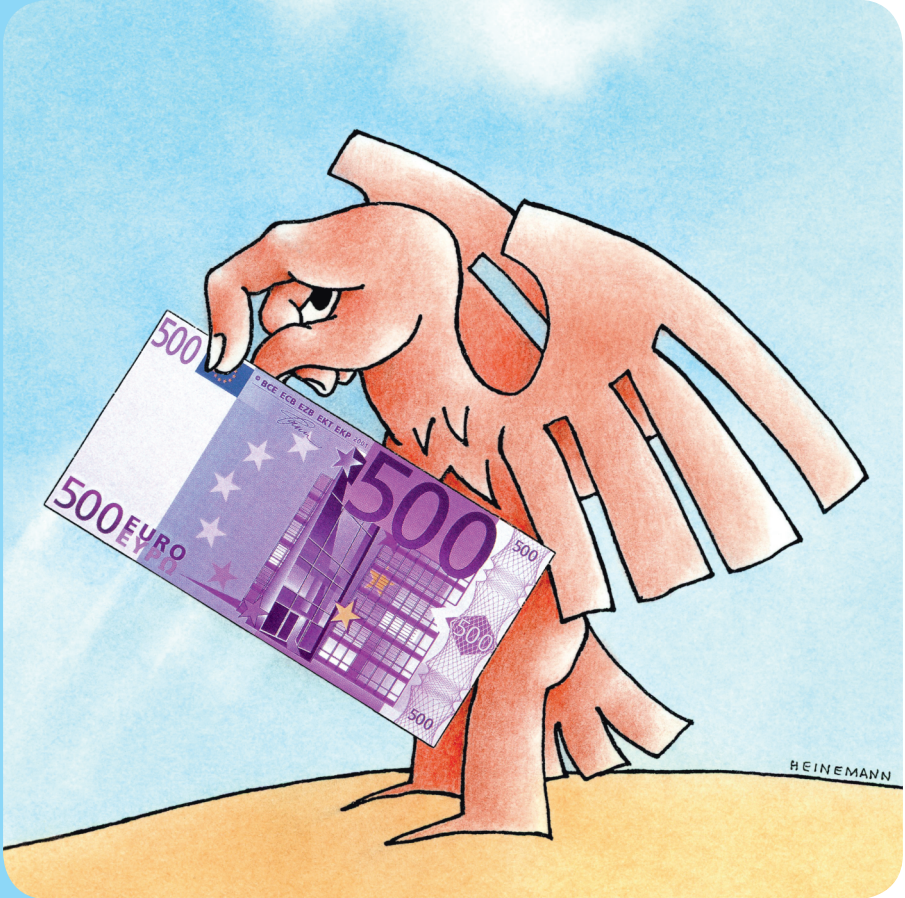


Einkommensteuer 2018

Einkommensteuer 2018



Einkommensteuer

Einkommensteuer-Veranlagung 2018



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.dnb.de>

Herausgeber:

Arbeitskammer des Saarlandes, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Fritz-Dobisch-Straße 6 - 8, 66111 Saarbrücken, Fon (06 81) 40 05-0
Broschürenservice Fon (06 81) 40 05-444, Fax (06 81) 40 05-411
E-Mail: info@arbeitskammer.de
Internet: www.arbeitskammer.de

Bearbeitung:

Barbara Scheidhauer, Bilanzbuchhalterin, Arbeitskammer
Frank Freynhofer, Bilanzbuchhalter, Arbeitskammer

Redaktion:

Dörte Grabbert

Satz:

SaTec Gesellschaft für Satz- und Drucktechnik mbH, Saarbrücken

Titel:

Kurt Heinemann, Völklingen

Herstellung:

repa druck GmbH, Saarbrücken-Ensheim

59. Auflage: 3.003.000 – 3.013.000

Kostenlos für Mitglieder der Arbeitskammer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Saarland. Preis für andere Besteller: 7 € zuzüglich Portokosten.

Gedruckt auf Recyclingpapier



Arbeitskammer des Saarlandes
Mitglied im Umweltpakt Saar

ISBN 978 – 3 – 88968 – 279 – 6

Vorwort

Um ihre Mitglieder, saarländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, umfassend über die ihnen zustehenden steuerlichen Vergünstigungen zu informieren, gibt die Arbeitskammer des Saarlandes jährlich die Broschüre „Einkommensteuer“ heraus.

Mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression und zur Anpassung von Familienleistungen werden Arbeitnehmer und Familien auch in 2018 weiter steuerlich entlastet.

Der Grundfreibetrag wird 2018 auf 9.000 € für Alleinstehende und 18.000 € für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner angehoben. Ebenso steigt der Kinder- und Betreuungsfreibetrag im Jahr 2018 auf 7.428 € und auch das Kindergeld wird 2018 nochmals um 2 € erhöht.

Zu den wesentlichen Änderungen im Jahr 2018 zählen die Verlängerung der Abgabefrist der Einkommensteuererklärung sowie die damit einhergehenden verschärften Sanktionen bei verspäteter Abgabe.

Die Anlage für Kapitalerträge ist aufgrund des Investmentsteuergesetzes, welches am 01. Januar 2018 in Kraft getreten ist, ab dem Veranlagungszeitraum 2018 komplett neugestaltet worden und besteht nun aus drei Formularen.

Wie in den Kalenderjahren zuvor beziehen wir uns im Aufbau der Broschüre auf die aktuellen Einkommensteuer-Formulare.

Bei aller Ausführlichkeit verzichtet die Broschüre in bestimmten Bereichen auf eine ins Detail gehende Kommentierung. Zusätzliche Auskünfte erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Servicestellen der Finanzämter sowie im Haus der Beratung der Arbeitskammer des Saarlandes.

Saarbrücken, im Februar 2019

Jörg Caspar
Vorsitzender des Vorstandes

Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer

1. Einführung	9
Vereinfachtes Schema zur Einkommensteuerberechnung	12
2. Einkommensteuer-Veranlagung 2018	14
2.1 Veranlagung von Arbeitnehmern zur Einkommensteuer	14
2.1.1 Veranlagung von Amts wegen (Pflichtveranlagung)	14
2.1.2 Veranlagung auf Antrag	16
2.1.3 Härteausgleich	17
2.1.4 Wie werden die Vordrucke ausgefüllt?	18
2.1.5 Veranlagungsformen	26
2.1.6 Einkommensteuertabelle/Einkommensteuertarif	28
2.1.7 Verlustabzug	29
2.2 Sonderausgaben	30
2.2.1 Altersvorsorgeaufwendungen	30
2.2.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen	35
2.2.3 Günstigerprüfung	38
2.2.4 Vorsorgepauschale	42
2.2.5 Private Altersvorsorge („Riester-Rente“)	45
Begünstigter Personenkreis	45
Altersvorsorgezulage	46
Sonderausgabenabzug	47
Nachgelagerte Besteuerung	48
Wohn-Riester-Förderung	49
2.2.6 Betriebliche Altersversorgung	50
2.3 Übrige Sonderausgaben	52
2.3.1 Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner	54
2.3.2 Gezahlte Kirchensteuer	55
2.3.3 Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung	56
2.3.4 Spenden, Beiträge, Zuwendungen	57
2.3.5 Steuerberatungskosten	58
2.4 Außergewöhnliche Belastungen	59
2.4.1 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen	59
Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene	59
Pflegepauschbetrag (§ 33 b Abs. 6 EStG)	64

INHALT

Unterhalt für bedürftige Personen	64
Anrechnung der Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person ..	69
2.4.2 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art	70
2.4.3 Wichtige Einzelfälle	72
Beerdigungskosten	72
Besuchsfahrten	72
Krankheitskosten	72
Existentiell notwendige Gegenstände	73
Kraftfahrzeugkosten bei Behinderten	73
Behindertengerechter Umbau	73
Prozesskosten	74
Pflegekosten eines nahen Angehörigen	74
2.4.4. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerrechnungen	76
2.5 Berücksichtigung von Kindern	81
2.5.1 Anlage Kind	85
Günstigerprüfung zwischen Kinderfreibetrag oder Kindergeld	85
Welche Kinder werden berücksichtigt?	85
Kinder unter 18 Jahren	86
Kinder zwischen 18 und 21 Jahren	86
Kinder zwischen 18 und 25 Jahren	86
Kinder ohne altersmäßige Begrenzung	88
2.5.2 Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes	88
Begriffserläuterungen	90
2.5.3 Kinderfreibetrag und Bedarfsfreibetrag	92
2.5.4 Kinderbetreuungskosten	93
2.5.5 Ausbildungsfreibetrag	95
Auswärtige Unterbringung	95
Höhe des Freibetrages	95
2.5.6 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	96
2.5.7 Schulgeld	98
3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	99
3.1 Anlage N	99
3.1.1 Elektronische Lohnsteuerbescheinigung	104
3.1.2 ELStAM-Verfahren	106
3.1.3 Solidaritätszuschlag	107

3.1.4	Progressionsvorbehalt	108
3.1.5	Vermögenswirksame Leistungen	111
3.1.6	Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG)	113
3.2	Werbungskostenabzug (§ 9 EStG)	115
3.2.1	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	115
	Erste Tätigkeitsstätte	115
	Entfernungspauschale für Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte	117
	Sonderfälle Entfernungspauschale ohne Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte	119
	Ermittlung der Entfernungspauschale	121
	Berechnung der Entfernungspauschale	121
	Mehrere Dienstverhältnisse	122
	Fahrgemeinschaften	122
	Benutzung verschiedener Verkehrsmittel	123
	Behinderte Menschen	124
	Zuschüsse des Arbeitgebers zu Fahrtkosten	126
	Besteuerung des Firmenwagens nach der Bruttolistenpreismethode	126
	Sonderregelung beim Elektroauto	127
	Sonderregelung bei Elektro-Bikes	128
3.2.2	Beiträge zu Berufsverbänden	128
3.2.3	Aufwendungen für Arbeitsmittel	129
3.2.4	Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer	133
3.3	Weitere Werbungskosten	136
3.3.1	Fortbildungskosten	136
3.3.2	Umzugskosten	138
3.3.3	Bewerbungskosten	140
3.3.4	Telekommunikationsaufwendungen	140
3.3.5	Kontoführungsgebühren	140
3.3.6	Steuerberatungskosten	141
3.3.7	Berufsbedingte Versicherungen	141
3.4	Reisekosten – beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit	142
3.4.1	Fahrtkosten	143
3.4.2	Mehraufwendungen für Verpflegung	145
	Eintägige Auswärtstätigkeit im Inland ohne Übernachtung	145
	Mehrtägige Auswärtstätigkeit im Inland mit Übernachtung	145
	Auswärtstätigkeit im Ausland	146

INHALT

	Dreimonatsfrist	146
	Mahlzeitengestellung bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit ..	147
	Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers	147
3.4.3	Übernachungskosten	148
	Längerfristige Auswärtstätigkeiten	148
	Erstattungen durch den Arbeitgeber	148
3.4.4	Reisenebenkosten	149
3.5	Doppelte Haushaltsführung	150
3.5.1	Voraussetzungen	150
	Berufliche Veranlassung	150
	Eigener Hausstand	150
	Mittelpunkt der Lebensinteressen	151
	Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand	151
	Weitere Anforderungen	151
3.5.2	Absetzbare Werbungskosten	151
	Fahrtkosten	152
	Kosten der Unterkunft, Zweitwohnung	153
	Verpflegungsmehraufwendungen	153
	Umkzugskosten	154
	Tatsächliche wöchentliche Heimfahrten	154
	Erstattungen durch den Arbeitgeber	154
3.6	Steuerfreie Einnahmen	154
4.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	164
4.1	Abgeltungssteuer	164
4.2	Wann ist eine Anlage KAP auszufüllen?	164
4.3	Wie ist die Anlage KAP auszufüllen?	167
4.4	Weitere Anlagen KAP-BET und KAP-INV	169
4.4.1	Anlage KAP-BET	169
4.4.2	Anlage KAP-INV	170
4.5	Verluste aus Kapitalvermögen	170
4.6	Kirchensteuerpflicht durch die Abgeltungssteuer	171
4.7	Freistellungsauftrag	172
4.8	Nichtveranlagungsbescheinigung	172
4.9	Private Veräußerungsgeschäfte	173

5.	Was sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung?	175
5.1	Mieteinnahmen	175
5.1.1	Steuerpflichtige Mieteinnahmen	175
5.1.2	Geringe Mieteinnahmen	178
5.1.3	Verbilligte Mietüberlassung	178
5.1.4	Miteigentum	179
5.2	Abzugsfähige Werbungskosten	179
	Absetzung für Abnutzung	181
	Sonderfälle von Einnahmen und Werbungskosten	182
5.3	Verteilung von größerem Erhaltungsaufwand (§ 82 b EStDV)	183
6.	Sonstige Einkünfte	184
6.1	Neuerungen durch das Alterseinkünftegesetz	184
6.1.1	Besteuerung der Renten und Pensionen	184
6.1.2	Steuerfreie Renten	184
6.1.3	Besteuerung der Renten	184
	Persönlicher Rentenfreibetrag	188
	Neuberechnung des Rentenfreibetrages	189
	Berechnungsformel	189
6.1.4	Besteuerung von Pensionen	194
6.2	Unterhaltsleistungen	197
7.	Kirchensteuer	199
7.1	Kirchensteuer im Saarland	199
7.2	Besonderes Kirchgeld	200
8.	Abschließende Hinweise	201
8.1	Formulare und Bescheide	201
8.2	Einkommensteuer-Vorauszahlung	202
8.3	Rechtsweg	202
9.	Einkommensteuer-Tabellen	204
9.1	Einkommensteuer-Grundtabelle 2018 (Auszug)	204
9.2	Einkommensteuer-Splittingtabelle 2018 (Auszug)	220

1. Einführung

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Neben der Höhe des Einkommens sind Familienstand und Kinderzahl von Bedeutung. Bei Lohneinkünften wird die darauf entfallende Einkommensteuer (Lohnsteuer) vom Bruttoarbeitslohn nach der amtlichen Lohnsteuertabelle vom Arbeitgeber einbehalten und bei der Einkommensteueranmeldung auf die Einkommensteuer angerechnet.

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht:

Die folgenden Ausführungen der vorliegenden Broschüre behandeln nur die unbeschränkte Steuerpflicht. Unbeschränkt – also mit sämtlichen Einkünften – steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen **Wohnsitz** oder ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben, gleichgültig ob der Einkommensbezieher Inländer oder Ausländer ist. Die Steuerpflicht beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Wer Deutschland verlässt, für den endet die unbeschränkte Steuerpflicht mit dem Tag, an dem die maßgeblichen persönlichen Beziehungen zum Inland beendet werden.

Einen **Wohnsitz** im steuerlichen Sinne hat jemand dort, wo er eine Wohnung besitzt unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung benutzen und beibehalten wird (z.B. Zweitwohnung, Ferienwohnung).

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** im steuerlichen Sinne hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend bleibt. Ein dauernder Aufenthalt von mehr als sechs Monaten im Inland begründet stets die unbeschränkte Steuerpflicht. Kurzaufenthalte im Ausland (auch Urlaub) werden bei der Sechs-Monats-Frist nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus gibt es die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht für in Ausland entsandtes Personal, das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht sowie die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger auf Antrag.

Erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind deutsche Staatsangehörige, die

- im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur solche beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. Dies gilt nur für natürliche Personen, die in

dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden (Gegenseitigkeitsgrundsatz).

Auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (fiktive unbeschränkte Steuerpflicht) behandelt werden können natürliche Personen, die in Deutschland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es müssen inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG (z. B. Arbeitslohn, Einkünfte aus Vermietung) erzielt werden;
- mindestens 90 Prozent der Einkünfte unterliegen der deutschen Einkommensteuer (relative Wesentlichkeitsgrenze) oder
- die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden übersteigen nicht den Grundfreibetrag (2018 9.000 €) nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG (absolute Wesentlichkeitsgrenze).

Diese Einkünfte sind durch eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachzuweisen. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten hierbei als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend.

Unberücksichtigt bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte auch die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte, die im Ausland nicht besteuert werden, soweit vergleichbare Einkünfte im Inland auch steuerfrei sind.

Dieser Personenkreis kann weitgehend vom Abzug der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen Gebrauch machen, personen- und familienbezogene Steuerentlastungen gewährt das Finanzamt bei dieser Veranlagung jedoch nicht. So ist z. B. der Splittingtarif bei Verheirateten, deren Ehepartner/eingetragener Lebenspartner im Ausland lebt, nicht anwendbar.

Besonderheiten für Staatsangehörige aus EU/EWR-Mitgliedstaaten

EU-/EWR – Staatsangehörige, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind (fiktive unbeschränkte Steuerpflicht) können mit ihrem Ehegatten /eingetragenen Lebenspartner eine Zusammenveranlagung mit Splittingtarif beantragen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Summe der Einkünfte muss zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder
- die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte betragen nicht mehr als der steuerliche Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG (2018 9.000 €). Bei der Prüfung dieser Einkommensgrenzen werden die Einkünfte

EINFÜHRUNG

beider Ehegatten zusammen herangezogen und der Grundfreibetrag entsprechend verdoppelt (2018 18.000 €).

- Der bei der Veranlagung zu berücksichtigende Ehepartner/Lebenspartner sowie die Kinder haben ihren Wohnsitz in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz.
- Die ausländischen Einkünfte müssen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen sein.

Weitere Voraussetzungen für diese Steuerpflicht und weitere Besonderheiten für die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, erfahren Sie beim zuständigen Finanzamt oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Entsprechend der unbeschränkten Steuerpflicht ist somit nur **beschränkt einkommensteuerpflichtig**, wer im Inland weder Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Voraussetzung ist, dass inländische Einkünfte (im Sinne des § 49 EStG wie z.B. Arbeitslohn, Vermietungseinkünfte) erzielt wurden.

Für Arbeitnehmer, die im Inland Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen und die auf Grund der **Doppelbesteuerungsabkommen** z.B. mit Frankreich, Belgien, Österreich und der Schweiz nach den entsprechenden **Grenzgängerregelungen** nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, gelten die vorgenannten Regelungen des § 1 Abs. 1 bis 3 EStG nicht (vgl. hierzu die Arbeitskammer-Broschüre „Ratgeber für Grenzgänger aus Deutschland und Frankreich“).

Die Angaben und Anträge mit Auslandsbezug, die bisher auf der Seite 4 des Hauptformulars einzutragen waren, werden ab 2017 in einer eigenen Anlage WA getätigt.

Der Einkommensteuer unterliegen nach § 2 Abs. 1 EStG die Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG),
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG),
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG),
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG),
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG),
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG),
7. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24 EStG.

Vereinfachtes Schema zur Einkommensteuerberechnung

siehe Seite 12

Vereinfachtes Schema zur Einkommensteuerberechnung

Das zu versteuernde Einkommen des Arbeitnehmers errechnet sich – vereinfacht dargestellt – wie folgt:

Bruttoarbeitslohn	-	_____
- Versorgungsfreibetrag zzgl. Zuschlag	-	_____
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. Werbungskosten	-	_____
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		_____
+ Summe der Einkünfte aus jeder anderen Einkunftsart	-	_____
- ausgleichsfähige negative Summen der Einkünfte	-	_____
= Summe der Einkünfte	-	_____
- Altersentlastungsbetrag	_____	
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	_____	
= Gesamtbetrag der Einkünfte		_____
- Verlustabzug (nach § 10 d EStG)	_____	
- Sonderausgaben (unbeschränkt und beschränkt abziehbar)	_____	
- Freiwillige zusätzliche Altersvorsorge	_____	
- außergewöhnliche Belastungen	_____	
= Einkommen		_____
- Kinderfreibetrag*	_____	
- freibleibender Betrag nach § 46 Abs. 3 EStG (Härteausgleich)	_____	
= zu versteuerndes Einkommen		=====

* Der Kinderfreibetrag wird nur abgesetzt, wenn die Kindergeldzahlung ungünstiger ist.

EINFÜHRUNG



Die ersten drei Einkunftsarten gehören zu den **Gewinneinkünften**, die letzten vier zu den **Überschusseinkünften**. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in der Regel nur die Überschusseinkünfte von Bedeutung.

Die **steuerpflichtigen Einkünfte bei den Überschusseinkünften** werden dadurch errechnet, dass die Werbungskosten von den Einnahmen abgezogen werden.

Werbungskosten sind die Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen. Die Aufwendungen müssen objektiv mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Ausgaben, die bei steuerfreien Einnahmen entstehen, können nicht abgesetzt werden.

Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer. Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln. Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzu beziehen. Zur Errechnung der Einkommensteuerschuld muss das zu versteuernde Einkommen ermittelt werden, nach dem sich dann die tarifliche Einkommensteuer ergibt.

2. Einkommensteuer-Veranlagung 2018

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben das Recht, einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer zu stellen, um sich die gezahlte Lohnsteuer auf die Einkommensteuer anrechnen zu lassen. Es gibt viele wichtige Antragsgründe, die es lohnend erscheinen lassen, beim zuständigen Finanzamt jedes Jahr einen Antrag auf Veranlagung zu stellen.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird die vom Arbeitnehmer im Laufe des Jahres gezahlte Steuer unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der angefallenen steuermindernden Aufwendungen auf die tatsächlich geschuldete Jahressteuer angerechnet; zuviel gezahlte Steuern werden erstattet. Der Antrag ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.1 Veranlagung von Arbeitnehmern zur Einkommensteuer

2.1.1 Veranlagung von Amts wegen (Pflichtveranlagung)

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (Pflichtveranlagung) besteht für Arbeitnehmer u. a. bei folgenden Gegebenheiten:

- Wenn andere einkommensteuerpflichtige Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen (z.B. Renteneinkünfte, Vermietungseinkünfte), bezogen werden und die positive Summe dieser Einkünfte mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- oder Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Elterngeld, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit) mehr als 410 € betragen hat;
- wenn beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist oder bei Steuerklasse IV der Faktor eingetragen worden ist;
- wenn das Finanzamt einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 11.400 € (bei Zusammen-

VERANLAGUNGSFORMEN

veranlagung 21.650 €) übersteigt. Die Veranlagungspflicht gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder die Kinderfreibetragszahl eingetragen worden ist;

- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei den Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrages zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen;
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S);
- wenn bei einem Arbeitnehmer die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die gesetzliche und private Kranken- und Pflegeversicherung höher ist, als die später abziehbaren Vorsorgeaufwendungen. Arbeitnehmer mit einem Arbeitslohn bis 11.400 € (bei Zusammenveranlagung 21.650 €) sind von dieser Veranlagungspflicht wegen einer zu hohen Vorsorgepauschale befreit.

Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine **jährliche Einkommensteuererklärung** für das abgelaufene Kalenderjahr auch dann abzugeben, wenn keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen, der Gesamtbetrag der Einkünfte aber bei Alleinstehenden mehr als 9.000 € und bei Verheirateten/eingetragenen Lebenspartnern mehr als 18.000 € beträgt.

Durch das Steuermodernisierungsgesetz wurde die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung geändert und um 2 Monate auf den 31.07. des Folgejahres verlängert. **Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2018 endet somit am 31.07.2019.**

Für Angehörige der steuerberatenden Berufe endet die Frist am 28./29. Februar des übernächsten Jahres (Einkommensteuererklärung 2018 am 29. Februar 2020).

Gleichzeitig haben sich aber auch die Regelungen für den Fall der verspäteten Abgabe geändert (§152 AO).

Die bisherige Ermessensentscheidung („**Kann-Regelung**“) des Finanzamtes zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen bleibt weiterhin bestehen. Daneben wurden aber erstmals für alle Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 eine neue obligatorische „**Muss-Regel**“ und ein **Mindest-Verspätungszuschlag** eingeführt.

- Der **Verspätungszuschlag** wird künftig festgesetzt, wenn die Steuererklärung nicht **binnen 14 Monaten** nach Ablauf des Besteuerungsjahres abgegeben wurde. (Wird die Einkommensteuererklärung 2018 erst im März 2020 oder danach abgegeben, entsteht automatisch ein Verspätungszuschlag. Dieser obligatorische Verspätungszuschlag wird nicht erhoben, wenn die Steuerklärungsfrist verlängert und die Steuererklärung innerhalb der verlängerten Frist abgegeben wurde, wenn die Steuer auf 0 € festgesetzt wird oder es zu einer Erstattung kommt.)
- Der Verspätungszuschlag beträgt pro angefangenem Säumnis-Monat 0,25 Prozent der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer, **mindestens aber 25 € monatlich**.
- Reichen Steuerpflichtige, die keinen Berater zu Hilfe nehmen, ihre Steuererklärung nach dem 31. Juli des Folgejahres bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres ein, hat das Finanzamt einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Festsetzung des Verspätungszuschlages.
Auch in den Fällen, in denen der Steuerbescheid auf 0 Euro lautet oder dem Steuerpflichtigen sogar eine Steuererstattung zusteht, bleibt es bei einer Ermessensentscheidung.
- Um Härtefälle zu vermeiden, gibt es für Steuerpflichtige, die bisher davon ausgehen konnten, keine Steuererklärung abgeben zu müssen, und die nun vom Finanzamt dazu aufgefordert werden, eine **Billigkeitsregelung**. In diesem Fall darf der Verspätungszuschlag nur für die Monate berechnet werden, die nach dem Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist begonnen haben.



Wenn Sie die Frist bis zum 31. Juli des Folgejahres nicht einhalten können, stellen Sie rechtzeitig schriftlich bei Ihrem zuständigen Finanzamt unter Angabe von Gründen einen Fristverlängerungsantrag.

2.1.2 Veranlagung auf Antrag

Arbeitnehmer können die Veranlagung beantragen, insbesondere zur Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer auf die Einkommensteuer.

Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung kann innerhalb der Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung gestellt wird. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, die vom Finanzamt nicht verlängert werden kann.

Der **Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer** für 2018 (ab Seite 19) ist somit bis spätestens 31. Dezember 2022 zu stellen.

Die Abgabefrist für den Antrag auf die Arbeitnehmer-Sparzulage 2018 ist ebenfalls der 31. Dezember 2022.

VERANLAGUNG AUF ANTRAG

Beispiel

Die Einkommensteuererklärung 2018 wird am 10. Oktober 2022 beim Wohnsitz-Finanzamt eingereicht. Gewahrt ist in dem vorliegenden Fall die Frist, die noch bis zum 31. Dezember 2022 läuft.

Eine Antragsveranlagung lohnt sich insbesondere immer, wenn der Arbeitnehmer noch Aufwendungen geltend machen kann, die beim Lohnsteuerabzug noch nicht berücksichtigt wurden.

Ein Antrag kann sich lohnen,

- wenn nicht ununterbrochen ein Dienstverhältnis bestand,
- wenn die Höhe des Arbeitslohns im Laufe des Kalenderjahres geschwankt und der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerjahresausgleich vorgenommen hat,
- wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Kalenderjahres geändert hat und diese Auswirkung durch den Arbeitgeber über einen Lohnsteuerjahresausgleich noch nicht berücksichtigt worden ist;
- wenn Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder sonstige Aufwendungen, für die Minderung der Steuerschuld möglich ist, entstanden sind und noch kein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war.

Außerdem wird ein Antrag zur Einkommensteuererklärung z. B. durchgeführt:

- Wenn negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen,
- wenn Verlustabzüge aus anderen Kalenderjahren berücksichtigt werden sollen,
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und eventuell erstattet werden soll.

2.1.3 Härteausgleich

Bei **Arbeitnehmern** mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Betrag in Höhe der anderen einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als **410 €** betragen (§ 46 Abs. 3 EStG). Nicht dazu gehören aber Lohnersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld oder Elterngeld.

Bei Berechnung der anderen Einkünfte ist jeweils gegebenenfalls ein auf sie entfallender Altersentlastungsbetrag (gemäß § 24a EStG) abzuziehen; positive und negative Einkünfte sind dabei zu saldieren. Zu den anderen einkommensteuerpflichtigen Einkünften gehören alle Einkünfte außer denen aus nichtselbständiger Arbeit. **Seit 2014 sind jedoch auch Kapitaleinkünfte bei Arbeitnehmern von der Anwendung des Härteausgleichs ausgeschlossen.**

Beispiel

Ein lediger Arbeitnehmer erzielt neben seinem Arbeitslohn noch private Kapitalerträge in Höhe von 1.211 €, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer beträgt 102 €. Er beantragt für diese Kapitalerträge die Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Veranlagung		bis 2013	neu ab 2014
Kapitalerträge	1.211 €		
- Sparer-Pauschbetrag	801 €		
= Einkünfte aus Kapitalvermögen		410 €	410 €
- Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG		- 410 €	-
Zu versteuern		0 €	410 €

Bisher wurde in diesem Fall die einbehaltene Kapitalertragsteuer von 102 € in voller Höhe erstattet. Künftig erfolgt nur noch insoweit eine Erstattung, als der persönliche Steuersatz unter dem Kapitalertragsteuersatz (25 %) liegt.

Ermäßigt besteuert werden Nebeneinkünfte zwischen 410 € und 820 € zum Ausgleich von Härten bei einem geringfügigen Überschreiten der Grenze von 410 € (§ 46 Abs. 5 EStG i.V.m. § 70 EStDV), wobei die Nebeneinkünfte in Höhe des Betrages steuerfrei bleiben, um den sie niedriger als 820 € sind. Im Steuerbescheid taucht der Härteausgleichsbetrag als „Betrag gemäß § 46 Abs. 3 EStG“ auf. Überschreiten die anderen Einkünfte auch die Grenze von 820 €, so erfolgt kein Härteausgleich mehr.

Bei zusammenveranlagten **Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern** beziehen sich die vorgenannten Beträge auf die Nebeneinkünfte **beider** Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner; die Beträge werden nicht verdoppelt.

Beispiel

Die Nebeneinkünfte eines Arbeitnehmers aus freiberuflicher Tätigkeit betragen 700 €. Bis 820 € fehlen noch 120 €. Die Nebeneinkünfte sind daher anzusetzen mit $700 € - 120 € = 580 €$. Bei mehr als 820 € Nebeneinkünften sind diese in voller Höhe anzusetzen, da der Härteausgleich ab 820 € unwirksam wird.

2.1.4 Wie werden die Vordrucke ausgefüllt?

Für die Einkommensteuererklärung 2018 sind bei Arbeitnehmern die folgenden Antragsvordrucke erforderlich:

- Der vierseitige Hauptvordruck (**Mantelbogen**): Er enthält persönliche Angaben über den Steuerpflichtigen und die steuerlich zu berücksichtigenden Ausgaben wie z.B. die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen und die hausnahen Dienstleistungen.

FORMULARE



2018

1	Einkommensteuererklärung	☐ Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	☐ Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer		
An das Finanzamt			
4			
5	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
6	Allgemeine Angaben Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. 		
Steuerpflichtige Person (stpf. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A *) (Ehegatte A / Lebenspartner[in] A nach dem LPartG)			
7	Identifikationsnummer (IdNr.)		*) Bitte Anleitung beachten.
8	Name	Geburtsdatum	
9	Vorname		
10	Titel, akademischer Grad		
11	Straße (derzeitige Adresse)		
12	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
13	Postleitzahl	Wohnort	
14	Ausgeübter Beruf		
15	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem Dauernd getrennt lebend seit dem		
Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehegatte B / Lebenspartner[in] B nach dem LPartG)			
16	IdNr.		
17	Name		Geburtsdatum
18	Vorname		
19	Titel, akademischer Grad		
20	Straße (falls von Zeile 11 abweichend)		
21	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
22	Postleitzahl	Wohnort (falls von Zeile 13 abweichend)	
23	Ausgeübter Beruf		
Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen			
24	☐ Zusammenveranlagung ☐ Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern ☐ Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart		
Bankverbindung – Bitte stets angeben –			
25	IBAN (inländisches Geldinstitut)		
26	IBAN (ausländisches Geldinstitut)		
27	BIC zu Zeile 26		
28	Kontoinhaber ☐ lt. Zeile 8 und 9 ☐ lt. Zeile 17 und 18 oder: Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)		

2018EST1A011

2018EST1A011

- **Anlage Vorsorgeaufwand:** Diese Anlage dient der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen.
- **Anlage AV:** Hier sind die Angaben zu Altersvorsorgebeiträgen (Riester-Rente) einzutragen.
- **Anlage Kinder:** Für die Berücksichtigung von Kindern ist ein besonderer Vordruck für jedes Kind zur Einkommensteuererklärung abzugeben.
- **Anlage N:** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit den Angaben über Arbeitslohn, einbehaltene Steuerabzugsbeträge, vermögenswirksame Leistungen und Werbungskosten. Haben beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner Arbeitslohn bezogen, muss für jeden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner eine Anlage N ausgefüllt werden (auch bei Bezug von Arbeitslosengeld, Elterngeld etc.).
- **Anlage Unterhalt:** Für Angaben zu Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen.
- **Anlage KAP:** Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Kapitalertragsteuern. Diese Anlage muss nur noch beigelegt werden, wenn der Steuerpflichtige die Günstigerprüfung wünscht oder wenn bei Kirchensteuerpflicht keine Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer von der Bank einbehalten wurde.
- **Anlage KAP-BET:** In dieser Anlage werden Erträge und anrechenbare Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden, erfasst.
- **Anlage KAP-INV:** Diese Anlage ist für die Erklärung von Investmenterträgen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, vorgesehen.
- **Anlage V:** In dieser Anlage werden die Mieteinnahmen erklärt. Für jedes vermietete Objekt muss eine Anlage V ausgefüllt werden, auch wenn das Objekt den Ehegatten mit Zusammenveranlagung gemeinsam gehört.
- **Anlage R:** Renten und andere Leistungen. Diese Anlage beinhaltet alle Alterseinkünfte nach dem Alterseinkünftegesetz.
- **Anlage WA:** Diese Anlage ist seit 2017 neu eingeführt und beinhaltet alle Angaben und Anträge mit Auslandsbezug, wie z.B. Angaben bei nur zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2006 verschickt das Finanzamt keine Einkommensteuer-Vordrucke mehr. Diese liegen beim Finanzamt bereit oder können aus dem Internet unter **www.buergerdienste-saar.de** ausgedruckt werden. Die weißen Felder im Erklärungs-vordruck sind deutlich und vollständig auszufüllen.

Steuer-Identifikationsnummer (Steuer ID)

Die bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer gilt für natürliche Personen ab Geburt und ändert sich lebenslang nicht. Es ist eine elfstellige Nummer, die eine eindeutige Identifizierung eines Steuerpflichtigen jederzeit ermöglicht. Die Identifikationsnummer tragen Sie in der Zeile 7 bzw. Zeile 16 für den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner des Mantelbogens zusätzlich zu der Einkommensteuer-Nummer ein.

Nach einer Übergangszeit soll die Identifikationsnummer die bisherige Einkommensteuernummer ersetzen. In Deutschland steuerpflichtige Personen, die bei keiner

FORMULARE

2018

Name		Anlage WA-EST	
Vorname			
Steuernummer			
Weitere Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug 18			
Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2018:			
4	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	stplf. Person / Ehemann / Person A	140 142
5		Ehefrau / Person B	141 143
		stplf. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR	
6	Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 4 und / oder 5 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben	122	
7	In Zeile 6 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG	177	
Bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht:			
8	Mir gehörte im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug) eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft	stplf. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
		171 1 = Ja 2 = Nein	172 1 = Ja 2 = Nein
9	Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2018 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG	169 1 = Ja 2 = Nein	170 1 = Ja 2 = Nein
Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden:			
10	Ich beantrage für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden („Bescheinigung EU / EWR“ oder „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ bitte einreichen).		
11	Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (ggf. „0“)	124	129
12	In Zeile 11 enthaltene Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden	131	133
		stplf. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR	
13	In Zeile 11 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG	177	
Nur bei im EU- / EWR-Ausland oder in der Schweiz lebenden Ehegatten / Lebenspartnern:			
14	Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten / Lebenspartner sind in Zeile 11 enthalten.		
Nur bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind:			
15	Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen („Bescheinigung EU / EWR“ bitte einreichen).		
Anzurechnende Steuern:			
16	Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG	149	146
17	Solidaritätszuschlag zu Zeile 16	148	145
Wohnsitz im Ausland im Kalenderjahr 2018:			
stplf. Person / Ehemann / Person A (abweichend von den Zeilen 11 bis 13 des Hauptvordrucks Est 1 A)			
18	Anschrift	Staat	191 192
		vom bis	
Ehefrau / Person B (abweichend von den Zeilen 20 bis 22 des Hauptvordrucks Est 1 A)			
19	Anschrift	Staat	193 194
		vom bis	
Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen:			
20	Ich habe ein inländisches Unternehmen i. S. d. § 138a AO	166 1 = Ja	167 1 = Ja

Einwohnermeldebehörde im Inland gemeldet sind (z.B. Grenzgänger oder beschränkt Steuerpflichtige), erhalten auch eine Identifikationsnummer.

Allgemeine Angaben

Füllen Sie nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Textänderungen sind nicht zulässig. Auch wenn bereits ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war, müssen diese Angaben in der Einkommensteuererklärung vollständig eingesetzt werden.

Reicht der dort vorgesehene Platz für die Eintragungen nicht aus, sollten Sie weitere Angaben auf einem zusätzlichen Blatt machen. Das Finanzamt verlangt bei den einzelnen Angaben in der Regel eine Aufstellung über die Kosten und einen Belegnachweis. In der Einkommensteuererklärung 2018 sind alle Beträge in € einzutragen.

Centbeträge werden zu Gunsten der Steuerpflichtigen auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet, wenn die Vordrucke nicht ausdrücklich die Eintragung der Centbeträge vorsehen. Auf der ersten Seite ist ein Kreuz bei „Einkommensteuererklärung“, eventuell auch bei „Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage“ zu setzen. Maßgebendes Finanzamt ist dort, wo sich der Wohnsitz bei Abgabe der Einkommensteuererklärung befindet. Tragen Sie ab Zeile 8 Ihren Namen und den Ihres Ehegatten/Lebenspartners sowie die derzeitige Anschrift in Druckbuchstaben ein. Die Geburtsdaten sind bei Tag/Monat jeweils zweistellig, beim Jahr vierstellig einzutragen.

Arbeitnehmer können bei der Religionszugehörigkeit die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnbescheinigung ergeben; z.B. römisch-katholisch „rk“, evangelisch „ev“. Sie wird nicht vermerkt, wenn man Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die keiner Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehört (z.B. neuapostolisch) oder bereits den Austritt aus der Kirche beim Amtsgericht erklärt hat. In diesen Fällen tragen sie „vd“ ein.

Der Austritt aus der Kirche im laufenden Kalenderjahr muss besonders vermerkt werden, weil die Kirchensteuer nach der Kirchenzugehörigkeit gezwölftelt wird. Im Feld „ausgeübter Beruf“ ist der aktuelle Beruf anzugeben. Dieser Eintrag kann sich auf die Werbungskosten oder Sonderausgaben auswirken.

Da die Einkommensteuer-Erstattungen grundsätzlich unbar geleistet werden, geben Sie unbedingt auf Seite 1 des Mantelbogens ihre Bankverbindung in Zeile 25-28 (IBAN und BIC) an. Bei Änderung der Konto-Nummer oder der Anschrift sollte dies dem Finanzamt sofort mitgeteilt werden. Bei Abtretungen des Erstattungsbetrags sollte der vom Finanzamt zur Verfügung gestellte amtliche Vordruck verwendet werden. Soll der Steuerbescheid nicht Ihnen, sondern z.B. einem Vertreter der steuerberatenden Berufe zugesandt werden, so ist dies in den Zeilen 31 bis 35 zu vermerken.

Der Antrag muss vom Steuerpflichtigen und bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern im Fall der Zusammenveranlagung auch vom Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner unterschrieben sein (Zeile 100 des Hauptvordruckes).

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Einkommensteuererklärung kann auch elektronisch abgegeben werden. Nähere Informationen erhalten Sie über die Finanzämter und im Internet unter www.elster.de.

Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer können auch das Formular „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ plus Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage verwenden.

Den vereinfachten Erklärungsvordruck kann verwenden, wer

- nur Arbeitslohn (einschließlich Versorgungsbezüge) und unter Umständen bestimmte Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosengeld / Krankengeld / Insolvenzgeld etc.) im Inland bezogen hat und
- nur die im Vordruck bezeichneten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen geltend macht.

Ehegatten/eingetragene Lebenspartner können die vereinfachte Steuererklärung nur verwenden, wenn sie die Zusammenveranlagung wählen.

Der vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer muss unter Umständen noch beigelegt werden:

- die **Anlage Kind** für jedes zu berücksichtigende Kind,
- die **Anlage Vorsorgeaufwand**, diese macht Angaben zu Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebeiträgen,
- die **Anlage AV**, diese enthält Angaben zu Altersvorsorgebeiträgen (Riester-Rente).

Die Angaben in der **elektronischen Lohnbescheinigung** wurden durch den Arbeitgeber bereits an das Finanzamt übermittelt. Sollten Sie noch keine Steueridentifikationsnummer (IdNr) haben oder diese dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt haben, übermittelt Ihr Arbeitgeber weiter mit der **eTIN** (elektronische Transfer-Identifikations-Nummer). Zum Datenabgleich müssen Sie die dann diese eTin in das dafür vorgesehene weiße Feld (Zeile 25) eintragen.

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung (Zeile 48) zu unterschreiben. Bei Zusammenveranlagung müssen beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner unterschreiben. Mit der Unterschrift wird versichert, dass keine weiteren Einkünfte bezogen wurden. Sollten Sie noch weitere Einkünfte wie z.B. Renten, Vermietungseinkünfte, Kapitalerträge usw. haben, müssen Sie die ausführlichen Vordrucke zur Einkommensteuererklärung verwenden und können nicht die vereinfachte Einkommensteuererklärung einreichen. Dies gilt auch für Aufwendungen, wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen, die im Vordruck nicht aufgeführt sind.

2018

1	Vereinfachte Einkommensteuer- erklärung für Arbeitnehmer		☐ Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	Steuernummer			
	An das Finanzamt			
3	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt			
4				
5	Allgemeine Angaben		*) Bitte Infoblatt beachten.	
	Steuerpflichtige Person (stpf. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A *) (Ehegatte A / Lebenspartner[in] A nach dem LPaTG)		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. _____	
6	Identifikationsnummer (IdNr.)			Geburtsdatum
7	Name			Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
8	Vorname			
9	Straße (derzeitige Adresse)			
	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung	Religion
10	Postleitzahl	Wohnort		
11	Ausgeübter Beruf			
12				
13	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem	Dauernd getrennt lebend seit dem
	Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehegatte B / Lebenspartner[in] B nach dem LPaTG)			
14	IdNr.			Geburtsdatum
15	Name			Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
16	Vorname			
17	Straße (falls von Zeile 9 abweichend)			
	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung	Religion
18	Postleitzahl	Wohnort (falls von Zeile 11 abweichend)		
19	Ausgeübter Beruf			
20				
	Bankverbindung – Bitte stets angeben –			
21	IBAN			
22	BIC			
23	Kontoinhaber lt. Zeile 7 und 8	☐ lt. Zeile 15 und 16	Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)	
	Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage			
24	Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt		stpf. Person / Ehemann / Person A 17 ☐ 1 = Ja	Ehefrau / Person B 18 ☐ 1 = Ja
	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
25	Sofern keine IdNr. vorhanden: eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung stpf. Person / Ehemann / Person A		Sofern keine IdNr. vorhanden: eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung Ehefrau / Person B	
	Lohn- / Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld) – ohne Beträge lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung –			
26	Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung –		120	121
27				

VEREINFACHTE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG

Steuernummer												
Werbungskosten stpfl. Person / Ehemann / Person A										87		
Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale:												
Erste Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)										Arbeitstage je Woche		
aufgesucht an einfache Entfernung von der Wohnung (auf volle Kilometer abgerundet) davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“												
31	110	Tagen	111	km	112	km	113	km	114	EUR	115	1 = Ja
Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – ohne Flug- und Fährkosten – (Bitte stets die Zeile 32 ausfüllen.)										114		
Aufwendungen für Arbeitsmittel, Bewerbungskosten, Fortbildungskosten, Kontoführungsgebühren, Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten, Flug- und Fährkosten, Beiträge zu Berufsverbänden – soweit nicht steuerfrei ersetzt –										380		
Werbungskosten Ehefrau / Person B										88		
Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale:												
Erste Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)										Arbeitstage je Woche		
aufgesucht an einfache Entfernung von der Wohnung (auf volle Kilometer abgerundet) davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“												
35	110	Tagen	111	km	112	km	113	km	114	EUR	115	1 = Ja
Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – ohne Flug- und Fährkosten – (Bitte stets die Zeile 36 ausfüllen.)										114		
Aufwendungen für Arbeitsmittel, Bewerbungskosten, Fortbildungskosten, Kontoführungsgebühren, Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten, Flug- und Fährkosten, Beiträge zu Berufsverbänden – soweit nicht steuerfrei ersetzt –										380		
Sonderausgaben										52		
Kirchensteuer (soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde)										EUR 2018 gezahlt		EUR 2018 erstattet
39	103								104			
Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (lt. Bestätigungen)										123		
Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden										202		
41	202								203			
Außergewöhnliche Belastungen										53		
stpfl. Person / Ehemann / Person A										blind / ständig hilflos		blind / ständig hilflos
42	105								153		1 = Ja	
Ehefrau / Person B										blind / ständig hilflos		blind / ständig hilflos
42	155								153		1 = Ja	
Fahrkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten										Aufwendungen EUR		Erfaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. EUR
43	300								301			
Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen										18		
Steuerermäßigung bei Aufwendungen für												
– sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt; haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt; Pflege- und Betreuungskosten im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in Zeile 43 berücksichtigt); das in Zeile 43 als Erstattung für häusliche Pflege- und Betreuungskosten berücksichtigte Pflegegeld (§ 37 SGB XI) / Pflegegeldgeld										Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR		
44	212								212			
– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfV-Bank, landesgener Förderbanken oder Gemeinden)										Aufwendungen EUR		
45	214								214			
Nur bei Alleinstehenden und Eintragungen in den Zeilen 44 und 45: Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en)										223		
Ergänzende Angaben zur Steuererklärung:										Name, Vorname, Geburtsdatum		
Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.										175		1 = Ja
Unterschrift												
Datenschutzhinweis: Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 und 150 der Abgabenordnung, der §§ 25 und 46 des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuererklärung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanze.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Ich versichere, keine weiteren inländischen oder ausländischen Einkünfte bezogen zu haben.												
Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:												
Empfangsvollmacht ist erteilt.												
Datum, Unterschrift(en) Steuererklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.												

2.1.5 Veranlagungsformen

Das Einkommensteuerrecht kennt folgende Veranlagungsformen:

I. Einzelveranlagung

Diese Grundform ist für Alleinstehende vorgeschrieben. Als alleinstehend gilt, wer ledig, geschieden, verwitwet ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt. Es werden nur die eigenen Einkünfte des Arbeitnehmers und die eigenen abzugsfähigen Aufwendungen (wie Werbungskosten, Sonderausgaben usw.) berücksichtigt. Das so zu versteuernde Einkommen (ggf. mit Progressionsvorbehalt) wird nach der Grundtabelle versteuert.

II. Ehegattenveranlagung/Veranlagung von eingetragenen Lebenspartnern (§ 26 EStG)

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können zwischen den beiden Veranlagungsformen Einzelveranlagung nach § 26a EStG und Zusammenveranlagung nach § 26b EStG wählen.

Das Wahlrecht zwischen der Zusammenveranlagung und der Einzelveranlagung steht Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern nur unter folgenden Voraussetzungen zu (§ 26 Abs. 1 EStG):

- Die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner müssen beide unbeschränkt steuerpflichtig sein, d.h. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
- sie dürfen nicht dauernd getrennt leben.

Die Voraussetzungen müssen an mindestens einem Tag des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben. Im Jahr der Trennung besteht noch ein Wahlrecht, jedoch nicht mehr im darauf folgenden Kalenderjahr, es sei denn, die Trennung wäre zwischenzeitlich beendet worden.

Ehegatten/eingetragene Lebenspartner werden einzeln veranlagt, wenn einer die Einzelveranlagung wählt. Ehegatten/eingetragene Lebenspartner werden zusammen veranlagt, wenn beide die Zusammenveranlagung wählen. Die Wahl der Veranlagungsart ist nun für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung bindend. Sobald der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist, kann die Veranlagungsart nur noch dann geändert werden, wenn

- ein die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
- die Änderung der Wahl der Veranlagung beim Finanzamt bis zum Eintritt der Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheids mitgeteilt wird und
- die Einkommensteuer der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nach Änderung der Veranlagungsart niedriger ist, als sie ohne letzteres wäre. Die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner ist hierbei zusammenzurechnen.

VERANLAGUNGSFORMEN

1. Einzelveranlagung (§ 26a EStG)

Bei der Einzelveranlagung werden jedem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nur die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet.

Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a (Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen) werden demjenigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner werden sie jeweils zur Hälfte abgezogen. In begründeten Einzelfällen reicht jedoch auch der Antrag des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner aus, welcher die Einkünfte getragen hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat unter dem Aktenzeichen III R 2 /17 mittlerweile entschieden, dass der Behinderten-Pauschbetrag auf übereinstimmenden Antrag der beiden Ehegatten/Lebenspartner auch bei einer Einzelveranlagung von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern hälftig aufgeteilt werden kann.

Die zumutbare Belastung nach § 33 EStG bei den außergewöhnlichen Belastungen wird nur nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des einzelnen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners berechnet. Auf das zu versteuernde Einkommen wird der Grundtarif angewandt.

Einzelveranlagung mit Witwensplitting

Bei einem verwitweten Steuerpflichtigen wird für den Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner verstorben ist, der Splittingtarif angewandt, wenn der Steuerpflichtige und sein verstorbener Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllt haben.

Einzelveranlagung mit Sondersplitting im Trennungsjahr

Steuerpflichtige, deren Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft in dem Kalenderjahr, in dem sie Einkommen bezogen haben, aufgelöst worden ist, werden auch nach dem Splittingtarif versteuert wenn in diesem Kalenderjahr

- der Steuerpflichtige und sein bisheriger Ehegatte/eingetragener Lebenspartner die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllt haben,
- der bisherige Ehegatte/eingetragene Lebenspartner wieder geheiratet hat und
- der bisherige Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner und dessen neuer Ehegatte ebenfalls die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllen.

2. Zusammenveranlagung (§ 26 b EStG)

Die Zusammenveranlagung ist im Regelfall die für Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner günstigste Veranlagungsform. Die Einkünfte werden zwar getrennt für jeden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner ermittelt, anschließend aber zusam-

mengerechnet. Danach werden alle abzugsfähigen Ausgaben wie z.B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen beider Ehegatten/Lebenspartner abgezogen. Die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner werden nun wie ein Steuerpflichtiger behandelt. Auf das zu versteuernde Einkommen wird dann die **Splittingtabelle** angewandt.

Wird keine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart abgegeben, dann unterstellt das Finanzamt, dass die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner die Zusammenveranlagung wählen.

2.1.6 Einkommensteuertabelle/Einkommensteuertarif

Das der Einkommensteuer zu Grunde liegende Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit findet seinen sichtbarsten Ausdruck in der progressiven Gestaltung des Einkommensteuertarifs. Während die verschiedenen Abzugsbeträge vom Gesamtbetrag der Einkünfte die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nach Familienstand und nach ihren Sonderbelastungen im Einzelfall berücksichtigen, gilt der Einkommensteuertarif einheitlich für alle Steuerpflichtigen, d.h. Arbeitnehmer, gewerbliche Unternehmer und freiberuflich Tätige. Er bestimmt die Höhe der Steuerbelastung ausschließlich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens.

Der einheitliche und allgemeine Einkommensteuertarif gilt auch für Ehepaare/eingetragene Lebenspartner, die einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden. Bei der Zusammenveranlagung wird jedoch das Splitting-Verfahren angewendet. Dies bedeutet, dass das gemeinsame Einkommen der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner zunächst halbiert wird, auch bei nur einem Einkommen, und die sich für das halbierte Einkommen nach dem Einkommensteuertarif ergebende Einkommensteuer verdoppelt wird (§ 32a Abs. 5 EStG).

Auf das zu versteuernde Einkommen wendet das Finanzamt den Einkommensteuertarif an (§ 32a EStG).

Als Grundlage für die Steuertabellen gilt die Berechnungsformel in § 32a Abs. 1 EStG, nach der das Bundesfinanzministerium einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Steuertabellen veröffentlicht. Somit werden auch keine amtlich berechneten Einkommenssteuertabellen mehr veröffentlicht.

Als Einkommensteuertabellen kommen in Betracht:

- a) die **Grundtabelle** für Arbeitnehmer, für die während des ganzen Jahres die Steuerklasse I oder II anzuwenden war bzw. bei Einzelveranlagung auch für die Steuerklassen III, IV oder V
- b) die **Splittingtabelle** für Arbeitnehmer, für die während des ganzen oder für einen Teil des Jahres die Steuerklassen III, IV oder V anzuwenden waren und die keine Einzelveranlagung beantragt haben. Die Splittingtabelle wird auch angewandt bei Einzelveranlagung mit Witwensplitting und beim Sondersplitting im Trennungsjahr (s. Seite 27).

Hauptvordruck ESt1A, 94-95

2.1.7 Verlustabzug

Als **Verlusterstausgleich** wird die Verrechnung negativer Einkünfte mit positiven Einkünften im selben Veranlagungszeitraum bezeichnet. Dieser Verlusterstausgleich ist für bestimmte negative Einkünfte nur eingeschränkt zulässig. Bei Arbeitnehmern trifft dies insbesondere zu für Verluste aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 6 EStG einschließlich Auslandsverluste § 2a EStG), für Verluste aus Leistungen im Rahmen der sonstigen Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) und für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 3 EStG).

Können negative Einkünfte nicht oder nicht vollständig mit positiven Einkünften im selben Jahr verrechnet werden, kann der nicht ausgeglichene Verlustbetrag von einem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte in einem anderen Jahr abgezogen werden. Das ist der **Verlustabzug** nach § 10d EStG.

Ein Verlustabzug ist nur möglich, wenn also im betreffenden Veranlagungszeitraum eine negative Summe der Einkünfte vorliegt. Im Verlustentstehungsjahr besteht ein Wahlrecht, ob und in welcher Höhe der Verlust ins Vorjahr zurückgetragen (**Verlustrücktrag**) oder ins Folgejahr vorgetragen (**Verlustvortrag**) wird. Das Wahlrecht wird im Hauptvordruck auf der Seite 4 in der Zeile 95 ausgeübt. Wenn kein Rücktrag gewünscht wird, ist in dieser Zeile eine Null einzutragen.

Verlustrücktrag

Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgleichbar sind, können bis zu einem Betrag von 1 Million € (bei zusammenveranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern 2 Millionen €) vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abgezogen werden. Ohne Begrenzung des Verlustrücktrages kann es sein, dass alle nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres folgenden steuerlichen Abzugspositionen (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, evtl. Freibeträge für Kinder usw.) sich nicht mehr steuermindernd auswirken. Falls der Verlustrücktrag beschränkt werden soll, ist der gewünschte Abzugsbetrag in die Zeile 95 des Mantelbogens einzutragen. Dabei sollte die Höhe des Rücktrages so begrenzt werden, dass das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres **nicht unter den Grundfreibetrag** sinkt.

Ohne Eintrag trägt das Finanzamt automatisch Ihren Verlust bis in Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte des Vorjahres zurück. Nach Zugang des geänderten Steuerbescheides für das Vorjahr können Sie im Wege des Einspruchs noch **nachträglich den Verlustrücktrag begrenzen**. Dies müssen Sie innerhalb der Einspruchsfrist für den neuen Steuerbescheid beantragen.

Verlustvortrag

Die nicht im Wege eines Verlustabzugs im Jahr der Veranlagung oder durch einen Verlustrücktrag ausgeglichenen Verluste können zeitlich unbegrenzt in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Million € (2 Million € bei zusammenveranlagten Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartnern) unbeschränkt vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abgezogen werden. Für den über 1 Million € hinaus gehenden Betrag ist ein Ausgleich bis zu 60 % der Einkünfte möglich. Die Höhe des Verlustabzugs ist beim Verlustvortrag nicht antragsabhängig; beim Verlustvortrag muss der Abzug so hoch wie möglich angesetzt werden.

Der Verlustvortrag kann im Gegensatz zum Verlustrücktrag nicht begrenzt werden. Kann der Verlustvortrag nicht vollständig verrechnet werden, geht er in den Verlustfeststellungsbescheid dieses Jahres ein.

2.2 Sonderausgaben

Bei den Sonderausgaben handelt es sich um bestimmte private Lebenshaltungskosten, die vom Gesetzgeber aus besonderen sozialen, bildungsbedingten und volkswirtschaftlichen Erwägungen vom Einkommen abgezogen werden können. Bei diesen Aufwendungen darf es sich weder um Betriebsausgaben noch um Werbungskosten handeln. Sonderausgaben im engeren Sinn sind z.B. Vorsorgeaufwendungen, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Spenden usw. Dazu gehört auch der Verlustabzug (§ 10d EStG), der wie Sonderausgaben berücksichtigt wird.

Im Bereich der Vorsorgeaufwendungen wird unterschieden zwischen der Gruppe der Altersvorsorgeaufwendungen und der Gruppe der sonstigen Vorsorgeaufwendungen, innerhalb derer bestimmte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eine Sonderstellung einnehmen.

Anlage Vorsorgeaufwand 4-10

2.2.1 Altersvorsorgeaufwendungen

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen („Basisversorgung“) gehören:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil),
- Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse,
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Versorgungswerk der Steuerberater, Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer etc.),

ALTERSVORSORGEAUFWENDUNGEN

- Beiträge zu privaten Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Eine solche Versicherung darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres (60. Lebensjahres für Verträge, die vor 2012 abgeschlossen wurden) und nur in Form einer lebenslangen monatlichen Rente ausbezahlt werden („Rürup-Rente“). Die Absicherung von Zusatzrisiken, wie Berufs- oder Erwerbsminderungsrisiko sowie von Hinterbliebenen ist unschädlich. Hinterbliebene sind der Ehegatte beziehungsweise der eingetragene Lebenspartner und die Kinder, solange für diese ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht.
- Beiträge zu einer ab 2014 abgeschlossenen privaten Berufsunfähigkeits beziehungsweise Erwerbsminderungsversicherung, deren Leistungen nur in Form einer monatlichen lebenslangen Rente erfolgen dürfen (Ausnahme: medizinisch begründeter Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit). Die Ansprüche aus dem Vertrag dürfen nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Es dürfen nur Versicherungsfälle abgedeckt sein, die vor der Vollendung des 67. Lebensjahres eintreten. Bei Eintritt des Versicherungsfalles nach dem 55. Lebensjahr kann die Höhe der zugesagten Rente vom Alter abhängig gemacht werden.

Die zu den Altersvorsorgeaufwendungen zählenden privaten Verträge müssen ein Zertifizierungsverfahren durchlaufen haben, in dessen Rahmen die Voraussetzungen nach dem sogenannten Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geprüft wurden. Entsprechende Produkte werden üblicherweise unter Hinweis auf die steuerliche Förderung am Markt beworben. Außerdem sind die Beiträge nur dann als Basisversorgung absetzbar, wenn der Steuerpflichtige gegenüber seinem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt eingewilligt hat.

Beim Abzug der aufgeführten Vorsorgeaufwendungen gibt es jedoch Einschränkungen. So waren im Jahr 2017 lediglich 84 % steuerlich absetzbar. Der Prozentsatz steigt jährlich um zwei Prozentpunkte, d.h. für 2018 sind 86 % der Beiträge, für 2019 dann 88 % usw. abzugsfähig. Ab dem Jahr 2025 sind 100 % der Altersvorsorgebeiträge absetzbar. Die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ähnliche, gleichgestellte steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse sind zwar bei der Ermittlung der Altersvorsorgeaufwendungen mitzurechnen. Sie sind jedoch nach Anwendung des abzugsfähigen Prozentsatzes auf die Altersvorsorgeaufwendungen vom Zwischenergebnis wieder abzuziehen. Zudem sind die abzugsfähigen Beiträge auf einen Höchstbetrag begrenzt. In der Endphase im Jahr 2025 beträgt er entsprechend des aktuellen Höchstbetrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung bei Alleinstehenden 23.712 €, bei Verheirateten 47.424 €. Im Jahr 2018 beträgt er 86 % der zuvor genannten Beträge (20.392 € bei Alleinstehenden bzw. 40.784 € bei Verheirateten). Auch hier kommt es zu einer jährlichen Anhebung um zwei Prozentpunkte bis zum Jahr 2025. Der Höchstbetrag vermindert sich um die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ähnliche, gleichgestellte steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse.

2018

Name		Anlage Vorsorgeaufwand	
Vorname			
Steuernummer			
Angaben zu Vorsorgeaufwendungen 52			
Beiträge zur Altersvorsorge			
		spitl. Person / Ehemann / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR
4	Beiträge		
	– lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmeranteil)	300	400
5	– zu landwirtschaftlichen Alterskassen, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse lt. Nr. 22b der Lohnsteuerbescheinigung) – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	301	401
6	– zu gesetzlichen Rentenversicherungen	302	402
	– ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –		
7	Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen lt. Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse lt. Zeile 9 und 10)	309	409
8	Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzgl. steuerfreier Zuschüsse)	303	403
	– ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –		
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304	404
10	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer apachal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)	306	406
Eine Eintragung ist stets vorzunehmen; bei Zusammenveranlagung von jedem Ehegatten / Lebenspartner: Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf – steuerfreie Zuschüsse (z. B. Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder – steuerfreie Arbeitgeberbeiträge (z. B. sozialversicherungspl. Arbeitnehmer und deren mitversicherter Ehegatte / Lebenspartner) oder – steuerfreie Beihilfen (z. B. Beamte oder Versorgungsempfänger und deren Ehegatten / Lebenspartner)?			
11		307 ☐ 1 = Ja 2 = Nein	407 ☐ 1 = Ja 2 = Nein
Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung			
12	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320	420
13	In Zeile 12 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322	422
14	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323	423
15	Zu den Zeilen 12 bis 14: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324	424
16	In Zeile 15 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325	425
17	Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 12 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern; bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern, wenn in die Datenübermittlung eingewilligt oder dieser nicht widersprochen wurde)	326	426
18	In Zeile 17 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	328	428
19	Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 14 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern; bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern, wenn in die Datenübermittlung eingewilligt oder dieser nicht widersprochen wurde)	329	429
20	Zu den Zeilen 17 bis 19: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	330	430
21	In Zeile 20 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	331	431
22	Zuschuss zu den Beiträgen lt. Zeile 17 und / oder 19 – ohne Beiträge lt. Zeile 37 und 39 – (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	332	432
23	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung) abzüglich erstatteter Beiträge	338	438
Beiträge zur inländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung			
– Füllen Sie die Zeilen 24 bis 28 und 42 bis 45 nur aus, wenn Sie in die Datenübermittlung eingewilligt oder dieser nicht widersprochen haben. –			
24	Beiträge zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	350	450
25	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	351	451
26	Zu den Zeilen 24 und 25: Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	352	452
27	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen lt. Zeile 24 und / oder 25 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	353	453
28	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung) abzüglich erstatteter Beiträge	354	454
29	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu zusätzlichen Pflegeversicherungen (ohne Pflege-Pflichtversicherung)	355	455

ANLAGE VORSORGEAUFWAND

Steuernummer

Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

		stpl. Person / Ehemann / Person A EUR		Ehefrau / Person B EUR
31	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge lt. Zeile 37 –) zur Krankenversicherung, die mit einer inländischen Krankenversicherung vergleichbar ist (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	333		433
32	In Zeile 31 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	334		434
33	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge lt. Zeile 39 –) zur sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung, die mit einer inländischen Pflegeversicherung vergleichbar ist	335		435
34	Zu den Zeilen 31 bis 33: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	336		436
35	In Zeile 34 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	337		437
36	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu Krankenversicherungen und zusätzlichen Pflegeversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung)	339		439

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse

37	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur – gesetzlichen Krankenversicherung lt. Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung	360		460
38	– privaten Krankenversicherung lt. Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung	361		461
39	– gesetzlichen Pflegeversicherung lt. Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung	362		462

Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

40	IdNr. der mitversicherten Person 600	Andere Personen* sind z. B. Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 39 der Anlage Kind vorzunehmen).		
41	Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person			
42	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)		601	
43	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen		602	
44	Zu den Zeilen 42 bis 43: Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge		603	
45	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung)		604	

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

46	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370		470
47	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu – Kranken- und Pflegeversicherungen (Gesamtbeitrag) (nur einzutragen, wenn Sie nicht in die Datenübermittlung eingewilligt oder dieser widersprochen haben; Einträge zu zusätzlichen Pflegeversicherungen sind nur in Zeile 29 vorzunehmen)	371		471
48	– Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 46 geltend gemacht werden –		500	
49	– freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen		501	
50	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen		502	
51	– Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005		503	
52	– Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –		504	

Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

53	Es bestand 2018 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit	380	1 = Ja	480	1 = Ja
54	– als Beamter / Beamtin				
54	– als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in	381	1 = Ja	481	1 = Ja
55	– als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum) Bezeichnung	382	1 = Ja	482	1 = Ja
56	Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung	383	1 = Ja 2 = Nein	483	1 = Ja 2 = Nein
57	Die Anwartschaft auf Altersversorgung wurde ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen erworben	384	1 = Ja 2 = Nein	484	1 = Ja 2 = Nein
58	Es wurde Arbeitslohn aus einem nicht aktiven Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkspension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeilen 11 bis 16 der Anlage N) handelt. Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen.	385	1 = Ja	485	1 = Ja

Beispiel

Peter Fröhlich ist alleinstehend und bezieht im Jahr 2018 einen Brutto-lohn von 32.000 €. Sein anteiliger Arbeitnehmerbeitrag zur Renten-versicherung (RV) beträgt 2.976 €.

Der steuerfreie Arbeitgeberanteil beträgt ebenfalls 2.976 €. Zusätzlich hat Fröhlich sich noch abgesichert über eine Zusatz-Rentenversicherung von 2.400 € im Jahr. Sie enthält eine Berufs- und Erwerbs-minderungs-Risikoversicherung und wird erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres als lebenslange monatliche Rente gezahlt.

Anzurechnende Beiträge zur Altersvorsorge (Basisversorgung):

– Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung	2.976,00 €
– Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung	2.976,00 €
– Beiträge zur Zusatz-Rentenversicherung	2.400,00 €
= tatsächlich geleistete Beiträge insgesamt	<u>8.352,00 €</u>
hiervon abzugsfähig	
im Jahr 2018 anteilig (86 % von 8.352 €)	7.182,72 €
minus steuerfreier Arbeitgeberanteil zur RV	2.976,00 €
= abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	<u>4.206,72 €</u>
Höchstbetragsbeschränkung	
(für das Jahr 2018 also 86 % von 23.712 €)	20.392,00 €
minus steuerfreier Arbeitgeberanteil	2.976,00 €
= persönlicher Höchstbetrag	<u>17.416,00 €</u>

Der persönliche Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Im Beispiel von Herrn Fröhlich ist dies nicht der Fall, d.h. er kann im Rahmen der Basisversorgung 4.206,72 € absetzen.

Wichtig für alle Minijobber: Im Veranlagungszeitraum 2018 sieht das Formular in der Zeile 10 der Anlage Vorsorgeaufwand die Möglichkeit vor, Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung im Rahmen eines pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bis 450 € einzutragen. Die Ausübung dieses Eintragswahlrechts kann jedoch nur dann sinnvoll sein, wenn der Minijobber den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % (bzw. in Höhe von 5% beim Minijob im Privathaushalt) aus eigener Tasche auf den Regelbeitragssatz (2018: 18,6%) aufstockt und den Aufstockungsbetrag in der Zeile 6 der Anlage Vorsorgeaufwand aufführt.

Werden die Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung in die Berechnung der abzugsfähigen Basisversorgung einbezogen und ergibt sich dadurch ein niedrigerer Betrag, so ist von den Eintragungen in den Zeilen 6 und 10 abzuraten (keine Eintragungspflicht).

Anlage Vorsorgeaufwand 12-52

2.2.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

In der Gruppe der sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zum vollen Abzug zugelassen, soweit sie dazu dienen, nach Art, Umfang und Höhe eine Grundsicherung zu gewährleisten, die sich an dem sozialhilfegleichen Versorgungsniveau entsprechend der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch orientiert. Sofern der elektronischen Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, melden die Krankenkassen beziehungsweise Versicherungsunternehmen diese Beiträge dem Finanzamt unter Angabe der Steueridentifikationsnummer des Versicherten.

Abzug für gesetzlich Krankenversicherte

Abzugsfähig sind die eigenen Anteile des gesetzlich Krankenversicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung inklusive eventuell erhobener kassenindividueller Zusatzbeiträge nach § 242 SGB V. Nicht abzugsfähig sind Zusatzprämien für Wahltarife, für die der Versicherte alleine aufkommt und die Leistungen abdecken, die über das Maß einer sozialhilfegleichen Versorgung hinausgehen. Hat der Versicherte wegen seiner Beiträge einen Anspruch auf Krankengeldzahlung im Krankheitsfall (Regelfall Arbeitnehmer), so sind die abzugsfähigen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung um 4 % zu kürzen. Keine Kürzung erfolgt somit beispielsweise bei gesetzlich versicherten Rentenbeziehern. Bei den abzugsfähigen Arbeitnehmerbeiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung kommt es generell zu keiner Kürzung.

Abzug für privat Krankenversicherte

Auch bei privat Krankenversicherten sind nur die Beitragsanteile abzugsfähig, die Leistungen abdecken, die eine existenznotwendige Krankenversorgung entsprechend dem Leistungskatalog einer gesetzlichen Krankenversicherung sicherstellen. Dabei sind auch die Beiträge zur Absicherung von Ehegatten, Kindern und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft begünstigt. Werden für die nicht begünstigten Leistungen Zusatztarife berechnet, so sind diese bei der Ermittlung des abzugsfähigen Betrages nicht zu berücksichtigen.

Die Versicherungsunternehmen stellen in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres Bescheinigungen aus, aus denen die Versicherten entnehmen können, welche Beitragsanteile auf Basisleistungen und welche auf Zusatzleistungen entfallen.

Arbeitnehmer, deren Bruttolohn über der Versicherungspflichtgrenze liegt und die daher entweder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten vom Arbeitgeber in der Regel einen steuerfreien Zuschuss. Für den Sonderfall, dass der Zuschuss die zur Basisabsicherung geleisteten Beiträge übersteigt, ist der übersteigende Anteil dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.

Abzug von eigenen Beiträgen des Kindes zur Basisabsicherung

Soweit Eltern gegenüber einem Kind, für das sie einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld haben, zum Unterhalt verpflichtet sind, können sie eigene Beiträge des Kindes zur Basisabsicherung geltend machen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Eltern die Beiträge des Kindes tatsächlich bezahlt haben oder bei Einbehalt durch den Arbeitgeber des Kindes die Beiträge dem Kind tatsächlich erstattet haben. Ein wirtschaftliches Tragen der Beiträge in Form von Sachunterhaltsleistungen (i. d. R. in Form des kostenfreien Wohnens im elterlichen Haushalt) berechtigt nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nicht mehr zum Abzug. Sofern alle Voraussetzungen vorliegen, erfolgt der Antrag über die Zeilen 31 bis 37 der Anlage Kind. Die Beiträge können zwischen den Eltern und dem Kind aufgeteilt, im Ergebnis aber nur einmal – entweder bei den Eltern oder beim Kind – als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden (Grundsatz der Einmalberücksichtigung).

Minderung der Abzugsbeträge um Beitragsrückerstattungen

Erstattet die Krankenversicherung im Laufe des Jahres Beiträge im Rahmen eines Bonusprogrammes an den Versicherten zurück, sind die zuvor erläuterten Abzugsbeträge um diese Zahlungen zu kürzen. Die Kürzung unterbleibt, wenn es sich bei der Auszahlung im Rahmen des Bonusprogramms lediglich um eine Kostenerstattung für „zusätzliche“ Gesundheitsmaßnahmen handelt, die außerhalb des üblichen Leistungskataloges des Versicherungsträgers liegen und für die der Versicherte in Vorlage getreten ist. In letzterem Fall sieht die Krankenversicherung auch von der üblichen elektronischen Meldung der Bonuszahlung an das Finanzamt ab.

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

Neben den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gehören die Beiträge folgender Versicherungen zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen:

- Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung
- Private Zusatzkrankenversicherung
- Freiwillige Pflegeversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung / Erwerbsminderungsversicherung, die nicht als „Basisvorsorge-Vertrag“ zertifiziert ist (vgl. Seite 31)
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherungen (Privat-/Tierhalter-/Kfz-, ohne Kaskoanteil)
- Risiko-Lebensversicherungen / Sterbeversicherungen
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitallebensversicherungen mit mindestens 12 Jahren Laufzeit und Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005 (werden jedoch nur zu 88 % in die Berechnung miteinbezogen)

SONSTIGE VORSORGEAUFWENDUNGEN

- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005 (einschließlich steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)

Nicht begünstigt sind fondsgebundene Lebensversicherungen oder Versicherungen, aus deren Ansprüchen der Steuerpflichtige solche Darlehen sichert oder tilgt, deren Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Voraussetzung für den Abzug der Beiträge als Vorsorgeaufwendungen ist,

1. dass sie nicht unmittelbar wirtschaftlich mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängen,
2. a) dass sie an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, und Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist,
2. b) an einen Sozialversicherungsträger oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung geleistet werden und
3. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz besteht.

Die Beiträge zu den Versicherungen kann derjenige als Sonderausgaben geltend machen, der sie als Versicherungsnehmer aufgewendet hat. Bei Ehegatten, für die der Splittingtarif gilt, ist es gleichgültig, wer von ihnen die Beiträge entrichtet hat. Keine Sonderausgaben sind die Beiträge zu Sachversicherungen, z.B. Hausratversicherungen, Kfz-Kaskoversicherung und Rechtsschutzversicherung.

Der **Höchstbetrag** für die Summe der sonstigen Vorsorgeaufwendungen beträgt 2.800 €. Er gilt jedoch nur für diejenigen Steuerpflichtigen, die ihre Krankenversicherungsbeiträge in vollem Umfang alleine tragen müssen. Diese Personen haben in der Zeile 11 der Anlage Vorsorgeaufwand die Kennziffer „2“ einzutragen. Für alle anderen Steuerpflichtigen (die Mehrzahl der Arbeitnehmer, Rentner und Beamten) gilt ein Höchstbetrag von jährlich 1.900 €. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist durch den Eintrag einer „1“ in die o.g. Zeile zu kennzeichnen. Bei zusammenveranlagten Ehe- bzw. Lebenspartnern ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehe- bzw. Lebenspartner jeweils zustehenden Höchstbeträge.

Ist die Summe der in den sonstigen Vorsorgeaufwendungen enthaltenen Beiträge zur Basiskrankenversicherung und Pflegepflichtversicherung höher als die genannten Höchstbeträge, so ist diese Summe anstelle der Höchstbeträge abziehbar („**Mindestbetrag**“).

Beispiel

Der ledige kinderlose Arbeitnehmer Peter Fröhlich bezieht wie im vorhergehenden Beispiel 2018 einen Jahresbruttoarbeitslohn von 32.000 €. Neben seinen Arbeitnehmeranteilen zur gesetzlichen Sozialversicherung zahlt er jährlich 400 € für eine Kfz-Haftpflichtversicherung, sowie 1.200 € für eine Kapitallebensversicherung, die er im Jahr 1995 abgeschlossen hatte.

Anzurechnende sonstige Vorsorgeaufwendungen:

Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Krankenversicherung (7,3 % von 32.000 €)	2.336,00 €
Kassenindividueller Zusatzbeitrag (im Beispiel 1,1 %)	352,00 €
Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Pflegeversicherung einschließlich Zuschlag für Kinderlose (1,525 % von 32.000 €)	488,00 €
Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung (1,5 % von 32.000 €)	480,00 €
Kfz-Haftpflichtversicherung	400,00 €
Kapitallebensversicherung (88 % von 1.200 €)	1.056,00
Gesamtaufwendungen	5.112,00 €
maximal jedoch Höchstbetrag	<u>1.900,00 €</u>

Vergleich mit den abzugsfähigen Beiträgen zur Basiskrankenversicherung und Pflegepflichtversicherung (Mindestbetrag):

Arbeitnehmeranteil gesetzliche Krankenversicherung inkl. Kassenindividuellen Zusatzbeitrag (2.336 € + 352 €)	2.688,00 €
abzüglich 4 % wegen Krankengeldanspruch im Krankheitsfall	- 107,52 €
zzgl. Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Pflegeversicherung	<u>488,00 €</u>
Gesamtaufwendungen (Mindestbetrag)	<u>3.068,48 €</u>

Der Mindestbetrag von 3.068,48 € ist im Bereich der sonstigen Vorsorgeaufwendungen abziehbar, da er den Höchstbetrag 1.900 € übersteigt.

Zusammen mit den Altersvorsorgeaufwendungen des vorherigen Beispiels von 4.206,72 € kann Peter Fröhlich für 2018 insgesamt 7.275,20 € Vorsorgeaufwendungen einkommensmindernd geltend machen.

Es muss jedoch ein Vergleich gegenüber dem alten Recht stattfinden (siehe Abschnitt „Günstigerprüfung“). Nach diesem hätte er im Rahmen der alten Höchstbetragsberechnung insgesamt nur 2.001 € absetzen können. Er stellt sich mit der neuen Regelung um 5.274,20 € besser.

2.2.3 Günstigerprüfung

Die 2005 eingeführte Neuregelung zur Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen mit schrittweisem Übergang zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen kann zu Schlechterstellungen gegenüber der bis 2004 gültigen Rechtslage führen. Deshalb nimmt das Finanzamt in den Jahren 2005 bis 2019 eine

GÜNSTIGERPRÜFUNG

Günstigerprüfung zwischen altem und neuem Recht vor. Bei Erstellen des Steuerbescheides werden die Abzugsmöglichkeiten nach altem und neuem Recht verglichen und der für den Arbeitnehmer günstigere Betrag kommt zum Ansatz. Bis 2004 galt nur das nachfolgend Aufgeführte (alte Regelung).

Bis 2004 wurde nicht unterschieden zwischen den Altersvorsorgeaufwendungen und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Die Beiträge dieser beiden Gruppen wurden als „Vorsorgeaufwendungen“ zusammengerechnet, wobei von den Altersvorsorgeaufwendungen nur die Arbeitnehmeranteile berücksichtigt wurden. Ansonsten gelten die unter dem Abschnitt „Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“ erläuterten Abzugsbeschränkungen bzw. -voraussetzungen.

Höchstbetragsbeschränkung nach altem Recht

Zur Gewährleistung einer angemessenen Altersversorgung hat der Gesetzgeber für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge) Höchstbeträge festgelegt. Der Teil der Vorsorgeaufwendungen, der die Summe der Höchstbeträge übersteigt, bleibt vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen. Die Höchstbeträge gliedern sich in den sogenannten **Vorwegabzug** und in die **Grundhöchstbeträge** (allgemeine Höchstbeträge).

Vorwegabzug nach altem Recht

Nach altem Recht gab es zusätzliche Höchstbeträge für die Beiträge zu Versicherungen. Sie gelten noch bis zum Veranlagungszeitraum 2019 im Rahmen der „Günstigerprüfung“ – also im Vergleich vom alten zum neuen Recht.

Der Vorwegabzug gilt für alle begünstigten Vorsorgeaufwendungen. Er beträgt im Jahr 2018 für Alleinstehende (Ledige, Verwitwete, Geschiedene) 600 € und für Ehegatten bzw. Lebenspartner bei Zusammenveranlagung 1.200 €. Im Jahr 2019 wird er auf 300 € beziehungsweise 600 € abgeschmolzen.

Der Vorwegabzug ist zu kürzen um 16 % der Summe der Einnahmen:

- a) aus **nichtselbständiger Arbeit** (§ 19 EStG) ohne Versorgungsbezüge gemäß § 19 Abs. 2 EStG, wenn für die Zukunftssicherung der Steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG erbracht werden oder der Steuerpflichtige zum Personenkreis der nicht Rentenversicherungspflichtigen nach § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 EStG (Fassung 2004) gehört (z.B. Beamte, Richter, Geistliche) und
- b) aus der **Ausübung eines Mandats** im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG.

Zur Bemessungsgrundlage gehören weder steuerfreier Arbeitslohn, z.B. wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens, noch steuerfreie Lohnersatzleistungen, wie etwa Krankengeld, selbst wenn für sie die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung zu entrichten sind. Ebenfalls nicht zur Bemessungsgrundlage gehören beamtenrechtliche und diesen gleichgestellte Versorgungsbezüge.

Für Arbeitnehmer gilt die Kürzung des Vorwegabzugs:

1. wenn zur Zukunftssicherung steuerfreie Sozialversicherungsbeiträge oder steuerfreie Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder den gesetzlichen Pflichtbeiträgen gleichgestellte Zuschüsse gezahlt werden,
2. wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren. Ferner, wenn ihnen nach Ausscheiden aus dem Beruf eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder sie nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausüben und auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung erworben haben (z.B. Beamte).

Wird durch die Anrechnung des Kürzungsbetrags der Vorwegabzugsbetrag gänzlich aufgezehrt, können die Versicherungsbeiträge nur im Rahmen der allgemeinen Höchstbeträge berücksichtigt werden.

Grundhöchstbeträge nach altem Recht

Hierbei handelt es sich um allgemeine Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen. Sie gelten – ebenso wie die Höchstbeträge beim Vorwegabzug – nur noch für den Übergangszeitraum bis 2019 im Rahmen der „Günstigerprüfung“. Bei den Vorsorgeaufwendungen erfolgt zunächst die zuvor erläuterte Reduzierung um den abzugsfähigen Vorwegabzug. Auf den verbleibenden Betrag sind folgende jährliche Grundhöchstbeträge anzuwenden:

- Persönlicher Höchstbetrag je Steuerpflichtigen: 1.334 €
- Häftiger Höchstbetrag je Steuerpflichtigen: 667 €

Aufwendungen, die den persönlichen Höchstbetrag überschreiten, werden höchstens bis zur Hälfte des persönlichen Höchstbetrags berücksichtigt.

Die Höchstbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden bei der Steuerfestsetzung auch dann ungekürzt berücksichtigt, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht nicht ganzjährig bestanden hat oder wenn der Steuerpflichtige nur während eines Teils des Kalenderjahres Einkünfte erzielt hat.

Beispiel

für die Höchstbetragsbeschränkung nach altem Recht

Hinweis: Zum Zwecke der anschließenden Günstigerprüfung zwischen altem und neuem Recht bleibt es bei den Angaben des vorherigen Beispiels.

Peter Fröhlich, alleinstehend, bezieht im Jahr 2018 einen Bruttolohn in Höhe von 32.000 €. Sein anteiliger Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung (RV) beträgt 2.976 €. Der steuerfreie Arbeitgeberan-

GÜNSTIGERPRÜFUNG

teil beträgt ebenfalls 2.976 €.¹ Zusätzlich hat Fröhlich sich noch abgesichert über eine Zusatz-Rentenversicherung in Höhe von 2.400 € im Jahr. Sie beinhaltet eine Berufs- und Erwerbsminderungs-Risikoversicherung und wird erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres als lebenslange monatliche Rente gezahlt („Rürup-Rente“).

Außerdem leistete Herr Fröhlich Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung in Höhe von insgesamt 3.656 €. Eine Kapital-Lebensversicherung (abgeschlossen am 1. April 1995) in Höhe von 1.200,00 € ergänzt seine Vorsorge. Für sein Auto zahlte Fröhlich einen Haftpflichtbeitrag von 400,00 €.

Berechnung der anrechenbaren Versicherungsbeiträge:

Arbeitnehmer-Anteil zur RV	2.976 €
Arbeitnehmer-Anteil zu KV, PV und AV insgesamt	3.656 €
Zusatz-Rentenversicherung („Rürup“)	2.400 €
Kapital-Lebensversicherung (88 % von 1.200 €)	1.056 €
Kfz-Haftpflichtversicherung	400 €
= insgesamt anrechenbar	<u>10.488 €</u>

Berechnung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen:

Anrechenbare Versicherungsbeiträge	10.488 €		
Vorwegabzug		600 €	
abzüglich 16 %			
des Bruttoarbeitslohns (32.000 €)		<u>5.120 €</u>	
vorweg abzuziehen	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>	0 €
verbleibende Versicherungsbeiträge	10.488 €		
- persönlicher Höchstbetrag	<u>1.334 €</u>		1.334 €
= übersteigender Betrag	9.154 €		
davon 1/2 (jedoch höchstens 1/2 von 1.334 €)		4.577 €	<u>667 €</u>
= abziehbare Vorsorgeaufwendungen			<u>2.001 €</u>

1 Der Arbeitgeberanteil zur RV spielt bei der Berechnung der Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht keine Rolle.

Wie in dem vorhergehenden Beispiel zu erkennen ist, läuft der größte Teil der anrechenbaren Versicherungsbeiträge „ins Leere“. Folglich würden auch zusätzlich entrichtete Versicherungsbeiträge den abziehbaren Endbetrag von 2.001 € nicht mehr erhöhen. Konkret wäre dieser Endbetrag bereits mit den Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung erreicht, wenn diese mindestens 2.668 € betragen. Für 2018 ist dies bei ledigen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern bereits ab einem Jahresbruttoarbeitslohn von 13.595 € gegeben.

Als „Faustformel“ lässt sich ableiten, dass der Höchstbetrag der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der alten Höchstbetragsberechnung 2018 bereits ab einem Jahresbruttoarbeitslohn von 13.595 € bzw. bei zusammenveranlagten Ehe- bzw. Lebenspartnern ab einem zusammengerechneten Jahresbruttoarbeitslohn von 27.190 € mit den Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung erreicht ist.

Höchstbetragsbeschränkung nach altem Recht mit „Basisversorgung“-Erhöhungsbetrag

In die Günstigerprüfung ist noch eine dritte Berechnungsmethode im Bereich der Vorsorgeaufwendungen miteinzubeziehen, die allerdings nur dann zum Tragen kommt, wenn Beiträge für eine zusätzliche private „Basisversorgung“ geleistet wurden (private Altersvorsorge nach dem „Rürup“-Modell und/oder private, als Basisversorgung zertifizierte Berufsunfähigkeitsversicherung – vgl. Seite 31). Dabei handelt es sich um eine Kombination zwischen der Anwendung des neuen und des alten Rechts.

Zunächst wird die Höchstbetragsbeschränkung – wie in dem zuvor erläuterten Kapitel – vorgenommen. Einziger Unterschied ist, dass die Beiträge zur zusätzlichen privaten Basisversorgung bei den anrechenbaren Versicherungsbeiträgen nicht berücksichtigt werden. In unserem Beispiel führt dies jedoch zu keiner Verringerung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen. Der Höchstbetrag bleibt bei 2.001 €.

Die Beiträge zur privaten Basisversorgung sind bei dieser Berechnungsvariante zusätzlich zum Höchstbetrag abziehbar, wenn auch nur unter Anwendung der Einschränkungen der „Basisversorgung“ nach neuem Recht. Das bedeutet für 2018 eine Berücksichtigung zu 86 %. Zusätzlich greift eine Höchstbetragsbeschränkung auf 23.712 € (47.424 € bei zusammenveranlagten Ehe- bzw. Lebenspartnern) abzüglich der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zu gesetzlichen Rentenversicherung. In unserem Beispielfall wären somit 2.064 € der geleisteten „Rürup“-Beiträge (86 % von 2.400 €, maximal 23.712 € abzüglich 5.952 € = 17.760 €) zusätzlich zu dem errechneten Höchstbetrag nach altem Recht in Höhe von 2.001 €, also insgesamt 4.065 € an Vorsorgeaufwendungen abziehbar.

Von den drei Berechnungsmethoden im Bereich der Vorsorgeaufwendungen wird von Amts wegen die für den Steuerpflichtigen günstigste Variante ermittelt und angewandt.

In dem Beispielfall „Peter Fröhlich“ sind die Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht mit 7.275,20 € zu berücksichtigen, da die Höchstbetragsberechnung nach altem Recht nur zu einem Abzug von 2.001 € und die Höchstbetragsberechnung nach altem Recht mit „Basisversorgung“-Erhöhungsbetrag zu einem Abzug von 4.065 € führt.

2.2.4 Vorsorgepauschale

Bis zum Veranlagungsjahr 2009 war im Rahmen der Günstigerprüfung noch eine weitere Berechnungsvariante zu ermitteln, die sogenannte Vorsorgepauschale. Diese Möglichkeit entfiel ab 2010. Die Vorsorgepauschale ist nur noch im Lohnsteuer-

VORSORGEPAUSCHALE

abzugsverfahren von Bedeutung. Sie dient der pauschalen Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Rahmen bestimmter Höchstbeträge bereits bei der Ermittlung der Lohnsteuer. Die nachfolgenden Ausführungen haben für die Einkommensteuerveranlagung keine Relevanz.

Vorsorgepauschale Rentenversicherung

Sie gilt für in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer, sowie für Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Sie beträgt 2018 72 % des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze und wird in allen Steuerklassen berücksichtigt. Der Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 in jedem folgendem Kalenderjahr um je 4 Prozentpunkte.

Vorsorgepauschale Kranken- und Pflegeversicherung

Bei gesetzlich Versicherten entspricht die Vorsorgepauschale Krankenversicherung dem Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Krankenversicherung abzüglich eines vierprozentigen Abschlags aufgrund des Krankengeldanspruchs im Krankheitsfall.

Die Vorsorgepauschale Pflegeversicherung beträgt bei gesetzlich Versicherten 1,275 % des Bruttoarbeitslohnes unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze. Bei Kinderlosen werden auf Grund des Zuschlags für Kinderlose 1,525 % berücksichtigt.

Nachdem die Vorsorgepauschalen für die Kranken- und Pflegeversicherung ermittelt wurden, kommt es noch zu einem Vergleich mit einer **Mindestvorsorgepauschale**. Sie beträgt in der Steuerklasse III 12 % des Bruttoarbeitslohnes (ohne Entschädigungen wie beispielsweise Abfindungszahlungen), jedoch maximal 3.000 € und in allen anderen Steuerklassen 12 % des Bruttoarbeitslohnes, jedoch maximal 1.900 €. Ist die Mindestvorsorgepauschale höher als die berechnete Summe von Vorsorgepauschale Krankenversicherung und Vorsorgepauschale Pflegeversicherung, so greift diese.

Privat Versicherte sollten ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Höhe der für die Basisversorgung geleisteten Beiträge (inklusive der Beitragsanteile für Kinder und den nicht erwerbstätigen Ehegatten) vorlegen. Fehlt es an einer Mitteilung des Arbeitnehmers, so darf der Arbeitgeber die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigen. Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung mindern die Vorsorgepauschale. Aus Vereinfachungsgründen darf als Zuschuss auch ein Betrag in Höhe des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterstellt werden.

Die Vorsorgepauschalen Kranken- und Pflegeversicherung kommen bei gesetzlich Versicherten in allen Steuerklassen zur Anwendung, wohingegen sie bei privat Versicherten nur in den Steuerklassen I bis V berücksichtigt werden.

2018

1	Name			Anlage AV
2	Vorname			
3	Steuernummer			
Angaben zu Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)				
Altersvorsorgebeiträge				
4	Sozialversicherungsnummer / Zulagennummer	107	307	39
5	Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse	112	312	
Für alle vom Anbieter übermittelten Altersvorsorgebeiträge wird ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug geltend gemacht.				
6	Anzahl der Riester-Verträge, für die vom Anbieter Altersvorsorgebeiträge übermittelt werden	201	401	
7	Zu den in Zeile 6 angegebenen Verträgen geleistete Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Tilgungsleistungen ohne Nachzahlungen für Vorjahre)	202	402	
8	Haben sich die Vertragsdaten (Vertrags-, Zertifizierungs- oder Anbieter-nummer) eines in Zeile 6 angegebenen Vertrages gegenüber der Einkommensteuererklärung 2017 geändert?	203	403	
– Bei Zusammenveranlagung: Bitte die Art der Begünstigung (unmittelbar / mittelbar) beider Ehegatten / Lebenspartner angeben. –				
9	Ich bin für das Jahr 2018 unmittelbar begünstigt. (Bitte die Zeilen 10 bis 18 ausfüllen.)	106	306	
10	Beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung 2017	100	300	
11	Inländische Besoldung, Amtsbezüge und Einnahmen beurlaubter Beamter 2017 (Ein Eintrag ist nur erforderlich, wenn Sie eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben haben.)	101	301	
12	Entgeltersatzleistungen 2017	104	304	
13	Tatsächliches Entgelt 2017	102	302	
14	Jahres(brutto)betrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung 2017	109	309	
15	Inländische Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit 2017 (Ein Eintrag ist nur erforderlich, wenn Sie eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben haben.)	113	313	
16	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2016	103	303	
17	Jahres(brutto)betrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte 2017	111	311	
18	Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und / oder Jahres(brutto)betrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung 2017	114	314	
19	Ich bin für das Jahr 2018 mittelbar begünstigt. (Bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern: Die Angaben zu den Altersvorsorgebeiträgen werden bei der Einkommensteuererklärung des anderen Ehegatten / Lebenspartners berücksichtigt.)	106	306	
Angaben zu Kindern, für die ein Anspruch auf Kinderzulage besteht				
Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind oder miteinander eine Lebenspartnerschaft führen und 2018 nicht dauernd getrennt gelebt haben:		Geboren vor dem 1.1.2008	Geboren nach dem 31.12.2007	
Anzahl der Kinder, für die für 2018 Kindergeld festgesetzt worden ist und		Anzahl der Kinder	Anzahl der Kinder	
20	– die der Mutter / Person B zugeordnet werden oder von Person A auf Person B übertragen wurden	305	315	
21	– für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater / von Person B auf Person A übertragen wurde oder Person A zugeordnet werden	105	115	
Bei allen anderen Kindergeldberechtigten:				
Anzahl der Kinder, für die für den ersten Anspruchszeitraum 2018 Kindergeld gegenüber				
22	– stpfl. Person / Ehegatten / Person A	205	215	
23	– Ehefrau / Person B	405	415	
festgesetzt worden ist (Diese Kinder dürfen nicht in den Zeilen 20 und 21 enthalten sein.).				

Anlage AV

2.2.5 Private Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Der Gesetzgeber hat Anreize zur Anlage einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge von Arbeitnehmern geschaffen. Zu diesem Zweck besteht die Möglichkeit eines erhöhten Sonderausgabenabzugs für „zusätzliche Altersvorsorge“ und eine Altersvorsorgezulage. Steuerpflichtige erhalten jeweils die für sie günstigere Förderalternative.

Begünstigter Personenkreis:

- Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer – einschließlich öffentlicher Dienst,
- Beamte, Richter, Soldaten,
- behinderte Menschen in Werkstätten,
- Versicherte während Kindererziehungszeiten (höchstens für die ersten drei Jahre),
- Pflegepersonen (ab mindestens 14 Wochenstunden),
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I),
- Erwerbsfähige Bezieher von Arbeitslosengeld II, sofern sie vor der Arbeitslosigkeit zum begünstigten Personenkreis gehört hatten,
- bei der Agentur für Arbeit gemeldete Arbeitssuchende ohne Leistungsbezug wegen mangelnder Bedürftigkeit,
- geringfügig Beschäftigte, die ihre Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung aufstocken,
- auf Antrag pflichtversicherte Selbständige,
- nach Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte Versicherungspflichtige,
- Auszubildende,
- Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Wehrdienstes,
- Rentner wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, sofern sie vor Rentenbeginn pflichtversichert waren.
- Pflichtmitglieder eines ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystems mit Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2010 (Bestandsschutz)

Nicht begünstigt sind:

- Selbständige und Freiberufler, auch wenn sie in einer berufsständischen Pflichtversicherung versichert sind,
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte,
- von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen für die Zeit der Befreiung

- Bezieher einer Altersrente oder einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- Studenten,
- Personen, die in berufsständischen Versorgungseinrichtungen pflichtversichert sind (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte)
- Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments

Gehört bei – nicht dauernd getrennt lebenden – Ehegatten einer der Ehepartner zum begünstigten Personenkreis, kann auch der andere Ehegatte die steuerliche Förderung erhalten, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht („mittelbare Begünstigung“) und ein Mindestbetrag von 60 € pro Kalenderjahr entrichtet wird. Um den Arbeitnehmern die private Vorsorge zu erleichtern, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) zusätzliche Vereinfachungen beschlossen.

Dauerzulageantrag: Durch die Einführung eines Dauerzulageantrags wird das Antragsverfahren vereinfacht. So können die Versicherten ihren Anbieter bevollmächtigen, für sie den Zulageantrag auf elektronischem Wege zu stellen. Sie müssen somit nicht mehr selbst jedes Jahr einen Zulageantrag stellen.

Zertifizierungskriterien: Das Riester-Produkt und dessen Anbieter müssen insgesamt neun Zertifizierungskriterien erfüllen.

Unisex-Tarife: Für Neuverträge gelten einheitliche, geschlechtsneutrale Tarife für Männer und Frauen.

Produktinformationsblatt: Zur Stärkung des Verbraucherschutzes besteht für den Anbieter die Pflicht, ein formvorgeschriebenes Produktinformationsblatt auszuhändigen, anhand dessen Kennziffern der Verbraucher Angebote besser vergleichen kann.

Anbieterwechsel: Es bestehen gesetzliche Regelungen zur Übertragung des angesparten Altersvorsorgevermögens in Verträge bei anderen Anbietern. So sind beispielsweise die Wechselkosten auf bestimmte Höchstbeträge gedeckelt.

Teilkapitalauszahlung: Die Teilauszahlung zum Renteneintrittszeitpunkt wird durch eine Einmalauszahlung von bis zu 30 % des Kapitals gesetzlich zugelassen. Dadurch gewinnen die Riesterprodukte an Flexibilität.

Altersvorsorgezulage

Die begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen setzen sich zusammen aus

- den Altersvorsorgebeiträgen des Zulageberechtigten und
- der Altersvorsorgezulage.

Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus

- Grundzulage und Kinderzulage.

PRIVATE ALTERSVORSORGE

Die **Grundzulage** beträgt 175 € im Kalenderjahr. Förderberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig eine um 200 € erhöhte Grundzulage (Berufseinsteigerbonus).

Die **Kinderzulage** beträgt 185 € für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wurde. Für alle ab 2008 geborenen Kinder steigt der Betrag auf 300 € im Kalenderjahr. Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr Kindergeld ausgezahlt worden ist. Bei miteinander verheirateten Eltern wird die Kinderzulage der Mutter zugeordnet. Auf Antrag beider Eheleute kann die Kinderzulage auf den Vater übertragen werden.

Die Zulagen werden nur dann in vollem Umfang gewährt, wenn der Zulagenberechtigte im Veranlagungsjahr seinen Mindesteigenbeitrag geleistet hat. Dieser beträgt 4 % der förderungsberechtigenden Einnahmen des Vorjahres (z.B. rentenversicherungspflichtiges Einkommen + Lohnersatzleistung), maximal 2.100 €, abzüglich der angestrebten Altersvorsorgezulage, mindestens jedoch 60 € (Sockelbetrag). Eine Sonderstellung bei dieser Berechnung hat das Elterngeld, da es zwar eine Lohnersatzleistung ist, jedoch bei den förderungsberechtigenden Einnahmen nicht miteinzubeziehen ist. Ist der Mindesteigenbeitrag nur anteilig erfüllt, wird die Altersvorsorgezulage auch nur zum entsprechenden Anteil festgesetzt. Ist ein Ehegatte nur mittelbar begünstigt, erhält dieser die Zulage nur dann in voller Höhe, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte seinen Mindesteigenbetrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen geleistet hat. Andernfalls kommt es lediglich zu einer anteiligen Zulagenfestsetzung. Für ein und dieselbe Person werden zeitgleich höchstens zwei Verträge gefördert, wobei die Zulagenhöchstbeträge jedoch nur einmal zustehen und in diesem Fall auf die beiden Verträge aufzuteilen sind.

Sonderausgabenabzug

Die Summe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge und der dafür zustehenden Altersvorsorgezulage kann zusätzlich zu den übrigen Sonderausgaben bis zu maximal 2.100 € je Steuerpflichtigen als Sonderausgabe abgezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherte gegenüber seinem Anbieter der elektronischen Datenübermittlung an das Finanzamt (über die ZFA) zugestimmt hat. Dabei ist die Zustimmung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, zu erteilen. Der Antrag auf Sonderausgabenabzug ist mittels der Anlage AV zu stellen.

Hierbei nimmt das Finanzamt eine Günstigerprüfung vor: Ist der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug niedriger als die Vorsorgezulage, scheidet ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug aus. Es bleibt bei der Zulage.

Ist der sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuervorteil höher als die Vorsorgezulage, wird dieser zusätzlich gewährt, der Zulagebetrag jedoch der Einkommensteuerschuld wieder hinzugerechnet. Hierdurch wird eine Doppelförderung vermieden, da die beantragten Zulagen bereits von der Deutschen Rentenversicherung Bund unmittelbar auf den begünstigten Anlagevertrag eingezahlt werden.

Nachgelagerte Besteuerung

In der Auszahlungsphase sind die Zahlungen in voller Höhe, nicht nur in Höhe eines Ertragsanteils, als sonstige Einkünfte steuerpflichtig (siehe Seite 192). Wegen der umfangreichen Besonderheiten bei der privaten Altersvorsorge empfehlen wir, einen Vertreter der steuerberatenden Berufe hinzuzuziehen.

Beispiel

Eheleute M und F gehören zum begünstigten Personenkreis. Sie haben zwei Kinder (geboren am 14.10.2007 und am 31.05.2010). Ihre beitragspflichtigen Einnahmen betrugen 2017 bei M 55.000 € und bei F 25.000 €. M leistete 2.100 € an Beiträgen im Jahr 2018, F zahlte 480 €. Wie hoch ist die Förderung 2018?

Zulagenberechnung

Berechnung des Mindesteigenbeitrags:	Ehemann	Ehefrau
Einnahmen im Vorjahr:	55.000 €	25.000 €
x 4 % (maximal je 2.100 €)	2.100 €	1.000 €
abzgl. Grundzulage	175 €	175 €
abzüglich Kinderzulagen (185 € + 300 €)	0 €	485 €
Mindesteigenbeitrag (maßgebend, da höher als jeweils 60 € Sockelbetrag)	<u>1.925 €</u>	<u>340 €</u>

Die Mindesteigenbeiträge wurden mit 2.100 € von M und 480 € von F somit erfüllt. Hierdurch hat M einen Zulagenanspruch von 175 € und F von 660 €.

Berechnung des Sonderausgabenabzugs:

Geleistete Eigenbeiträge	2.100 €	480 €
+ Zulagenanspruch	<u>175 €</u>	<u>660 €</u>
zu berücksichtigende Sonderausgabe	2.275 €	1.140 €
jedoch maximal abziehbar	2.100 €	1.140 €

Berücksichtigung im Rahmen der Ermittlung der Einkommensteuer:

Sonderausgabenabzug zusammen	3.240 €
Daraus resultierende Einkommensteuer-Ermäßigung	1.020 €
abzgl. Zulagenanspruch = Einkommensteuer-Erhöhung ¹	835 €
Verbleibende Einkommensteuer-Ermäßigung	<u>185 €</u>

¹ Der Zulagenanspruch wird zur Einkommensteuer wieder hinzugerechnet, da das Finanzamt stets davon ausgeht, dass die Zulage vom Steuerpflichtigen beantragt wird. Aus diesem Grund ist der Zulagenantrag in jedem Fall zu stellen, unabhängig davon, ob der Sonderausgabenabzug zu einer höheren Steuerermäßigung führt, als die Zulage selbst hoch ist.



Wohn-Riester-Förderung

Der Ursprungsidee nach dienen Riester-Verträge der Schließung der „Versorgungslücke“ durch eine zusätzliche lebenslange private Rente. Doch auch wer in den eigenen vier Wänden wohnt, hat bereits für sein Alter vorgesorgt. Mit der Einführung des Eigenheimrentengesetzes im Jahr 2008 ist die Riester-Rente daher auf wohnungswirtschaftliche Verwendungen ausgeweitet worden.

Begünstigt sind der Kauf oder Bau einer Wohnimmobilie, der Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften, der Erwerb eines lebenslangen Dauerwohnrechts (z.B. in einem Alten- oder Pflegeheim), sowie die Entschuldung einer Wohnimmobilie.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnung selbst genutzt wird, sie in einem Mitgliedstaat der EU als Hauptwohnsitz angemeldet ist und auch den Lebensmittelpunkt des Förderberechtigten darstellt.

Die zur Anschaffung oder Herstellung eines Wohnobjektes aus dem Riester-Vertrag entnommenen Gelder müssen unmittelbar in die Immobilie gesteckt werden. Alternativ ist die Verwendung zur Tilgung eines Darlehens, das zur Finanzierung der Immobilie bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen wurde, zulässig.

Die Mittel können auch aus bereits vor 2008 abgeschlossenen Riester-Verträgen entnommen werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung des entnommenen Betrages. Bei Teilentnahmen muss der entnommene Betrag mindestens 3.000 € betragen und es müssen nach Entnahme mindestens 3.000 € im Vertrag verbleiben.

Seit 2014 ist die förderunschädliche Entnahme auch für den behindertengerechten Umbau der eigenen Wohnimmobilie möglich. Erfolgt der Umbau innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung beziehungsweise Fertigstellung der Wohnimmobilie, müssen mindestens 6.000 €, in allen anderen Fällen mindestens 20.000 € entnommen werden, damit es bei der staatlichen Förderung bleibt.

Dem Förderberechtigten steht frei, ob er nach der Entnahme weiterhin den erforderlichen Mindesteigenbeitrag in seinen Riester-Vertrag einahlt, um später neben der getroffenen Vorsorge durch Anschaffung von Wohneigentum eine zusätzliche Geldrente zu erhalten. Neben der Entnahme besteht auch die Möglichkeit des Abschlusses eines als Altersvorsorgevertrag zertifizierten **Darlehensvertrages**. Dieser bewirkt eine Gleichstellung der bis zum Beginn der Auszahlungsphase erbrachten Tilgungsleistungen mit geförderten Altersvorsorgebeiträgen. Die Altersvorsorgezulage fungiert in diesem Fall als Sondertilgung.

Da die entnommenen Beträge bei Einzahlung steuerfrei gewesen sind, müssen sie im Alter nachgelagert besteuert werden. Hierzu werden die nach „Wohn-Riester“ geförderten Beiträge aus der Zulage und Eigenleistung, sowie etwaige geförderte Tilgungsleistungen als gefördertes Kapital auf einem vom Anbieter geführten fiktiven „**Wohnförderkonto**“ erfasst. Der Stand dieses Kontos wird bis zum Auszah-

lungstermin mit jährlich 2 % verzinst. Der Auszahlungstermin kann mit dem Anbieter auf einen Zeitpunkt zwischen Vollendung des 60. Lebensjahres (beziehungsweise des 62. Lebensjahres für Neuverträge ab dem 01.01.2012) und des 68. Lebensjahres vereinbart werden. Andernfalls gilt automatisch die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase. Für die Besteuerung des Wohnförderkontostandes kann der Sparer während der Auszahlungsphase zwischen zwei Verfahren wählen. Entweder er begleicht die Steuerschuld auf einen Schlag, wobei er nur 70 % des geförderten Kapitals seinem individuellen Steuersatz unterwerfen muss. Oder er entscheidet sich dafür, das geförderte Kapital zu versteuern, verteilt über einen Zeitraum von 17 bis 25 Jahren, jedoch höchstens bis zum 85. Lebensjahr.

Verkauft oder vermietet der Förderberechtigte die Wohnimmobilie bei kürzerer Eigennutzungsdauer als 20 Jahre, erfolgt die Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Wird die Selbstnutzung vor Ablauf des 10. Jahres nach Auszahlungstermin aufgegeben, so ist der 1,5-fache Betrag als Besteuerungsgrundlage anzusetzen. Dies gilt nicht, wenn nach Verkauf bzw. nach Vermietungsbeginn der Betrag des Wohnförderkontos in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Die Besteuerung unterbleibt auch, wenn der Zulagenberechtigte erklärt, innerhalb von fünf Jahren nach Auszug wieder in die selbstgenutzte Immobilie einzuziehen. Ebenso bleibt die Besteuerung beim Wechsel der selbstgenutzten Wohnimmobilie aus, sofern der Steuerpflichtige mindestens einen Betrag in Höhe des Wohnförderkontos in die neue Wohnimmobilie investiert. Die Reinvestitionsfrist beträgt hierbei zwei Jahre vor und fünf Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die alte Wohnimmobilie letztmalig selbst genutzt wurde.

Kann die Wohnung vom Förderberechtigten wegen eines berufsbedingten Umzuges nicht mehr selbst genutzt werden, ist die Vermietung für die Fördermittel unschädlich, sofern gegenüber der zentralen Stelle nachgewiesen werden kann, dass ein Rückzug spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgen wird. Bei frühzeitigem Tod des Förderberechtigten gelten Sonderregelungen, die Sie bei einem Vertreter der steuerberatenden Berufe erfragen können.

Hinweis: Das Eigenheimrentengesetz öffnete den Riester-Markt auch für Altersvorsorgeprodukte von Bausparkassen und Wohnungsgenossenschaften, die von der Genehmigungsbehörde zertifiziert sein müssen.

2.2.6 Betriebliche Altersversorgung

Es existieren fünf Arten der betrieblichen Altersvorsorge, die bezüglich Durchführung und Besteuerung nachfolgend erläutert werden.

Direktzusage

Hierbei handelt es sich um eine unmittelbare Versorgungszusage des Arbeitgebers, der als Versorgungsträger zur Leistung verpflichtet ist und für den Arbeitnehmer Pensionsrückstellungen bildet.

BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Unterstützungskasse

Sie ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung eines oder mehrerer Unternehmen. Der Arbeitnehmer hat gegenüber seinem Arbeitgeber keinen direkten Anspruch auf Zahlung der Versorgungsleistungen.

Bei diesen beiden Arten der betrieblichen Altersversorgung können Arbeitnehmerbeiträge ohne Begrenzung steuerfrei eingezahlt werden (Entgeltumwandlung). Auch die Beiträge des Arbeitgebers stellen beim Arbeitnehmer keinen Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn dar.

Von der **Sozialversicherung** sind die Aufwendungen des Arbeitgebers freigestellt. Die Arbeitnehmerbeiträge sind dagegen maximal bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (2018: 3.120 €) sozialversicherungsfrei.

In der Auszahlungsphase kommt es bei Direktzusagen und Unterstützungskassen zu einer nachgelagerten Besteuerung nach § 19 EStG, d.h. die Versorgungsbezüge fließen nach Abzug eines Versorgungsfreibetrages, eines Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag und einer Werbungskostenpauschale in das zu versteuernde Einkommen des jeweiligen Auszahlungsjahres ein. Je nach Steuerklasse und Höhe des Versorgungsbezugs behält der Versorgungsträger vorab bereits Lohnsteuer ein und führt sie ab.

Pensionskasse

Sie ist eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung, die ähnlich wie eine Versicherung geführt wird und oftmals auf eine spezielle Unternehmensbranche zugeschnitten ist. Man unterscheidet zwischen der kapitalgedeckten und der umlagefinanzierten Pensionskasse (z.B. VBL/ZVK).

Pensionsfonds

Er ähnelt der Pensionskasse, nutzt jedoch zusätzlich die Chancen des Kapitalmarktes durch die Anlage in Aktien. Zur Vermeidung von Risiken ist die Vereinbarung einer Mindestleistung möglich.

Direktversicherung

Sie ist eine Rentenversicherung oder Kapitallebensversicherung, die der Arbeitgeber zu Gunsten des Arbeitnehmers abschließt.

Bei der Pensionskasse, dem Pensionsfonds und der Direktversicherung ist die Summe des Arbeitgeberbeitrags und der Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers steuerfrei bis maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (2018: 6.240 €) und sozialversicherungsfrei bis maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (2018: 3.120 €).

Bei der Pensionskasse und der Direktversicherung darf aus Gründen des Vertrauensschutzes bei den „Altverträgen“, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, die alte Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG (20% LSt, 7% KiSt, 5,5% SolZ) für

Beiträge bis maximal 1.752 € weiterhin angewandt werden. In diesem Fall kommt es in der Auszahlungsphase lediglich zur Ertragsanteilsbesteuerung (häufig bei den umlagefinanzierten Pensionskassen aufzufinden). Hingegen führt die Ausübung der Option zur Steuerbefreiung der Beiträge zur nachgelagerten Besteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz (vgl. Seite 184). Unter der Voraussetzung, dass vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag in einen Altvertrag pauschal besteuert eingezahlt wurde, besteht das zuvor erläuterte Pauschalierungswahlrecht des Arbeitnehmers lebenslang. Dies gilt auch bei Vertragsänderungen, Arbeitgeberwechsel und Neuabschlüssen. Beiträge zu Gunsten einer nach § 40b EStG pauschalbesteuerten Versorgung reduzieren den zuvor erläuterten steuerfreien Höchstbetrag.

Die nachgelagerte Besteuerung kommt auch generell bei Auszahlungen aus einem Pensionsfonds zur Anwendung.

Bei Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen besteht zudem auch die Möglichkeit der Riester-Förderung für Beiträge, die aus dem individuell versteuerten Entgelt entrichtet werden. Beiträge, die in Form einer Entgeltumwandlung steuerfrei oder pauschal besteuert eingezahlt werden, können somit nicht zusätzlich durch das Riester-Modell gefördert werden.

Bei allen fünf Arten der betrieblichen Altersversorgung entfallen auf die Leistungen in der Auszahlungsphase Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die mit dem vollen Beitragssatz vom Rentenbezieher alleine zu tragen sind. Hiervon ausgenommen sind seit 2018 Rentenanteile, die aus betrieblichen Riestergeforderten Beiträgen hervorgehen.

Auch Entlassungsabfindungen und Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten können in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Hierfür bietet der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Steuervergünstigungen, die mit der Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ab 2018 neu geregelt wurden.

Hinweis: Macht der Arbeitnehmer beim Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung von der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung Gebrauch, so sind die entrichteten Beiträge bei der Ermittlung der Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht zu berücksichtigen, da sie bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren steuerfrei belassen wurden.

2.3 Übrige Sonderausgaben

Aufwendungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Einkünften stehen, also weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben sind, sind grundsätzlich nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung und nur in Ausnahmefällen steuermindernd abzugsfähig.

Unter folgenden Voraussetzungen sind diese Lebenshaltungskosten dennoch begünstigt. In Betracht kommen z.B.:

- auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufwendungen,

SONDERAUSGABEN

Steuernummer				
Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:				
Name – Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Bekanntgabevollmacht vorliegt –				
31	Vorname			
32	Straße			
33	Hausnummer			
34	Hausnummerzusatz			
35	Postfach			
	Postleitzahl			
	Wohnort			
Sonderausgaben				
52				
Gezahlte Versorgungsleistungen				
36	Renten	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	abziehbar	tatsächlich gezahlt EUR
37	Dauernde Lasten	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	102 %	101
38	Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs	Rechtsgrund, Datum der erstmaligen Zahlung		121
39	Name der empfangsberechtigten Person	IdNr. der empfangsberechtigten Person		
40	Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs lt. Anlage U			131
41	Unterhaltsleistungen lt. Anlage U an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	IdNr. der unterstützten Person		
42	dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner			
43	In Zeile 41 enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung	EUR		
44	Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld	2018 gezahlt EUR		2018 erstattet EUR
45	Kirchensteuer (soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehalten oder gezahlt wurde)	103		104
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: stpfl. Person / Ehemann / Person A				
46	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen			EUR
47	Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: Ehefrau / Person B			
48	Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen			EUR
49	Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 50 bis 57)	lt. Bestätigungen EUR		lt. Betriebsfinanzamt EUR
50	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123		124
51	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	133		134
52	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127		128
53	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129		130
54	Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden (ohne Beträge in den Zeilen 46 bis 49 und 53 bis 57)	stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR		Ehefrau / Person B EUR
55	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	202		203
56	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	204		205
57	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	206		207
58	Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung			
59	2018 geleistete Spenden an Empfänger im Inland (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt)	208		209
60	2018 geleistete Spenden, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden (ohne Beträge in Zeile 53)	210		211
61	2018 geleistete Spenden (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt) an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	224		225
62	Von den Spenden in den Zeilen 53 bis 55 sollen 2018 berücksichtigt werden	212		213
63	2018 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden	214		215

- solche, an deren freiwilliger Leistung der Staat aus volkswirtschaftlichen, politischen und ähnlichen Gründen ein Interesse hat,
- Aufwendungen für Verpflichtungen des Steuerpflichtigen, die er übernommen hat und denen er sich aus rechtlichen Gründen nicht entziehen kann.

Diese ausnahmsweise begünstigten Lebenshaltungskosten nennt man **Sonderausgaben**.

Für die übrigen Sonderausgaben wird **ohne Nachweis ein Pauschbetrag** von 36 € für Alleinstehende und 72 € für Ehe- bzw. Lebenspartner (im Fall der Zusammenveranlagung) gewährt, sofern die nachstehend erläuterten Sonderausgaben zusammen mit den Kinderbetreuungskosten (siehe Seite 93 ff.) und dem Schulgeld (siehe Seite 98) diese Pauschbeträge nicht überschreiten. Die in Betracht kommenden Pauschbeträge sind – mit Ausnahme der Steuerklassen V und VI – bereits in den Lohnsteuertabellen berücksichtigt.

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten hat der Gesetzgeber einen Katalog der anrechenbaren Ausgaben in den §§ 10 ff. EStG abgedruckt. Die gängigsten Positionen dieses Kataloges werden nachfolgend erläutert. Es können nur die im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bei Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, ist es gleichgültig, wer die Zahlungen geleistet hat und wer hierzu rechtlich verpflichtet ist.

Hauptvordruck ESt1A, 41-42

2.3.1 Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner

Bis zu einem Höchstbetrag von 13.805 € im Jahr können Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehe- bzw. Lebenspartner als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den Betrag, der von den Unterhaltsleistungen für die Absicherung der Basiskranken- und Pflegeversicherung der unterhaltenen Person vorgesehen ist. Der begrenzte Abzug von Unterhaltsleistungen wird auch als „**Realsplitting**“ bezeichnet.

Der Sonderausgabenabzug kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der unterhaltsempfangende Ehe- bzw. Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, d.h. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Weiter ist es ohne Bedeutung, ob es sich um laufende oder einmalige Leistungen handelt.

Von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der **Europäischen Union (EU)** oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist, die nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, kann das begrenzte **Realsplitting** auch in Anspruch genommen werden, wenn der Empfänger in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat ansässig ist und die Besteuerung der empfangenen Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

SONDERAUSGABEN

Unterhaltsleistungen, die den oben genannten Höchstbetrag übersteigen, sind nicht abzugsfähig. Sie können auch nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 33a EStG berücksichtigt werden.

Leistet der Steuerpflichtige Unterhalt an mehrere begünstigte Empfänger, so ist der oben genannte Höchstbetrag für jeden Empfänger einzeln anzuwenden.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass der Unterhaltsleistende einen entsprechenden Antrag (Anlage U) stellt, der der Zustimmung des Zuwendungsempfängers per Unterschrift bedarf. Zudem ist die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers anzugeben.

Dass Sonderausgaben anerkannt werden, ist auch im Rahmen eines Vergleichs, z.B. bei einem Scheidungsfolgeverfahren möglich. Der Antrag gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die erteilte Zustimmung gilt als erteilt, bis der Widerruf wirksam wird.

Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, dem Finanzamt zu erklären. Der geschiedene Ehe- bzw. Lebenspartner musste seine Zustimmung zur Anlage U für das Jahr 2018 bis zum 31. Dezember 2017 widerrufen. Erklärte er sie erst am 1. Januar 2018, wirkt sich der Widerruf erst für das Kalenderjahr 2019 aus.

Erforderlich ist die Zustimmung des Empfängers, weil beim Empfänger die Zuwendungen in der Höhe, in der sie beim Geber als Sonderausgaben abgezogen werden, als wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 22 Satz 3 Nr. 1a EStG zu versteuern sind (Anlage SO).

Erteilt der Empfänger seine Zustimmung nicht oder wird ein entsprechender Antrag vom Unterhaltsverpflichteten nicht gestellt, kommt bei einem bedürftigen Unterhaltsempfänger statt des Sonderausgabenabzugs ein **Abzug als außergewöhnliche Belastung** nach § 33a Abs. 1 EStG in Betracht (siehe Seite 64 ff.). Gleiches gilt auch für Zuwendungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner, der außerhalb eines EU-/EWR-Mitgliedstaates ansässig ist. Die Unterhaltsleistungen sind in diesen Fällen beim Empfänger nicht steuerpflichtig.

Hauptvordruck ESt1A, 43

2.3.2 Gezahlte Kirchensteuer

Die Kirchensteuer wird in der Regel als Zuschlag zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer erhoben. Sie beträgt je nach Bundesland 8 % bzw. 9 % der Lohnsteuer.

Hierfür gibt der Sitz des für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamtes den Ausschlag. Im Saarland beträgt der Kirchensteuersatz 9 %. Dieser wird regelmäßig in der Einkommensteuer-Erklärung angewandt. Abzugsfähig als Sonderausgaben sind die im jeweiligen Veranlagungszeitraum tatsächlich gezahlte Kirchensteuer sowie das gegebenenfalls entrichtete Kirchgeld. Das bedeutet, dass im gleichen Jahr erstattete Kirchensteuerbeträge von der einbehaltenen Kirchensteuer abzuziehen sind. In Sonderfällen kann es vorkommen, dass die erstattete Kirchensteuer höher als die gezahlte Kirchensteuer ist. Der Erstattungsüberhang, der sich aus der Verrechnung ergibt, ist dann dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für den Ansatz der tatsächlich gezahlten Kirchensteuer ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Vorauszahlungen oder um Abschlusszahlungen handelt oder für welchen Zeitraum der Steuerpflichtige sie entrichtet hat oder erstattet bekam. Zu der als Sonderausgabe zu berücksichtigenden Kirchensteuer gehört jedoch nicht die Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist (vgl. Seite 171).

Hauptvordruck ESt1A, 44-45

2.3.3 Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung (ohne Ausbildungsvergütung) sowie für ein erstmaliges Studium zählen in der Regel zu den Kosten der Lebensführung, die im Rahmen der Sonderausgaben mit maximal 6.000 € pro Jahr absetzbar sind.

Zu den begünstigten Aufwendungen zählen neben den Ausbildungsgebühren (z.B. Immatrikulationsgebühr) und den Aufwendungen für Studien- bzw. Schulmaterialien auch die Kosten einer auswärtigen Unterbringung sowie die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte. Ferner können Aufwendungen für ein ausbildungsbedingtes Arbeitszimmer, eine ausbildungsbedingte doppelte Haushaltsführung und Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Es gelten jedoch die Voraussetzungen und Einschränkungen, die nachfolgend im Kapitel „3.2 Werbungskostenabzug“ erläutert werden. Zur Bemessung der Fahrtkosten sind die Regelungen zur „Entfernungspauschale“ heranzuziehen. Dabei zählt die Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte. Bei Nutzung des privaten Pkw können pro Ausbildungstag 0,30 € pro Entfernungskilometer angesetzt werden. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten zählt der Höchstbetrag von 6.000 € für jeden Ehegatten gesondert.

Ist einem Erststudium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorangegangen oder ist das Studium Bestandteil eines Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Berufsakademie), so sind die Aufwendungen als unbeschränkt abzugsfähige Werbungskosten zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zur steuerlichen Abgrenzung zwischen Aus- und Fortbildungskosten folgen ab Seite 136.

Tipp

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) sind jedoch Aufwendungen für die Berufsausbildung notwendig für die spätere Berufstätigkeit und stellen somit Werbungskosten und keine Sonderausgaben dar. Der BFH hat dem Bundesverfassungsgericht nun die Frage vorgelegt, inwieweit es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass die Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium keine Werbungskosten darstellen, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden (Vorlagebeschlüsse des BFH vom 17.07.2014 VI R 2/12 und VI R 8/12). Daher behalten Steuerbescheide einen diesbezüglichen Vorläufigkeitsvermerk. Insbesondere bei Studenten ohne eigenes Einkommen empfiehlt sich der Ansatz der Aufwendungen des Erststudiums als Werbungskosten, da

die hierdurch entstehenden Verluste im Falle einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auf das jeweilige Folgejahr vorge tragen werden (siehe Seite 30 f.).

... Hauptvordruck *Est1A*, 46-57

2.3.4 Spenden, Beiträge, Zuwendungen

Spenden sind freiwillige Geld- und Sachleistungen, denen keine Gegenleistung gegenüberstehen darf.

Außerdem müssen noch zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Aufwendungen müssen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung getätigt werden. Hierzu gehören gemeinnützige, kulturelle, mildtätige, wissenschaftliche, kirchliche und religiöse Zwecke, soweit sie der Allgemeinheit dienen. Begünstigt sind beispielsweise Spenden zur Förderung der Kunst und Kultur, der Religion, des Denkmalschutzes und des Wohlfahrtswesens. Nicht begünstigt sind hingegen beispielsweise Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Spenden zur Förderung der Heimatpflege oder auch Spenden und Mitgliedsbeiträge an Karnevalsvereine.
- Der Empfänger der Zuwendung muss nach § 10b Abs. 1 S2 EStG begünstigt sein. Die Regelfälle der begünstigten Empfänger stellen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen dar.

Zum Nachweis der Spende bedarf es grundsätzlich einer offiziellen Spendenbescheinigung („Zuwendungsnachweis“) nach amtlichem Muster. Bei Spenden bis 200 € greift jedoch ein **erleichterter Spendennachweis**. Ein einfacher Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung reicht in diesem Fall als Nachweis. Dasselbe gilt in der Regel für Spenden in Katastrophenfällen.

Bei ausländischen Zuwendungsempfängern gestaltet sich der Nachweis schwieriger, da der Steuerpflichtige zusätzliche Nachweise vorlegen muss zur Beurteilung der Gemeinnützigkeit des Spendenempfängers (z.B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Kassenbericht, Vermögensübersicht).

Die geleisteten Spenden mindern das zu versteuernde Einkommen bis zu einem Betrag von höchstens 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte (**Höchstbetrag**). Für die übersteigenden Beträge existiert die Möglichkeit eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.

Die Hälfte der geleisteten **Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien** im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes mindert nach § 34g EStG direkt die tarifliche Einkommensteuerschuld. Dies gilt nur für Beiträge an Parteien, die nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen wurden. Der Anteil der Spenden und Mitgliedsbeiträge, der durch diese sogenannte ermäßigte Besteuerung nach § 34g EStG begünstigt ist, beträgt maximal 1.650 € bei Alleinstehenden und 3.300 € bei zusammenveranlagten Ehe- bzw. Lebenspartnern. Der Anteil der Spenden und Mitgliedsbeiträge, der über diese Höchstbeträge

hinausgeht, kann wiederum bis maximal 1.650 € bei Alleinstehenden und 3.300 € bei zusammenveranlagten Ehe- bzw. Lebenspartnern als Sonderausgabe berücksichtigt werden, was jedoch lediglich zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens führt und somit keine „direkte“ Steuerermäßigung bewirkt.

Auch Spenden und Mitgliedsbeiträge an unabhängige Wählervereinigungen führen zu der zuvor genannten Steuerermäßigung nach § 34g EStG. Der Sonderausgabenabzug für darüber hinaus gehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

Beispiel

Ein lediger Arbeitnehmer spendet einer anerkannten politischen Partei insgesamt 2.400 €.

Zuwendung	2.400 €
Höchstbetrag für die Steuerermäßigung (Steuerabzugsbetrag 50 % von 1.650 € = 825 €)	1.650 €
Verbleibender Restbetrag	<u>750 €</u>

Die Jahressteuerschuld verringert sich um 825 €, und der übersteigende Betrag in Höhe von 750 € kann sich im Rahmen der steuerbegünstigten sonstigen Spenden (nach § 10 b Abs. 1 EStG) auswirken.

2.3.5 Steuerberatungskosten

Bis 2005 waren Steuerberatungskosten noch als Sonderausgabe bis zu 520 € im Kalenderjahr absetzbar. Diese Abzugsmöglichkeit ist seit 2006 entfallen.

Jedoch ist es weiter möglich, die Anteile der Steuerberatungskosten, die auf die Ermittlung der einzelnen Einkünfte und das Ausfüllen der entsprechenden Formulare entfallen, als unbeschränkte Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben der jeweiligen Einkunftsart anzusetzen, z.B.:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – Anlage N, Zeile 46
- Renteneinkünfte – Anlage R, Zeilen 54 – 62
- Vermietungseinkünfte – Anlage V, Zeile 49

Hierfür ist es jedoch notwendig, dass die Kosten auf der Rechnung nach ihrer Veranlassung getrennt ausgewiesen sind. Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung, soweit diese den Mantelbogen, die Anlage AV, die Anlage KAP und die Anlage Kind betreffen, zählen zu den privat veranlassten Steuerberatungskosten und sind somit nicht abzugsfähig.

Ausnahme: Eine Aussonderung des Rechnungsanteils für privat veranlasste Steuerberatungskosten ist verzichtbar, wenn dieser 10 % des Rechnungsbetrages nicht übersteigt.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Lohnsteuerhilfevereinen dürfen auch ohne ausgewiesene Kostenaufteilung als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dabei sind die im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen bis zu 100 € komplett absetzbar. Höhere Zahlungen werden zu 50 % als Werbungskosten berücksichtigt, jedoch mindestens mit 100 €.

2.4 Außergewöhnliche Belastungen

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen, als sie der überwiegenden Mehrheit mit gleichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen entstehen, kann er diese als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben darstellen.

Einem Steuerpflichtigen erwachsen zwangsläufig Aufwendungen, wenn er sich diesen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen (z.B. bei Krankheit, Tod, Unfall, Unwetterschäden). Diese Voraussetzung wird in der Regel erfüllt sein, wenn es sich um entsprechende Aufwendungen des Steuerpflichtigen für sich oder seine Angehörigen handelt.

Des Weiteren darf es sich nicht um Vorgänge auf der reinen Vermögensebene handeln (z.B. Bezahlung von Schulden, für die der Steuerpflichtige als Erbe haftet) oder die Erlangung eines wirtschaftlichen Gegenwertes (z.B. erstmalige Einrichtung eines Haushalts) zum Inhalt haben.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei den Kosten der außergewöhnlichen Belastungen solche, die zwar in tatsächlicher Höhe angesetzt werden, jedoch um einen von dem Steuerpflichtigen zu tragenden Teil (zumutbare Belastung) zu kürzen sind, und solchen, die typisierend geregelt und nicht um eine zumutbare Belastung zu kürzen sind. Bei letzteren spricht man von den

- außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen;
- erstere sind außergewöhnliche Belastungen in allgemeinen Fällen.

2.4.1 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

In den nachstehend aufgeführten Fällen außergewöhnlicher Belastungen hat der Gesetzgeber Höchst- bzw. Pauschbeträge festgelegt. Eine Kürzung um die zumutbare Belastung erfolgt nicht.

❖ Hauptvordruck ESt1A, 61-64

Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene

Für außergewöhnliche Belastungen, die behinderten Menschen entstehen, wird auf Antrag ohne Kürzung um die zumutbare Belastung ein Pauschbetrag abgezogen, wenn nicht Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, die bei Anwendung von § 33 EStG zu einem höheren Abzugsbetrag führen.

Behinderte Menschen, denen ein Pauschbetrag zu gewähren ist, sind Personen, bei denen eine Behinderung im Sinne des **Schwerbehindertenrechts** (SGB IX) vorliegt.

Steuernummer

Außergewöhnliche Belastungen

53

Behinderte Menschen und Hinterbliebene

	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung	Erstmalige Beantragung / Änderung (Nachweis ist einzureichen)
61 stpfl. Person / Ehemann / Person A	100	101	102	1 = Ja	105
62 hinterblieben	380	1 = Ja	blind / ständig hilflos	103	1 = Ja
					geh- und stehbehindert 104
					1 = Ja
63 Ehefrau / Person B	150	151	152	1 = Ja	155
64 hinterblieben	381	1 = Ja	blind / ständig hilflos	153	1 = Ja
					geh- und stehbehindert 154
					1 = Ja

Pflege-Pauschbetrag – bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –Die **unentgeltliche** persönliche Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung erfolgte durch

200

1 = stpfl. Person / Ehemann / Person A
2 = Ehefrau / Person B
3 = beide Ehegatten / Lebenspartner

Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en)

Anzahl weiterer Pflegepersonen

201

Andere außergewöhnliche Belastungen

(z. B. Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)

Summe der Aufwendungen EUR

Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR

Art der Belastungen	Summe der Aufwendungen EUR	Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR
67	300	301
Für folgende Aufwendungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen beantragt, soweit sie wegen Abzugs der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (die Beträge sind nicht zusätzlich in den Zeilen 71 bis 73 einzutragen):		
68 Die in Zeile 67 enthaltenen Pflegeleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Privathaushalt – sog. Minijob – betragen		370
69 Die in Zeile 67 enthaltenen übrigen haushaltsnahen Pflegeleistungen (ohne Minijob) und in Heimunterbringungskosten enthaltenen Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, betragen		371
70 Die in Zeile 67 enthaltenen Arbeitskosten für Handwerkerleistungen betragen		372

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

18

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für

– geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minijobs –

Art der Tätigkeit

Art der Tätigkeit	Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR
71	202
– sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt	
– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt	
– Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind; das in Zeile 67 als Erstattung für häusliche Pflege- und Betreuungskosten berücksichtigte Pflegegeld (§ 37 SGB XI) / Pflegegeldgegeld	
72 Art der Tätigkeit / Aufwendungen	212
– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfV-Bank, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden)	
73 Art der Aufwendungen	214

Nur bei Alleinstehenden und Eintragen in den Zeilen 68 bis 73:

Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en)

Anzahl der weiteren Personen

223

Name, Vorname, Geburtsdatum

74	
75	
Nur bei Alleinstehenden oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragen in den Zeilen 68 bis 73:	
Laut einzureichendem gemeinsamen Antrag ist der Höchstbetrag für die Aufwendungen	
76 – lt. den Zeilen 68 und 71 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	224 %
77 – lt. den Zeilen 69 und 72 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	225 %
78 – lt. den Zeilen 70 und 73 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	226 %

Nur in Fällen der Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragen in den Zeilen 68 bis 73:

Es wurde 2018 ein gemeinsamer Haushalt begründet oder aufgelöst und für einen Teil des Kalenderjahres ein Einzelhaushalt geführt

stpfl. Person / Ehemann / Person A

219

1 = Ja

Ehefrau / Person B

220

1 = Ja

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Zu ihnen gehören also nicht nur die durch äußere Einflüsse wie Kriegs- oder Unfallverletzungen Betroffenen, sondern auch solche Menschen, denen das Leiden angeboren ist oder bei denen auf Grund innerer Leiden eine Behinderung oder eine Pflegebedürftigkeit vorliegt, sofern die Erkrankung nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

Die Pauschbeträge erhalten

1. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;
2. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn
 - a) dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen oder
 - b) die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
 - c) die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Bei einem Grad der Behinderung von ...	Jahresbetrag	Monatsbetrag
25 und 30	310 €	25,83 €
35 und 40	430 €	35,38 €
45 und 50	570 €	47,50 €
55 und 60	720 €	60,00 €
65 und 70	890 €	74,17 €
75 und 80	1.060 €	88,33 €
85 und 90	1.230 €	102,50 €
95 und 100	1.420 €	118,33 €
für Blinde sowie hilflose Personen i.S. § 33 b Abs. 6 EStG	3.700 €	308,33 €

Wird der Grad der Behinderung im Laufe des Jahres erhöht oder ermäßigt, ist stets der Pauschbetrag nach dem höchsten festgestellten Grad des betreffenden Jahres zu gewähren. Das Gleiche gilt, wenn der Grad der Behinderung erst im Laufe des Jahres festgestellt wird. Der Pauschbetrag ist ein fester Jahresbetrag, eine zeitanteilige Kürzung wird nicht vorgenommen.

Für Blinde oder Behinderte, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen (Hilflose), erhöht sich der jährliche Pauschbetrag auf 3.700 € (Merkzeichen „Bl“ oder „H“ im Behindertenausweis).

Dem Merkzeichen „H“ gleich steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegegrade 4 und 5. Dies ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen. Der Zustand der Hilflosigkeit muss dauernd, d.h. nicht nur vorübergehend sein. In den Fällen, in denen berechnete Zweifel bestehen, ob die Behinderung unverändert fortbesteht, müssen neue **Bescheinigungen** oder **Ausweise des Versorgungsamtes** vorgelegt werden. Finanzämter sind an diese Ausweise und Bescheide gebunden.

Im Falle der Einzelveranlagung von Ehe- beziehungsweise Lebenspartnern kann auf gemeinsamen Antrag der Behindertenpauschbetrag eines Ehe- beziehungsweise Lebenspartners auf beide je zur Hälfte aufgeteilt werden.

Steht der Pauschbetrag für Behinderte einem Kind eines unbeschränkt Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, ist der Pauschbetrag auf Antrag auf ihn zu übertragen, z. B. weil das Kind noch kein eigenes Einkommen hat (§ 33 b Abs. 5 EStG, Anlage Kind).

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern eines behinderten Kindes ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der zu übertragende Pauschbetrag jedoch auch anders aufgeteilt werden.

Wird der erhöhte Pauschbetrag von 3.700 € für ein ständig hilfloses, behindertes Kind auf die Eltern übertragen, kann daneben wegen der Kosten der Unterbringung des Kindes in einer Heil- und Pflegeanstalt keine Steuerermäßigung als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art gewährt werden. Die Eltern können jedoch auf den Behinderten-Pauschbetrag verzichten und ihre Kosten als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art geltend machen.

Bei **rückwirkender Feststellung des Grades der Behinderung** für Vorjahre kann auf Antrag auch noch nach Eintritt der Bestandskraft die Steuerfestsetzung hinsichtlich des Behinderten-Pauschbetrages geändert werden.

Mit den Pauschbeträgen für behinderte Menschen sind auch typische Krankheitskosten abgegolten, die mit der Behinderung zusammenhängen.

Nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind:

- **außerordentliche Krankheitskosten**, die durch einen akuten Anlass verursacht sind, z.B. die Kosten einer Operation, Kosten einer Heilkur. Die zumutbare Belastung ist abzuziehen;

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- **Pflegepauschbetrag** nach § 33 b Abs. 6 EStG von 924 € (vgl. Seite 64);
- Aufwendungen für eine **Haushaltshilfe** nach § 35a EStG (vgl. Seite 76 ff.)
- **private Kfz-Kosten bestimmter Behinderter** nach Abzug der zumutbaren Belastung (vgl. Seite 73);
- erhöhter Kilometersatz für **Fahrten** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (vgl. Seite 124);

Hinweis: Erwachsen dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die eigene **Heim- oder Pflegeunterbringung** oder die des Ehe- bzw. Lebenspartners, können diese nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung und einer Haushaltsersparnis (diese ist abzuziehen, wenn der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst wurde/in 2018 25 € pro Tag) grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung (vgl. Seite 71) **anstelle des Pauschbetrags für behinderte Menschen** berücksichtigt werden. Für den sich – wegen der zumutbaren Belastung – nicht auswirkenden Betrag kann wiederum eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen nach § 35a EStG in Betracht kommen, soweit in den Gesamtkosten solche Leistungen enthalten sind und separat ausgewiesen werden.

Personen, bei denen sowohl ein Behinderten-Pauschbetrag, als auch eine Heim- oder Pflegeunterbringung vorliegen, haben folglich ein Wahlrecht.

Entweder entscheiden sie sich für den Ansatz des Behindertenpauschbetrages und machen zusätzlich die in den Heim- oder Pflegeunterbringungskosten enthaltenen Aufwendungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, in vollem Umfang nach § 35a EStG geltend (hier also keine Begrenzung auf die zumutbare Eigenbelastung, dafür jedoch eine Begrenzung auf den Höchstbetrag von 20.000 € im Rahmen des § 35a EStG, vgl. Seite 77 ff.). Die in den Heim- oder Pflegeunterbringungskosten enthaltenen Pflegekosten nach § 35a EStG sind in diesem Fall nicht absetzbar.

Oder Sie wählen die zuvor erläuterte Abzugsmöglichkeit. Welche Variante steuerlich vorteilhafter ist, sollte durch eine Vergleichsberechnung durch einen Vertreter der steuerberatenden Berufe ermittelt werden.

Personen, denen laufende **Hinterbliebenenbezüge** bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag (Hauptvordruck ESt1A, Zeilen 62 und 64) einen Pauschbetrag von jährlich 370 €, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei zählt die normale Witwen-/Witwerrente nicht zu den Hinterbliebenenbezügen. Es handelt sich vielmehr um Renten, die infolge eines Unfalls bzw. Arbeitsunfalls des verstorbenen Ehegatten gezahlt werden.

Hauptvordruck *Est1A*, 65-66

Pflegepauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG)

Ein Pflegepauschbetrag steht einem Steuerpflichtigen für die persönliche Pflege eines ständig Hilflosen in Höhe von jährlich 924 € zu.

Voraussetzung ist, dass

- der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich ausführt und diese Wohnung in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist;
- er eine Person pflegt, die hilflos ist oder in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft wurde;
- er für die Pflege keine Einnahmen erhält.

Ausnahme: Nicht zu diesen Einnahmen zählt, unabhängig von der Verwendung, das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld. Auch nicht zu den Einnahmen zählt durch den Pflegebedürftigen weitergeleitetes Pflegegeld, wenn es der Pflegeperson nicht zur eigenen Verfügung steht, sondern ausschließlich zur Erstattung von Auslagen für den Pflegebedürftigen verwendet wird.

Wenn der Pflegebedürftige von mehreren Personen gepflegt wird, wird der Pflegepauschbetrag durch die Zahl dieser Personen geteilt. Wird die pflegebedürftige Mutter z. B. von ihren drei Kindern gepflegt, so erhält jedes Kind hierfür einen anteiligen Pflege-Pauschbetrag von 308 €.

Der Pflege-Pauschbetrag kann auch gewährt werden, wenn ein Ehe- bzw. Lebenspartner den anderen pflegt.

Der Pflegepauschbetrag ist auch dann aufzuteilen, wenn nur eine von mehreren Pflegepersonen den Pauschbetrag in Anspruch nimmt. Damit wird sichergestellt, dass der Pauschbetrag nicht mehrfach für die Pflege desselben Pflegebedürftigen in Anspruch genommen wird.

Der Pflegepauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Der Steuerpflichtige hat die Wahlmöglichkeit zwischen dem Pflegepauschbetrag von 924 € oder dem Nachweis höherer Aufwendungen nach § 33 EStG. Dabei ist jedoch zu beachten, dass im letzteren Fall die Aufwendungen um die zumutbare Belastung zu kürzen sind.

Anlage Unterhalt

Unterhalt für bedürftige Personen

Für Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehe- bzw. Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person wird auf Antrag die Einkommensteuer ermäßigt. Es

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN



können bis zu 9.000 € der Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Der Höchstbetrag erhöht sich um den Betrag, der für die Basiskranken- und Pflegeversicherung der unterhaltenen Person aufgewendet wurde. Diese Erhöhung gilt nicht, soweit die Aufwendungen bereits bei der unterstützenden Person als Sonderausgabe zu berücksichtigen sind, weil die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Versicherungsnehmer übernommen wurden.

Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person (z.B. Ehegatten, Eltern, Kinder, die Kindesmutter beziehungsweise der Kindesvater für die Dauer der ersten drei Lebensjahre des gemeinsamen Kindes) gleichgestellt ist eine Person, soweit bei ihr zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt oder nicht gewährt werden. Dies betrifft z.B. Partner nicht ehelicher Lebensgemeinschaften, deren Ansprüche auf Arbeitslosengeld II im Hinblick auf die Unterhaltsleistungen des anderen Partners gemindert werden bzw. entfallen. Als Nachweis hierfür dienen Kürzungs- oder Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit.

Wurde in Hinsicht auf die mangelnde Erfolgsaussicht eines Unterstützungsantrags ein solcher erst gar nicht gestellt, so hat die unterstützte Person dem Finanzamt gegenüber schriftlich zu versichern,

- dass sie für den jeweiligen Veranlagungszeitraum keine zum Unterhalt bestimmten Mittel aus inländischen öffentlichen Kassen erhalten und auch keinen entsprechenden Antrag gestellt hat,
- dass im jeweiligen Veranlagungszeitraum eine sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft mit dem Steuerpflichtigen bestand und
- über welche anderen zum Unterhalt bestimmten Einkünfte und Bezüge sowie über welches Vermögen sie verfügt hat.

Unterstützt der Steuerpflichtige eine Person mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Aufenthaltsgesetz, so können die Aufwendungen auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz abgegeben hat und sämtliche Kosten des Lebensunterhaltes übernimmt.

Grundsätzliche Voraussetzung zur Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen ist,

1. dass kein Anspruch auf **Kinderfreibetrag oder Kindergeld** für die unterhaltene Person besteht, weder beim Steuerpflichtigen noch einer anderen Person,
2. dass die unterhaltene Person kein oder nur ein **geringes Vermögen** besitzt.

Geringes Vermögen des Unterhaltsbeziehers ist ein Vermögen mit einem Verkehrswert bis zu 15.500 € (ohne Gegenstände, die zum Hausrat gehören, ohne ein angemessenes eigengenutztes Hausgrundstück).

Betragen die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person mehr als 624 € im Kalenderjahr (**anrechnungsfreier Betrag**), wird der Höchstbetrag von 9.000 € zuzüglich der Leistungen zur Absicherung der Basiskranken- und Pflegeversicherung gekürzt, soweit die eigenen Einkünfte und Bezüge über 624 € hinausgehen. Außerdem ist der Höchstbetrag zu kürzen um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Fördereinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel (BAföG) erhalten. Darlehensweise erhaltene Leistungen werden dagegen nicht angerechnet. Die Summe der Ausbildungsbeihilfen und der verbleibenden Bezüge darf um eine **Kostenpauerschale** von 180 € gekürzt werden, sofern kein höherer Aufwand nachgewiesen wird.

Die **Höhe der Einkünfte** ist nach den Vorschriften des EStG zu bestimmen. Deshalb sind die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit um die abzugsfähigen tatsächlichen Werbungskosten oder um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € zu kürzen.

Bei der Unterstützung beschränkt oder unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Personen ist zur besseren Überprüfbarkeit der Abzugsvoraussetzungen und -beschränkungen die Angabe der Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers verpflichtend. Teilt der Unterhaltsempfänger seine **Identifikationsnummer** dem Unterhaltsleistenden nicht mit, hat letzterer das Recht, die Nummer beim Finanzamt zu erfragen.

Tragen mehrere Steuerpflichtige die Aufwendungen für eine unterhaltene Person, so wird bei jedem der Teil des Höchstbetrages berücksichtigt, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht. Ist von den unterstützenden Personen jemand nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wird diese bei der Aufteilung des abziehbaren Betrags nicht berücksichtigt. Allerdings sind deren Unterhaltsleistungen bei der unterhaltenen Person als Bezüge zu erfassen.

Unterhält der Steuerpflichtige mehrere Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, erfolgt eine Aufteilung des Unterhalts nach Köpfen, unabhängig davon, ob Teilzahlungen an einzelne Haushaltsangehörige gerichtet wurden und ob die unterhaltene Person nicht zu den zum Abzug berechtigenden Unterhaltsempfängern gehört.

Unterhaltsleistungen an den nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehe- bzw. Lebenspartner können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, da die Regelung über die Zusammenveranlagung bzw. getrennte Veranlagung von Ehe- bzw. Lebenspartnern (§§ 26a, 26b EStG) Vorrang hat.

Im Falle einer Trennung gilt dies für unbeschränkt steuerpflichtige Ehe- bzw. Lebenspartner letztmalig für das Kalenderjahr der Trennung, wenn für dieses Jahr die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung vorliegen.

Unterhaltsleistungen an den unbeschränkt steuerpflichtigen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner können dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn der Unterhalt von dem Leistenden nicht im Rahmen des sogenannten **Realsplittings** (vgl. Seite 54) als Sonderausgabe geltend gemacht wird. Im Gegensatz zum Realsplitting unterliegt der dem unbe-

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

schränkt steuerpflichtigen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner gewährte Unterhalt – für den Zahlenden eine „außergewöhnliche Belastung“ – beim Empfänger nicht der Einkommensteuer.

Lebt die unterstützte Person nicht in der Bundesrepublik Deutschland und ist §1a EStG nicht anwendbar (z.B. bei Angehörigen von außereuropäischen Gastarbeitern), können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der abzugsfähig wäre, wenn die unterhaltene Person im Inland leben würde.

Deshalb sind die Höchstbeträge der anzuerkennenden Unterhaltsaufwendungen von 9.000 € und des anrechnungsfreien Betrags von 624 € im Verhältnis der Durchschnittsstundenlöhne in der verarbeitenden Industrie des ausländischen Staates zu denen der Bundesrepublik zu kürzen (**Ländergruppeneinteilung**).

Ländergruppe 1

Hiernach gelten die Beträge in voller Höhe (**9.000 € Höchstbetrag und 624 € anrechnungsfreier Betrag**) in Andorra, Australien, Belgien, Bermuda, Brunei Darussalam, Dänemark, Färöer, Finnland, Frankreich, Grönland, Hongkong, Insel Man, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kaiman-Inseln, Kanada, Kanalinseln bzw. Normannische Inseln, Katar, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Macau, Monaco, Neukaledonien, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palästinensische Gebiete, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigte Arabische Emirate, Vatikanstadt, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Ländergruppe 2

6.750 € Höchstbetrag und 468 € anrechnungsfreier Betrag für: Aruba, Bahamas, Bahrain, Barbados, Chile, Cookinseln, Curacao, Estland, Französisch-Polynesien, Griechenland, Korea, Lettland, Litauen, Malta, Nauru, Oman, Portugal, Puerto Rico, Saudi-Arabien, Slowakei, Slowenien, St. Kitts und Nevis, St. Martin (niederländischer Teil), Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turks- und Caicos-Inseln, Uruguay, Zypern.

Ländergruppe 3

4.500 € Höchstbetrag und 312 € anrechnungsfreier Betrag für: Algerien, Amerikanisch Samoa, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Domenica, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gabun, Grenada, Irak, Iran/Islamische Republik, Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mauritius, Mazedonien/Ehemalige jugoslawische Republik, Mexiko, Montenegro, Namibia, Niue, Palau, Panama, Peru, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Seychellen, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ungarn, Venezuela, Bolivarische Republik, Weißrussland/Belarus.

Ländergruppe 4

2.250 € Höchstbetrag und 156 € anrechnungsfreier Betrag für alle übrigen Länder.

Der Nachweis über die geleisteten Zahlungen ist grundsätzlich durch monatliche Überweisungsbelege zu erbringen, die auf den Namen der unterstützten Person oder einer Person aus der unterstützten Haushaltsgemeinschaft lauten.

Bei Überweisungen auf ein nicht auf den Namen des Unterstützten lautenden Kontos sollte durch Bankbescheinigung nachgewiesen werden, dass die unterstützte Person Kontovollmacht hat und dass Abhebungen in der entsprechenden Höhe vorgenommen worden sind. Bei Unterstützungsleistungen in ausländischer Währung gilt der Umrechnungskurs der Europäischen Zentralbank, der zum 30.09. des dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahres maßgebend war.

Gehört die unterhaltsberechtigzte Person zum **Haushalt des Steuerpflichtigen**, kann regelmäßig auch ohne Vorlage von Zahlungsbelegen davon ausgegangen werden, dass ihm dafür Unterhaltsaufwendungen in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags (2018: 9.000 €) zuzüglich der eigenen Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung der unterstützten Person erwachsen. Lebt die unterhaltsberechtigzte Person nur einen Teil des Jahres im Haushalt des Steuerpflichtigen, darf der anteilige Höchstbetrag für diesen Zeitraum als Unterstützungsleistung angesetzt werden.

Bei im Ausland ansässigen unterhaltsberechtigten Personen in erwerbsfähigem Alter (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach deutschem Recht) wird unterstellt, dass diese ihre eigene Arbeitskraft als die ihr zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung stehende Quelle in ausreichendem Maße auszuschöpfen (sog. Erwerbsobliegenheit). Eine Berücksichtigung von Unterstützungsleistungen an solche Personen scheidet daher mangels Zwangsläufigkeit grundsätzlich aus, es sei denn die eigene Arbeitskraft kann aus gewichtigem Grund nicht oder nicht ausreichend eingesetzt werden (z.B. Berufsausbildung, Studium, Betreuung von Kindern unter 6 Jahren, Pflege Angehöriger, eigene Krankheit oder Behinderung).

Die Unterhaltsbedürftigkeit von im Ausland lebenden unterhaltenen Personen ist durch detaillierte Angaben in amtlichen Bescheinigungen der Heimatbehörden mit deutscher Übersetzung nachzuweisen.¹

Die amtlichen Bescheinigungen der Heimatbehörden müssen enthalten:

- a) Namen, Alter, ausgeübten Beruf und Anschrift der unterhaltenen Person sowie deren Verwandtschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen,
- b) Angaben über Art und Umfang der eigenen Einnahmen im Kalenderjahr und des eigenen Vermögens der Unterhaltsempfänger,
- c) Angaben darüber, ob noch andere Personen unterhaltspflichtig waren, welche Unterhaltsbeiträge an sie geleistet haben und ab wann und aus welchen Gründen die Unterhaltsempfänger nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen konnten.

¹ Insbesondere bei der Unterstützung von Personen im Ausland trifft die Beteiligten eine erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht. Zur Erleichterung der Beweisführung hat die Finanzverwaltung das Muster einer Unterhaltserklärung veröffentlicht. Diese können Sie zweisprachig in den gängigsten Sprachen bei der Arbeitskammer des Saarlandes erhalten.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Anrechnung der Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person

Als Einkünfte gelten nur solche im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Gewinne bzw. Überschüsse aus den sieben Einkunftsarten); sie sind stets in vollem Umfang zu berücksichtigen, also auch soweit sie für den Unterhalt nicht zur Verfügung stehen oder die Verfügungsbefugnis beschränkt ist.

Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die geeignet sind, den Lebensunterhalt zu bestreiten, soweit sie nicht im Rahmen der Einkünfteermittlung erfasst werden. Zu den anzurechnenden Bezügen gehören insbesondere Einnahmen aus einem pauschalbesteuerten „Minijob“, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der den Rentenfreibetrag bzw. Ertragsanteil übersteigende Anteil der Rente, Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld), Arbeitnehmer-Sparzulage, Wohngeld, Leistungen zur Sicherstellung des Unterhalts nach dem SGB XII und das Elterngeld.

Der Höchstbetrag, der anrechnungsfreie Betrag und die Kostenpauschale ermäßigen sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Abzugsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, um je ein Zwölftel. Die Unterhaltsaufwendungen dürfen grundsätzlich nicht auf Monate vor ihrer Zahlung zurückbezogen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die einzelne Unterhaltszahlung zur Deckung des Lebensbedarfs ab dem Zahlungsmonat bis hin zum nächsten Zahlungsmonat, aber höchstens bis zum Jahresende geleistet wird. Entsprechend sind der Unterstützungshöchstbetrag und der anrechnungsfreie Betrag um die Monate der Nicht-Unterstützung zu kürzen.

Ausnahme: Unterhaltsleistungen an Ehegatten sind stets zur Deckung des Lebensbedarfs des gesamten Kalenderjahres bestimmt.

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger zahlt im Laufe des Jahres 2018 monatlich 300 € an seine alleinlebende, bedürftige Mutter. Wegen dieser Zahlungen wird deren Arbeitslosengeld II von 500 € um 300 €/Monat gekürzt. Der Steuerpflichtige kann die gesamten 3.600 € Unterhaltsleistungen (12x300 €) steuerlich geltend machen, da ihm ein abzugsfähiger Höchstbetrag von 7.404 € zusteht. Berechnung:

1. Ungekürzter Höchstbetrag		9.000 €
2. eigene Bezüge der Mutter		
12 x 200 € (= 500 € - 300 €)	2.400 €	
- Kostenpauschale	- 180 €	
= Bezüge	2.220 €	
- anrechnungsfreier Betrag	- 624 €	
= anzurechnende Bezüge	= 1.596 €	-1.596 €
3. gekürzter Höchstbetrag		<u>7.404 €</u>

Hat die unterstützte Person nicht monatlich regelmäßig wiederkehrende Einkünfte und Bezüge (z.B. Gewinneinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen), so sind diese einfach dem Unterstützungszeitraum zeitanteilig zuzurechnen, es sei denn, es erfolgt der Nachweis, dass die Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person auf andere Zeiträume des Jahres entfallen.

Unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse ist ein Steuerpflichtiger nur insoweit zum Abzug von Unterhaltsleistungen berechtigt, als die Unterhaltsaufwendungen in einem vernünftigen Verhältnis zur Höhe seiner Einkünfte stehen und ihm nach Abzug der Unterhaltsaufwendungen genügend Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs für sich und gegebenenfalls für seinen Ehe- bzw. Lebenspartner und seine Kinder verbleiben. Daher kann es bei Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen zu einer Kürzung der abziehbaren Unterhaltsaufwendungen auf Grund der in bestimmten Fällen gesetzlich vorgeschriebenen Berücksichtigung der sogenannten „**Opfergrenze**“ kommen. Da die Höhe dieser Opfergrenze von mehreren Faktoren abhängt, sollte bei Bedarf zur individuellen Berechnung ein Vertreter der steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.

Hauptvordruck ESt1A, 67

2.4.2 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Aufwendungen wegen außergewöhnlicher Belastungen allgemeiner Art können auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn sie dem Steuerzahler zwangsläufig entstehen und seine zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Solche Aufwendungen sind außergewöhnlich, wenn sie der überwiegenden Mehrzahl anderer Steuerzahler mit gleichem Familienstand, Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht entstehen.

Die zumutbare Belastung bemisst sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte (vgl. Schema Seite 12 f.), dem Familienstand und der Anzahl der Kinder. Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte sind auch die Kapitaleinnahmen, sofern sie über 801 € beziehungsweise im Fall der Zusammenveranlagung über 1.602 € liegen, zu berücksichtigen. Das gilt allerdings nicht für den Fall, dass der Steuerpflichtige sich dafür entscheidet, die Kapitaleinkünfte nicht seinem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen, um es bei der endgültigen Belastung durch die bereits einbehaltenen Abgeltungsteuer zu belassen.

Bei der Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung zählen als Kinder alle Kinder des Arbeitnehmers, für die er einen Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld erhält. Steuerfreie Einnahmen und Bezüge, für die die Lohnsteuer pauschaliert worden ist, wirken sich auf den Gesamtbetrag der Einkünfte nicht aus und beeinflussen somit nicht die zumutbare Belastung.

Der so ermittelte Betrag stellt die Bemessungsgrundlage dar, aus der sich unter **stufenweiser Anwendung** der in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Prozent-

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

sätze der Betrag der zumutbaren Belastung ergibt. Die Prozentsätze sind nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte in drei Stufen gestaffelt. Bei der Berechnung der zumutbaren Belastung wird nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte mit dem Prozentsatz der nächsthöheren Stufe belastet, der die jeweilige Stufe übersteigt.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Steuerzahler ohne Kinder			
a) bei Anwendung Grundtarif	5 %	6 %	7 %
b) bei Anwendung Splittingtarif	4 %	5 %	6 %
Steuerzahler mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Beispiel

Ein unverheirateter Arbeitnehmer mit zwei hälftigen Kinderfreibeträgen (Steuerklasse I/1) hat 2.100 € berücksichtigungsfähige Aufwendungen. Bemessungsgrundlage (der Gesamtbetrag der Einkünfte) 42.400 €. Die außergewöhnliche Belastung errechnet sich wie folgt:

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen	2.100,00 €
– zumutbare Belastung	
2 % von 15.340 €	306,80 €
3 % von (42.400 € - 15.340 €)	811,80 €
zu berücksichtigende außergewöhnliche Belastung	<u>981,40 €</u>

Beispiel

Bei einem Ehepaar mit drei Kindern betragen die nachgewiesenen Aufwendungen 1.930 €. Bemessungsgrundlage (der Gesamtbetrag der Einkünfte) 58.200 €. Die außergewöhnliche Belastung errechnet sich wie folgt:

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen	1.930,00 €
– zumutbare Belastung :	
1 % von 15.340 €	153,40 €
1 % von (51.130 € - 15.340 €)	357,90 €
2 % von (58.200 € - 51.130 €)	141,40 €
abzugsfähig als außergewöhnliche Belastung	<u>1.277,30 €</u>

Sofern in den angesetzten außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art auch haushaltsnahe Dienst-, Pflege- oder Handwerkerleistungen enthalten sind, darf für

den Teil der Aufwendungen, der wegen des Abzugs der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden kann, die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragt werden (siehe Seiten 76 ff.). Der Antrag erfolgt über die Zeilen 68 bis 70 des Hauptvordrucks ESt1A.

Aufwendungen wegen außergewöhnlicher Belastungen liegen nur vor, wenn eine Belastung durch echte Ausgaben eingetreten ist. Hierzu gehören Geld- und Sachausgaben. Verbindlichkeiten werden erst zu einer außergewöhnlichen Belastung, wenn die Zahlung erfolgt. Die Aufwendungen sind in dem Kalenderjahr geltend zu machen, in dem sie tatsächlich geleistet werden.

Nicht maßgebend ist, wann das Ereignis eintrat, das zu den Aufwendungen führte. Erhält der Steuerpflichtige für seine außergewöhnlichen Belastungen einen Ersatz von dritter Seite (z.B. von einer Versicherung), so sind die abziehbaren Aufwendungen um diesen Ersatz zu mindern. Ersatzleistungen sind auch dann abzuziehen, wenn sie erst in einem späteren Kalenderjahr zufließen, aber bereits in dem Kalenderjahr, in dem die außergewöhnliche Belastung gezahlt wurde, mit dem Ersatz gerechnet werden konnte (z.B. wegen einem Ersatzanspruch aus einem Versicherungsvertrag).

2.4.3 Wichtige Einzelfälle

Beerdigungskosten: Beerdigungskosten für Angehörige sind als außergewöhnliche Belastung abziehbar, soweit die Aufwendungen für die Beerdigung nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können. Hierzu zählen: Kosten für die Grabstätte, für den Sarg, für Blumen und Kränze, Trauerdrucksachen, Todesanzeigen, Überführung, Aufbahrung. Aufwendungen für die Bewirtung von Trauergästen, die Fahrtkosten zur Beerdigung eines nahen Angehörigen, sowie die Aufwendungen für Trauerkleidung sind keine außergewöhnliche Belastung.

Besuchsfahrten: Aufwendungen für die üblichen Besuchsfahrten zu nahen Angehörigen sind im Regelfall nicht abziehbar. Davon ausgenommen sind Aufwendungen für Besuchsfahrten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Krankheitskosten stehen. Das trifft zu für Besuchsfahrten, die der Steuerpflichtige zu einem länger im Krankenhaus liegenden Ehe- bzw. Lebenspartner oder Kind unternimmt. Die Besuche müssen für die Gesundung des Patienten aus ärztlicher Sicht unentbehrlich sein (Bestätigung durch Attest des behandelnden Arztes). Andere Fälle, wie z.B. der Besuch von Gräbern, der Besuch inhaftierter Ehe- bzw. Lebenspartner oder der Besuch eines in Kur weilenden Angehörigen, sind steuerlich nicht absetzbar. Ebenso werden Aufwendungen eines Elternteils für Besuche seiner bei dem anderen Elternteil lebenden Kinder nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Krankheitskosten: Hierunter fallen die Arzt- und Heilpraktikerkosten, Krankenhauskosten und Aufwendungen für Arzneimittel, sowie für Kuraufenthalte. Abziehbar sind auch die Aufwendungen für medizinische Geräte wie Bestrahlungsgeräte, Brillen

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

und Haftschalen, Krankenfahrstuhl, Zahnprothesen, sonstige Prothesen und Hörgeräte. Die angefallenen Krankheitskosten können neben den Rechnungen auch durch Vorlage der Erstattungsmitteilung der privaten Krankenversicherung oder des Beihilfebescheids einer Behörde nachgewiesen werden. Zu den unmittelbaren Aufwendungen gehören auch die notwendigen Fahrtkosten zum behandelnden Arzt (mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines Pkw). Das Finanzamt kann eine vor Kauf oder Behandlungsbeginn ausgestellte ärztliche Verordnung als Nachweis über die Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen verlangen. Ein nachträglich ausgestellter Nachweis genügt nicht. Ist die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen nicht offensichtlich, kann stattdessen sogar ein amtsärztliches Attest oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) verlangt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Aufwendungen für Bade-, Heil-, Vorsorge- und Klimakuren, für psychotherapeutische Behandlungen, für die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines behinderten Kindes, für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind, und für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden. Die Krankheitskosten von Kindern, für die dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag zusteht, dürfen den eigenen Krankheitskosten hinzugechnet werden.

Existentiell notwendige Gegenstände: Aufwendungen für die Anschaffung von Hausrat und Kleidung sind dem Grunde nach eine außergewöhnliche Belastung, wenn diese durch ein unabwendbares Ereignis wie Brand, Hochwasser, Unwetter, Kriegseinwirkung, Vertreibung, politische Verfolgung verloren gingen und wiederbeschafft werden. Es darf sich jedoch nur um eine Ersatzbeschaffung handeln. Ein etwaiger Mehrwert der Ersatzbeschaffung ist nicht zu berücksichtigen. Die Aufwendungen sind um einen nach dem Schadensereignis vorliegenden Restwert zu kürzen. Liegt das Schadensereignis mehr als drei Jahre zurück, ist die Anschaffung nicht absetzbar. Begünstigt sind auch Aufwendungen zur Schadensbeseitigung, sofern von dem existentiell notwendigen Gegenstand eine Gesundheitsgefährdung ausgeht, die nicht auf Verschulden des Steuerpflichtigen oder seines Mieters oder auf einen Baumangel zurückzuführen ist. Hierbei muss mit der Schadensbeseitigung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses begonnen worden sein. Erstattungen seitens eines Versicherungsträgers (z.B. Hausratversicherung oder Wohngebäudeversicherung) sind in vollem Umfang von den Aufwendungen abzuziehen.

Kraftfahrzeugkosten bei Behinderten: Bei den Fahrtkosten Behinderter bestehen unter Vorlage nachfolgender Voraussetzungen besondere Abzugsmöglichkeiten zusätzlich zur Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrages. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % oder 70 % und Merkzeichen „G“ im Ausweis können ohne Einzelnachweis der Kosten 900 € (3.000 km x 0,30 €/km) für die durch

die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten angesetzt werden. Bei Nachweis der tatsächlich höheren Kosten (z.B. durch Fahrtenbuchführung) sind die tatsächlich nachgewiesenen Kilometer mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer ansetzbar. Außergewöhnlich Gehbehinderte mit Merkzeichen „aG“ im Ausweis, Blinde mit Merkzeichen „Bl“ und Hilflose mit Merkzeichen „H“, können ebenfalls die Pkw-Kosten in den Grenzen der Angemessenheit als außergewöhnliche Belastung abziehen. Das gilt nicht nur für die durch die Behinderung veranlassten Fahrten, sondern auch für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 Kilometer im Jahr. Die tatsächliche Fahrleistung ist glaubhaft nachzuweisen.

Wird der Behindertenpauschbetrag eines Kindes auf die Eltern übertragen, so können auch die Eltern von diesen Regelungen profitieren, soweit das Kind an den Fahrten selbst teilgenommen hat.

Behindertengerechter Umbau: Besteht aufgrund einer Behinderung die medizinische Notwendigkeit zum Umbau eines eigengenutzten Wohnobjektes (z. B. barrierefreies Badezimmer, Treppenlift, Rollstuhlrampe) oder Fahrzeuges, so können die Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Die Zwangsläufigkeit des Umbaus zur weiteren Nutzungsmöglichkeit des Eigentums sollte durch ein Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkasse mit der Umbauempfehlung oder mittels eines Bewilligungsbescheides des Sozialversicherungsträgers oder Sozialleistungsträgers zur Bezuschussung des Umbaus nachgewiesen werden. Auch hier sind die erhaltenen beziehungsweise in Aussicht gestellten Zuschüsse den Aufwendungen gegenzurechnen.

Prozesskosten: Diese werden seit 2013 nur für die Ausnahme anerkannt, dass der Steuerpflichtige ohne diese Aufwendungen in Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Somit wird der Ansatz von Scheidungskosten, die bis 2012 noch als außergewöhnliche Belastung anerkannt wurden, vom Finanzamt abgelehnt.

Pflegekosten eines nahen Angehörigen: Voraussetzung für den Ansatz von Aufwendungen ist das Vorliegen eines Pflegegrades bei dem Pflegebedürftigen, sowie die zwangsläufige finanzielle Belastung des Steuerpflichtigen aus dem Umstand heraus, dass die eigenen Mittel des Pflegebedürftigen zur Deckung der Kosten nicht ausreichen. Als Nachweis der Pflegebedürftigkeit dient der Bescheid der Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung oder der Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“ oder „H“. Bei ambulanter Pflege ist die Rechnung des ambulanten Pflegedienstes vorzulegen, bei einer Heimunterbringung hat das Heim die Pflegekosten von den übrigen Kosten (z.B. Unterkunft, Verpflegung) getrennt auszuweisen. Ist das eigene Einkommen des Pflegebedürftigen sehr gering, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Teil der vom Steuerpflichtigen übernommenen Kosten als Unterstützungsleistung nach § 33a Abs. 1 EStG abzugsfähig ist (vgl. Seite 64 ff.). Die restlichen Kosten können als außergewöhn-

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

liche Belastung allgemeiner Art unter Berücksichtigung eines in einem zweiten Schritt zu ermittelnden Höchstbetrages angesetzt werden. Hierzu sind zunächst die gesamten Aufwendungen des Pflegebedürftigen (bei Heimunterbringung inklusive der Nicht-Pflegekosten) um erhaltene Pflegeversicherungsleistungen zu kürzen. Danach werden die eigenen Einkünfte und Bezüge des Pflegebedürftigen nach Minderung um eine Pauschale für den persönlichen Bedarf in Höhe von 1.550 € im Jahr vom Restbetrag in Abzug gebracht. Wurde infolge einer Heimunterbringung der Haushalt des Pflegebedürftigen aufgelöst, ist jedoch mindestens die Haushaltsersparnis in Höhe von 9.000 € im Jahr vom Restbetrag abzuziehen. Wurde der Haushalt erst im Laufe des Veranlagungsjahres aufgelöst, ist die Haushaltsersparnis zeitanteilig zu ermitteln. Der verbleibende Betrag ist der Höchstbetrag der Aufwendungen, die angesetzt werden dürfen. Liegen die verbleibenden tatsächlich übernommenen Kostenanteile (nach Abzug des im ersten Schritt ermittelten Betrages) unterhalb dieses Höchstbetrages, sind nur diese absetzbar.

Beispiel

Ende 2017 musste Peter Fröhlich den Haushalt seines pflegebedürftigen (Pflegerad 3) vermögenslosen Vaters auflösen um ihn in einem Pflegeheim unterzubringen. Die Heimunterbringungskosten beliefen sich im Jahr 2018 auf 34.000 €, wovon 15.576 € von der Pflegeversicherung übernommen wurden. Der Vater zahlte aus seinem eigenen Einkommen (Jahresbruttorente 8.400 € abzüglich 903 € Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) einen Betrag von 6.297 € auf die Heimkosten und behielt 1.200 € Taschengeld für seinen persönlichen Bedarf zurück. Die restlichen Kosten musste Peter Fröhlich übernehmen.

Heimunterbringungskosten	34.000 €
abzüglich Pflegeversicherungsleistungen	15.576 €
abzüglich von Vater selbst getragene Kosten	6.297 €
Von Peter Fröhlich übernommene Kosten	12.127 €

- davon abzugsfähig nach § 33a Abs. 1 EStG (Anlage Unterhalt):

Unterstützungshöchstbetrag	9.000 €		
zuzüglich Kranken- und /-Pflegevers.	903 €	9.903 €	
abzüglich Einkünfte und Bezüge des Vaters			
Bruttorente des Vaters	8.400 €		
abzüglich Werbungskostenpauschale	102 €		
abzüglich Kostenpauschale	180 €		
abzüglich anrechnungsfreier Betrag	624 €	7.494 €	2.409 €
Verbleibende Aufwendungen			9.718 €

● davon maximal abzugsfähig nach § 33 EStG (Höchstbetrag):		
Heimunterbringungskosten	34.000 €	
abzüglich Pflegeversicherungsleistungen	15.576 €	
abzüglich Einkünfte und Bezüge des Vaters		
Bruttorente des Vaters	8.400 €	
abzüglich Werbungskostenpauschale	102 €	
abzüglich Pauschale für pers. Bedarf	1.550 €	
Anzurechnende Einkünfte und Bezüge,	6.748 €	
mindestens jedoch die Haushalts-		
ersparnis wegen Haushaltsauflösung	9.000 €	9.424 €
Verbleibende nicht abzugsfähige Aufwendungen		294 €

Somit kann Fröhlich 2.409 € als Unterhaltsleistung nach § 33a Abs. 1 EStG geltend machen und nochmal 9.424 € als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, wobei bei letzterer noch die zumutbare Eigenbelastung anzurechnen ist (vgl. Seite 71).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen, kann auch alternativ zu dem Ansatz der Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art der Pflegepauschbetrag (siehe Seite 64 f.) geltend gemacht werden. Als weitere Alternative besteht die Möglichkeit, die in den übernommenen Pflegekosten enthaltenen Pflege- und Betreuungsleistungen im Rahmen der nachfolgend erläuterten Ermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG anzusetzen.

Hauptvordruck ESt1A, 71-79

2.4.4 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerrechnungen (§ 35a EStG)

Die nachfolgend erläuterten Aufwendungen nach § 35a EStG mindern direkt die festzusetzende Einkommensteuer bis zu den nachfolgend aufgeführten, haushaltsbezogenen Höchstbeträgen. Eine Anrechnung auf das zu versteuernde Einkommen, wie sie bei den übrigen abzugsfähigen Aufwendungen üblich ist, erfolgt dagegen nicht.

- a) Für im **Haushalt geringfügig Beschäftigte** (Minijob) ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 € (§ 35a Abs. 1 EStG). Bei der Beschäftigung eines Minijobbers im Privat-

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

haushalt wird regelmäßig das sogenannte Haushaltsscheckverfahren angewandt, das dem Auftraggeber die Verfahrensweise zu seiner Abgabenverpflichtung vereinfacht. Informationen hierzu erteilt als zuständige Behörde die Bundesknappschaft (www.minijob-zentrale.de).

- b) Für **sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** oder für die Inanspruchnahme **haushaltsnaher Dienstleistungen** ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 4.000 € (§ 35a Abs. 2 EStG). Die Steuerermäßigung kann auch beantragt werden für die Inanspruchnahme von **Pflege- und Betreuungsleistungen** sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind (siehe hierzu Seite 63).

Die Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für die Kosten aufkommen. Die Inanspruchnahme des Pflegepauschbetrages nach § 33b Abs. 6 EStG schließt den Ansatz von Pflegeaufwendungen nach § 35a Abs. 2 EStG aus. Ebenso ist dieser Abzug nicht möglich, wenn die pflegebedürftige Person einen Behinderten-Pauschbetrag geltend macht oder der Behinderten-Pauschbetrag eines Kindes auf die Eltern übertragen wird. Bei der Betreuung von Kindern hat der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (vgl. Seite 93 f.) Vorrang.

Bei den **haushaltsnahen Dienstleistungen** nach § 35a Abs. 2 EStG handelt es sich regelmäßig um Leistungen von Unternehmen, die Tätigkeiten umfassen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Beispiele hierfür sind

- die Reinigung und Pflege der Wohnung und etwaiger Gartenanlagen (z.B. Fensterreinigung und Gärtnerarbeiten),
 - Straßenreinigung und Winterdienst (auch auf öffentlichen Gehwegen),
 - die Zubereitung von Mahlzeiten,
 - das Waschen, Flicken und Bügeln von Kleidung und Haushaltswäsche,
 - 50% einer Au-Pair-Vergütung (sofern der Vertrag neben der Kinderbetreuung auch die Übernahme leichter Hausarbeiten beinhaltet)
 - Betreuung von Haustieren im eigenen Haushalt ,
 - die durch eine Spedition in Rechnung gestellten Umzugskosten.
- c) Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkom-

mensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 1.200 € (§ 35a Abs. 3 EStG). Davon ausgenommen sind öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden (z. B. KfW-Förderung). Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen von Neubaumaßnahmen sind ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig. Hierzu zählen alle Maßnahmen zur Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung. Erfolgen Maßnahmen erst während der Nutzung des bezugsfertigen Neubaus (z. B. erstmaliger Außenputz oder Außenanlage), dürfen diese hingegen angesetzt werden. Ebenso begünstigt ist die Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche eines bereits fertiggestellten Haushaltes durch Aus- oder Anbauten.

Als Handwerkerleistungen begünstigt sind beispielsweise Aufwendungen für:

- Modernisierung der Heizungsanlage oder des Badezimmers,
- Beseitigung kleiner Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags,
- Austausch von Fenstern und Türen,
- Renovierungsarbeiten an Dach, Fassade oder Garage,
- Renovierungsarbeiten innerhalb der Wohnung,
- Garten- und Wegebauarbeiten,
- Dachgeschossausbau (sofern nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme),
- Errichtung eines Wintergartens, eines Carports oder einer Terrassenüberdachung (sofern nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme),
- Fertigstellung von Hausanschlüssen (sofern nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme),
- Reparatur, Wartung und Austausch von Gas-, Wasser- und Elektroleitungen,
- Schornsteinfegerarbeiten,
- Wartung der Heizungsanlage oder anderer technischer Anlagen,
- Hausmeisterservice,
- Funktionsüberprüfungskosten für bevorstehende Mängelbeseitigung (z.B. Dichtheitsprüfung) oder zur Schadensvorbeugung (z.B. TÜV-Kontrolle),
- Austausch einer Einbauküche,
- Reparatur von Geräten im Haushalt
(nur solche, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können; die Reparatur muss im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgen).

Nicht als Handwerkerleistung begünstigt sind Aufwendungen für:

- Entsorgung (Ausnahme bei Entsorgung als Nebenleistung, z.B. Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege),

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- Verwaltungsgebühren,
- Gutachterkosten für Wertermittlung / Erstellung eines Energiepasses in Zusammenhang mit einer Finanzierung (z.B. KfW-Förderung),
- Notarkosten und Maklerkosten.

Als Bemessungsgrundlage für die zuvor genannten Steuerermäßigungen gelten

- bei den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen der Bruttoarbeitslohn, sowie die zu tragenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bzw. die pauschalen Abgaben, die bei der Beschäftigung eines Minijobbers im Privathaushalt an die Bundesknappschaft zu entrichten sind;
- bei den haushaltsnahen Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen und bei den Handwerkerleistungen die in Rechnung gestellten Lohnkosten, die An- und Abfahrtskosten, die Maschinenkosten und die Entsorgungskosten, sofern diese nur eine Nebenleistung zu einer begünstigten Hauptleistung darstellen, zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer. Materialkosten und deren anteilige Umsatzsteuer gehen nicht in die Bemessungsgrundlage mit ein (Ausnahme: Verbrauchsmittel, z.B. Schmier- oder Reinigungsmittel).

Die Aufwendungen können nur dann nach § 35a EStG berücksichtigt werden, wenn sie nicht bereits als **Werbungskosten**, **Betriebsausgaben**, **Kinderbetreuungskosten** oder als **außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigt sind (Vorrang dieser Aufwendungen!).

Eine weitere zwingende Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Pflege und Betreuungsleistung oder der Handwerkerleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden. Da Materialkosten nicht begünstigt sind, sind diese in der Rechnung getrennt auszuweisen. Die Aufwendungen für den Minijob im Privathaushalt sind mit der Jahresbescheinigung der Minijob-Zentrale nachzuweisen.

Zu den förderberechtigten Auftraggebern zählen auch:

- Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft, sofern der Anteil der begünstigten Aufwendungen in der Abrechnung gesondert aufgeführt ist;
- Heimbewohner mit eigenständigem und abgeschlossenem Haushalt;
- Mieter im Fall der Nebenkostenumlage, sofern der Anteil der begünstigten Aufwendungen vom Vermieter bescheinigt wird (i. d. R. auch über Nebenkostenabrechnung).

Die Steuerermäßigung kann für alle Arbeiten gewährt werden, die für eine in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum gelegene und zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung ausgeführt und bezahlt werden. Zum Haushalt des Steuer-

pflichtigen zählen auch eine eigengenutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung, sowie eine Wohnung, die unentgeltlich an ein Kind überlassen wird, für das dem Steuerpflichtigen noch ein Kinderfreibetrag zusteht. Bei mehreren zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählenden Wohnungen darf die Steuerermäßigung für alle Wohnungen insgesamt nur einmal bis zum jeweiligen Höchstbetrag in Anspruch genommen werden. Leben mehrere Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach § 35a Abs. 1 bis 3 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag kann auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten in einem anderen Verhältnis als gleichmäßig nach Köpfen verteilt werden.

Begünstigt sind auch Leistungen, die auf einem angrenzenden Grundstück ausgeführt werden, sofern sie dem eigenen Grundstück dienen (z.B. Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen). Hiervon ausgenommen sind allerdings Maßnahmen, die auf Veranlassung der öffentlichen Hand aufgrund gesetzlicher Grundlagen erbracht und mit dem Wohnungseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden.



Nach diesen Grundsätzen sind auch Straßenausbaubeiträge nicht zu berücksichtigen. Hierzu ist jedoch aktuell ein Verfahren beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 50/17 anhängig. Betroffene Steuerpflichtige sollten die Aufwendungen ansetzen und bei ablehnendem Bescheid unter Hinweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Fallen Leistungszeitpunkt und Zahlungszeitpunkt in verschiedene Kalenderjahre, sind die Aufwendungen im Jahr der Zahlung geltend zu machen. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist unerheblich.

Ausnahmen:

- Werden die Aufwendungen nach § 35a EStG durch eine Jahres- oder Nebenkostenabrechnung nachgewiesen, können die Kosten auch in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem die Abrechnung durch die Eigentümerversammlung genehmigt worden ist bzw. dem Mieter vorliegt.
- Bei der Teilnahme am **Haushaltsscheckverfahren** (für die Beschäftigung eines Minijobbers im Privathaushalt) werden die Abgaben für das im Monat Dezember erzielte Arbeitsentgelt erst am 15. Januar des Folgejahres fällig. Sie sind jedoch noch in die Aufwendungen nach § 35a EStG des Vorjahres miteinzurechnen.



2.5 Berücksichtigung von Kindern

In der Übersicht sind Kinder bei der Einkommensbesteuerung von Bedeutung:

Bezeichnung	Voraussetzungen	Höhe
Kindergeld	Für jedes Kind, wenn günstiger als Kinderfreibetrag	194 €/Monat für 1. und 2. Kind 200 €/Monat für 3. Kind 225 €/Monat ab dem 4. Kind
Kinderfreibetrag	Für jedes Kind, wenn günstiger als Kindergeld	2.394 €/Jahr, 4.788 €/Jahr für zusammen veranlagte Elternteile
Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf	Für jedes Kind, wenn günstiger als Kindergeld	1.320 €/Jahr 2.640 €/Jahr für zusammen veranlagte Elternteile
Entlastungsbetrag für Alleiner- ziehende	Bei einem nicht zusammen veranlagten Elternteil für ein bei ihm lebendes Kind	1.908 €/Jahr zuzüglich 240 € für jedes weitere Kind
Sonderbedarf eines volljährigen Kindes	Ausbildung eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes	924 €/Jahr
Kinderbetreuungskosten	Betreuung eines Kindes im Alter bis 14 Jahre	Zwei Drittel der Betreuungskosten bis max. 4.000 € pro Kind
Schulgeld	Gezahltes Schulgeld für Kind	30 % der Zahlungen, max. 5.000 €
Behinderten- pauschbetrag	Auf Antrag für ein behindertes Kind	Bis max. 3.700 €/Jahr

2018

1	Name	Anlage Kind Für jedes Kind bitte eine eigene Anlage Kind abgeben.
2	Vorname	
3	Steuernummer Ifd. Nr. der Anlage	
4	Angaben zum Kind	
5	Identifikationsnummer 01 31	
6	Vorname ggf. abweichender Familienname	
7	Geburtsdatum EUR	
8	16 Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für 2018 15	
9	Für die Kindergeldfestsetzung zuständige Familienkasse	
10	Wohnsitz im Inland 00 bis Wohnsitz im Ausland 07 bis	
11	ggf. abweichende Adresse (bei Wohnsitz im Ausland bitte auch den Staat angeben) (Kz 14)	
12	Kindschaftsverhältnis zur stpfl. Person / Ehemann / Person A	Kindschaftsverhältnis zur Ehefrau / Person B
13	02 ☐ 1 = leibliches Kind / Adoptivkind 2 = Pflegekind 3 = Enkelkind / Stiefkind 03 ☐ 1 = leibliches Kind / Adoptivkind 2 = Pflegekind 3 = Enkelkind / Stiefkind	
14	Kindschaftsverhältnis zu einer anderen Person	
15	Name, Vorname Geburtsdatum dieser Person 04 bis	
16	Letzte bekannte Adresse	Art des Kindschaftsverhältnisses 1 = leibliches Kind / Adoptivkind 2 = Pflegekind
17	Der andere Elternteil lebte im Ausland 37	
18	Das Kindschaftsverhältnis zum anderen Elternteil ist durch dessen Tod erloschen am 06	
19	Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteiles ist nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes ist amtlich nicht feststellbar 05 ☐ 1 = Ja	
20	Angaben für ein volljähriges Kind	
21	Das Kind – befand sich in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung, – befand sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten), – konnte eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen und / oder – hat ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), einen europäischen / entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, Bundesfreiwilligendienst oder einen Anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz) geleistet. (Folgen diese Abschnitte unmittelbar aufeinander, sind sie zu einem Zeitraum zusammenzufassen.)	
22	1. Zeitraum vom bis 2. Zeitraum vom bis	
23	Bezeichnung der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung	
24	Das Kind war ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet 82	
25	Das Kind war wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten (Bitte Anleitung beachten.) 83	
26	Das Kind hat den gesetzlichen Grundwehr- / Zivildienst oder einen davon befreienden Dienst geleistet, der vor dem 1.7.2011 begonnen hat	
27	Angaben zur Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes (nur bei Eintragungen in Zeile 16)	
28	Das Kind hat bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen 84 ☐ 1 = Ja ☐ 2 = Nein	
29	Falls Zeile 21 mit „Ja“ beantwortet wurde: Das Kind war erwerbstätig (kein Ausbildungsverhältnis) ☐ 1 = Ja ☐ 2 = Nein	
30	Falls Zeile 22 mit „Ja“ beantwortet wurde: Das Kind übte eine / mehrere geringfügige Beschäftigung(en) im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV (sog. Minijob) aus ☐ 1 = Ja ☐ 2 = Nein Beschäftigungszeitraum vom bis	
31	Das Kind übte andere Erwerbstätigkeiten aus (bei mehreren Erwerbstätigkeiten bitte Angaben lt. gesonderter Aufstellung) ☐ 1 = Ja ☐ 2 = Nein Erwerbszeitraum vom bis	
32	(Vereinbarte) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tätigkeit(en) lt. Zeile 23 Stunden lt. Zeile 24 Stunden	

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN

Steuer Nummer, lfd. Nr. der Anlage

Kranken- und Pflegeversicherung

(Nicht in der Anlage Vorsorgeaufwand enthalten)

– Füllen Sie die Zeilen 31 bis 37 nur aus, wenn Sie in die Datenübermittlung eingewilligt oder dieser nicht widersprochen haben. –

Aufwendungen von mir / uns als Versicherungsnehmer geschuldet EUR

Aufwendungen vom Kind als Versicherungsnehmer geschuldet EUR

31	Von mir / uns getragene Beiträge zu Krankenversicherungen (einschließlich Zusatzbeiträge) des Kindes (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	66		70	
32	In Zeile 31 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt			71	
33	Von mir / uns getragene Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung und / oder zur privaten Pflege-Pflichtversicherung	67		72	
34	Von den Versicherungen lt. den Zeilen 31 bis 33 erstattete Beträge	68		73	
35	In Zeile 34 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt			74	
36	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen lt. den Zeilen 31 bis 33 (z. B. nach § 13a BAföG)			75	
37	Von mir / uns getragene Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen des Kindes (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung)	69			

Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und / oder Erstattungen) zu ausländischen Kranken- und Pflegeversicherungen des Kindes, die mit inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen vergleichbar sind

Aufwendungen von mir / uns / dem Kind als Versicherungsnehmer geschuldet EUR

38		89	
39	In Zeile 38 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	90	

Übertragung des Kinderfreibetrags / des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Ich beantrage den vollen Kinderfreibetrag und den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil der andere Elternteil

- seiner Unterhaltsverpflichtung nicht zu mindestens 75% nachkommt oder
- mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist

 36 ☐ 1 = Ja

Falls die Frage in Zeile 40 mit Ja beantwortet wurde:

Es wurden Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt

für den Zeitraum

 vom bis

40		38			
41					

Ich beantrage den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war.

 39 ☐ 1 = Ja 43 ☐

42					
43	Der Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf den Stief- / Großelternteil wurde lt. Anlage K zugestimmt.	40		1 = Ja	

 Nur beim Stief- / Großelternteil: Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind lt. **Anlage K** zu übertragen.

 41 ☐ 1 = Ja

44					
45	Nur beim Stief- / Großelternteil: Ich / wir beantrage(n) die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil ich / wir das Kind in meinem / unserem Haushalt aufgenommen habe(n) oder ich / wir als Großelternteil gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig bin / sind.	76		1 = Ja	77 ☐

 Zeitraum der Haushaltszugehörigkeit / Unterhaltspflichtigkeit
vom bis

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Das Kind war mit mir in der gemeinsamen Wohnung gemeldet

 vom bis

46		42			
47	Für das Kind wurde mir Kindergeld ausbezahlt	44			

Außer mir war(en) in der gemeinsamen Wohnung eine / mehrere volljährige Person(en) gemeldet, für die (zeitweise) kein Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder bestand.

 46 ☐ 1 = Ja
2 = Nein

 Falls ja 47

48	Es bestand eine Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einer weiteren volljährigen Person, für die (zeitweise) kein Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder bestand.	49		1 = Ja 2 = Nein	Falls ja 50
----	--	----	--	--------------------	----------------------------------

Name, Vorname (weitere Personen bitte in einer gesonderten Aufstellung angeben)

50					
51	Verwandtschaftsverhältnis	Beschäftigung / Tätigkeit			

Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes

 1. Zeitraum vom bis 2. Zeitraum vom bis

52	Das Kind war auswärtig untergebracht	85		86	
----	--------------------------------------	----	--	----	--

Es handelte sich zumindest zeitweise um eine auswärtige Unterbringung im Ausland

 87 ☐ 1 = Ja

53					
54	Anschrift(en), Staat(en) – falls im Ausland				

Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:

Laut gesondertem gemeinsamen Antrag ist der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt

 88 %

Steuernummer, lfd. Nr. der Anlage

Schulgeld

für den Besuch einer Privatschule (Bezeichnung der Schule oder deren Träger)

Gesamtaufwendungen
der Eltern
EUR61 24 **Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:**62 Das von mir übernommene Schulgeld beträgt 56 63 Laut gesondertem gemeinsamen Antrag ist für das Kind der Höchstbetrag für das Schulgeld
in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt 57 %**Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags**

Die Übertragung des Behinderten- / Hinterbliebenen-Pauschbetrags wird beantragt:

Das Kind ist

64 hinter- 26 1 = Ja behindert 1 = Ja blind / 55 1 = Ja geh- und 1 = Ja Grad der 25
blieben ständig hilflos und stehbehindert Behinderung65 von bis unbefristet gültig Erstmalige Beantragung / Änderung
(Nachweis ist einzureichen)
Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung gültig **Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:**66 Laut gesondertem gemeinsamen Antrag sind die für das Kind zu gewährenden Pauschbeträge für Behinderte /
Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende
Anteil beträgt 28 %**Kinderbetreuungskosten**

Art der Dienstleistung, Name und Anschrift des Dienstleisters

vom

bis

Gesamtaufwendungen der Eltern
EUR67 51 68 Steuerfreier Ersatz (z. B. vom Arbeitgeber), Erstattungen 79 69 Es bestand ein **gemeinsamer** vom bis Das Kind gehörte
Haushalt der Elternteile zu unserem Haushalt 70 Es bestand **kein gemeinsamer** vom bis Das Kind gehörte
Haushalt der Elternteile zu meinem Haushalt 71 Das Kind gehörte
zum Haushalt des
anderen Elternteils **Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:**

vom

bis

Aufwendungen
EUR72 Ich habe Kinderbetreuungskosten in folgender Höhe getragen 73 Laut übereinstimmendem Antrag ist für das Kind der Höchstbetrag für die Kinderbetreuung
in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt %



Bezugsdauer von Kindergeld und kindbezogenen Steuerfreibeträgen: Ein Kind wird im Veranlagungsjahr 2018 stets berücksichtigt, wenn es während des Jahres geboren wurde oder zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, also nach dem 1. Januar 2000 geboren ist. Bei Kindern über 18 (also vor dem 2. Januar 2000 geboren) müssen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein (siehe Seite 84 ff.). Das Kindergeld und die kindbezogenen Steuerfreibeträge werden maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gewährt. Für behinderte Kinder gelten Sonderregelungen, die nachfolgend noch erläutert werden. Hat ein Kind zuvor den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst abgeleistet, wird diese Zeit als sogenannte Verzögerungszeit an die maximale Bezugsdauer angehängt.

Hinweis: Ein Kind beendet sein 25. Lebensjahr mit Ablauf des Tages, der seinem 25. Geburtstag unmittelbar voran geht.

2.5.1 Anlage Kind

Für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind muss eine eigene Anlage Kind ausgefüllt werden.

Günstigerprüfung zwischen Kinderfreibetrag oder Kindergeld

Im Rahmen des **Familienleistungsausgleichs** wird der jeweils geltende Kinderfreibetrag (2018: 2.394 € bzw. 4.788 € für zusammenveranlagte Eltern) zusammen mit dem zustehenden Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (2018: 1.320 € bzw. 2.640 € für zusammenveranlagte Eltern) oder alternativ das Kindergeld gewährt.

Dabei wird zunächst über die zuständige Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit am Wohnsitz des Steuerpflichtigen/Berechtigten ein einkommensunabhängiges monatliches Kindergeld auf Antrag an die Eltern/Kindergeldantragsberechtigten als Steuervergütung ausgezahlt. Im Veranlagungszeitraum 2018 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils 194 €, für das dritte Kind 200 €, für jedes weitere Kind 225 €.

Das Finanzamt prüft bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von Amts wegen für jedes Kind, ob die steuerliche Auswirkung, die sich durch die Miteinbeziehung der Freibeträge für Kinder in die Einkommensteuerermittlung ergäbe, für den Steuerpflichtigen günstiger ist als das zustehende Kindergeld. Ist dies der Fall, so geht das Finanzamt entsprechend den im Kapitel „Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf“ (siehe Seite 89 f.) dargestellten Erläuterungen vor.

Welche Kinder werden berücksichtigt?

- **Kinder**, die mit dem Steuerpflichtigen im ersten Grad verwandt sind. Dies sind: eheliche oder für ehelich erklärte Kinder, nichteheliche Kinder und Adoptivkinder.

- **Pflegekinder:** Dies sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinem Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht.

Kinder unter 18 Jahren

Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach dem **Einkommensteuergesetz** und dem **Kindergeldrecht** berücksichtigt.

Kinder zwischen 18 und 21 Jahren

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als **arbeitsuchend** gemeldet ist, wird weiterhin berücksichtigt, sofern die Meldung alle drei Monate erneuert wird. Im Sinne dieser Vorschrift gilt als beschäftigungslos auch ein Kind, das eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 bzw. 8a SGB IV ausübt oder einer selbständigen bzw. gewerblichen Tätigkeit nachgeht, die regelmäßig weniger als 15 Wochenstunden umfasst.

Über den entsprechenden Zeitraum über das 21. Lebensjahr hinaus wird ein arbeitssuchendes Kind berücksichtigt, das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, maximal für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes.

Kinder zwischen 18 und 25 Jahren

Kinder dieser Altersgruppe werden für das Kindergeld bzw. für den Abzug des Kinderfreibetrages berücksichtigt, wenn sie

- a) für einen **Beruf ausgebildet** werden oder
- b) sich in einer **Übergangszeit von höchstens vier Monaten** befinden, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
- c) eine **Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes** nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- d) ein **freiwilliges soziales Jahr** oder ein **freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN

für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leisten.

Unterbricht ein volljähriges Kind eine Berufsausbildung aufgrund einer Erkrankung, so bleibt der Anspruch der Eltern auf Kindergeld und die kindbezogenen Freibeträge bestehen, sofern ein Amtsarzt die Art der Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer bescheinigt (die Bescheinigung ist nach Ablauf von 6 Monaten zu erneuern) und zudem eine schriftliche Absichtserklärung des Kindes vorliegt, die Berufsausbildung unmittelbar nach Wegfall der Erkrankung fortzusetzen. Bei einer Unterbrechung aufgrund einer Schwangerschaft bestehen die Ansprüche weiter für die Dauer der Mutterschutzfrist sowie für die Dauer eines eventuell vorangegangenen Beschäftigungsverbotes, nicht jedoch für die Dauer einer anschließenden Elternzeit (es sei denn, die Berufsausbildung wird parallel fortgesetzt).

In den Fällen des Buchstaben a) und b) werden Kinder über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn sie:

1. den **gesetzlichen Grundwehrdienst** oder **Zivildienst** geleistet haben, oder
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet haben, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als **Entwicklungshelfer** im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt haben

und zwar für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die festgeschriebene Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder des inländischen gesetzlichen Zivildienstes bei Dienstbeginn.

Für die Zeiten des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes oder der davon befreienden Dienstleistung bestand weder ein Anspruch auf Kindergeld noch auf einen Kinder-Freibetrag. Daher verlängert sich die maximale Bezugsdauer in diesen Fällen um die genannten Zeiträume über das 25. Lebensjahr hinaus.

Ausnahme: Neben dem oben genannten Dienst wurde ein Studium ernsthaft und nachhaltig betrieben. Auch hier kommt es zur Verlängerung des maximalen Berücksichtigungszeitraums um den Verzögerungszeitraum (BFH 05.09.2013 XI R 12/12).

Mit der 2011 beschlossenen Aussetzung der Wehrpflicht entfällt auch der gesetzliche Grundwehr- und Zivildienst bis auf weiteres. Diese Dienste, die auf der gesetzlichen Wehrpflicht basierten, sind nicht zu verwechseln mit den nun an ihre Stelle tretenden freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst, die beide keinen Verlängerungstatbestand für die maximale Bezugsdauer des Kindergeldes darstellen.

Kinder ohne altersmäßige Begrenzung

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten und bei denen die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bis 2006: 27. Lebensjahres) eingetreten ist, werden beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt.

Dies gilt insbesondere, wenn

- der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt **und** besondere Umstände die Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschränken, **oder**
- der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 25 beträgt, wobei entweder eine Einbuße der körperlichen Beweglichkeit vorliegt oder die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder wegen der Behinderung eine Rente zu- steht **und** besondere Umstände die Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschränken, **oder**
- im Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder eine Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 vorliegt **und**
- die kindeseigenen finanziellen Mittel nicht zur Bestreitung des notwendigen Lebensbedarfes ausreichen.

Dabei setzt sich der notwendige Lebensbedarf aus dem Grundbedarf in Höhe des für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Grundfreibetrages (2018: 9.000 €) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Letzterer bemisst sich ohne Vorlage von Einzelnachweisen nach den Behindertenpauschbeträgen nach § 33b Abs. 3 EStG. Daneben kann ein weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden, soweit dieser nicht schon durch den Pauschbetrag erfasst ist (z.B. für Kuren, Heilbehandlungen).

Die dem notwendigen Lebensbedarf gegenüber zu stellenden kindeseigenen finanziellen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter zusammen. Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens sind alle steuerpflichtigen Einkünfte der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG, alle steuerfreien Einnahmen (z.B. Leistungen nach SGB III) sowie etwaige im Kalenderjahr zugeflossene Steuererstattungen zu berücksichtigen. Im Kalenderjahr gezahlte Steuern sowie geleistete unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung, gesetzliche Sozialabgaben) dürfen dagegen abgezogen werden.

... Anlage Kind, 21-25

2.5.2 Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes

Bis Ende 2011 wurden das Kindergeld und die Freibeträge für Kinder nicht gewährt, wenn die vom volljährigen Kind erzielten Einkünfte und Bezüge oberhalb bestimmter Grenzen lagen. Seit 2012 ist diese Einkommensgrenze entfallen. Die Höhe der Einkünfte und Bezüge ist somit unbeachtlich. Dennoch kann eine Erwerbstätigkeit

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN

des Kindes unter den nachfolgend erläuterten Gegebenheiten zu einer Aufhebung des Kindergeldanspruchs und der damit verbundenen steuerlichen Vergünstigungen führen („schädliche“ Erwerbstätigkeit).

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist generell unschädlich.

Nach Abschluss der Erstausbildung wird unterstellt, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, was zum Wegfall der Kindergeldfestsetzung und der kindbezogenen Freibeträge führt.

Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, indem der Nachweis erbracht wird, dass das Kind weiterhin eines der zum Kindergeld berechtigenden Tatbestandsmerkmale erfüllt, indem es

- für einen Beruf ausgebildet wird oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- einen kindergeldberechtigenden anerkannten Freiwilligendienst leistet

und daneben

- keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden übersteigt. Handelt es sich bei der Erwerbstätigkeit um ein Ausbildungsdienstverhältnis oder eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV ist diese 20-Stunden-Grenze nicht zu beachten und die Erwerbstätigkeit folglich als „unschädlich“ einzustufen.

Es handelt sich stets um eine **erstmalige Berufsausbildung** oder ein **Erststudium** wenn keine andere abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Hat ein Kind mit Abschluss seiner erstmaligen Berufsausbildung oder seines Erststudiums sein ursprünglich angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung gewertet werden (sogenannte mehraktige Ausbildung). Voraussetzung hierfür ist, dass die weiterführende Ausbildung in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der vorhergehenden Berufsausbildung oder dem vorhergehenden Studium steht und im engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wird. Ein enger sachlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die einzelnen „Ausbildungsakte“ denselben fachlichen Bereich betreffen beziehungsweise aufeinander aufbauen (z.B. Masterstudiengang nach Bachelorstudiengang). Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die weiterführende Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgenommen wird. Kommt es zu Verzögerungen mangels Ausbildungs- beziehungsweise Studienplatz, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang auch dann gegeben, wenn sich das Kind für die weiterführende Ausbildung zeitnah bewirbt. Ebenso unschädlich ist eine Verzö-

gerung aufgrund einer Erkrankung des Kindes oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz. Die Voraussetzung des engen zeitlichen Zusammenhangs ist nicht gegeben, wenn die weiterführende Ausbildung die vorhergehende Ausübung einer Berufstätigkeit voraussetzt oder das Kind vor Beginn der weiterführenden Ausbildung eine Berufstätigkeit aufnimmt, die nicht nur der zeitlichen Überbrückung bis zum Beginn der nächsten Ausbildung dient.

Begriffserläuterungen

Eine **Berufsausbildung** setzt einen geordneten Ausbildungsgang voraus, der mit erfolgreichem Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung zur Aufnahme einer beruflichen Betätigung berechtigt. Der Begriff „Berufsausbildung“ ist hier folglich nicht gleichzusetzen mit dem kindergeldberechtigenden Tatbestandsmerkmal „für einen Beruf ausgebildet werden“. Letzteres ist weiter gefasst und umfasst sämtliche Maßnahmen zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die der Vorbereitung auf das angestrebte Berufsziel dienen. So berechtigen beispielsweise der Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder die Ableistung eines Volontariats bzw. eines freiwilligen Berufspraktikums zum Kindergeldbezug und zur Inanspruchnahme der damit verbundenen steuerlichen Vorteile, ohne dass zugleich der Abschluss dieser Maßnahmen zu einem „Verbrauch“ der erstmaligen Berufsausbildung führt.

Ein **Studium** kann an unterschiedlichen Hochschulformen durchgeführt werden (z.B. Universität, Fachhochschule und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht als Hochschule anerkannt werden). Es ist auch unerheblich, ob es sich bei dem Studium um ein Fernstudium handelt.

Man spricht von einem **Ausbildungsdienstverhältnis**, wenn die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses ist. Neben dem üblichen Berufsausbildungsverhältnis im dualen System (teilweise schulische Ausbildung und teilweise Ausbildung im Betrieb des Arbeitgebers) zählen beispielsweise auch das Modell der Berufsakademie und das Referendariat zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen zu den Ausbildungsdienstverhältnissen.

Eine **geringfügige Beschäftigung im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV** liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung oder – bei Vorliegen mehrerer – aus diesen Beschäftigungen in der Summe regelmäßig 450 € im Monat nicht überschreitet. Eine geringfügige Beschäftigung liegt jedoch auch dann vor, wenn die monatliche 450-€-Grenze zwar überschritten wird, die Dauer der Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres 2018 jedoch vorab auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (sog. „kurzfristige“ Beschäftigung). Bei der Beurteilung der Einhaltung dieser zeitlichen Grenzen werden die Beschäftigungszeiten mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen zusammengerechnet.

Eine **Erwerbstätigkeit** liegt vor, wenn das Kind einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Tätigkeit nachgeht, die den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft in einem solchen Maße fordert, dass die Effizienz, mit der ein Ausbildungsziel parallel

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN

verfolgt wird, vermutlich darunter leidet. Daher führt eine nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums aufgenommene Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden zum Wegfall des Kindergeldanspruchs und der kindbezogenen Freibeträge. Das gilt selbst dann, wenn das Kind weiterhin eines der kindergeldberechtigenden Tatbestandsmerkmale erfüllt (z.B. Zweitstudium). Eine Überschreitung der 20-Stunden-Grenze ist unschädlich, sofern es sich bei der Erwerbstätigkeit um ein Ausbildungsverhältnis oder eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV handelt. Geht das Kind neben der geringfügigen Beschäftigung jedoch noch einer weiteren Erwerbstätigkeit nach, so sind bei der Prüfung der 20-Stunden-Grenze sämtliche Arbeitszeiten miteinzubeziehen.

Bei der Ermittlung der Stundenanzahl ist auf die individuell vertraglich vereinbarte Arbeitszeit abzustellen. Eine nur vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden pro Woche ist „unschädlich“, wenn auf den gesamten Zeitraum gesehen, für den ein kindergeldberechtigendes Tatbestandsmerkmal innerhalb des Kalenderjahres besteht, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Beispiel

Ein Kind fällt nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung im Jahr 2016 im Sommer 2017 die Entscheidung, zum Wintersemester 2017 mit einem Studium zu beginnen. Am 01.04.2018 nimmt das Kind daneben eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden in seinem erlernten Beruf bei einem vereinbarten Monatseinkommen von 1.700 € auf. In den Semesterferien wird die wöchentliche Arbeitszeit durch eine vertragliche Zusatzvereinbarung ab dem 01.08.2018 auf Vollzeit mit wöchentlich 40 Stunden bei doppeltem Verdienst aufgestockt, bevor das Beschäftigungsverhältnis zum 30.09.2018 endet. Seit dem 01.11.2018 arbeitet das Kind für 15 Stunden in der Woche als Aushilfe mit einem vereinbarten Monatsbruttolohn von 900 €.

Arbeitszeiten pro voller Woche:

01.04. bis 31.07.2018 = 17 Wochen mit 20 Stunden pro Woche

01.08. bis 30.09.2018 = 8 Wochen mit 40 Stunden pro Woche

01.11. bis 31.12.2018 = 8 Wochen mit 15 Stunden pro Woche

Das kindergeldberechtigende Tatbestandsmerkmal „Studium“ nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung bestand das ganze Jahr 2018 über (52 Wochen).

Berechnung:

$(17 \text{ Wochen} \times 20 \text{ Std.}) + (8 \text{ Wochen} \times 40 \text{ Std.}) + 8 \text{ Wochen} \times 15 \text{ Std.} = 15 \text{ Stunden}$

52 Wochen

Die Erwerbstätigkeit ist als „unschädlich“ einzustufen, da die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mit 15 Stunden unterhalb der 20-Stunden-Grenze liegt.

Wäre die Vollzeitaufstockung bereits mit Wirkung zum 01.07.2018 vereinbart worden, so wäre die Ausweitung der Erwerbstätigkeit nicht nur vorübergehend (da mehr als 2 Monate) und für den Zeitraum der Ausweitung läge eine „schädliche“ Erwerbstätigkeit vor. Das Kind wäre in der Folge für die Monate Juli bis September nicht zu berücksichtigen, und das, obwohl auch in diesem Fall die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht überschritten würde.

Anlage Kind, 40-45

2.5.3 Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf

Für Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten Eltern erstrangig ein monatliches Kindergeld ausgezahlt, wenn die vorstehenden steuerlichen Kriterien erfüllt sind.

Das Finanzamt prüft in der Einkommensteuererklärung, ob das **Kindergeld** oder die steuerliche Auswirkung des **Kinderfreibetrags** (jährlich 4.788 € bzw. hälftig 2.394 €) zusammen mit dem „**Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf**“, kurz „**BEA-Freibetrag**“ (2.640 € jährlich bzw. hälftig 1.320 €) günstiger ist. Hierzu werden die zustehenden Freibeträge bei der Ermittlung des zu versteuern Einkommens in Abzug gebracht und die Einkommensteuer, die sich bei dieser Berechnung ergibt wird der Einkommensteuer, die sich ohne Abzug der zustehenden Freibeträge ergeben würde, gegenüber gestellt. Ist der Steuervorteil höher als das zustehende Kindergeld, so bleibt es bei der Berücksichtigung der zustehenden Freibeträge bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Da das zustehende Kindergeld in der Regel ausgezahlt wurde bzw. mit der Unterhaltsverpflichtung verrechnet wurde, ist es zur festzusetzenden Einkommensteuer wieder hinzuzuzudieren. Somit wird gewährleistet, dass der Steuerpflichtige nur noch den steuerlichen Vorteil erhält, der sich über die Höhe des bereits ausgezahlten oder verrechneten Kindergeldes hinaus ergibt. Bei der Gegenüberstellung des Kindergeldes kommt es auf den rechtlichen Anspruch und nicht auf die tatsächliche Auszahlung an. So wird auch das Kindergeld solcher Anspruchszeiträume gegenübergestellt, für die keine Auszahlung erfolgte, da die gesetzliche Antragsfrist bereits abgelaufen war (sechs Monate rückwirkend seit Antragstellung).

Unabhängig vom Ergebnis dieser Günstigerprüfung sind der Kinderfreibetrag und der Bedarfsfreibetrag regelmäßig für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern zur Einkommensteuer (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) relevant. Hier dürfen die Freibeträge selbst für den Fall, dass das Kind nicht für das komplette Jahr zu berücksichtigen ist, ohne zeitanteilige Kürzungen abgezogen werden. Bei der zuvor erläuterten Günstigerprüfung kommt es hingegen für die Monate, in denen das Kind an keinem einzigen Tag zu berücksichtigen ist, zu einer zeitanteiligen Kürzung der Freibeträge.

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN

Bei dauernd getrennt lebenden, geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern werden die Freibeträge grundsätzlich je zur Hälfte gewährt.

In diesen Fällen kann auf Antrag eines Elternteils der Freibetrag des anderen Elternteils auf den Antragsteller übertragen werden, wenn er allein, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind im Wesentlichen (zu mindestens 75 %) nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Für Zeiträume, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt wurden, scheidet diese Übertragungsmöglichkeit jedoch aus.

Einem Elternteil steht auch der volle Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag allein zu, wenn der andere Elternteil vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres verstorben ist oder während des ganzen Kalenderjahres nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war (Ausland).

Unabhängig von der Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung durch den anderen Elternteil, kann auch eine Übertragung lediglich des BEA-Freibetrages beantragt werden, sofern das minderjährige Kind im Haushalt des anderen Elternteils nicht gemeldet war. Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder falls doch, dass sie das komplette Jahr getrennt gelebt haben. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, kann jedoch dem Antrag auf Übertragung durch den anderen Elternteil widersprechen, wenn er nachweislich Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Dies ist gegeben, wenn er das Kind nach einem – üblicherweise für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegten – weitgehend gleichmäßigen Betreuungsrhythmus tatsächlich in der vereinbarten Abfolge mit einem zeitlichen Betreuungsanteil von jährlich durchschnittlich 10 % betreut.

Die zustehenden Freibeträge können unter Zustimmung der berechtigten Eltern über die Anlage K auch auf einen Stiefeltern- oder Großelternteil übertragen werden, wenn diese die Übertragung beantragen. Ein Widerruf der Zustimmung greift erst ab dem Folgejahr des Widerrufs. Die Zustimmung ist entbehrlich, wenn der **Stief- oder Großelternteil** das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt.

Anlage Kind, 67-73

2.5.4 Kinderbetreuungskosten

Steuerpflichtigen steht für die Kosten der Betreuung jedes Kindes über den BEA-Freibetrag hinaus eine weitere Abzugsmöglichkeit zu.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört,
- das Kind im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt oder Pflegekind ist,
- das Kind zu Beginn des Veranlagungszeitraums das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

- es wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bis 2006 des 27. Lebensjahres) eingetretenen seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten,
- die tatsächlich entstandenen Kosten durch Vorlage von Rechnung und Überweisungsbeleg nachgewiesen werden.

Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten

Die Kinderbetreuungskosten sind zu zwei Drittel, maximal jedoch 4.000 € im Jahr pro Kind als Sonderausgabe abzugsfähig.

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag. Er ist selbst dann nicht zeitanteilig zu ermäßigen, wenn das Kind beispielsweise das 14. Lebensjahr im Laufe des Jahres vollendet oder die Kinderbetreuungskosten nur in einem Teil des Jahres vorgelegen haben. Bei nicht zusammen veranlagten Eltern wird der Höchstbetrag grundsätzlich bei jedem Elternteil hälftig berücksichtigt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann der Höchstbetrag jedoch auch in einem anderen Verhältnis auf die Elternteile aufgeteilt werden. Unabhängig von der Aufteilung des Höchstbetrages kann jedoch jedes Elternteil nur die Kinderbetreuungskosten geltend machen, mit denen es tatsächlich belastet ist. Und das auch nur für die Zeiträume, in denen das Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Dies wird zunächst indiziell rein nach der Meldung des Kindes beurteilt. Etwaige steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers auf die Kinderbetreuungskosten oder Erstattungen von dritter Seite (z.B. vom Jugendamt) mindern die zu berücksichtigenden Aufwendungen noch vor Anwendung des Zwei-Drittel-Satzes und der Höchstbetragsbeschränkung. Als Nachweise für die Kinderbetreuungskosten sind eine Rechnung auf den Namen des belasteten Elternteils sowie ein Nachweis über die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erforderlich. Hierbei ist es unerheblich, ob die Zahlung direkt vom Konto des belasteten Elternteils oder von dem Konto eines Dritten geleistet wurde (abgekürzter Zahlungsweg).

Alternativ zur Rechnung werden auch folgende Nachweise anerkannt:

- Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einem Minijob der Arbeitsvertrag,
- bei der Betreuung in einem Kindergarten oder Hort ein Bescheid des Trägers der Einrichtung über die zu zahlenden Gebühren,
- bei Au-Pair-Verhältnissen der Au-Pair-Vertrag, aus dem ersichtlich sein sollte, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen auf die Kinderbetreuung entfällt (andernfalls Berücksichtigung zu 50 % als Kinderbetreuungskosten und zu 50 % als hausnahe Dienstleistung möglich, vgl. Seite 76).

Als **Kinderbetreuungskosten** kommen insbesondere Aufwendungen für die Betreuung in einem Kindergarten, Kinderhort oder Kinderheim, Aufwendungen für eine Tagesmutter, Kinderpflegerin oder Kinderschwester, Aufwendungen für eine Ganztagspflegestelle und für die Beaufsichtigung eines Kindes bei den schulischen Hausaufgaben in Betracht.

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN

Keine Kinderbetreuungskosten in diesem Sinne sind:

- Aufwendungen für Unterricht (Nachhilfe),
- Kosten für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht),
- Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Sofern keine der dargestellten Voraussetzungen zum Abzug als Kinderbetreuungskosten vorliegen, ist die Abzugsmöglichkeit im Rahmen des § 35a EStG (für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen) zu prüfen (vgl. Seiten 76 ff.). Lebt das betreute Kind im Ausland, sind die genannten Höchstbeträge zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist (Ländergruppeneinteilung, vgl. Seite 67 f.).

❖ *Anlage Kind, 52-55*

2.5.5 Ausbildungsfreibetrag

Bei volljährigen Kindern, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, wird zusätzlich zum Kindergeld oder Kinderfreibetrag mit dem Bedarfsfreibetrag ein gewisser Sonderbedarf anerkannt. Zur Abgeltung dieses Sonderbedarfs kann ein Freibetrag von 924 € je Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Die Gewährung des Freibetrags setzt voraus, dass

- der Steuerpflichtige für das volljährige Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält und
- das Kind sich in Berufsausbildung oder in der maximal viermonatigen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet und
- das Kind auswärtig untergebracht ist.

Auswärtige Unterbringung

Ein Kind ist auswärtig untergebracht, wenn

1. es eine Wohnung außerhalb des elterlichen Haushalts hat,
2. es außerhalb des elterlichen Haushalts verpflegt wird und
3. diese Trennung für die Dauer der ganzen Ausbildung oder zumindest eines Ausbildungsabschnitts (z.B. für Dauer eines Semesters) angelegt ist.

Höhe des Freibetrages

Der Freibetrag beträgt für jedes Kind, das die Voraussetzungen erfüllt, 924 € pro Jahr. Liegt die auswärtige Unterbringung nicht während des kompletten Kalenderjahres vor, ist dieser Betrag zeitanteilig zu kürzen. Bei einer auswärtigen Unterbringung im Ausland ist der Freibetrag gegebenenfalls gemäß der Ländergruppen-

einteilung (siehe Seite 67) zu reduzieren. Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei auswärtiger Unterbringung kann bei einem Elternpaar nur einmal abgezogen werden, also bei jedem Elternteil nur zur Hälfte. Auf Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

Anlage Kind, 46-51

2.5.6 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Steuerpflichtige, die mit ihrem Kind allein in ihrem Haushalt leben (sogenannte „echte Alleinerziehende“), erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG)“. Sie können einen Betrag von 1.908 € im Kalenderjahr (159 € monatlich) von der Summe ihrer Einkünfte abziehen. Der Freibetrag erhöht sich für jedes weitere haushaltszugehörige Kind um 240 € im Jahr (20 € monatlich).

Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

- Der Steuerpflichtige muss **alleinstehend** sein. Alleinstehend im Sinne des Gesetzes ist, wer nicht die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung i. S. d. § 26 EStG erfüllt, und nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person lebt (das kann der Kindesvater oder ein weiteres volljähriges Kind, aber auch jede andere Person sein), es sei denn, für diese „andere Person“ besteht ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, d.h. sie wird steuerlich noch als Kind berücksichtigt.
- Die oder der Alleinstehende muss mit **mindestens einem Kind**, für das sie oder er einen Anspruch auf Kindergeld bzw. die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages hat, eine **Haushaltsgemeinschaft** in einer gemeinsamen Wohnung bilden. Sowohl die oder der Alleinstehende, als auch das oben benannte Kind sollten in der gemeinsamen Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein. In diesem Fall greift die unwiderlegbare Vermutung des Bestehens einer Haushaltsgemeinschaft. Andernfalls hat der Steuerpflichtige die Haushaltszugehörigkeit des Kindes nachzuweisen beziehungsweise glaubhaft zu machen. Sofern das Kind in den Haushalten beider Elternteile gemeldet ist, können die Eltern untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll, es sei denn, einer der Berechtigten hat bei seiner Veranlagung oder durch Berücksichtigung der Steuerklasse II beim Lohnsteuerabzug den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen. Wurde keine Zuordnung vereinbart und hat keiner der Elternteile den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen, steht er demjenigen zu, an den das Kindergeld ausgezahlt wurde. Ist dieser Elternteil nicht alleinstehend, darf wiederum der andere Elternteil den Entlastungsbetrag für sich beanspruchen.
- Die Steueridentifikationsnummer des Kindes ist in der Anlage Kind anzugeben.

Für jeden Kalendermonat, in dem diese Voraussetzungen an keinem einzigen Tag vorliegen, ermäßigen sich die zuvor genannten Freibeträge um ein Zwölftel.

BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN

Beispiel

Frau Mutter, alleinstehend, hat drei Söhne im Alter von 16, 20 und 22 Jahren. Der 16-jährige und der 22-jährige wohnten 2018 ganzjährig im mütterlichen Haushalt. Der 20-jährige Sohn ist zum 15.03.2018 unter entsprechender Abmeldung seines bisherigen Wohnsitzes ausgezogen um zusammen mit seiner Freundin einen eigenen Haushalt zu begründen. Die volljährigen Kinder befanden sich beide 2018 in einer Berufsausbildung, wobei die des 22-jährigen Sohnes bereits zum 30. November 2018 mit anschließender Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb endete.

Frau Mutter erhält für die Monate Januar bis November den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, da sie mit mindestens einem Kind im steuerlichen Sinne eine Haushaltsgemeinschaft bildet. Für den minderjährigen Sohn steht Frau Mutter grundsätzlich der Kinderfreibetrag zu, für die volljährigen Söhne nur für die Dauer ihrer Berufsausbildung. Ab Dezember 2018 kann Frau Mutter keinen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mehr beanspruchen, da sie ab diesem Zeitpunkt „mit einer anderen Person“ im Sinne des Gesetzes eine Haushaltsgemeinschaft bildet. Die steuerliche Berücksichtigung des ältesten Sohnes als Kind fällt mit Ende der Berufsausbildung weg und Frau Mutter ist zur Änderung ihrer Steuerklasse von II auf I verpflichtet. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende berechnet sich für 2018 folgendermaßen:

Entlastungsbetrag	11 Monate x 159 €/Monat	1.749 €
Erhöhungsbetrag	Januar bis März: 3 Monate x 20 €/Monat x 2 (für 2. und 3. Kind)	120 €
	April bis November: 8 Monate x 20 €/Monat (für 2. Kind im Haushalt)	160 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende		2.029 €

Sobald eine volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass diese mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine **Haushaltsgemeinschaft** bildet. Umgekehrt ist die Meldung in der Wohnung jedoch nicht Voraussetzung für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft.

Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen kann die Vermutung widerlegt werden, z.B. indem die oder der Alleinerziehende und die andere Person eine gemeinsame zweifelsfreie Versicherung abgeben und entsprechende Nachweise vorlegen.

Bei **Heirat** im Laufe des Kalenderjahres entfallen die Voraussetzungen zur Gewährung des Entlastungsbetrages rückwirkend, soweit die Ehe- bzw. Lebenspartner im

Heiratsjahr zumindest teilweise zusammen leben. In diesem Fall ist die oder der Alleinstehende gesetzlich verpflichtet, die Steuerklasse umgehend ändern zu lassen.

Bei einer Trennung vom Ehe- bzw. Lebenspartnern im Laufe des Kalenderjahres kann für dieses Kalenderjahr ebenso kein Anspruch auf den Entlastungsbetrag geltend gemacht werden, weil die Ehe- bzw. Lebenspartner zu Beginn des Jahres der Trennung die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllt haben. Verwitweten Alleinerziehenden wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende anteilig ab dem Monat des Todesfalls gewährt.

Hinweis: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird in der Steuerklasse II bereits mit monatlich 159 € beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Soll der monatliche Erhöhungsbetrag von 20 € pro Kind für das zweite haushaltszugehörige Kind und jedes weitere ebenfalls bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren angerechnet werden, so kann der Steuerpflichtige einen entsprechenden Lohnsteuerermäßigungsantrag beim Finanzamt einreichen. Seit 2016 kann diese Ermäßigung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren beantragt werden.

Anlage Kind, 61-63

2.5.7 Schulgeld

Ein Steuerpflichtiger kann das von ihm gezahlte Schulgeld, das er für den Schulbesuch seiner Kinder zahlt, mit 30 %, jedoch maximal mit 5.000 € als Sonderausgaben geltend machen. Nur die Kosten für den reinen Schulbesuch sind abzugsfähig. Der Höchstbetrag wird für jedes Kind je Elternpaar nur einmal gewährt.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- der Steuerpflichtige für dieses Kind **Kindergeld** oder einen **Kinderfreibetrag** erhält und
- die Schule eine **staatlich genehmigte** (bzw. zumindest eine nach Landesrecht erlaubte) Ersatzschule bzw. eine förmlich anerkannte Ergänzungsschule ist. Dies gilt auch für ausländische Schulen innerhalb der EU und
- der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt einen **Nachweis** über das gezahlte Entgelt (ohne Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) und die Genehmigung oder Erlaubnis erbringt.

Mit einem gemeinsamen Antrag können dauernd getrennt lebende oder geschiedene Eltern erreichen, dass der Höchstbetrag von 5.000 € in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufgeteilt wird.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Arbeitnehmer, die Arbeitslohn bezogen haben, müssen eine Anlage N ausfüllen. Diese ist auch auszufüllen, wenn nur Lohnersatzleistungen (wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld) oder Versorgungsbezüge (wie Betriebs- oder Beamtenpensionen) bezogen wurden.

Bei zusammenveranlagten Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, muss jeder Ehegatte/Lebenspartner eine eigene Anlage N ausfüllen.

Einkünfte aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijob) bei dem der Arbeitgeber die Pauschalabgaben abführt, sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht als Arbeitslohn zu erfassen. Hat der Arbeitnehmer jedoch beim Arbeitgeber für diesen Minijob eine Lohnsteuerkarte vorgelegt, so zählen seine Einkünfte dann als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und sind auf der Anlage N entsprechend einzutragen.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) gehören:

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen;
3. laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine solche Versorgungseinrichtung leistet. Mögliche Ausnahmeregelungen sind zu beachten.

Es ist gleichgültig, ob es laufende oder einmalige Bezüge sind und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

3.1 Anlage N

Die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind auf der Vorderseite der **Anlage N** anzugeben. Einzutragen sind alle wesentlichen Daten wie Bruttoarbeitslohn, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und eventuell gezahlte Lohnersatzleistungen, wie z.B. Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit. Diese Daten sind der elektronischen Lohnbescheinigung zu entnehmen.

War der Arbeitnehmer **gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern** beschäftigt, so werden die Angaben zum ersten Arbeitsverhältnis (Steuerklasse I bis V) in die erste

2018

Name		Anlage N	
Vorname		Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.	
Steuernummer		☐ stpfl. Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B	
Sofern keine IdNr. vorhanden: eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en) eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en)			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Angaben zum Arbeitslohn			
Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse	
Steuerklasse 168			
EUR Ct		EUR Ct	
6	Bruttoarbeitslohn 110	111	
7	Lohnsteuer 140	141	
8	Solidaritätszuschlag 150	151	
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers 142	143	
10	Nur bei Konfessionsverschiedenheit: Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner 144	145	
Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (in Zeile 6 enthalten)		1. Versorgungsbezug 200 2. Versorgungsbezug 210	
Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung 201		211	
Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung 206		216	
Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung 202 – 203		212 – 213	
Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten) 204		214	
Ermäßigt zu besteuernende Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung 205		215	
Ermäßigt besteuerte Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Nr. 10 der Lohnsteuerbescheinigung		166	
Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre – ggf. lt. Nr. 19 der Lohnsteuerbescheinigung – vom Arbeitgeber nicht ermäßigt besteuert		165	
19	Steuerabzugsbeträge zu den Zeilen 16 und 17	Lohnsteuer 146	Solidaritätszuschlag 152
	Kirchensteuer Arbeitnehmer 148	Kirchensteuer Ehegatte / Lebenspartner 149	
Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)		115	
Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / Ausländstätigkeitserlass / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten Anlage N-AUS)		139	
Steuerfreier Arbeitslohn nach Ausländstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten Anlage N-AUS)		136	
Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Ausländstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten Anlage N-AUS)		178	
Beigefügte Anlage(n) N-AUS		Anzahl	
Grenzgänger nach 117		2 = Frankreich 3 = Schweiz 4 = Österreich	
Arbeitslohn in EUR / CHF 116		Schweizerische Abzugsteuer in CHF 135	
Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen aus der Tätigkeit als		EUR 118	
Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)		119	
Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung			

ANLAGE N

Steuernummer, Name und Vorname

Werbungskosten

– ohne Beträge lt. Zeile 91 bis 94 –

8

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)

Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)

vom

bis

Arbeitstage
je WocheUrlaubs- und
Krankheitstage

31

32

Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)

33

34

35

Ort
lt. Zeileaufgesucht an
Tageneinfache
Entfernung
(auf volle Kilometer
abgerundet)davon mit eigenem oder
zur Nutzung überlassenem
Pkw zurückgelegt

km

davon mit
Sammelbeförderung
des Arbeitgebers
zurückgelegt

km

davon mit öffentl. Ver-
kehrsmitteln, Motorrad,
Fahrrad o. A., als Fuß-
gänger, als Mitfahrer
einer Fahrgemein-
schaft zurückgelegt

km

Aufwendungen für
Fahrten mit öffentlichen
Verkehrsmitteln (ohne
Flug- und Fahrtkosten)

EUR

Behinderungsgrad
mind. 70 oder
mind. 50 und
Merkzeichen „G“

36

110

111

km

112

km

113

km

114

115

1 = Ja

37

130

131

km

132

km

133

km

134

135

1 = Ja

38

150

151

km

152

km

153

km

154

155

1 = Ja

39

170

171

km

172

km

173

km

174

175

1 = Ja

Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der
Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur
für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüssesteuerfrei
ersetzt

290

EUR

pauschal
besteuert

295

EUR

Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)

40

310

Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)

EUR

41

42

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

43

Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

44

Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –Flug- und Fahrtkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte /
Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet

45

Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)

46

47

48

Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten

49

Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen
Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt

401

1 = Ja
2 = Nein– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands
keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 50 vorgenommen werden. –

Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisebenkenkosten

50

410

51

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

420

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

52

Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)

470

Anzahl der Tage

53

An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)

471

Anzahl der Tage

54

Abwesenheit von 24 Stunden

472

Anzahl der Tage

55

Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)

473

56

Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):

474

57

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

490



EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

Steuernummer, Name und Vorname				
Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung				
Allgemeine Angaben				
61	Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet		501	am
62	Grund			
63	Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden		502	bis 2018
64	Beschäftigungsort (PLZ, Ort, Staat – falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt –)			
65	Der doppelte Haushalt liegt im Ausland 507 ☐ 1 = Ja ☐ Staat			
66	Es liegt ein eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt vor		503	1 = Ja 2 = Nein
	– Wird die Zeile 66 mit „Nein“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 67 bis 85 nicht vorzunehmen.			
67	PLZ, Ort des eigenen Hausstandes		504	seit
68	Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen		505	1 = Ja
69	Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden in den Zeilen 31 bis 39 Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht		506	1 = Ja
	– Wird die Zeile 69 mit „Ja“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 70 bis 85 nicht vorzunehmen.			
70	Fahrtkosten Die Fahrten wurden mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt		510	1 = Ja, insgesamt 2 = Nein 3 = Ja, teilweise
	– Soweit die Zeile 70 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind Eintragungen in den Zeilen 71, 72, 74 und 76 nicht vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind Eintragungen in diesen Zeilen nur für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen.			
Erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand				
71	mit privatem Kfz	511	gefahrene km	Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)
				EUR Ct
72	mit privatem Motorrad / Motorroller	522	gefahrene km	Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)
				EUR Ct
73	mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung		513	EUR
74	Wöchentliche Heimfahrten einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)		514	km
		515	Anzahl	
75	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten)		516	EUR
76	Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“ einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)		524	km
		davon mit privatem Kfz zurückgelegt	517	km
			518	Anzahl
				Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)
				EUR
77	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fährkosten)		520	EUR
78	Flug- und Fährkosten (zu den Zeilen 74 bis 77) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten		521	EUR
79	Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte Aufwendungen (z. B. Miete einschließlich Stellplatz- / Garagenkosten, Nebenkosten, Abschreibungen und Ausstattungskosten)		530	EUR
80	Größe der Zweitwohnung des doppelten Haushalts im Ausland		531	m ²
Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung				
Die Verpflegungsmehraufwendungen lt. Zeilen 81 bis 84 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.				
Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland:				
81	An- und Abreisetasche	541		Anzahl der Tage
82	Abwesenheit von 24 Stunden	542		Anzahl der Tage
83	Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	544	EUR	
84	Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)		543	EUR
85	Sonstige Aufwendungen (z. B. Kosten für den Umzug, jedoch ohne Kosten der Unterkunft)		550	EUR
86	Summe der Mehraufwendungen für weitere doppelte Haushaltsführungen (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)		551	EUR
87	Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt		590	EUR

ANLAGE N

Steuernummer, Name und Vorname

Werbungskosten in Sonderfällen

– Die in den Zeilen 91 bis 94 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 31 bis 87 enthalten sein –

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen lt. Zeile 11

EUR

91	Art der Aufwendungen	682	
----	----------------------	-----	--

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen für mehrere Jahre lt. Zeile 16

92	Art der Aufwendungen	659	
----	----------------------	-----	--

Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Zeile 17 und / oder 18

93	Art der Aufwendungen	660	
----	----------------------	-----	--

94	Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn lt. Zeile 22 und 23 (Übertrag aus den Zeilen 75 und 82 der ersten Anlage N-AUS)	657	
----	---	-----	--

Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist lt. Zeile 21 – in den Zeilen 31 bis 87 enthalten –

95	Art der Aufwendungen	656	
----	----------------------	-----	--

96	Werbungskosten zu Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn ein weiterer Wohnsitz in Belgien vorhanden ist – in den Zeilen 31 bis 87 enthalten –	675	
----	---	-----	--

Spalte und die der weiteren Arbeitsverhältnisse (Steuerklasse VI) in die daneben stehende Spalte eingetragen. War der Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr nacheinander bei verschiedenen Arbeitgebern mit der ersten Lohnsteuerkarte beschäftigt, so sind die jeweiligen Beträge zu addieren und in der ersten Spalte einzutragen.

Die zuletzt ausgewiesene Steuerklasse des ersten Arbeitsverhältnisses (Steuerklasse I bis V) ist in Zeile 5 der Anlage N einzutragen. Der Bruttoarbeitslohn und die entsprechenden Steuerabzugsbeträge sind in den Zeilen 6 bis 10 zu vermerken.

Die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Werte zu den Versorgungsbezügen sind in den Zeilen 11 bis 15 unbedingt zu vermerken damit die Freibeträge für Versorgungsbezüge richtig berücksichtigt werden können.

Wurde **Arbeitslohn für mehrere Jahre** (z.B. steuerpflichtige Jubiläumszuwendungen, Abfindungen) gezahlt, muss der Arbeitgeber diesen Arbeitslohn und die davon einbehaltenen Steuerabzugsbeträge gesondert eintragen. Diese Beträge sind in die Zeilen 16 bis 20 der Anlage N zu übernehmen.

Bei Arbeitnehmern, die als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer oder im gemeinnützigen, kirchlichen Bereich, künstlerisch oder in der Pflege nebenberuflich tätig sind, sind Einnahmen aus dieser Tätigkeit **bis 2.400 € jährlich steuerfrei** und in Zeile 27 der Anlage N oder in der Anlage S anzugeben (siehe § 3 Nr. 26 EStG).

Die im Steuerabzugsverfahren erhobene Einkommensteuer (Lohnsteuer bei Einkünften aus Arbeitnehmertätigkeit, Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften, Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen für bestimmte inländische Einkünfte), wird automatisch bei der Einkommensteuererklärung angerechnet.

3.1.1 Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

2004 wurde die elektronische Lohnsteuerbescheinigung eingeführt. Der Arbeitgeber ist demnach verpflichtet, spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres die Jahresdaten, die bisher auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte eingetragen wurden, der Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln.

Der Arbeitgeber übermittelt die Lohnsteuerbescheinigung mit der Steueridentifikationsnummer (IdNr.) Sofern für den Arbeitnehmer keine IdNr vergeben wurde oder der Arbeitnehmer diese nicht mitgeteilt hat, ist weiter die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung mit der eTIN (elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) zulässig.

Die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuer-Bescheinigung zu der jeweiligen Einkommensteuererklärung erfolgt über die IdNr oder aber über die eTIN. Der Steuerpflichtige überträgt die Angaben zum Arbeitslohn wie bisher; die Lohnbescheinigung wird aber der Erklärung nicht beigelegt, sondern ist für die persönlichen Unterlagen bestimmt.

Der Arbeitnehmer hat einen **gesetzlichen Anspruch auf einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung**, damit er seine Bezüge und sonstigen Daten überprüfen kann. Neben dem Papierausdruck können Arbeitgeber den Arbeitnehmern

ELEKTRONISCHE LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2018

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Korrektur/Stornierung

Datum:

eTIN:

Identifikationsnummer:

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Transfertiect:

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Kirchensteuermerkmale

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

1. Bescheinigungszeitraum		vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßig besteueter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitelgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Alterszeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		
	b) Auslandsstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung		
	b) zur privaten Krankenversicherung		
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung		
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung			
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung			
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung			
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. Ausgezähltes Kindergeld			—
34. Freibetrag DBA Türkei			
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

diese Daten elektronisch übermitteln oder den Datenabruf ermöglichen, sofern beide Seiten die hierfür notwendigen Arbeitsmittel besitzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten.

3.1.2 ELStAM-Verfahren

Die bisherige Lohnsteuerkarte wurde 2010 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und als Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (**ELStAM**) bezeichnet. Arbeitgeber rufen die ELStAM elektronisch ab, um den zutreffenden Lohnsteuerabzug vorzunehmen.

Folgendes ist zu beachten:

- **Fortbestehendes Arbeitsverhältnis**

Der Arbeitgeber hat bereits die gültige und aktuelle ELStAM.

- **Beginn eines neuen Dienstverhältnisses**

Bei Beginn einer neuen Beschäftigung müssen Arbeitnehmer ihrem neuen Arbeitgeber nur noch einmalig ihr Geburtsdatum und ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) angeben und mitteilen, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Mit diesen Informationen kann der Arbeitgeber die benötigten Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Lohnsteuerabzug elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen.

- **Wer ist zuständig für Änderungen?**

Zuständig für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Eintragung von Kinderfreibeträgen, Steuerklassenwechsel, Eintragung von Freibeträgen) sind die Finanzämter. Für die Verwaltung der Meldedaten, z.B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder -austritt, sind die Gemeinden zuständig.

- **Freibetrag und Ermäßigungsverfahren für das Kalenderjahr 2019**

Die antragsgebundenen Kinderzähler (z.B. für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben oder Pflegekinder) **gelten im elektronischen Abrufverfahren grundsätzlich nicht weiter**. Folglich sind für das Kalenderjahr 2019 die antragsgebundenen Lohnsteuerabzugsmerkmale beim zuständigen Finanzamt neu zu beantragen. Diese Anträge sind ab dem 1. Oktober 2018 auf amtlichen Vordrucken zu stellen. Wurde die mehrjährige Berücksichtigung antragsgebundener Kinderzähler bereits für das Kalenderjahr 2018 beantragt, ist eine erneute Antragstellung für das Kalenderjahr 2019 nicht erforderlich. Der Pauschbetrag für behinderte Menschen muss nur dann neu beantragt werden, wenn er nicht bereits über das Jahr 2018 hinaus gewährt wurde.

Im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2016 konnten die Lohnsteuer-Freibeträge erstmals mit zweijähriger Gültigkeit beantragt werden.

Wurde von dieser Option beim Lohnsteuerermäßigungsantrag 2018 Gebrauch gemacht und die Gültigkeit für zwei Jahre beantragt, dann gilt dieser Freibetrag auch

ELSTAM-VERFAHREN

für 2019 und muss nicht neu beantragt werden. In allen anderen Fällen hat der Freibetrag 2018 in 2019 keine Gültigkeit mehr und muss nochmals neu beantragt werden.

- Der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung besteht seit 2018 aus einem Hauptvordruck sowie verschiedenen Anlagen. Der Hauptvordruck ist für persönliche Angaben, das vereinfachte Antragsverfahren, die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen und die Übertragung eines Freibetrags. Die Werbungskosten, Angaben zu Kindern sowie zu Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sind in den entsprechenden Anlagen anzugeben.

Weitere Informationen zu den Neuerungen finden Sie u.a. im Internet unter <http://www.elster.de>.

3.1.3 Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 % der Bemessungsgrundlage (= festgesetzten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer). Abgabepflichtig sind alle Steuerzahler, die einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sind, unabhängig davon, ob sie der beschränkten oder der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Sind bei der Einkommensteuer-Veranlagung Kinder zu berücksichtigen, ist für die Berechnung des Solidaritätszuschlags die Einkommensteuer maßgeblich, die sich aus dem um den Kinderfreibetrag (4.788 €) und den Betreuungs- und Bedarfsfreibetrag (2.640 €) verminderten zu versteuernden Einkommen ergibt (Bemessungsgrundlage für Zuschlagssteuern). Aus sozialen Gründen wird der Solidaritätszuschlag nur erhoben, wenn die festgesetzte Einkommensteuer (Bemessungsgrundlage) 972 € und bei Anwendung des Splitting-Verfahrens 1.944 € übersteigt. Zur Vermeidung eines Fallbeileffekts wird bei höheren Einkommensteuerbeträgen der Solidaritätszuschlag nur insoweit erhoben, als er 20 % des Unterschiedsbetrages zwischen festgestellter Einkommensteuer und freigestelltem Betrag nicht übersteigt.

Beispiel

Die Eheleute Baum werden zur Einkommensteuer veranlagt. Für den Veranlagungszeitraum 2018 wird eine Einkommensteuer von 2.100 € festgesetzt. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 % der Bemessungsgrundlage 2.100 €, also 115,50 €, aber nicht mehr als 20 % von $(2.100 - 1.944 \text{ €} = \text{freigestellter Betrag}) = 156 \text{ €}$, also 31,20 €. Der niedrigere Betrag ist anzusetzen.

Der im Lohnsteuer-Abzugsverfahren, beim Kapitalertragsteuerabzug und im Vorauszahlungsverfahren erhobene **Solidaritätszuschlag** ist auf den im Rahmen der Einkommensteuer-Jahreserklärung festgesetzten Solidaritätszuschlag anzurechnen. Ausgenommen davon ist der von der pauschalen Lohnsteuer erhobene Solidaritätszuschlag.

Das Niedersächsische Finanzgericht hält weiterhin den Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig und hat dies dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt. Das Aktenzeichen des BVerfG lautet 2 BvL 6/14. Die Einkommensteuerbescheide enthalten hinsichtlich der Festsetzung des Solidaritätszuschlages einen Vorläufigkeitsvermerk.

3.1.4 Progressionsvorbehalt

Das Einkommensteuergesetz sieht für bestimmte Einnahmen – wie z.B. bestimmte Lohnersatzleistungen oder ausländische Einkünfte – einer steuerpflichtigen Person eine Steuerbefreiung vor. Diese Einkünfte bleiben steuerbefreit, allerdings werden diese zur Berechnung des Steuersatzes herangezogen.

Die Begründung für diesen Progressionsvorbehalt bei eigentlich steuerfreien Einkünften liegt in dem Besteuerungsgrundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der bei der Einkommensteuer zur Anwendung kommt.

Bezieht beispielsweise ein Steuerpflichtiger während des Kalenderjahres steuerpflichtige Einnahmen und ein anderer Steuerpflichtiger in gleicher Höhe sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Einnahmen – wie z.B. das Elterngeld – so wäre der Steuersatz ohne Progressionsvorbehalt für beide Steuerpflichtige unterschiedlich. Um hier eine steuerliche Ungleichbehandlung zu vermeiden, gibt es den Progressionsvorbehalt. Im Rahmen des Progressionsvorbehalts bleiben die Lohnersatzleistungen selbst zwar steuerfrei, sie werden jedoch bei der Berechnung des Steuersatzes auf die übrigen Einkünfte, die der Steuerpflicht unterliegen, berücksichtigt. In der Folge erhöht sich der Steuersatz, der auf diese Einkünfte anzuwenden ist.

Nach § 32b EStG unterliegen dem Progressionsvorbehalt zwei Gruppen von Einkünften:

1. Lohn- und Einkommensersatzleistungen (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Hierunter fallen:

- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld,
- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld nach dem SGB III,
- Kurzarbeitergeld,
- Insolvenzgeld,
- Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften,
- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- Entschädigung für Verdienstausschluss nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Aufstockungsbeträge gem. § 3 Nr. 28 EStG nach dem ATZG,
- Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- Leistungen ausländischer Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder in der Schweiz haben, wenn sie mit den vorstehenden Leistungen vergleichbar sind.

PROGRESSIONSVORBEHALT

Diese Aufzählung der Lohn- und Einkommensersatzleistungen des § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG ist abschließend. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass **nachfolgende steuerbefreite Leistungen nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen**, da sie in § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht aufgeführt sind:

- Überbrückungsbeihilfe (anders: Eingliederungshilfe),
- Erziehungsgeld,
- HIV-Hilfeleistungen,
- Krankengeld einer privaten Krankenversicherung (R 32 b Abs. 1 Satz 3 EStR),
- Zusatzentgelt für „Ein-Euro-Jobs“,
- Existenzgründerzuschuss (Hartz II),
- Arbeitslosengeld II,
- Wintergeld,
- Wohngeld,
- Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse für eine Ersatzkraft im Rahmen der Haushaltshilfe an nahe Angehörige (§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB V).
- Streikgeld (steuerfrei nach BFH-Urteil vom 24.10.1990, X R 161/88)

2. Auslandseinkünfte

Hierunter fallen ausländische Einkünfte, die:

- auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht in die inländische Bemessungsgrundlage einbezogen werden (§ 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG). Nicht unter diesen Progressionsvorbehalt fallen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die in einem Land der EU oder EWR erzielt werden,
- nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen steuerfrei sind (§ 32b Abs. 1 Nr. 4 EStG),
- als Auslandseinkünfte der Grenzpendler (Grenzgänger), der Ehegatten von EU/EWR-Ausländern und der EU/EWR-Ausländer mit wesentlichen Auslandseinkünften unberücksichtigt bleiben (§ 32b Abs. 1 Nr. 5 EStG),
- bei nur zeitweise unbeschränkter Steuerpflicht zu einer besonderen Berechnung führen (§ 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG) oder
- von Organgesellschaften bezogen wurden (§ 32b Abs. 1a EStG).

Durch den **Progressionsvorbehalt** bleibt die Steuerfreiheit der zuvor unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Leistungen dem Grunde nach erhalten. Seine Anwendung bewirkt, dass diese Leistungen bei der Bestimmung des Steuersatzes, dem das tatsächlich zu versteuernde Einkommen unterliegt, zu berücksichtigen sind.

Dem zu versteuernden Einkommen werden die im gleichen Jahr bezogenen steuerfreien Lohnersatzleistungen mit dem bescheinigten Leistungsbetrag hinzugerechnet und die Höhe der Steuer aus der Einkommensteuertabelle entnommen. Die sich ergebende Steuer ist ins Verhältnis zu dem fiktiven zu versteuernden Einkommen (einschließlich der Lohnersatzleistungen) zu setzen. Der so ermittelte durchschnittliche Steuersatz wird auf das tatsächlich zu versteuernde Einkommen (ohne Lohnersatzleistungen) angewandt.

Bei vorfinanziertem Insolvenzgeld hat der BFH entschieden, dass dieses dem Arbeitnehmer bereits zu dem Zeitpunkt zufließt, in dem er das Entgelt von der Bank erhält und nicht erst zum Zeitpunkt der Zahlung der Bundesanstalt für Arbeit an die Bank.

Der bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht ausgeschöpfte Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist bei der Berechnung des Progressionsvorbehaltes noch von den Lohnersatzleistungen abzuziehen.

Beispiel

Ein verheirateter, rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat im Kalenderjahr 2018 ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 €. Die Ehefrau bezog nur Arbeitslosengeld in Höhe von 9.000 €, sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezog sie nicht.

Berechnung:

Zu versteuerndes Einkommen		30.000 €
+ Lohnersatzleistung Ehefrau	9.000 €	
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000 €	8.000 €

für die Berechnung des Steuersatzes maßgebendes zu versteuerndes Einkommen	38.000 €
---	----------

Steuer laut Splittingtarif 2018	4.406 €
- durchschnittlicher Steuersatz 11,595 %	

Ergebnis:

Anwendung des durchschnittlichen Steuersatzes von
11,595 % auf das zu versteuernde Einkommen von 30.000 €

ergibt die Jahressteuerschuld	3.478 €
-------------------------------	---------

Die **Lohnersatzleistungen** sind aus den dem Arbeitnehmer zur Verfügung stehenden Unterlagen zu entnehmen. Das sind beim Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Altersteilzeitaufstockungsbetrag die Lohnbescheinigung und bei Arbeitslosengeld oder Insolvenzgeld die Leistungsnachweise und Entgeltbescheinigungen, die dem Empfänger solcher Leistungen von der Agentur für Arbeit ausgehändigt wurden.

Die **Träger der Sozialleistungen** im Sinne der Nr. 1 haben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres durch Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind. Der Empfänger der Leistung ist ebenfalls zu informieren.

Das **Übergangsgeld** der Renten- und Unfallversicherungsträger, das **Versorgungskrankengeld** und das **Krankengeld** unterliegen mit den Beträgen dem Progressionsvorbehalt, die vor Abzug der Versichertenanteile zur Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und ggf. Krankenversicherung als Leistungsbeträge festgestellt werden.

PROGRESSIONSVORBEHALT

Die Lohnersatzleistungen, die aus dem Arbeitsverhältnis zufließen und in der Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 15) ausgewiesen sind, werden in der Anlage N in Zeile 28 eingetragen. Die Lohnersatzleistungen anderer Träger, wie z.B. Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld oder Insolvenzgeld werden im Hauptformular auf Seite 4 in Zeile 96 eingetragen.

Die Angaben über Gründe und Zeitraum der Lohnersatzleistungen erfolgt in Zeile 29 der Anlage N.

Die Anwendung des **Progressionsvorbehalts** ist dem Veranlagungsverfahren vorbehalten. Um unerziehbare Veranlagungen zu vermeiden, gilt eine eigene Freigrenze von 410 €, wenn sich die Veranlagungspflicht auf die Anwendung des Progressionsvorbehalts begründet.

Negativer Progressionsvorbehalt

Wenn die hinzuzurechnenden Einkünfte (z.B. Auslandseinkünfte) negativ sind, werden sie vom zu versteuernden Einkommen abgezogen (negativer Progressionsvorbehalt). Die Rückzahlung von Lohnersatzleistungen in einem späteren Jahr kann im Jahr der Rückzahlung ebenfalls im Wege eines „negativen Progressionsvorbehalts“ berücksichtigt werden. In diesem Fall tritt die umgekehrte Wirkung ein und die Rückzahlungen mindern den Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte.

3.1.5 Vermögenswirksame Leistungen

Der Antrag auf Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu stellen. Im Mantelbogen ist die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage in Zeile 1 und seit 2017 zusätzlich auf Seite 4 des Mantelbogens in Zeile 91 anzukreuzen. Die Anlageinstitute (z.B. Bausparkasse) übermitteln die entsprechenden Bescheinigungen mit den notwendigen Daten elektronisch an das Finanzamt, sofern der Arbeitnehmer der Datenübermittlung zugestimmt hat. Somit wird ab 2017 keine Anlage VL mehr in Papierform von den Instituten ausgestellt.

Die folgenden **Anlagemöglichkeiten** gehören gemäß § 2 des fünften Vermögensbildungsgesetzes zu den vermögenswirksamen Leistungen:

- **Bausparen:** Bausparvertrag oder Darlehenstilgung eines Bausparvertrages bei einer selbstgenutzten Immobilie.
- **Beteiligungssparen:** Anlage in **Investmentfonds**, sofern mindestens 60 % des Fondsvermögens in Aktien angelegt sind. Auch Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers (**betriebliche Beteiligung**) oder in fremden Unternehmen (**außerbetriebliche Beteiligung**), z.B. durch Erwerb von **Aktien**, **Wandelschuldverschreibungen**, **Genussscheinen**. Auch der Erwerb von Anteilen an „Mitarbeiterbeteiligungsfonds“ ist möglich.
- **Kontensparen:** Überweisung auf einen Ratensparvertrag bei einem Kreditinstitut.
- **Lebensversicherungssparen:** Anlage in einer Kapital-Lebensversicherung eines Versicherungsunternehmens.



Vom Staat werden aber nur das **Bausparen** und das **Beteiligungssparen** mit der **Arbeitnehmer-Sparzulage** gefördert. Die Formen des Kontensparens und des Versicherungssparens sind ungeforderte Anlageformen.

Die **Arbeitnehmer-Sparzulage** beträgt einheitlich 9 %, wobei maximal jährlich 470 € gefördert werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage für betriebliche und außerbetriebliche Beteiligungen beträgt 20 % von maximal 400 €. Das **Bausparen** und das **Beteiligungssparen** kann nebeneinander genutzt werden und so die Sparzulage zweimal beantragt werden.

Für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage darf das zu versteuernde Einkommen bei Alleinstehenden 17.900 € und bei zusammenveranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern 35.800 € nicht übersteigen. Für die Anlage in Beteiligungen beträgt die Einkommensgrenze 20.000 € (Alleinstehende) und 40.000 € (Verheiratete). Bei Arbeitnehmern mit Kindern erhöht sich diese Grenze um die vollen/halben Kinder- und Erziehungsfreibeträge, auch wenn kein ganzjähriger Kindergeldanspruch bestand oder das Kindergeld günstiger war (§ 2 Abs. 5 Satz 2 EStG). Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte zählen bei der Ermittlung der Einkommensgrenze mit (§ 2 Abs. 5a EStG).

Der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind. Die Sparzulage wird aber **vom Finanzamt** zunächst nur festgesetzt und erst Jahre später **nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt**. Die Sperrfrist dauert insgesamt sieben Jahre, wovon sechs Jahre als Sparphase und ein Jahr als Sperrfrist bezeichnet werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Fälle der unschädlichen Verfügung, die in § 4 Abs. 5 des fünften Vermögensbildungsgesetzes geregelt sind.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet und ist steuer- und sozialabgabenfrei.

Die Sparzulage kann jährlich beim Finanzamt im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** bis spätestens vier Jahre nach Ablauf des Sparjahres (für 2018 also bis Ende 2022) beantragt werden. Wenn **keine Steuererklärung** abgegeben wird, kann ein gesonderter Antrag mit Mantelbogen und Anlage N gestellt werden.

Eine zusätzliche staatliche Fördermöglichkeit ergibt sich über die **Wohnungsbauprämie**, wenn unabhängig von den vermögenswirksamen Leistungen zusätzlich noch privat in einen **Bausparvertrag** eingezahlt wird. Denn grundsätzlich gilt: Für vermögenswirksame Leistungen, für die bereits eine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt wird, kommt eine weitere Begünstigung durch eine Wohnungsbauprämie nicht in Betracht. Die Wohnungsbauprämie ist nicht an ein Arbeitsverhältnis gekoppelt, erhalten können sie alle ab 16 Jahren, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen unter 25.600 € (Alleinstehende) bzw. 51.200 € (Verheiratete/Lebenspartner) liegt. Auf eigene Sparleistungen von bis zu 512 € jährlich bei Alleinstehenden und 1.024 € bei Verheirateten/Lebenspartnern zahlt der Staat eine Prämie von 8,8 %. Auch hier gilt ebenfalls eine Bindungsfrist von sieben Jahren. Bei Bausparverträgen, die seit 2009 abgeschlossen wurden, ist die Gewährung der Wohnungsbauprämie dauerhaft an eine wohnwirtschaftliche Verwendung gebunden.



3.1.6 Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG)

Der Altersentlastungsbetrag steht Steuerpflichtigen zu, die vor Beginn des betreffenden Veranlagungszeitraumes das 64. Lebensjahr vollendet haben.

Nach dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes verringert sich der Altersentlastungsbetrag seit 2005 jährlich.

Begünstigt sind folgende Einkünfte:

- Arbeitslohn, jedoch ohne Versorgungsbezüge (gemäß § 19 Abs. 2 EStG),
- die positive Summe der übrigen Einkünfte (z. B. Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen – sofern nicht abgeltend mit 25 % besteuert), jedoch nicht Einkünfte aus Leibrenten oder Abgeordnetenbezüge (im Sinne der §§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a, § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b, § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit § 52 Absatz 34 c anzuwenden ist, auch § 22 Nr. 5 Satz 2). **Begünstigt** mit dem Altersentlastungsbetrag sind dagegen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG **voll besteuerte Riester- und Betriebsrenten** (also Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen), deren Beiträge in der Ansparphase steuerbegünstigt waren bzw. für die es nach Übertragung der Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds keinen Versorgungsfreibetrag gibt.

Für die Berechnung von **Altersentlastungsbeträgen** bei Ehegatten ist der Freibetrag anhand der Einkünfte des jeweiligen Ehegatten zu berechnen. Es ist darauf zu achten, dass diese demjenigen zugerechnet werden, der sie erzielte.

Der Altersentlastungsbetrag verliert mit dem Übergang der Altersbezüge in die nachgelagerte Besteuerung seine Rechtfertigung. Durch das Alterseinkünftegesetz wird er seit 2005 in Stufen bis zum Jahr 2040 abgebaut. Steuerpflichtige können für das Kalenderjahr 2018 den Altersentlastungsbetrag erhalten, wenn sie vor dem 2. Januar 1954 geboren sind.

Die Höhe des Altersentlastungsbetrags in der Übergangszeit von 2005 bis 2040 bestimmt sich nach dem Jahr, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt. Der für dieses Kalenderjahr geltende Prozentsatz und Höchstbetrag wird dann auf Lebenszeit eingefroren.

Der in diesem Jahr anzuwendende Prozentsatz und der Höchstbetrag werden zeit lebens berücksichtigt. Es wird jedoch kein lebenslanger Freibetrag errechnet, nicht wie bei Renten und Versorgungsbezügen.

Die zu Grunde liegenden Einkünfte können nämlich in ihrer Höhe von Jahr zu Jahr schwanken (z.B. Einkünfte aus Vermietung). Eine Festschreibung des Altersentlastungsbetrags in Höhe eines bestimmten Betrags unterhalb des Höchstbetrages hätte damit zur Folge, dass dieser bei niedrigeren Einkünften in einem der Folgejahre relativ zur Höhe der jeweiligen Einkünfte ansteigt, statt sich kontinuierlich zu verringern. Die Berechnung erfolgt von Amts wegen.

Nachstehend wird die Entwicklung des Altersentlastungsbetrags vom Jahr 2005 an bis zu seiner endgültigen Abschaffung aufgezeigt:

Geboren vor dem 02.01.	Das Jahr nach dem 64. Geburtstag ist	Der Altersentlastungsbetrag beträgt	
		% der Einkünfte	höchstens in €
1941	2005	40,0 %	1.900
1942	2006	38,4 %	1.824
1943	2007	36,8 %	1.748
1944	2008	35,2 %	1.672
1945	2009	33,6 %	1.596
1946	2010	32,0 %	1.520
1947	2011	30,4 %	1.444
1948	2012	28,8 %	1.368
1949	2013	27,2 %	1.292
1950	2014	25,6 %	1.216
1951	2015	24,0 %	1.140
1952	2016	22,4 %	1.064
1953	2017	20,8 %	988
1954	2018	19,2 %	912
1955	2019	17,6 %	836
1956	2020	16,0 %	760
1957	2021	15,2 %	722
1958	2022	14,4 %	684
1959	2023	13,6 %	646
1960	2024	12,8 %	608
1961	2025	12,0 %	570
1962	2026	11,2 %	532
1963	2027	10,4 %	494
1964	2028	9,6 %	456
1965	2029	8,8 %	418
1966	2030	8,0 %	380
1967	2031	7,2 %	342
1968	2032	6,4 %	304
1969	2033	5,6 %	266
1970	2034	4,8 %	228
1971	2035	4,0 %	190
1972	2036	3,2 %	152
1973	2037	2,4 %	114
1974	2038	1,6 %	76
1975	2039	0,8 %	38
1976	2040	0,0 %	0

3.2 Werbungskostenabzug (§ 9 EStG)

Werbungskosten sind Ausgaben zum Erwerb, zur Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Dazu gehören alle Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind und mit ihm im Zusammenhang stehen.

Eine berufliche Veranlassung setzt voraus, dass objektiv ein Zusammenhang mit dem Beruf besteht und in der Regel subjektiv die Aufwendungen zur Förderung des Berufes gemacht werden. Ein Zusammenhang mit dem Beruf ist gegeben, wenn die Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der auf Einnahmen zielenden Tätigkeit des Arbeitnehmers stehen.

Der Werbungskostenbegriff setzt nicht voraus, dass im Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet werden, Einnahmen tatsächlich erzielt werden. Das EStG enthält im § 9 einen Katalog mit den typischen Werbungskosten eines Arbeitnehmers.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Haben die Arbeitnehmer keine oder nur geringe Werbungskosten geltend gemacht, so hat das Finanzamt mindestens den **Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €** zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, ob Sie das ganze Kalenderjahr oder nur für einen Teil des Kalenderjahres Arbeitslohn bezogen haben. Bei der **Zusammenveranlagung** ist für jeden Arbeitnehmer, der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erhalten hat (auch für Lohnersatzleistungen soweit nicht beim Arbeitslohn schon aufgebraucht), der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu gewähren.

Anlage N 31-39

3.2.1 Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

2014 wurde der bisherige Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte durch den neuen Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt und im § 9 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gesetzlich genau definiert.

Erste Tätigkeitsstätte

Arbeitnehmer können grundsätzlich nur noch eine **erste Tätigkeitsstätte** je Dienstverhältnis haben.

Eine **erste Tätigkeitsstätte** setzt voraus, dass der Arbeitnehmer

- **einer ortsfesten, betrieblichen Einrichtung**
 - seines Arbeitgebers
 - eines verbundenen Unternehmens (z.B. Tochter- oder Muttergesellschaft)
 - eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. Kunde, Entleiher)
- **dauerhaft zugeordnet ist.**



Derzeit ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VI R 6/17) anhängig, in dem es um die Frage geht, ob Leiharbeiter beim Entleiher eine 1. Tätigkeitsstätte haben oder ob eine Aus-

wärtstätigkeit vorliegt. Leiharbeitnehmer sollten im Rahmen der Steuererklärung Reisekosten geltend machen und mit Hinweis auf das oben genannte Verfahren Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid einlegen. Die Einsprüche ruhen zunächst gem. § 363 AO bis zur Beendigung des Verfahrens.

Da ohne eine ortsfeste, betriebliche Einrichtung keine erste Tätigkeitsstätte begründet werden kann, sind Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe oder weiträumige Tätigkeitsgebiete ohne ortsfeste, betriebliche Einrichtung keine erste Tätigkeitsstätte.

Die dauerhafte Zuordnung eines Arbeitnehmers erfolgt vorrangig durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen. Hierzu zählen alle schriftlichen und auch mündlichen Absprachen und Weisungen, wie z.B.

- Regelungen im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder Protokollnotizen
- Dienstrechtliche Verfügungen
- Reisekostenabrechnungen
- Organigramme mit Zuordnungen.

Die Zuordnung muss sich auf die Tätigkeit des Arbeitnehmers beziehen. Auf die Qualität kommt es dabei nicht an, auch Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung sind ausreichend. Auch das regelmäßige Aufsuchen dieser Tätigkeitsstätte ist nicht mehr erforderlich.

Die Zuordnung des Arbeitgebers muss dauerhaft sein. Dies ist der Fall bei

- einer unbefristeten Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer bestimmten betrieblichen Einrichtung. Auch die Zuordnung „bis auf weiteres“ ist eine dauerhafte Zuordnung;
- einer Zuordnung für die Dauer des gesamten (befristeten oder unbefristeten) Dienstverhältnisses;
- einer Zuordnung über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus. Aber eine sogenannte Kettenabordnung ist keine dauerhafte Zuordnung, wenn die einzelne Abordnung jeweils nicht mehr als 48 Monate umfasst. Wird eine Abordnung vor Ablauf verlängert und umfasst sie dann mehr als 48 Monate, entsteht ab dem Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung (und nicht rückwirkend) eine erste Tätigkeitsstätte.

Hat der Arbeitgeber keine dauerhafte Zuordnung getroffen oder ist die getroffene Zuordnung nicht eindeutig, dann erfolgt die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte anhand quantitativer Zuordnungskriterien. Danach ist dies die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Tage oder
- mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

dauerhaft tätig werden soll.

Dabei muss der Arbeitnehmer an der betrieblichen Einrichtung auch seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausüben. Das bedeutet, dass das alleinige Aufsuchen, um z.B. Kundendienstfahrzeug, Lkw, Material, Auftragsbestätigungen oder Ähnliches abzuholen oder abzugeben, nicht zum Vorliegen einer regelmäßigen Arbeitsstätte führt.

WERBUNGSKOSTEN

Hat ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber **mehrere Tätigkeitsstätten** (z. B. mehrere Filialen) erfolgt die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit bzw. das regelmäßige Aufsuchen sind dabei nicht von Bedeutung.

Nimmt der Arbeitgeber keine Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte vor oder ist diese nicht eindeutig und erfüllen alle Tätigkeitsstätten die oben genannten zeitlichen Kriterien (typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Tage oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit), wird die Tätigkeitstätte als erste Tätigkeitsstätte angenommen, die der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegt.

Entfernungspauschale für Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte

Mit der Entfernungspauschale werden die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abgegolten.

Die Entfernungspauschale gehört zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und beträgt einheitlich 0,30 € je Entfernungskilometer. Die Entfernungspauschale kann grundsätzlich unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel zum Ansatz kommen. So können auch Arbeitnehmer, die ihren täglichen Weg zur Arbeit per Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen, die Entfernungspauschale als Werbungskosten ansetzen.

Es kommt grundsätzlich nicht auf die Höhe der Aufwendungen an. Auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird die Entfernungspauschale angesetzt. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aber die anzusetzende Entfernungspauschale, können diese tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer fährt mit dem Bus zur ersten Tätigkeitsstätte. Die Monatskarte für den Bus kostet 150 €. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte beträgt 25 km. Im Jahr 2018 hat er an insgesamt 220 Tagen gearbeitet.

Die anzusetzende Entfernungspauschale ergibt sich wie folgt:

$$220 \text{ Arbeitstage} \times 25 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.650 \text{ €}$$

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel betragen:

$$12 \text{ Monate} \times 150 \text{ €} = 1.800 \text{ €}$$

Zum Ansatz kommen die tatsächlichen höheren Aufwendungen in Höhe von 1.800 €, da sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag von 1.650 € übersteigen.

Seit dem Veranlagungsjahr 2012 wird diese Vergleichsberechnung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel nur noch jahresbezogen vorgenommen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer benutzt von Januar bis September 2018 an 165 Arbeitstagen für den Weg von seiner Wohnung zur 70 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte den eigenen Pkw. Durch Umzug benutzt er ab Oktober an 55 Arbeitstagen den öffentlichen Bus. Die tatsächlichen Kosten hierfür belaufen sich auf monatlich 70 € ($3 \times 70 \text{ €} = 210 \text{ €}$). Die einfache Entfernung für diese Strecke beträgt 5 km.

Folgende Fahrtkosten sind 2018 abzugsfähig:

Entfernungspauschale für Fahrstrecke

Januar – September mit Pkw

165 Arbeitstage $\times$ 70 km $\times$ 0,30 € = 3.465 €

Entfernungspauschale Fahrstrecke

Oktober – Dezember mit Bus

55 Arbeitstage $\times$ 5 km $\times$ 0,30 € = 83 €

Entfernungspauschale für 2018 insgesamt = 3.548 €

Tatsächliche Aufwendungen 2018 für

öffentliche Verkehrsmittel $3 \times 70 \text{ €}$ = 210 €

Die im Kalenderjahr 2018 insgesamt abziehbare Entfernungspauschale beträgt 3.548 €. Da die Aufwendungen für den Bus in Höhe von 210 € diesen Betrag nicht übersteigen, ist insgesamt die Entfernungspauschale von 3.548 € anzusetzen.

Ausgenommen von der Entfernungspauschale sind Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung. Eine Sammelbeförderung ist dann gegeben, wenn Arbeitnehmer durch ihren Arbeitgeber in Fahrzeugen gemeinsam mit Arbeitskollegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert werden. Der Vorteil aus der verbilligten oder unentgeltlichen Sammelbeförderung ist steuerbefreit, wenn die Beförderung für den betrieblichen Einsatz notwendig ist (§ 3 Nr. 32 EStG). Damit die Finanzverwaltung die Fälle der steuerfreien Sammelbeförderung erkennen kann, muss der Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben F bescheinigen. Die Entfernungspauschale gilt nicht bei unentgeltlicher oder verbilligter Sammelbeförderung. Im Fall der verbilligten Sammelbeförderung sind die Aufwendungen des Arbeitnehmers jedoch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG als Werbungskosten abzugsfähig.

Durch die Entfernungspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. Dies gilt z.B. für Parkgebühren, für das Abstellen des Pkw während der Arbeitszeit, Benzin, Kfz-Steuer, Absetzung für Abnutzung, Garagenmiete, Reparaturen, Voll- und Teilkaskoversicherung, Wagenpflege, für Finanzierungskosten sowie für die Kosten eines Austauschmotors auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder einer Familienheimfahrt.

Unfallkosten können als außergewöhnliche Kosten neben der Entfernungspauschale abgesetzt werden.

WERBUNGSKOSTEN

Bei **behinderten Menschen**, die zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Fahrzeuges angewiesen sind, ist stets der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen zugelassen.

Sonderfälle Entfernungspauschale ohne Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte

a) Fahrtkosten zu einem Sammelpunkt

Bestimmt der Arbeitgeber durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung, dass der Arbeitnehmer sich typischerweise arbeitstäglich an einem dauerhaft festgelegten Ort, der nicht die Kriterien der ersten Tätigkeitsstätte erfüllt, einfinden soll, um von dort seine eigentliche Arbeit aufzunehmen oder von dort seine unterschiedlichen Einsatzorte aufzusuchen, werden diese Fahrten des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zu diesem festgelegten Ort wie **Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nur mit der Entfernungspauschale abgerechnet**. Unabhängig von der begrenzten Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten, liegt aber in diesen Fällen grundsätzlich eine berufliche Auswärtstätigkeit vor, mit der Folge, dass Verpflegungsmehraufwendungen oder Übernachtungskosten weiterhin als Werbungskosten angesetzt werden können.

Beispiele für Sammelpunkte:

- Treffpunkt für einen betrieblichen Sammeltransport
- Betriebshof
- Busdepot
- Fahrzeugdepot
- Fährhafen
- Flughafen

Beispiel

Der Arbeitnehmer A ist bei einer Spedition als Lkw-Fahrer angestellt. Er fährt arbeitstäglich den Betriebssitz an um dort den Lkw und den jeweiligen Fahrauftrag entgegen zu nehmen. Abends stellt A den Lkw wieder auf dem Betriebshof ab und fährt nach Hause.

Der Lkw-Fahrer A hat keine erste Tätigkeitsstätte, da er seine Arbeitsleistung auf einem Fahrzeug und nicht in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers erbringt. Das Abstellen und Abholen des Lkw am Betriebshof führt nicht dazu, dass dort eine erste Tätigkeitsstätte entsteht. Er wird deshalb im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit tätig. Er kann Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen. Die Abwesenheitsdauer beginnt bereits ab dem Verlassen der Wohnung.

Die Fahrtkosten zum Betriebssitz = (Sammelpunkt, dauerhaft festgelegter Ort) können aber lediglich mit der Entfernungspauschale abgerechnet werden.

b) Fahrtkosten in ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet

Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit in einem weiträumigen Arbeitsgebiet ausüben, können für die Fahrten von der Wohnung zu dem Tätigkeitsgebiet nur die Ent-

fernungspauschale geltend machen. Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt vor, wenn die vereinbarte Arbeitsleistung nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung, sondern auf einer festgelegten Fläche erbracht wird. Dies trifft in der Regel auf

- Zusteller
 - Hafenarbeiter
 - Forstarbeiter
- zu.

Nicht von dieser Regelung betroffen sind hingegen

- Bezirksleiter, Vertriebsmitarbeiter, die verschiedene Niederlassungen betreuen
- Mobile Pflegekräfte, die verschiedene Personen in ihren Wohnungen in einem festgelegten Gebiet betreuen
- Schornsteinfeger.

Diese Arbeitnehmer sind an verschiedenen, ggf. sogar an ständig wechselnden Einsatzstellen tätig.

Wird das weiträumige Tätigkeitsgebiet von verschiedenen Zugängen aus befahren oder betreten, wird die Entfernungspauschale aus Vereinfachungsgründen nur für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zum nächstgelegenen Zugang angesetzt. Die Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebietes sowie die zusätzlichen Kilometer bei den Fahrten zu den weiter entfernten Zugängen können als Reisekosten abgerechnet werden.

Auch hier gilt wie bei den Fahrtkosten zu einem Sammelpunkt die begrenzte Abzugsfähigkeit nur für die Fahrtkosten. Verpflegungsmehraufwendungen und ggf. Übernachtungskosten können weiterhin berücksichtigt werden, da diese Arbeitnehmer ihre Beschäftigung nicht an einer ersten Tätigkeitsstätte ausüben.

Beispiel

Ein Forstarbeiter fährt täglich zu seinem zu betreuenden Waldgebiet (= weiträumiges Tätigkeitsgebiet). Er fährt an 150 Tagen zu dem nächstgelegenen Zugang, der 15 km von seiner Wohnung entfernt ist und an 70 Tagen zu dem weiter entfernt liegenden Zugang in 20 km Entfernung.

Die Fahrten zu dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet werden mit der Entfernungspauschale abgerechnet.

220 Tage x 15 km (nächstgelegener Zugang) x 0,30 € 990 €

Die Fahrten zu dem weiter entfernten Zugang werden mit den übersteigenden Kilometern (morgens und abends jeweils 5 km = 10 km) als Fahrtkosten Auswärtstätigkeit abgerechnet.

70 Tage x 10 km x 0,30 € 210 €

Die Fahrten innerhalb des Waldgebietes können als Fahrtkosten bei einer Auswärtstätigkeit mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer berücksichtigt werden.

WERBUNGSKOSTEN

Ermittlung der Entfernungspauschale

Die anzusetzende Entfernungspauschale ist wie folgt zu berechnen:

- Zahl der Arbeitstage x volle Entfernungskilometer x 0,30 €

Maßgebend für die **Bestimmung der Entfernung** ist – unabhängig davon ob und welches Verkehrsmittel genutzt wird – die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Eine längere, offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung kann zu Grunde gelegt werden, wenn sie tatsächlich regelmäßig benutzt wird. Es werden nur die vollen Kilometer berücksichtigt; angefangene Kilometer bleiben unberücksichtigt.

Die Entfernungspauschale steht dem Arbeitnehmer für jeden Arbeitstag zu, an dem er die Tätigkeitsstätte aufsucht. Sollte er ausnahmsweise mehrmals pro Arbeitstag den Weg zur Tätigkeitsstätte zurücklegen, z.B. wegen eines zusätzlichen Arbeitsinsatzes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Schichtdienst, ist für den jeweiligen Arbeitstag nur einmal die Pauschale zu gewähren.

Berechnung der Entfernungspauschale

Für jeden vollen Kilometer werden 0,30 € je Entfernungskilometer berücksichtigt.

Beispiel

Der Arbeitnehmer A hat seinen Wohnsitz in B und fährt täglich nach C zu seiner ersten Tätigkeitsstätte. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte beträgt 35 km. A benutzt den eigenen Pkw an 220 Arbeitstagen für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte. Für 2018 kann A für seine Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte folgende Entfernungspauschale geltend machen:

$$35 \text{ km} \times 0,30 \text{ €/Km} \times 220 \text{ Arbeitstage} = 2.310 \text{ €}$$

Auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist die Entfernungspauschale mit 0,30 € anzusetzen.

Die Entfernungspauschale ist auf einen Höchstbetrag von 4.500 € jährlich begrenzt.

Diese Begrenzung gilt

- wenn der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Motorrad, Motorroller, Moped, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt wird,
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn die tatsächlichen höheren Aufwendungen gegenüber dem Finanzamt nicht nachgewiesen werden,
- bei Benutzung eines Kfz für die Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft für diejenigen Tage, an denen der Arbeitnehmer seinen eigenen Pkw oder zur Nutzung überlassenen Pkw nicht einsetzt,
- im Fall der Sammelbeförderung.

Diese Begrenzung gilt nicht

- bei der Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw. Der Steuerpflichtige muss in diesen Fällen nachweisen oder glaubhaft machen, dass er für die Fahrten das eigene oder das ihm zur Nutzung überlassene Fahrzeug benutzte.
- bei höheren tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Mehrere Dienstverhältnisse

Bei Arbeitnehmern, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen und denen Aufwendungen für die Wege zu mehreren auseinander liegenden ersten Tätigkeitsstätten der jeweiligen Dienstverhältnisse entstehen, ist die Entfernungspauschale für jeden Weg zur ersten Tätigkeitsstätte anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer am Tag zwischenzeitlich in die Wohnung zurückkehrt. Die Einschränkung, dass täglich nur eine Fahrt zu berücksichtigen ist, gilt nicht für mehrere erste Tätigkeitsstätten verschiedener Arbeitgeber. Werden täglich mehrere erste Tätigkeitsstätten ohne Rückkehr zur Wohnung nacheinander angefahren, so ist für die Entfernungsermittlung der Weg zur zuerst aufgesuchten Tätigkeitsstätte als Umwegstrecke zur nächsten Tätigkeitsstätte zu berücksichtigen; die für die Ermittlung der Entfernungspauschale anzusetzende Entfernung darf höchstens die Hälfte der Gesamtstrecke betragen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer fährt vormittags von seiner Wohnung A zur ersten Tätigkeitsstätte bei Arbeitgeber B, nachmittags weiter zur ersten Tätigkeitsstätte bei Arbeitgeber C und abends zur Wohnung in A zurück.

Die Entfernungen betragen zwischen A und B 30 km, zwischen B und C 40 km und zwischen C und A 50 km.

Die Gesamtentfernung beträgt $30 + 40 + 50 \text{ km} = 120 \text{ km}$, die Entfernung zwischen der Wohnung und den beiden ersten Tätigkeitsstätten $30 + 50 \text{ km} = 80 \text{ km}$. Da dies mehr als die Hälfte der Gesamtentfernung ($120 \text{ km} : 2 = 60 \text{ km}$) ist, sind 60 km für die Ermittlung der Entfernungspauschale anzusetzen.

Fahrgemeinschaften

Bei Fahrgemeinschaften kann der Fahrer und jeder Mitfahrer die Entfernungspauschale für sich in Anspruch nehmen. Umwegstrecken, insbesondere zum Abholen von Mitfahrern, sind jedoch nicht in die Entfernungsermittlung einzubeziehen.

Bei wechselseitigen Fahrgemeinschaften gelten die 4.500 € Höchstbetrag für die Mitfahrer der Fahrgemeinschaft an den Arbeitstagen, an denen sie ihr eigenes Fahrzeug nicht einsetzen.

Für die Berechnung der Entfernungspauschale kann der Mitfahrer zunächst für die Tage, an denen er mitgenommen wurde, die Entfernungspauschale in begrenzter Höhe ansetzen. Anschließend ist die (unbegrenzt) anzusetzende Entfernungspauschale für die Tage zu ermitteln, an denen er sein eigenes Fahrzeug benutzt.

WERBUNGSKOSTEN

Beispiel

Drei Arbeitnehmer bilden eine Fahrgemeinschaft zur 80 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte. Für die tatsächlichen 210 Arbeitstage nutzt jeder Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug an 70 Tagen.

Die Entfernungspauschale ermittelt sich für jeden der drei Arbeitnehmer wie folgt:

1. Entfernungspauschale für Tage der Mitfahrt:	
140 Tage x 80 km x 0,30 € =	3.360 €
abziehbar (Begrenzung 4.500 € nicht überschritten)	
2. Entfernungspauschale für Fahrt mit eigenem Pkw	
70 Tage x 80 km x 0,30 € =	1.680 €
abziehbar (unbegrenzt)	
Entfernungspauschale gesamt:	<u>5.040 €</u>

Setzt bei einer Fahrgemeinschaft nur ein Teilnehmer sein Fahrzeug ein, kann er die Entfernungspauschale ohne Begrenzung auf den Höchstbetrag von 4.500 € für seine Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geltend machen. Seine Umwegstrecke zum Abholen der Mitfahrer ist nicht in die Entfernungsermittlung einzubeziehen. Bei den Mitfahrern wird gleichfalls die Entfernungspauschale angesetzt, allerdings bei ihnen begrenzt auf den Höchstbetrag von 4.500 €.

Benutzung verschiedener Verkehrsmittel

Arbeitnehmer legen die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oftmals auf unterschiedliche Weise zurück, d. h. für eine Teilstrecke werden der Kraftwagen und für die weitere Teilstrecke öffentliche Verkehrsmittel benutzt (Park & Ride) oder es werden für einen Teil des Jahres der eigene Kraftwagen und für den anderen Teil öffentliche Verkehrsmittel benutzt. In derartigen Mischfällen ist zunächst die maßgebende Entfernung für die kürzeste Straßenverbindung zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Entfernung ist dann die anzusetzende Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte zu berechnen.

Die Teilstrecke, die mit dem eigenen Kraftwagen zurückgelegt wird, ist in voller Höhe anzusetzen; für diese Teilstrecke kann auch die verkehrsgünstigere Strecke angesetzt werden. Der verbleibende Teil der maßgebenden Entfernung ist die Teilstrecke, die auf öffentliche Verkehrsmittel entfällt.

Die anzusetzende Entfernungspauschale ist dann für die Teilstrecke und Arbeitstage zu ermitteln, an denen der Arbeitnehmer seinen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen eingesetzt hat. Anschließend ist die auf 4.500 € begrenzte anzusetzende Entfernungspauschale für die Teilstrecke und Arbeitstage zu ermitteln, an denen der Arbeitnehmer öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Beide Beträge ergeben die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale, so dass auch in Mischfällen ein höherer Betrag als 4.500 € angesetzt werden kann.

Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer fährt an 220 Arbeitstagen im Jahr 2018 mit dem eigenen Kraftwagen 30 km zur nächsten Bahnstation und von dort 100 km mit der Bahn zur ersten Tätigkeitsstätte. Die kürzeste maßgebende Entfernung (Straßenverbindung) zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte beträgt 100 km. Die Aufwendungen für die Bahnfahrten betragen 2.160 € im Jahr (monatlich 180 € x 12).

Entfernungspauschale Teilstrecke Kraftwagen

Von der maßgebenden Entfernung von 100 km entfällt eine Teilstrecke von 30 km auf Fahrten mit dem eigenen Kraftwagen

$$220 \text{ Arbeitstage} \times 30 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.980 \text{ €}$$

Entfernungspauschale Teilstrecke Bahn

$$220 \text{ Arbeitstage} \times 70 \text{ km} (100 - 30) \times 0,30 \text{ €} = 4.620 \text{ €}$$

$$\text{zum Ansatz kommt maximal der Höchstbetrag} = 4.500 \text{ €}$$

$$\text{insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale} = \underline{\underline{6.480 \text{ €}}}$$

$$\text{tatsächliche Aufwendungen für die Bahnfahrten} = 2.160 \text{ €}$$

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Bahnfahrten in Höhe von 2.160 € bleiben unberücksichtigt, da sie nicht höher sind, als die im Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale.

Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer fährt an 220 Arbeitstagen im Jahr mit dem eigenen Fahrzeug 25 km zu einer verkehrsgünstig gelegenen Straßenbahnstation und von dort noch 5 km mit der Straßenbahn zur ersten Tätigkeitsstätte. Die kürzeste maßgebende Entfernung (Straßenverbindung) zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte beträgt 29 km. Die Monatskarte für die Straßenbahn kostet 44 € (x 12 = 528 €).

Entfernungspauschale Teilstrecke Kraftwagen

$$220 \text{ Arbeitstage} \times 25 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.650 \text{ €}$$

Entfernungspauschale Teilstrecke Bahn

$$220 \text{ Arbeitstage} \times 4 \text{ km} (29 - 25) \times 0,30 \text{ €} = 264 \text{ €}$$

$$\text{insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale} = \underline{\underline{1.914 \text{ €}}}$$

$$\text{tatsächliche Aufwendungen Bahn } 12 \times 44 \text{ €} = 528 \text{ €}$$

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Bahnfahrten in Höhe von 528 € bleiben unberücksichtigt, da sie nicht höher sind, als die im Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale von 1.914 €.

Behinderte Menschen

Behinderte Menschen dürfen anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geltend

WERBUNGSKOSTEN

machen. Ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen, können die Fahrtkosten mit **0,30 € pro gefahrenen km (wie Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit)** angesetzt werden.

Diese Voraussetzungen sind gegeben,

- wenn der Grad der Behinderung mit mindestens **70%** feststeht oder
- wenn der Grad der Behinderung auf mindestens **50%** festgestellt wurde und daneben eine Gehbehinderung – **Merkzeichen G** im Ausweis – bescheinigt ist.

Auch hier ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend. Außerdem können auch hier weiterhin Unfallkosten, die auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind, geltend gemacht werden.

Werden die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit verschiedenen Verkehrsmitteln zurückgelegt, kann das Wahlrecht – Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten – für beide zurückgelegten Teilstrecken nur einheitlich ausgeübt werden.

Beispiel

Ein behinderter Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung von 90 fährt an 195 Arbeitstagen im Jahr mit dem eigenen Kraftwagen 17 km zu einem behindertengerechten Bahnhof und von dort 82 km mit der Bahn zur ersten Tätigkeitsstätte. Die tatsächlichen Bahnkosten betragen 1.682 € im Jahr.

a) Ermittlung der Entfernungspauschale

Entfernungspauschale für **Teilstrecke Kraftwagen**

195 Arbeitstage x 17 km x 0,30 € = 995 €

Entfernungspauschale für **Teilstrecke Bahn**

195 Arbeitstage x 82 km x 0,30 € = 4.797 €

jedoch höchstens 4.500 €

4.500 €

insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale

5.495 €

b) Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Teilstrecke Kraftwagen

(tatsächliche Aufwendungen ohne Einzelnachweis mit pauschalem Kilometersatz 0,30 € je gefahrener km)

195 Arbeitstage x 17 km x 2 x 0,30 € = 1.989 €

Teilstrecke Bahn

Kosten Fahrkarte

1.682 €

insgesamt anzusetzende tatsächliche Kosten

3.671 €

Da die Entfernungspauschale mit 5.495 € höher ist, ist diese anzusetzen. Eine Kombination von tatsächlichen Aufwendungen für die Teilstrecke mit dem Pkw (1.989 €) und der Entfernungspauschale für die Strecke mit der Bahn (4.500 €), so dass insgesamt 6.489 € angesetzt werden könnten, ist mit § 9 Absatz 2 Satz 3 EStG nicht vereinbar.

Zuschüsse des Arbeitgebers zu Fahrtkosten

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pauschal mit 15 % erheben, soweit sie den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen kann.

Die als Werbungskosten abzugsfähige Entfernungspauschale ist sowohl um pauschal besteuerte Fahrkostenzuschüsse als auch um Sachbezüge in Form von unentgeltlichen oder verbilligten Job-Tickets zu kürzen (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Besteuerung des Firmenwagens nach der Bruttolistenpreismethode

Stellt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung und zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zur Verfügung entsteht ein geldwerter Vorteil, der dem Arbeitslohn zuzurechnen und zu versteuern ist.

Wird **kein Fahrtenbuch** geführt, ist der geldwerte Vorteil nach der **Bruttolistenpreismethode** wie folgt zu ermitteln:

1. Privatnutzung

1 % je Kalendermonat des auf volle hundert Euro abgerundeten inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung.

2. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Pauschalregel: 0,03 % je Kalendermonat des oben genannten Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte. Dabei ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend.

Arbeitnehmer, die mit dem Firmenwagen durchschnittlich an weniger als 15 Tagen im Monat von der Wohnung zur Arbeitsstätte pendeln, müssen den geldwerten Vorteil nicht mehr zwingend mit 0,03 % des Listenpreises pro Monat ansetzen, sondern haben die Möglichkeit der Einzelbewertung.

Einzelbewertung : 0,002 % des oben genannten Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und je Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Die Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten ist nur bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber monatlich schriftlich zu erklären, an welchen konkreten Tagen (mit Datumsangabe) er den Firmenwagen tatsächlich für Fahrten von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte genutzt hat.
- Der Arbeitgeber hat für alle dem Arbeitnehmer überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge eine jahresbezogene Begrenzung auf insgesamt 180 Fahrten vorzunehmen. Eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist ausgeschlossen.

Beim Lohnsteuerabzug ist der Arbeitgeber nicht zur Einzelbewertung der tatsächlichen Pendelfahrten verpflichtet; er kann weiterhin die Pauschalregel als Zuschlag ansetzen. Dabei muss er die Anwendung in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer für jedes Kalenderjahr einheitlich festlegen und darf über das Jahr nicht wechseln. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Arbeitnehmer nicht an die für das

WERBUNGSKOSTEN

Lohnsteuerabzugsverfahren gewählte Methode gebunden und kann diese einheitlich für das gesamte Kalenderjahr wechseln.

Beispiel

- a) Ein Arbeitnehmer nutzt seit 2018 einen gebraucht angeschafften Firmenwagen auch privat. Der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung 2016 hat umgerechnet 60.000 € betragen. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 20 Kilometer. Der geldwerte Vorteil für den Monat Januar 2018 berechnet sich wie folgt:

Geldwerter Vorteil für eigentliche Privatfahrten 1 % von 60.000 € =	600 €
Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte $0,03 \% \times 60.000 \text{ €} \times 20 \text{ km} =$	360 €
lohnsteuerpflichtiger Sachbezug Firmenwagen Januar 2018	<u>960 €</u>

- b) Beispiel wie a), jedoch fährt der Arbeitnehmer nur an vier Tagen im Monat die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Geldwerter Vorteil für eigentliche Privatfahrten 1 % von 60.000 € =	600 €
Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte $0,002 \% \times 60.000 \text{ €} \times 20 \text{ km} \times 4 \text{ Fahrten} =$	96 €
lohnsteuerpflichtiger Sachbezug Firmenwagen Januar 2018	<u>696 €</u>

Wird der Firmenwagen auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nur auf einer Teilstrecke eingesetzt, beschränkt sich der Ansatz der 0,03%-Monatspauschale auf diese **Teilstrecke**, wenn dem Arbeitnehmer für den restlichen Fahrweg eine Jahresbahnfahrkarte zur Verfügung steht. Allerdings muss der Arbeitnehmer zu Beweis Zwecken eine auf ihn ausgestellte Jahresfahrkarte vorlegen.

Sonderregelung beim Elektroauto

Bruttolistenpreis bei Pauschalwertmethode

Die Anschaffungskosten von Elektrofahrzeugen liegen deutlich über denen von Autos mit Verbrennungsmotoren, was insbesondere auf die Zusatzkosten für die teure Batterie zurückzuführen ist. Damit steigt für Firmenwagenbesitzer auch der zu versteuernde Privatanteil an. Dieser Nachteil durch den höheren Listenpreis der Elektroautos wird durch eine entsprechende Regelung im Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz dadurch ausgeglichen, dass die Kosten des Batteriesystems für die Anwendung der Ein-Prozent-Methode vom Listenpreis abgezogen werden dürfen.

Der Abzug erfolgt durch eine Pauschale, die sich nach der Batteriekapazität richtet. Bei der Anschaffung eines Elektrofahrzeugs bis Ende 2013 durfte der Bruttolistenpreis um 500 Euro pro Kilowattstunde, maximal aber um 10.000 Euro vermindert wer-

den. Der Abschlag vom Listenpreis vermindert sich für nach 2013 angeschaffte Elektroautos jährlich um 50 EUR pro kWh Speicherkapazität. Der Höchstbetrag vermindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Elektrofahrzeuge um jährlich 500 €. Die Minderung des Bruttolistenpreises ist nur dort zulässig, wo der Kaufpreis auch die Batterie umfasst. Modelle, bei denen die Akkumulatoren nur mietweise überlassen werden, sind von der neuen Sonderregelung nicht betroffen.

Beispiel

Der Bruttolistenpreis eines 2018 angeschafften Elektrofahrzeugs beträgt 53.000 €, bei einer Speicherkapazität der Batterie von 16 kWh. Der steuerlich maßgebende Listenpreis errechnet sich wie folgt:

Bruttolistenpreis	53.000 €
- Pauschaler Abschlag 16 kWh x 250 €	4.000 €
Bruttolistenpreis für Ermittlung geldwerter Vorteil	<u>49.000 €</u>

Fahrtenbuchmethode

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode ist die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung (AfA) – entsprechend den vorgenannten Grundsätzen bei der Bruttolistenpreisermittlung – pauschal um die Kosten für die Batterie zu mindern. Neu geregelt wurde, dass die Stromkosten aus den Gesamtkosten herauszurechnen sind.

Sonderregelung bei Elektro-Bikes

Werden vom Arbeitgeber Elektro-Bikes zur privaten Nutzung an Arbeitnehmer überlassen, ist auch hier ein geldwerter Vorteil zu ermitteln. Zu unterscheiden ist dabei, ob das Elektro-Bike verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug (z. B. E-Bikes, deren Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt) oder ob es hingegen verkehrsrechtlich als Fahrrad (z. B. keine Kennzeichen – und Versicherungspflicht) einzuordnen ist.

Wird das Elektro-Bike als Kraftfahrzeug eingeordnet, ist der geldwerte Vorteil genau wie beim Firmenwagen nach der 1 % / 0,03 %-Bruttolistenpreismethode zu ermitteln. Ist die Einstufung als Fahrrad gegeben, wird der geldwerte Vorteil mit einem Durchschnittswert in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises ermittelt.

Anlage N 40

3.2.2 Beiträge zu Berufsverbänden

Ein Berufsverband ist ein Zusammenschluss von Personen und Unternehmen, der sich die Förderung der Belange eines bestimmten Berufsstandes zum Ziel setzt. Der Berufsverband ist eine Form des Interessenverbandes.

Unter die Rubrik Beiträge zu Berufsverbänden fallen Gewerkschafts- und Arbeitskammer-Beiträge, sowie Aufwendungen für Interessenverbände, soweit diese spezifisch berufliche Interessen des Arbeitnehmers vertreten. Es ist dabei gleichgültig, ob dies Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge sind.

WERBUNGSKOSTEN

Aufwendungen für die Teilnahme an **Veranstaltungen eines Berufsverbandes**, einer Gewerkschaft und dergleichen sind nur insoweit Werbungskosten, als die Tagung oder Veranstaltung fachliche oder berufliche Fragen behandelt.

Das Gleiche gilt für Aufwendungen eines Arbeitnehmers im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband.

❖ *Anlage N 41-42*

3.2.3 Aufwendungen für Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Wirtschaftsgüter, die zur Erledigung der beruflichen Aufgaben dienen.

Die Aufwendungen für Arbeitsmittel sind nur dann absetzbar, wenn diese Gegenstände ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend zu beruflichen Zwecken genutzt werden. Es ist unerheblich, ob die Aufwendungen üblich, notwendig oder zweckmäßig sind. Wenn Arbeitsmittel sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich genutzt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen Werbungskosten absetzbar.

Arbeitsmittel sind beispielsweise:

- Berufskleidung
- Fachliteratur
- Bürobedarf (z.B. Schreibwaren, Folien, Kopien, Papier)
- Werkzeug
- Computer mitsamt Peripheriegeräten
- Aktentasche, Aktenkoffer

Zur typischen Berufskleidung gehören Kleidungsstücke, die

- als Arbeitsschutzkleidung auf eine bestimmte Berufstätigkeit zugeschnitten sind (z. B. Monteuranzüge, Schutzhelme) oder
- nach ihrer (z. B. uniformartigen) Beschaffenheit objektiv eine berufliche Funktion erfüllen (Uniformen bei Feuerwehr, Polizei, Verkehrsbetrieben, Robe bei Richtern) oder
- dank dauerhaft angebrachter Kennzeichnung durch ein Firmenemblem objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Abzugsfähig sind die Ausgaben für Berufskleidung nur, wenn die private Nutzung der Kleidungsstücke so gut wie ausgeschlossen ist, wovon man bei normalen Schuhen, Unterwäsche, Socken und T-Shirts nicht ausgehen kann. Es ist auch zu beachten, dass Ausgaben für die bürgerliche Kleidung (normaler Anzug, Kostüm der Sekretärin) nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung sind.

Handelt es sich um typische Berufsbekleidung sind nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Aufwendungen für das Waschen bzw. Reinigen (z. B. auch in der häuslichen Waschmaschine) und Schneidern Werbungskosten des Arbeitnehmers.

Kosten für die Beseitigung von Schäden an nicht typischer Berufskleidung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung entstanden sind (z.B. Beschädigung des Zivilanzuges durch Säuren), stellen ebenfalls Werbungskosten dar.



Stellt der Arbeitgeber die Berufskleidung oder übernimmt er deren Reinigung, können insoweit keine Werbungskosten geltend gemacht werden.

Aufwendungen für **Fachbücher und Fachzeitschriften**, die ausschließlich der Berufsausübung dienen, sind Werbungskosten. Hierunter fallen Bücher und Zeitschriften, die das fachliche Wissen und Können des Arbeitnehmers in seinem ausgeübten Beruf erweitern, vertiefen und fördern. Der Arbeitnehmer muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass diese ausschließlich beruflich genutzt werden. Eine private Mitbenutzung ist unschädlich, wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist. Bei spezieller Fachliteratur ist der berufliche Nachweis in der Regel unproblematisch. Bei allgemeinbildender Literatur ist dies entsprechend schwieriger. Nicht anerkannt werden die Aufwendungen z.B. für: Nachschlagewerke, allgemeinbildende Bücher, sowie Zeitungen und Zeitschriften mit allgemein interessierendem Inhalt. Tageszeitungen sind meist nicht abzugsfähig.

Zu den Werbungskosten gehören auch die **Aufwendungen des Arbeitnehmers** für die aus beruflichen Gründen notwendigen Anschaffungen **von sonstigen Arbeitsmitteln**, soweit diese vom Arbeitgeber nicht zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Werkzeuge (z.B. Scheren und Kämmen bei Frisören), Musikinstrumente bei Berufsmusikern, Schreibmaschinen oder Computer oder Laptop (z.B. bei Journalisten), Lehrbücher bei Lehrern, Telefonkosten, Kosten für Faxgeräte oder Anrufbeantworter. Neben den Anschaffungskosten gehören auch die laufenden Kosten der Unterhaltung und Pflege dieser Arbeitsmittel zu den Werbungskosten.

Die Kosten für einen **Computer** und entsprechende Peripheriegeräte sind nur dann abzugsfähig, wenn gewährleistet ist, dass der Computer nicht nur unwesentlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird. Hierbei ist auf die Art des Computers sowie die verwendeten Programme (Software) abzustellen. Übersteigt der private Nutzungsanteil die Geringfügigkeitsgrenze von 10 %, sind die Aufwendungen in einen privaten und einen beruflichen Teil aufzuteilen. Der berufliche Teil der Aufwendungen ist als Werbungskosten berücksichtigungsfähig. Um den beruflichen Nutzungsanteil im konkreten Fall nachzuweisen, ist es ratsam, Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu machen oder ein **Benutzerhandbuch** zu führen. Auch eine Bescheinigung des Arbeitgebers kann im Einzelfall sachdienlich sein. Dieser sollte darin das Aufgabengebiet und die berufliche Verwendung des privat angeschafften Computers bestätigen.

Folgende Argumente könnten hilfreich sein, um den beruflichen Anteil am Computer zu bestätigen:

1. Sie arbeiten an Ihrem Arbeitsplatz mit einem PC und verwenden sowohl im häuslichen wie im beruflichen PC die gleiche berufsspezifische Software.
2. Sie erledigen nachweislich beruflich anfallende Arbeiten zu Hause und sind daher auf die Verwendung eines häuslichen PC angewiesen (Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen).
3. Sie haben zusammen mit dem PC eine Vielzahl rein berufsspezifischer Programme erworben.

WERBUNGSKOSTEN

4. Sie erstellen eigene Programme, die im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit zum Einsatz kommen.
5. Sie benötigen den Computer, um zu Hause **berufliche Projekte** vorzubereiten. Kennzeichen: Sie wenden das gleiche Betriebssystem an, wie Ihr PC am Arbeitsplatz. Ihr Arbeitgeber hat Ihnen Programme überlassen, die auch im Betrieb eingesetzt werden.
6. Sie verwenden den PC nachweisbar für Ihre **berufliche Weiterbildung**.

Die Anschaffungskosten von Arbeitsmitteln einschließlich der Umsatzsteuer können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn die Kosten des einzelnen Wirtschaftsguts bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Dieser Grenzbetrag für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) wurde 2018 deutlich erhöht und beträgt nun 800 € netto und 952 € inklusive 19 Prozent Umsatzsteuer. Liegen die Anschaffungskosten eines Arbeitsmittels nicht über 952 €, können Arbeitnehmer diese Kosten im Anschaffungsjahr als Werbungskosten absetzen.

Der Grenzbetrag lag bis Ende 2017 noch bei 410 € netto beziehungsweise 487,90 € brutto.

Höhere Anschaffungskosten eines Arbeitsmittels sind auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen gesamten Nutzungsdauer des Arbeitsmittels zu verteilen und in jedem dieser Jahre anteilig als Werbungskosten zu berücksichtigen. Bei einem Computer beispielsweise wird die Nutzungsdauer auf drei Jahre festgesetzt.

Überschreiten Arbeitsmittel die 800 € / (952 €)-Grenze und müssen deshalb abgeschrieben werden, gilt folgende Regel:

- Für Wirtschaftsgüter, die nicht vom ersten Monat des Jahres an erworben wurden, ist für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil der Jahresabschreibung anzusetzen.

Diese Grenze beträgt bei **Gewinneinkünften** (Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) ab 2018 250 € (bis 2017 150 €). Bei Anschaffungskosten von mehr als 250 € bis 1.000 € ist ein Sammelposten zu bilden, der über fünf Jahre abzuschreiben ist (§ 6 Abs. 2, 2 a EStG).

Für **Überschusseinkünfte** (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG) gilt ab 2018 die oben genannte Geringfügigkeitsgrenze von 800 € (410 € bis 2017). Die Bildung eines Sammelpostens ist nicht vorgesehen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat am 20. Oktober 2018 einen zu 60 % beruflich anzuerkennenden Computer für 1.800 € angeschafft. Der Nutzungsanteil wird wie folgt auf drei Jahre abgeschrieben:

Anschaffungskosten	1.800 €
davon 60 % beruflich	1.080 €
Nutzungsdauer drei Jahre – Abschreibung jährlich	360 €



Abschreibung für	2018: (3/12 von 360 €)	90 €
	2019:	360 €
	2020:	360 €
	2021 (Rest aus 2018, 360 € - 90 €)	270 €

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Peripheriegeräte** einer PC-Anlage wie Monitor, Drucker oder Scanner in der Regel keine geringwertigen Wirtschaftsgüter sind, so dass die Anschaffungskosten – auch wenn sie nicht über 800 € ohne Umsatzsteuer liegen – nicht im Jahr der Anschaffung in voller Höhe geltend gemacht werden können, sondern gemeinsam mit dem Computer selbst auf drei Jahre abgeschrieben werden.

Wird nachträglich neue **Software** für den Computer angeschafft und aufgespielt, so wird diese als eigenständiges, selbständig nutzbares Wirtschaftsgut angesehen. Bei Anschaffungskosten über 800 € wird eine Nutzungsdauer von drei Jahren vorgenommen, andernfalls können die Aufwendungen im Anschaffungsjahr in voller Höhe als Werbungskosten anerkannt werden.

Die Vorteile der Arbeitnehmer aus einer privaten Mitbenutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten sind nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei.

Danach fällt bei der Überlassung von

- **betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten** (z.B. PC, Laptop, Handy, Smartphone, Tablet, Autotelefon),
- **deren Zubehör** (z.B. Monitor, Drucker, Beamer, Scanner, Modem, Netzwerkschwitch, Router, Hub, Ladegeräte, Sim-Karte, Transportbehältnisse wie Laptoptasche oder Handyhülle)
- **System- und Anwendungsprogrammen** (z.B. Betriebssystem, Browser, Virenscanner, Softwareprogramm)

zur privaten Nutzung keine Lohnsteuer an:

Die Steuerfreiheit kommt aber nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern derartige Geräte – leihweise – zur privaten Nutzung überlässt und die Geräte dabei im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben.

Überträgt der Arbeitgeber das Eigentum an den o.g. Geräten hingegen auf Dauer an seine Arbeitnehmer, kommt diese Steuerbefreiungsvorschrift nicht zum Tragen. Es handelt sich hierbei um steuerpflichtigen Arbeitslohn, der aber nach § 40 Absatz 2 Nr. 5 EStG mit einem Steuersatz von 25 % pauschal versteuert werden kann, sofern der Arbeitgeber die Geräte zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt übereignet.

Das Gleiche gilt auch für Zubehör und Internetzugang und für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung gezahlt werden.

Anlage N 43

3.2.4 Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer gehören grundsätzlich nicht zu den abzugsfähigen Werbungskosten. Lediglich in zwei Ausnahmefällen können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ganz oder teilweise steuerlich abgezogen werden.

- Das häusliche Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung. In diesem Fall können die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden.
- Für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zu Verfügung. Die Aufwendungen sind hier nur bis maximal 1.250 € je Kalenderjahr abzugsfähig.

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung

Ein häusliches Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen, wenn dort Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Übt der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in qualitativer Hinsicht gleichwertig sowohl im häuslichen Arbeitszimmer als auch an einem außerhäuslichen Arbeitsort aus, so liegt der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung dann im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Steuerpflichtige mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer tätig wird.

Beispiele, in denen das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilden kann:

- Bei einem Verkaufsleiter, der zur Überwachung von Mitarbeitern und zur Betreuung von Großkunden im Außendienst tätig ist, kann das häusliche Arbeitszimmer Tätigkeitsmittelpunkt sein, wenn er dort die für den Beruf wesentlichen Leistungen (z.B. Organisation der Betriebsabläufe) erbringt.
- Bei einem Ingenieur, dessen Tätigkeit durch die Erarbeitung theoretischer, komplexer Problemlösungen im häuslichen Arbeitszimmer geprägt ist, kann diese auch dann der Mittelpunkt der beruflichen Betätigung sein, wenn die Betreuung von Kunden im Außendienst zu seinen Aufgaben gehört.
- Bei einem Praxis-Konsultant, der ärztliche Praxen in betriebswirtschaftlichen Fragen berät und betreut, kann das häusliche Arbeitszimmer auch dann den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bilden, wenn er einen nicht unerheblichen Teil seiner Arbeitszeit im Außendienst verbringt.

Beispiele, in denen das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet:

- Ein kaufmännischer Angestellter eines Industrieunternehmens ist nebenbei als Mitarbeiter für einen Lohnsteuerhilfverein selbständig tätig und nutzt für letz-

tere Tätigkeit sein häusliches Arbeitszimmer als „Beratungsstelle“, in dem er Steuererklärungen erstellt, Beratungsgespräche führt und Rechtsbehelfe bearbeitet. Für diese Nebentätigkeit ist das Arbeitszimmer zwar der Tätigkeitsmittelpunkt. In der Gesamtbetrachtung ist das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt seiner ausschließlichen betrieblichen und beruflichen Betätigung.

- Bei Lehrern befindet sich der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung regelmäßig nicht im häuslichen Arbeitszimmer, weil die berufsprägenden Merkmale eines Lehrers im Unterrichten bestehen und diese Leistungen in der Schule erbracht werden. Deshalb sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann nicht in voller Höhe abziehbar, wenn die überwiegende Arbeitszeit auf die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet und diese Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt wird.

Anderer Arbeitsplatz

Grundsätzlich ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist, ein anderer Arbeitsplatz im Sinne der gesetzlichen Vorschrift. Es werden keine weiteren Anforderungen an die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes gestellt. Voraussetzung ist auch nicht das Vorhandensein eines eigenen, räumlich abgeschlossenen Arbeitsbereichs oder eines individuell zugeordneten Arbeitsplatzes, so dass auch ein Arbeitsplatz in einem Großraumbüro oder in einer Schalterhalle einer Bank ein anderer Arbeitsplatz ist.

Der andere Arbeitsplatz muss auch tatsächlich für alle Aufgabengebiete dieser Erwerbstätigkeit genutzt werden können. Muss der Steuerpflichtige einen nicht unerheblichen Teil seiner Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer erledigen, ist der andere vorhandene Arbeitsplatz unschädlich.

Beispiele, in denen kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist:

- Ein Lehrer hat für seine Unterrichtsvorbereitung in der Schule keinen Schreibtisch. Das jeweilige Klassenzimmer oder das Lehrerzimmer stellt keinen Arbeitsplatz im Sinne der Abzugsbeschränkung dar.
- Ein angestellter Orchestermusiker hat im Konzertsaal keine Möglichkeit zu üben. Hierfür hat er ein eigenes häusliches Arbeitszimmer eingerichtet.

Beispiele, in denen der vorhandene Arbeitsplatz nicht für alle Aufgabenbereiche zur Verfügung steht:

- Ein EDV-Berater übt außerhalb seiner regulären Arbeitszeit vom häuslichen Arbeitszimmer Bereitschaftsdienst aus und kann dafür den Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber tatsächlich nicht nutzen.
- Einer Schulleiterin mit einem Unterrichtspensum von 18 Wochenstunden steht im Schulsekretariat ein Schreibtisch nur für die Verwaltungsarbeiten zur Verfügung. Für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung kann dieser Arbeitsplatz nach objektiven Kriterien wie Größe, Ausstattung und Nutzung nicht genutzt werden; diese Tätigkeiten müssen im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden.

WERBUNGSKOSTEN

Unabhängig von der Begrenzung des steuerlichen Abzuges der Kosten für ein Arbeitszimmer müssen die folgenden Voraussetzungen für die Anerkennung des Arbeitszimmers vorliegen:

- Es muss neben dem Arbeitsraum auch noch ausreichend Wohnraum vorhanden sein. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Grundbedürfnisse eines normalen Wohnens gedeckt sein müssen.
- Das Arbeitszimmer muss räumlich abgetrennt sein. Eine Arbeitsecke in einem sonst privat genutzten Zimmer reicht für den Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten nicht aus.
- Es darf sich nicht um ein Durchgangszimmer handeln.



Arbeitnehmer, bei denen das Fehlen eines betrieblichen Arbeitsplatzes nicht offenkundig ist (wie bei den meisten Lehrern), sollten sich von ihrem Arbeitgeber für die Steuererklärung vorsorglich bestätigen lassen, dass ihnen kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung steht.

Zu den abzugsfähigen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer gehören die anteiligen Aufwendungen für:

- Miete bzw. Gebäude-Abschreibung bei eigener Wohnung oder Haus,
- Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung aufgenommen werden,
- Energiekosten (Gas, Wasser, Strom),
- Reinigungskosten,
- Grundsteuer, Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherungen,
- Renovierungskosten.

Die abzugsfähigen Kosten des Arbeitszimmers werden grundsätzlich nach dem Verhältnis von Wohnfläche zur Fläche des Arbeitszimmers berechnet.

Soweit möglich, kann eine **direkte Zuordnung der Kosten** vorgenommen werden z. B. bei den Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers wie Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Tapeten, Lampen usw..

Arbeitsmittel und Arbeitszimmer

Nicht betroffen vom Abzugsverbot für das Arbeitszimmer sind Kosten für Arbeitsmittel und hierfür verwendete Einrichtungsgegenstände. Auch wenn das Arbeitszimmer steuerlich nicht mehr absetzbar ist, so können weiterhin Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände in der Steuererklärung abgesetzt werden, wenn diese Gegenstände so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke verwendet werden. Beispiele: Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Schreibtischlampe, Bücherregal, Beistelltisch, Computertisch. Dabei ist es egal, wo sich die Gegenstände in der Wohnung befinden.

Sofort in der Steuererklärung absetzbar sind derartige Möbel und Einrichtungsgegenstände, wenn der Kaufpreis nicht mehr als 800 € plus Mehrwertsteuer ausmacht. Dies bedeutet: 952 € bei einem Mehrwertsteuersatz von 19 %. (Bis 2017 410 € netto / 487,90 € brutto.)

Nicht ganzjährige Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers

Ändern sich die Nutzungsverhältnisse innerhalb eines Wirtschafts- oder Kalenderjahres, können nur die auf den Zeitraum, in dem das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, entfallenden Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden. Für den übrigen Zeitraum kommt ein beschränkter Abzug nur in Betracht, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dabei ist der Höchstbetrag von 1.250 € auch bei nicht ganzjähriger Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers in voller Höhe zum Abzug zugelassen.

...❖ *Anlage N 44-48*

3.3 Weitere Werbungskosten

Nachstehend sind weitere typische Fälle von Werbungskosten aufgezählt:

...❖ *Anlage N 44*

3.3.1 Fortbildungskosten

Fortbildungskosten sind dann als Werbungskosten anzuerkennen, wenn dadurch die Kenntnisse und Fertigkeiten des Arbeitnehmers im ausgeübten Beruf erhalten, erweitert oder an veränderte Anforderungen angepasst werden.

Allerdings ist steuerlich zwischen **Ausbildungskosten** und **Fortbildungskosten** zu unterscheiden:

Ausbildungskosten sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen gehören grundsätzlich zu den Aufwendungen für die private Lebensführung und sind nur bis höchstens 6.000 € jährlich als Sonderausgaben abziehbar. **Wegen der begrenzten Abzugsfähigkeit ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig (vgl. Seite 56).**

Mit Wirkung ab 1.1.2015 ist der Begriff der „erstmaligen Berufsausbildung“ neu definiert worden. Danach liegt eine Berufsausbildung als Erstausbildung nur vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird. Ist eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen.

Somit fallen ab 2015 die Ausbildung zum Rettungssanitäter, Flugbegleiter oder Taxifahrer nicht mehr unter den Begriff der erstmaligen Berufsausbildung, da die Ausbildung zu diesen Berufen nur wenige Wochen dauert.

WERBUNGSKOSTEN

Dies hat zur Folge, dass eine im Anschluss daran absolvierte neue Berufsausbildung oder Studium keine Zweitausbildung darstellt und somit auch nicht als Werbungskosten, sondern nur als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden kann.

Fortbildungskosten sind Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger leistet, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden Anforderungen anzupassen. Fortbildungskosten und somit Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnisses) ist. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar sein. Dies gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Nach der Rechtsprechung des BFH sind Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen Werbungskosten, wenn ein Veranlassungszusammenhang mit einer, gegebenenfalls auch späteren, beruflichen Tätigkeit besteht.

Fortbildungskosten sind bei Arbeitnehmern grundsätzlich als Werbungskosten (§ 9 EStG), bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr der Zahlung in unbegrenzter Höhe abzugsfähig.

Eine **Bildungsmaßnahme** wird steuerlich anerkannt, wenn ein inhaltlicher Bezug zum Dienstverhältnis besteht. Unmaßgeblich ist, ob sie auf Veranlassung des Arbeitgebers oder ohne dessen Kenntnis in der Freizeit erfolgt (z.B. Meister-Lehrgang im ausgeübten Beruf).

Liegen die Voraussetzungen für eine Fortbildungsmaßnahme vor, sind folgende Aufwendungen abzugsfähig:

- **Teilnehmergebühr:** belegt durch den Veranstalter;
- **Seminarunterlagen:** belegt durch Veranstalter oder Kauf von Fachliteratur;
- **Auswärtige Fortbildungsstätten:** Werden im Rahmen der Fortbildung auswärtige Lehrgänge besucht, so liegt eine vorübergehende Auswärtstätigkeit vor. Das gilt auch dann, wenn die Fortbildung in der Freizeit (z.B. am Wochenende) stattfindet. Fahrt- und Übernachtungskosten stellen unabhängig von der jeweiligen Tätigkeitsdauer am gleich bleibenden auswärtigen Einsatzort zeitlich unbefristet Reisekosten dar. Lediglich für die Verpflegungsmehraufwendungen gilt eine zeitliche Grenze von drei Monaten;
- **Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte** können mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer; angesetzt werden (vgl. Seite 143); Bildungseinrichtungen, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht werden, stellen seit 2014 eine erste Tätigkeitsstätte dar, mit der Folge, dass die Fahrtkosten nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer angesetzt werden können und nicht mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer.

- **Fahrtkosten zu einer Lern- und Arbeitsgemeinschaft** können mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer angesetzt werden;
- **Übernachungskosten:** bei auswärtiger Veranstaltungsstätte laut Beleg (siehe Auswärtstätigkeit);
- **Verpflegungsmehraufwand:** Bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden sind Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der Reisekostensätze während der ersten drei Monate ansetzbar. Wird die Bildungsstätte an nicht mehr als 2 Tagen wöchentlich aufgesucht, ist jedes Mal von einer neuen Auswärtstätigkeit auszugehen, so dass die Dreimonatsfrist nicht greift. Handelt es sich um eine Fortbildung im Anschluss an den Dienst, sind die Voraussetzungen für Verpflegungsmehraufwendungen nicht gegeben, weil die Mindestdauer von mehr als acht Stunden für die reine Fortbildung nicht gegeben ist.
- **Sonstige Lernmittel:** Dies können sein Taschenrechner, Computer, Laptop, Arbeitszimmer, Büromaterial, Literatur, etc.

Erstattungen durch den Arbeitgeber und sonstige Dritte sind zu verrechnen. Fortbildungsveranstaltungen und Informationsreisen im Ausland werden nur ausnahmsweise unter besonderen Voraussetzungen berücksichtigt, da hier strengere Maßstäbe anzulegen sind.

Anlage N 46-48

3.3.2 Umzugskosten

Entstehen einem Arbeitnehmer Kosten durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel, so sind diese Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Ein Wohnungswechsel ist beruflich veranlasst:

- 1) Wenn zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Entfernung erheblich verkürzt wird und die verbleibende Wegezeit im Berufsverkehr als normal gelten kann. Eine erhebliche Fahrzeitverkürzung ist anzunehmen, wenn sich die Dauer der täglichen Fahrzeit wenigstens zeitweise um mindestens eine Stunde ermäßigt.
Wird der Arbeitsplatz aber nicht regelmäßig bzw. täglich, sondern vergleichsweise nur selten aufgesucht, dann stellt eine einstündige Fahrzeitverkürzung pro Tag keine erhebliche Wegzeitverkürzung da (BFH Urteil vom 07.05.2015, VI R 73/13).
- 2) Wenn er im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt, insbesondere beim Beziehen oder Räumen einer Dienstwohnung, die aus betrieblichen Gründen bestimmten Arbeitnehmern vorbehalten ist, z.B. um deren jederzeitige Einsatzmöglichkeit zu gewährleisten oder
- 3) wenn er aus Anlass der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, des Wechsels des Arbeitgebers oder im Zusammenhang mit einer Versetzung durchgeführt wird oder
- 4) wenn der eigene Hausstand zur Beendigung einer doppelten Haushaltsführung an den Beschäftigungsort verlegt wird.

WERBUNGSKOSTEN

Als **Umzugskosten** können mit Nachweis folgende **Aufwendungen** geltend gemacht werden:

- **Kosten der Wohnungssuche:** Aufwendungen für die Suche und Besichtigung der Wohnung z.B. Anzeigenrechnung, Maklerkosten usw;
- **Transportkosten:** Kosten für die Spedition, Lkw-Anmietung einschließlich Treibstoff, Fahrtkosten mit Pkw.
- **Mietentschädigung:** Wenn gleichzeitig für die alte und für die neue Wohnung Miete gezahlt werden muss.

Abzugsfähig sind:

- Miete für die alte Wohnung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gekündigt werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate,
- für die neue Wohnung, für die Zeit, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, längstens für drei Monate
- **Sonstige Umzugskostenauslagen:** Hierzu zählen Trinkgelder für das Umzugspersonal, Abbau- und Anschlusskosten von Öfen, Heizgeräten, Abbau- und Aufbau von Einbauküchen, Anpassung von Antennen und Fernsprechan schlüssen, Ummeldegebühren, neues Kfz-Kennzeichen, Umschreibung von Ausweisen, Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung usw. Aufwendungen für die Ausstattung der neuen Wohnung (z.B. Renovierungskosten, Kosten für neue Geräte oder Einrichtungsgegenstände) sind keine Werbungskosten.

Für **sonstige Umzugskosten** können folgende Pauschbeträge nach dem Bundesumzugsgesetz geltend gemacht werden.

Umzug ab	1.8.2013	1.3.2014	1.3.2015	1.3.2016	1.2.2017	1.3.2018
a) Verheiratete/ eingetragene Lebenspartner und Gleichge- stellte i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG	1.390 €	1.429 €	1.460 €	1.493 €	1.528 €	1.573 €
b) Ledige	695 €	715 €	730 €	746 €	764 €	787 €
c) zuzüglich jeder weiteren Person	306 €	315 €	322 €	329 €	337 €	347 €
d) Unterrichts- kosten Kind	1.752 €	1.802 €	1.841 €	1.882 €	1.926	1.984 €

Kann über Einzelbeleg nachgewiesen werden, dass die tatsächlichen Aufwendungen die Umzugskostenpauschale übersteigen, so können diese geltend gemacht werden.

Der Werbungskostenabzug entfällt, soweit die Umzugskosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet worden sind. Der Arbeitgeber kann die Umzugskosten pauschal oder nach ihrer Höhe erstatten.

Tipp Privat veranlasste Umzüge, die von Umzugsspeditionen durchgeführt werden, können im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen des § 35a Abs. 2 EStG abgezogen werden. Diese Steuerermäßigung setzt jedoch den Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Bankinstituts voraus.

... Anlage N 46-48

3.3.3 Bewerbungskosten

Berücksichtigungsfähig sind unter anderem Ausgaben für Stellenanzeigen, Fahrtkosten, Reisekosten, Telefonkosten, Aufwendungen für Porto, Fotokopien, Passfotos, soweit sie für die Arbeitsuche erwachsen und nicht ersetzt werden. Bei den Fahrtkosten mit dem Pkw zu Vorstellungsgesprächen können die Kilometersätze bei Auswärts-tätigkeit (0,30 € je gefahrenem km) angesetzt werden.

... Anlage N 46-48

3.3.4 Telekommunikationsaufwendungen

Aufwendungen für Telefon (auch Mobil- oder Autotelefon), Telefax oder die Internetnutzung, die der Steuerpflichtige aus beruflichen Gründen tätigt, können als Werbungskosten berücksichtigt werden. Selbst der Grundpreis der Anschlüsse oder das Nutzungsentgelt einer Telefonanlage können geltend gemacht werden.

Die Kosten hierfür sind im Verhältnis entsprechend dem beruflichen Anteil und der gesamten Verbindungsentgelte aufzuteilen und nachzuweisen. Wenn erfahrungsgemäß berufsbedingte Telekommunikationsaufwendungen anfallen, können ohne Einzelnachweis pauschal bis zu 20 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 20 € monatlich als Werbungskosten anerkannt werden. Auch kann der monatliche Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten ergibt, für den Veranlagungszeitraum zu Grunde gelegt werden.

Erhält der Steuerpflichtige Auslagenersatz, so mindern sich die Werbungskosten um die vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzten Beträge.

... Anlage N 46-48

3.3.5 Kontoführungsgebühren

Gebühren für die Gutschrift des Arbeitslohns und die beruflich veranlassten Überweisungen sind mit einem Festbetrag von 16 € jährlich anzusetzen.

WERBUNGSKOSTEN

Anlage N 46-48

3.3.6 Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten werden nur als Werbungskosten anerkannt, wenn Sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen. Somit sind nur die Kosten, die für die Erstellung der Anlage N anfallen, als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig.

Zu den Steuerberatungskosten zählen neben den Gebühren für einen Steuerberater, auch Fahrtkosten zum Steuerberater, Unfallkosten auf dem Weg zum Steuerberater, Beiträge zu Lohnsteuerhilfvereinen, Kosten für Fachliteratur und Steuerberatungsoftware.

Tipp

Bei Beiträgen zu Lohnsteuerhilfvereinen, Aufwendungen für Steuerfachliteratur und Software lässt das Bundesfinanzministerium folgende Vereinfachungsregel zu:

- Kosten **bis zu 100 €** dürfen ohne Aufteilung komplett bei einer Einkunftsart z.B. Anlage N angesetzt werden.
- Bei Kosten **von 101 € bis 200 €** dürfen 100 € einer Einkunftsart zugeordnet werden. Der Rest bleibt unberücksichtigt.
- Bei Kosten **von mehr als 200 €** dürfen 50 % dem beruflichen Teil zugeordnet werden. Die restlichen 50 % bleiben unberücksichtigt.

Anlage N 46-48

3.3.7 Berufsbedingte Versicherungen

Beiträge für Versicherungen, die ein berufliches Risiko abdecken, können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Werden ausschließlich oder ganz überwiegend berufliche Risiken abgedeckt, sind die Versicherungsbeiträge in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig. Werden sowohl private als auch berufliche Risiken abgedeckt, ist nur der Anteil der Versicherungsprämie abzugsfähig, der auf den beruflichen Bereich entfällt.

● **Haftpflichtversicherung**

Beiträge zur **Berufshaftpflichtversicherung/Dienshaftpflichtversicherung** (z.B. für beratende Berufe, bei leitenden Angestellten, Ärzten, Lehrern) können als Werbungskosten angesetzt werden.

● **Unfallversicherung**

Hier sind drei Varianten zu unterscheiden.

- Sind ausschließlich nur Berufsunfälle versichert, kann die gesamte Versicherungsprämie als Werbungskosten abgezogen werden.

- Versichert sind ausschließlich private Unfälle bzw. Unfälle von Familienmitgliedern. In diesem Fall können die Beiträge **nicht** als Werbungskosten geltend gemacht werden, sondern nur als Sonderausgaben abgezogen werden.
- Sind alle Unfälle, also sowohl private als auch berufliche Unfälle, versichert – dies ist in der Praxis der häufigste Fall – kann der Anteil der Versicherungsprämie als Werbungskosten angesetzt werden, der auf den beruflichen Teil entfällt. Dafür sind die Angaben der Versicherungsgesellschaft maßgebend, welcher Anteil des Gesamtbeitrags auf das berufliche Unfallrisiko entfällt. **Fehlen derartige Angaben, können 50 Prozent der Versicherungsbeiträge als Werbungskosten** und die anderen 50 Prozent als Sonderausgaben abgezogen werden.

● **Arbeitsrechtsschutzversicherung**

Die Beiträge für eine Arbeitsrechtsschutzversicherung können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dabei kann es sich auch um eine Familienrechtsschutzversicherung oder eine kombinierte Verkehrs- und Familienrechtsschutzversicherung handeln – entscheidend ist, dass die Versicherung einen Arbeitsrechtsschutz enthält. Der auf den Arbeitsrechtsschutz entfallende Anteil ist abzugsfähig. Einige Versicherer weisen diesen Anteil auf der Rechnung aus. Ist dies nicht der Fall, lassen Sie sich von Ihrer Versicherungsgesellschaft eine schriftliche Bestätigung über den auf den Arbeitsrechtsschutz entfallenden Teil des Beitrags geben. Können Sie keine Bescheinigung vorlegen, machen Sie hilfsweise Ihre Versicherungsprämie mit einem Anteil von 35 % als Werbungskosten geltend. Dieser Anteil entspricht der Gesamtstatistik des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für Familien-Rechtsschutzversicherungen.

❖ **Anlage N 49-57**

3.4 Reisekosten – beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

Seit 2014 liegt eine Auswärtstätigkeit vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend **außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte** beruflich tätig wird, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird. Auch Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte, die außerhalb ihrer Wohnung tätig werden, üben eine Auswärtstätigkeit aus.

Die neue Reisekostendefinition ist untrennbar mit der Prüfung der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers verbunden. Nur wenn die tatsächliche Arbeitsstätte nicht zugleich auch die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers darstellt, können Reisekosten gewährt werden. (Zum Begriff der ersten Tätigkeitsstätte vgl. Seite 115).

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen einer beruflichen Auswärtstätigkeit zählen:

- Fahrtkosten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a EStG),
- Verpflegungsmehraufwendungen (§ 9 Abs. 4 a EStG),

WERBUNGSKOSTEN

- Übernachtungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a EStG) sowie
- Reisenebenkosten (R 9.8 LStR).

3.4.1 Fahrtkosten

Als **Fahrtkosten** bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit sind die tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen, die dem Arbeitnehmer durch die Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.

Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist dies der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge. Benutzt ein Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug auf einer Auswärtstätigkeit, so können folgende Beträge als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden:

a) pauschale Kilometersätze:

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten können seit 2014 die nachstehenden pauschalen Kilometersätze je gefahrenem Kilometer angesetzt werden:

- Bei Benutzung eines Kraftwagens, z.B. Pkw 0,30 €
- Für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug 0,20 €

Die bisherige Pauschale von 0,02 € bzw. 0,01 € je mitgenommener Person ist seit 2014 entfallen. Auch Kosten, die durch die Mitnahme von Gepäck verursacht worden sind, sind durch die Kilometersätze abgegolten. Mit der Reisekostenpauschale sind alle gewöhnlichen, das heißt alle laufenden und typischen Fahrzeugkosten abgegolten: Abschreibung, Benzin, Inspektion, Kfz-Steuer, Kreditzinsen sowie Werkstattreparaturen infolge normalen Verschleißes. Zusätzlich abziehbar sind aber außergewöhnliche Autokosten wie Unfallkosten, Beschädigungen, Diebstahl und nicht auf einem normalen Verschleiß beruhende Reparaturen. Auch die tatsächlichen angefallenen Parkgebühren können zusätzlich geltend gemacht werden.

Eine Prüfung der tatsächlichen Kilometerkosten ist nicht mehr erforderlich, wenn der Arbeitnehmer von dieser gesetzlichen Typisierung Gebrauch macht.

b) Tatsächliche Kosten

Benutzt der Arbeitnehmer sein eigenes oder ein zur Nutzung überlassenes Fahrzeug, so kann anstatt der pauschalen Kilometersätze der tatsächliche Kilometer-Kostensatz angesetzt werden. Dieser Kilometer-Kostensatz ist aus Vereinfachungsgründen auf Grund der für einen Zeitraum von zwölf Monaten ermittelten Gesamtkosten zu errechnen und kann dann solange angesetzt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern (z.B. Ablauf des sechsjährigen Abschreibungszeitraums oder des Leasingzeitraums).

Anhand der Gesamtkosten und der Gesamtfahrleistung von zwölf Monaten berechnet man die tatsächlichen Fahrzeugkosten pro Kilometer (tatsächlicher Kilometer-Kostensatz):

Tatsächlicher Kilometer-Kostensatz = Gesamtkosten : Gesamtfahrleistung

Zu den **Gesamtkosten** gehören:

- die Betriebsstoffkosten,
- die Wartungs- und Reparaturkosten,
- die Kosten einer Garage am Wohnort,
- die Kraftfahrzeugsteuer,
- die Aufwendungen für die Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherungen,
- die Absetzungen für Abnutzung,
- die Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen sowie
- eine Leasingsonderzahlung bei einem geleaseten Fahrzeug.

Dagegen gehören **nicht** zu den Gesamtkosten:

- Aufwendungen infolge von Verkehrsunfällen,
- Park- und Straßenbenutzungsgebühren,
- Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen sowie
- Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder.

Diese Aufwendungen sind mit Ausnahme der Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder ggf. als Reisenebenkosten abziehbar.

Zur Berechnung der **Absetzung für Abnutzung (AfA)** eines Pkw wird eine übliche Nutzungsdauer von sechs Jahren zu Grunde gelegt. Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden.

Die abzugsfähigen Fahrtkosten ergeben sich wie folgt:

$$\text{Abziehbare Fahrtkosten} = \text{tatsächlicher Kilometer-Kostensatz} \times \text{beruflich gefahrene Kilometer}$$

Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat eine Jahres-Gesamtfahrleistung von 8.500 km. Die Jahres-Gesamtkosten betrugen 3.750 €. Dienstlich wurden im Jahr insgesamt 5.000 km gefahren.

Die abziehbaren Fahrtkosten betragen:

$$\begin{aligned} &\text{Kilometer-Kostensatz} \times \text{berufliche Km} \\ &3.750 \text{ €} : 8.500 \text{ km} = 0,44 \text{ €} \times 5.000 = 2.200 \text{ €} \end{aligned}$$

Werbungskostenabzug bei Erstattungsleistungen durch den Arbeitgeber

Die genannten **Aufwendungen** können als Werbungskosten abgezogen werden, soweit der Arbeitgeber sie nicht steuerfrei erstattet hat. Die Fahrkostenerstattung durch den Arbeitgeber ist nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, soweit keine höheren Beträge erstattet werden, als sie als Werbungskosten abziehbar sind.

3.4.2 Mehraufwendungen für Verpflegung

In § 9 Abs. 4a EStG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Arbeitnehmer anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit entstehende Mehraufwendungen für Verpflegung als Werbungskosten geltend machen oder aber vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bekommen können.

Eintägige Auswärtstätigkeit im Inland ohne Übernachtung

Für eintägige auswärtige Tätigkeiten ohne Übernachtung kann ab einer **Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte** folgende Pauschale angesetzt werden:

Abwesenheitszeit mehr als 8 Stunden	12 €
-------------------------------------	------

Mitternachtsregelung

Diese Verpflegungspauschale von 12 € gilt auch dann, wenn ein Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit über Nacht ausübt – also an zwei Kalendertagen aber ohne Übernachtung – und dadurch ebenfalls insgesamt mehr als 8 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. Die Verpflegungspauschale wird in diesem Fall für den Kalendertag berücksichtigt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

Beispiel

Ein Kurierdienstfahrer ist beruflich von Montag 17 Uhr bis Dienstag 2 Uhr von seiner Wohnung abwesend. Aufgrund seiner Fahrtätigkeit ist eine erste Tätigkeitsstätte nicht gegeben.

Der Kurierdienstfahrer ist insgesamt 9 Stunden ohne Übernachtung von seiner Wohnung abwesend. Somit kann er 12 € als Pauschale für Verpflegungsmehraufwand ansetzen. Diese wird für Montag, den Tag der überwiegenden Abwesenheit, gewährt.

Mehrtägige Auswärtstätigkeit im Inland mit Übernachtung

Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten können die nachfolgenden Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden:

● Abwesenheit von 24 Stunden (sogenannter Zwischentag)	24 €
● An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit	12 €

Für den An- und Abreisetag ist die Abwesenheitsdauer seit 2014 nicht mehr von Bedeutung. Eine bestimmte Mindestabwesenheitszeit von der Wohnung und/oder der ersten Tätigkeitsstätte ist nicht erforderlich. Unbedeutend ist auch, ob die auswärtige Tätigkeit von der Wohnung, der ersten oder einer anderen Tätigkeitsstätte begonnen wird.

Unerheblich ist auch, ob für die Übernachtung tatsächlich Kosten angefallen sind (z.B. bei Schlafen im Bus, Lkw oder Lok).



Auswärtstätigkeiten im Ausland

Auch für Tätigkeiten im Ausland gibt es seit 2014 nur noch zwei Pauschalen in Höhe von 120 % und 80 % der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz. Die entsprechenden Beträge wurden in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 08.11.2017 bekannt gemacht. Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Dreimonatsfrist

Auch nach der Neuregelung des Reisekostenrechts ist der Abzug der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Die berufliche Auswärtstätigkeit ist danach zwar nicht zu Ende, aber der Verpflegungsmehraufwand kann nicht mehr als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Die Dreimonatsfrist wird nicht angewandt, wenn

- **die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird**, da von einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte erst dann auszugehen ist, wenn der Arbeitnehmer dort an mindestens an drei Tagen in der Woche tätig wird,
- **die berufliche Tätigkeit auf mobilen, nicht ortsfesten betrieblichen Einrichtungen wie z.B. Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen ausgeübt wird.**

Die **Berechnung der Dreimonatsfrist bei Unterbrechungen** wurde seit 2014 vereinfacht. Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an ein und derselben Tätigkeitsstätte für einen Zeitraum von vier Wochen führt zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Tätigkeit (z. B. Krankheit, Urlaub, Tätigkeit an einer anderen Tätigkeitsstätte) unterbrochen wurde. Bis 2013 hatten urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechungen keinen Einfluss auf den Ablauf der Dreimonatsfrist.

Verpflegungsmehraufwendungen können als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden. Die Erstattung durch den Arbeitgeber ist nach § 3 Nr. 13 oder Nr. 16 EStG steuerfrei, soweit keine höheren Beträge erstattet werden, als nach vorstehenden Regelungen als Werbungskosten nach § 9 Abs. 4a EStG angesetzt werden dürfen.

Soweit die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen die steuerfreien Beträge überschreiten, zählen sie grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Besteuerung von Reisekostenvergütungen und Auslösungen des Arbeitgebers besteht die Möglichkeit, die Lohnsteuer für über die steuerfreien Verpflegungspauschalen hinaus gezahlte Verpflegungs-

WERBUNGSKOSTEN

zuschüsse mit 25 % zu pauschalieren, soweit diese die dem Arbeitnehmer zustehenden Verpflegungspauschalen um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen. Diese Pauschalbesteuerung kommt aber nicht in Betracht, soweit nach Ablauf der Dreimonatsfrist eine steuerfreie Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen nicht mehr möglich ist. Zahlt der Arbeitgeber nach Ablauf der Dreimonatsfrist weiterhin Spesen für Verpflegung, müssen diese Beträge individuell Lohnversteuert werden.

Mahlzeitengestellung bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Seit 2014 erfolgt die Bewertung einer vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellten „üblichen“ Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert (2018 für Frühstück 1,73 €, Mittag- und Abendessen jeweils 3,23 €). Als üblich gilt eine Mahlzeit, deren Preis einschließlich der eingenommenen Getränke 60 € nicht übersteigt.

Zur steuerlichen Behandlung der Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

● Arbeitnehmer hat Anspruch auf Verpflegungspauschale

(innerhalb der Dreimonatsfrist und bei eintägiger Auswärtstätigkeit von mehr als 8 Stunden Abwesenheit oder bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit)

Hier erfolgt kein Ansatz des Sachbezugswertes als Arbeitslohn, dafür werden die Verpflegungspauschalen beim Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers bzw. bei der steuerfreien Arbeitgeber-Erstattung gekürzt, für ein

- Frühstück um 20 % = 4,80 € und
- Mittag- oder Abendessen jeweils um 40 % = 9,60 €

des Betrags der Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (24 €).

Zuzahlungen des Arbeitnehmers sind jeweils vom Kürzungsbetrag derjenigen Mahlzeit abzuziehen, für die er das Entgelt zahlt.

● Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Verpflegungspauschale

(nach Ablauf der Dreimonatsfrist oder wenn die Abwesenheitszeit bei eintägigen Auswärtstätigkeiten nicht mehr als 8 Stunden beträgt)

In diesem Fall wird die Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert (2018 für Frühstück 1,73 €, Mittag- und Abendessen jeweils 3,23 €) als Arbeitslohn versteuert. Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den steuerlichen geldwerten Vorteil.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber diesen Sachbezugswert mit 25 % pauschal versteuert.

Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers

Wird dem Arbeitnehmer während seiner beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eine mit dem amtlichen Sach-



bezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt, muss dies im Lohnkonto mit dem Großbuchstaben „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden. Die Anzahl der Mahlzeiten spielt dabei keine Rolle.

Arbeitnehmer sollten sich diesbezüglich Aufzeichnungen machen, damit sie im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung die abzugsfähigen Verpflegungspauschalen und deren etwaige Kürzung korrekt ansetzen können.

3.4.3 Übernachtungskosten

Seit 2014 sind nur die notwendigen Mehraufwendungen des Arbeitnehmers für Übernachtungen bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit steuerlich berücksichtigungsfähig.

Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Hierzu zählen z.B. Kosten eines Hotelzimmers, Mietaufwendungen für die Nutzung eines Zimmers oder einer Wohnung sowie Nebenleistungen (z.B. Kurtaxe). Die Übernachtungskosten sind grundsätzlich im Einzelnen nachzuweisen. Arbeitnehmer können keine pauschalen Werbungskosten für Übernachtungen geltend machen.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein **Gesamtpreis für die Unterkunft und Verpflegung** nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für ein Frühstück um 20 % und
- für ein Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags mit der Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden. Diese Regelung gilt für In- und Auslandsreisen.

Somit ergibt sich bei Inlandssachverhalten ein Kürzungsbetrag von 4,80 € (20 % von 24 €) für ein Frühstück und 9,60 € jeweils für Mittag- und Abendessen (40 % von 24 €).

Längerfristige Auswärtstätigkeiten

Ist der Arbeitnehmer längerfristig an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte beruflich eingesetzt, können nach Ablauf von 48 Monaten die tatsächlichen Unterkunftskosten höchstens noch bis zur Höhe von 1.000 € im Monat vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Erstattungen durch den Arbeitgeber

Ohne Einzelnachweis kann der Arbeitgeber die Übernachtungskosten im Inland mit einem Pauschbetrag von 20 € steuerfrei erstatten. Für Übernachtungen im Ausland

WERBUNGSKOSTEN

gelten andere Sätze. Die Auslands-Pauschbeträge ab 2018 sind im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 08.11.2017 veröffentlicht worden.

Die Pauschbeträge dürfen nicht angesetzt werden, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine Unterkunft unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt.

Benutzt der Arbeitnehmer ein Mehrbettzimmer gemeinsam mit Personen, die zu seinem Arbeitgeber in keinem Dienstverhältnis stehen, so sind die Aufwendungen maßgebend, die bei Inanspruchnahme eines Einzelzimmers im selben Haus entstanden wären. Führt auch die weitere Person eine Dienstreise durch, so sind die tatsächlichen Unterkunftskosten gleichmäßig aufzuteilen.

3.4.4 Reisenebenkosten

Unter der Voraussetzung, dass die Reisenebenkosten so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte veranlasst sind, können die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig sein für z.B.

1. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
2. Ferngespräche und Schriftverkehr wegen beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartner,
3. Straßen- und Parkplatzbenutzung sowie Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

Steuerfreie Erstattungen durch den Arbeitgeber (nach § 3 Nr. 13 und 16 EStG) sind anzurechnen. Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber Unterlagen vorzulegen, aus denen die tatsächlichen Aufwendungen ersichtlich sein müssen.

Reisenebenkosten bei Lkw-Fahrern

Kraftfahrer, die in der Schlafkabine des Lkw übernachten, können folgende Reisenebenkosten geltend machen:

- Gebühren für die Benutzung der sanitären Einrichtungen (Toiletten, Dusch- oder Waschoptionen) auf Raststätten,
- Aufwendungen für die Reinigung der Schlafkabinen.

Aus Vereinfachungsgründen reicht es aus, wenn der Fahrer die ihm entstandenen und regelmäßig wiederkehrenden Reisenebenkosten für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen durch entsprechende Aufzeichnungen glaubhaft macht. Ist dieser Nachweis erbracht, kann der tägliche Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen des repräsentativen Zeitraums ergeben hat, für den Werbungskostenabzug oder aber auch die steuerfreie Arbeitgebererstattung so lange zu Grunde gelegt werden, bis sich die Verhältnisse ändern.

Anlage N 61-87

3.5 Doppelte Haushaltsführung

Aufwendungen für die Haushaltsführung wie Wohnung und Verpflegung sind grundsätzlich Kosten der Lebensführung (§ 12 EStG): Nur im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können nachfolgende Aufwendungen steuerlich angesetzt werden.

3.5.1 Voraussetzungen

Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Die Anzahl der Übernachtungen ist dabei unerheblich. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, solange die auswärtige Beschäftigung als Auswärtstätigkeit anzuerkennen ist und somit keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, z.B. bei einer befristeten Abordnung.

Wesentliche Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung ist also die Aufteilung einer üblicherweise einheitlichen Haushaltsführung auf zwei verschiedene Wohnorte bzw. Haushalte, wobei sich einer davon am Beschäftigungsort oder zumindest in näherer räumlicher Entfernung befindet.

Berufliche Veranlassung

Das Beziehen einer Zweitwohnung ist regelmäßig bei einem Wechsel des Beschäftigungsorts auf Grund einer Versetzung, des Wechsels oder der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses **beruflich veranlasst**.

Eine steuerlich begünstigte doppelte Haushaltsführung liegt aber auch in den sogenannten Wegverlegungsfällen vor, d.h. wenn ein Steuerpflichtiger seinen Hauptausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und von einer neuen Zweit- oder der bisherigen Erstwohnung am Arbeitsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgeht.

Eigener Hausstand

Der Begriff „eigener Hausstand“ wird gesetzlich im § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 5 EStG geregelt. Ein eigener Hausstand setzt voraus, dass neben dem Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter bzw. aus abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte auch eine **finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** (= laufende Kosten der Haushaltsführung) gegeben ist.

Ein eigener Hausstand liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer z.B. im Haushalt der Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnt oder dem Arbeitnehmer eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.

Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der doppelten Haushaltsführung ist darzulegen.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Die Wohnung (= Haupthausstand) muss Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers sein. Dies gilt für verheiratete und alleinstehende Arbeitnehmer.

Mittelpunkt der Lebensinteressen

Der Lebensmittelpunkt eines verheirateten Arbeitnehmers/Arbeitnehmers mit eingetragener Lebenspartnerschaft befindet sich am Wohnort seiner Familie.

Bei **Alleinstehenden** befindet sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen an dem Wohnort, zu dem enge, persönliche Beziehungen bestehen. Meist sind das Bindungen an Personen, z.B. Eltern, Verlobte, Freunde und Bekannte, zuweilen aber auch Vereinszugehörigkeiten oder ähnliche private Aktivitäten. Sucht der Arbeitnehmer diese Wohnung im Durchschnitt zweimal monatlich auf, ist davon auszugehen, dass sich dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet.

Bei größerer Entfernung zwischen der Wohnung des eigenen Hausstands und der Zweitwohnung, insbesondere bei einer Wohnung im Ausland, reicht bereits eine Heimfahrt im Kalenderjahr aus, um diese als Lebensmittelpunkt anzuerkennen. Dazu muss allerdings in der Wohnung auch bei Abwesenheit des Arbeitnehmers hauswirtschaftliches Leben herrschen, an dem sich der Arbeitnehmer sowohl durch persönliche Mitwirkung als auch finanziell beteiligt. Das ist zum Beispiel gegeben, wenn dort die Familie lebt (R 9.11 Abs. 3 LStR 2015).

Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand

Arbeitnehmer ohne einen eigenen Hausstand können **keine Kosten** für doppelte Haushaltsführung geltend machen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG).

Weitere Anforderungen

Grundsätzlich kommt als Zweitwohnung jede dem Arbeitnehmer entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stehende Wohnung in Betracht. Dies kann sein:

- Eigentumswohnung oder eigenes Haus,
- gemietete Wohnung/Haus,
- Hotelzimmer,
- möbliertes Zimmer,
- Gemeinschaftsunterkunft,
- Baustellenbaracke,
- Wohnwagen auf Campingplatz, Wohnmobil,
- Übernachtungsmöglichkeit bei Freunden oder Bekannten.

3.5.2 Absetzbare Werbungskosten

Liegen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung vor, so können folgende notwendige Mehraufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden:

- Fahrtkosten, zu Beginn und bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung und Familienheimfahrten,
- Kosten der Zweitwohnung am Beschäftigungsort,
- Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate,
- Umzugskosten,
- Sonstige Kosten.

Fahrtkosten

● Das erste Mal hin, das letzte Mal zurück

Für die erste Hin- sowie die letzte Rückfahrt zur Beendigung der doppelten Haushaltsführung, können die Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe abgezogen werden. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind das die durch Fahrausweise belegten Fahrtkosten. Bei Nutzung des Pkw, werden für diese Fahrten die Fahrtaufwendungen grundsätzlich nach den individuellen tatsächlichen Kfz-Kosten angesetzt. Alternativ ist je gefahrenem Kilometer auch die allgemeine Kilometerpauschale (Fahrtaufwendungen als Reisekosten) in Höhe von 0,30 € ansetzbar.

● Familienheimfahrten – wöchentlich

Aufwendungen für die wöchentlichen Familienheimfahrten – nur für eine Fahrt je Woche – werden mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer angerechnet. **Schwerbehinderte Arbeitnehmer** können auch für die wöchentlichen Heimfahrten die allgemeinen Kilometerpauschalen 0,30 € je gefahrenem Kilometer oder die tatsächlichen Kosten ihres Fahrzeugs ansetzen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil (18. April 2013, Az. VI R 29/12) bestätigt, dass die Entfernungspauschale für eine wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung aufwandsunabhängig in Anspruch genommen werden kann. Das bedeutet, dass die Entfernungspauschale auch dann zu gewähren ist, wenn der Arbeitnehmer kostenfrei befördert wird, z.B. wenn er als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft keinerlei Kosten trägt. Steuerfreie Reisekostenvergütungen und Freifahrten des Arbeitgebers werden allerdings mindernd auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Alternativ: Telefonkosten

Anstelle der Aufwendungen für die wöchentliche Heimfahrt an den Ort des eigenen Hausstands können die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum eigenen Hausstand des Steuerpflichtigen gehören, berücksichtigt werden.

Mit dem Firmenwagen

Wird ein Firmenwagen für diese Fahrten benutzt, so sind Fahrtaufwendungen nicht als Werbungskosten anzusetzen, andererseits muss auch kein Nutzungswert hierfür angesetzt bzw. versteuert werden.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

● Fahrten vom zweiten Haushalt zur Arbeitsstätte

Befindet sich die Zweitwohnung in der Nähe des Beschäftigungsortes, können die Aufwendungen für Fahrten zwischen zweitem Haushalt und Arbeitsstelle als „Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte“ für jeweils eine tägliche Fahrt mit der Entfernungspauschale von 0,30 €/je Entfernungskilometer geltend gemacht werden.

Kosten der Unterkunft, Zweitwohnung

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland werden die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der Wohnung oder Unterkunft, **höchstens** bis zu einem nachgewiesenen Betrag von **1.000 € monatlich** anerkannt.

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen für die Zweitwohnung gehört neben Miete, Nebenkosten, Kosten der laufenden Reinigung auch die für diese Wohnung gezahlte **Zweitwohnungssteuer**.

Ebenso zählen zu den Kosten der Unterkunft die Kosten für die in der Zweitwohnung benötigten – und nicht auf andere Weise (z. B. durch Mitnahme aus dem vorhandenen Hausrat) zu beschaffenden – Einrichtungsgegenstände. Dazu gehören z. B. Bett, Schrank, Tisch, Stühle, Sofa, Vorhänge, Lampen, Herd, Spüle, Kühlschrank und Waschmaschine sowie Hausrat wie Geschirr, Töpfe, Kaffeemaschine und Staubsauger. Liegen die Anschaffungskosten für die einzelnen Einrichtungsgegenstände über 800 € netto, müssen diese über den voraussichtlichen Nutzungszeitraum verteilt werden. Bei Möbeln geht das Finanzamt von einer 13-jährigen Nutzungszeit aus. Die Waschmaschine hat eine Nutzungsdauer von zehn Jahren.



Zurzeit ist strittig, ob die Aufwendungen für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hausrat zu den auf 1.000 € monatlich begrenzten Unterkunftskosten gehören oder nicht. Hierzu ist ein Verfahren unter dem Aktenzeichen VI R 18/17 beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig.

Es empfiehlt sich, bei gleichen Fällen einen Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Ein **zweiter Haushalt** kann auch ein auf Dauer auf einem Campingplatz abgestellter Wohnwagen bzw. auch ein Wohnmobil sein, wenn das Wohnmobil nicht auch noch für Familienheimfahrt am Wochenende genutzt wird (FG Rheinland-Pfalz, 23.07.2008). Als Kosten wären hier abzugsfähig die Stellplatzmiete, Heizungs-, Strom- und ähnliche Nebenkosten, Versicherung und anteilige Abschreibung bis zur Höhe einer vergleichbaren Miete.

Verpflegungsmehraufwendungen

Als notwendige Verpflegungsaufwendungen erkennt das Finanzamt für einen Zeitraum von maximal drei Monaten nach Einzug in die Zweitwohnung die auch bei



Auswärtstätigkeiten ansetzbaren Pauschbeträge an; dabei ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung am Lebensmittelpunkt maßgebend:

- | | |
|---|-------|
| 1. bei einer Abwesenheit von 24 Stunden mit | 24 €, |
| 2. bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden,
sowie an An- und Abreisetagen | 12 €. |

Bei einer Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber sind auch hier, wie bei der Auswärtstätigkeit, die Verpflegungspauschalen entsprechend zu kürzen (vgl. Seite 145).

Umzugskosten

Umzugskosten, die wegen der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung anfallen, sind grundsätzlich als Werbungskosten abzugsfähig. Der Nachweis der Umzugskosten ist notwendig, weil im Rahmen der doppelten Haushaltsführung die Pauschalierung nicht gilt (R 9.11 Abs. 9 LStR 2015).

Tatsächliche wöchentliche Heimfahrten

Führt der Arbeitnehmer mehr als eine wöchentliche Heimfahrt durch, kann er wählen, ob er die vorgenannten in Betracht kommenden Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung (erste und letzte Fahrt, eine Heimfahrt wöchentlich, Kosten der Zweitwohnung, Verpflegungsmehraufwendungen, Umzugskosten) oder die Fahrtkosten für die tatsächlich durchgeführten Familienheimfahrten mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer geltend machen will. Hat der Arbeitgeber die Zweitwohnung unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt, sind die abziehbaren Fahrtkosten um diesen Sachbezug mit dem maßgebenden Sachbezugswert zu kürzen.

Erstattungen durch den Arbeitgeber

Die notwendigen Mehraufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Die Erstattung durch den Arbeitgeber ist steuerfrei, soweit keine höheren Beträge erstattet werden, als nach den oben genannten Kriterien als Werbungskosten abgezogen werden können.

Die notwendigen Aufwendungen für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort dürfen ohne Einzelnachweis für einen Zeitraum von drei Monaten mit einem Pauschbetrag bis zu 20 € und für die Folgezeit mit einem Pauschbetrag bis zu 5 € je Übernachtung steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Zweitwohnung nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist.

3.6 Steuerfreie Einnahmen

Auszug aus § 3 EStG in der für 2018 geltenden Fassung mit den entsprechenden Ziffern.

STEUERFREIE EINNAHMEN

Danach sind steuerfrei:

1. a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung;
1. b) Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte;
1. c) Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte;
1. d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
2. a) das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, der Gründungszuschuss nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung oder Existenzgründung der Empfänger gewährt werden,
2. b) das Insolvenzgeld, Leistungen auf Grund der in § 169 und § 175 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche sowie Zahlungen des Arbeitgebers an einen Sozialleistungsträger auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 115 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, wenn ein Insolvenzereignis nach § 165 Absatz 1 Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,
2. c) die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
2. d) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. e) mit den in den Nummern 1 bis 2 Buchstabe d genannten Leistungen vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder in der Schweiz haben;
3. a) Rentenabfindungen nach § 107 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. b) Beiträgerstattungen an den Versicherten nach den §§ 210 und 286d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den §§ 204, 205 und 207 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Beiträgerstattungen nach den §§ 75 und 117 des Ge-



setzes über die Alterssicherung der Landwirte und nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

3. c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den Leistungen nach den Buchstaben a und b entsprechen,
3. d) Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 des Beamten-Versorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach den §§ 28 bis 35 und 38 des Soldatenversorgungsgesetzes;
10. Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen nach § 2 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung, die auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen. Für Einnahmen im Sinne von Satz 1, die nicht auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen, gilt Entsprechendes bis zur Höhe der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Überschreiten die auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Tätigkeit bezogenen Einnahmen der Gastfamilie den steuerfreien Betrag, dürfen die mit der Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
12. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die zum einen
 - a) in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz,
 - b) auf Grundlage einer auf bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder
 - c) von der Bundesregierung oder einer Landesregierung
 als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und die zum anderen jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen);
13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder. Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 4a nicht übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 4a abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;
14. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für die Krankenversicherung und von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile (§ 249a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung;

STEUERFREIE EINNAHMEN

16. die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die nach § 9 als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;
24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden;
26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
- 26 a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallende Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 € im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26 b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
- 26 b. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, ehrenamtliche Vormünder und ehrenamtliche Pfleger), soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 (2.400 €/ Jahr) nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;
28. die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes, die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur



Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten, sowie die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 vom Hundert der Beiträge nicht übersteigen;

30. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen;
31. die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlässt; dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlasst ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt;
32. die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist;
33. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;
34. Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 € im Kalenderjahr nicht übersteigen;
- 34 a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers
 - a) an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt sowie
 - b) zur kurzfristigen Betreuung von Kindern im Sinne des § 32 Absatz 1, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassenden Gründen notwendig ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet, soweit die Leistungen 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;
36. Einnahmen für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die-

STEUERFREIE EINNAHMEN

se Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Abs. 2 gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfevorschriften für häusliche Pflege erhält;

38. Sachprämien, die der Steuerpflichtige für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, soweit der Wert der Prämien 1.080 € im Kalenderjahr nicht übersteigt;
44. Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass
 - a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,
 - b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist;
45. die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen. Satz 1 gilt entsprechend für Steuerpflichtige, denen die Vorteile im Rahmen einer Tätigkeit zugewendet werden, für die sie eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 erhalten;
50. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
51. Trinkgelder, die für eine Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist;



53. die Übertragung von Wertguthaben nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf die Deutsche Rentenversicherung Bund. Die Leistungen aus dem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19. Von ihnen ist Lohnsteuer einzubehalten;
55. der in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistete Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes, wenn die betriebliche Altersversorgung beim ehemaligen und neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung durchgeführt wird; dies gilt auch, wenn eine Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung auf Grund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristerfordernis unverfallbar ist. Satz 1 gilt auch, wenn der Übertragungswert vom ehemaligen Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse an den neuen Arbeitgeber oder eine andere Unterstützungskasse geleistet wird. Die Leistungen des neuen Arbeitgebers, der Unterstützungskasse, des Pensionsfonds, der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund des Betrages nach Satz 1 und 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören würden, wenn die Übertragung nach § 4 Abs. 2 und Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes nicht stattgefunden hätte;
- 55 a. die nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung (interne Teilung) durchgeführte Übertragung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person. Die Leistungen aus diesen Anrechten gehören bei der ausgleichsberechtigten Person zu den Einkünften, zu denen die Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person gehören würden, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte;
- 55 b. Der nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes (externe Teilung) geleistete Ausgleichswert zur Begründung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person, soweit Leistungen aus diesen Anrechten zu steuerpflichtigen Einkünften nach den §§ 19, 20 und 22 führen würden. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen, die auf dem begründeten Anrecht beruhen, bei der ausgleichsberechtigten Person zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb führen würden; der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person über die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die Grundlagen bereits kennt oder aus den bei ihm vorhandenen Daten feststellen kann und dieser Umstand dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mitgeteilt worden ist;

STEUERFREIE EINNAHMEN

- 55 c. Übertragungen von Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes), soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nummer 5 führen würden. Dies gilt entsprechend
- a) wenn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen werden, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen,
 - b) wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird,
 - c) wenn im Fall des Todes des Steuerpflichtigen das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist;
56. Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich ab 1. Januar 2020 auf 3 Prozent und ab 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 steuerfreien Beträge zu mindern;
58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Vermögenszwecken zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumför-

derung oder dem Wohnraumförderungsgesetz nicht überschreiten, der Zuschuss für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost in den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen;

59. die Zusatzförderung nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland und Geldleistungen, die ein Mieter zum Zwecke der Wohnkostenentlastung nach dem Wohnraumförderungs-Gesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung erhält, soweit die Einkünfte dem Mieter zuzurechnen sind, und die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten;
60. Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaus, des Braunkohlentiefbaus und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen (im Saarland APG-Zahlungen);
62. Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist, und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach den Nummern 56, 63 und 63 a handelt. Den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers
 - a) für eine Lebensversicherung,
 - b) für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - c) für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe,
 wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als die insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht, in der allgemeinen Rentenversicherung die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre;
63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der

STEUERFREIE EINNAHMEN

zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden. Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen. Beiträge im Sinne des Satzes 1, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen.

- 67 a) das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder,
- b) das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder,
- c) Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie
- d) Zuschläge, die nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder für ein vor dem 1. Januar 2015 geborenes Kind oder für eine vor dem 1. Januar 2015 begonnene Zeit der Pflege einer pflegebedürftigen Person zu gewähren sind; im Falle des Zusammentreffens von Zeiten für mehrere Kinder nach § 50b des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 71 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder gilt dies, wenn eines der Kinder vor dem 1. Januar 2015 geboren ist;

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Kapitalbeteiligungen (u. a. Aktien) sowie Zinsen und andere Entgelte aus Kapitaleinlagen und Kapitalforderungen jeder Art gehören nach § 20 EStG als Kapitalerträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, soweit sie nicht im Rahmen anderer Einkunftsarten, wie z. B. Vermietung, anfallen. Die Anlage KAP ist für die Erklärung der Einkünfte aus Kapitalvermögen vorgesehen.

Aufgrund des Investmentsteuergesetzes, das ab dem 01. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wurde die Anlage KAP erheblich verändert und zusätzlich wurden eine neue Anlage KAP-BET und eine neue Anlage KAP-INV eingeführt.

4.1 Abgeltungssteuer

Seit 2009 werden alle Erträge aus Kapitalanlagen mit der einheitlichen Abgeltungssteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent und gegebenenfalls Kirchensteuer mit 8 oder 9 Prozent besteuert.

Die **Abgeltungssteuer** ist eine Quellensteuer. Das heißt, der einheitlich geltende Steuersatz von 25 % wird direkt von der Bank abgezogen und an das Finanzamt abgeführt, sofern die Kapitalerträge den **Sparer-Pauschbetrag** in Höhe von **801 € für Ledige und 1.602 € für Ehegatten/Lebenspartner** übersteigen.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern kann ein bei einem Ehegatten/Lebenspartner nicht ausgenutzter Sparer-Pauschbetrag vom anderen Ehegatten/Lebenspartner ausgeschöpft werden.

Mit dem Sparer-Pauschbetrag sind auch alle Werbungskosten abgegolten. Nicht mehr möglich ist ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten – wie z. B. Depotgebühren, Fachliteratur, Börsenzeitschriften, PC-Programme, Fahrten zur Hauptversammlung, Fremdfinanzierungskosten für den Kauf von Wertpapieren.

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, dazu muss der Anleger einen Freistellungsauftrag bei seiner Bank einreichen (s. Kap. 4.7).

4.2 Wann ist eine Anlage KAP auszufüllen?

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch die Einführung der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % auf die Kapitalerträge abgegolten und somit die Abgabe der Anlage KAP entbehrlich geworden.

ANLAGE KAP

2018

Name		Anlage KAP	
Vorname		☐ zur Einkommensteuererklärung ☐ zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	
Steuernummer		☐ stpfl. Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B	
Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern			
Anträge			54
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)		01 ☐ 1 = Ja
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.		02 ☐ 1 = Ja
Erklärung zur Kirchensteuerpflicht			
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.		03 ☐ 1 = Ja
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben			
		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR	korrigierte Beträge (lt. gesonderter Aufstellung) EUR
7	Kapitalerträge	10	20
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen	12	22
8a	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG	19	29
9	In Zeile 7 enthaltene Ersatzbemessungsgrundlage	14	24
10	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15	25
11	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien	16	26
Sparer-Pauschbetrag			
12	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 11, 23 und 26 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	17	EUR
Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 11, 14 bis 20, 23, 26, 58 und 60 sowie in den Zeilen 6 bis 19, 22 und 23 der Anlage KAP-BET:			
13	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	18	EUR
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben			
– ohne Investmenterträge lt. Anlage KAP-INV –			
14	Inländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 19)	30	EUR
15	Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 58)	34	EUR
16	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	32	EUR
17	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	35	EUR
18	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	36	EUR
19	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden	60	EUR
Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen			
(nicht in den Zeilen 7, 14 und 15 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 6 und 12 der Anlage KAP-BET enthalten)			
20	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 EStG	75	EUR
21	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag lt. Zeile 60)	70	EUR
22	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 21	71	EUR
23	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	68	EUR
24	Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 25 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer – bitte Anleitung beachten – Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft		☐ 1 = Ja
25	Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer	72	EUR
26	Bezüge und Einnahmen i. S. d. § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG (ohne Betrag lt. Zeile 60) – Korrespondenzprinzip –	77	EUR
27	Ich habe Einkünfte aus Spezial-Investmentanteilen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG erzielt. (lt. gesonderter Aufstellung)	09 ☐ 1 = Ja	

Steuernummer, Name und Vorname

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 und zu Investmenterträgen lt. Anlage KAP-INV

lt. Bescheinigung(en)

		EUR	Cl
48	Kapitalertragsteuer	80	
49	Solidaritätszuschlag	81	
50	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82	
51	Angerechnete ausländische Steuern	83	
52	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84	
53	Fiktive ausländische Quellensteuer (nicht in den Zeilen 51 und / oder 52 enthalten)	85	

Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 21 bis 27 sowie aus anderen Einkunftsarten

		EUR	Cl
54	Kapitalertragsteuer	86	
55	Solidaritätszuschlag	87	
56	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	88	

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG

57	Ich habe Kapitalerträge erzielt, bei denen die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG nicht erfüllt sind.	06	☐ 1 = Ja
----	--	----	---------------------------------

Familienstiftungen nach § 15 AStG (lt. Feststellung)Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die **nicht** der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

		EUR	Cl
58	Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer	38	
59	Anzurechnende ausländische Steuern (zu Zeile 58)	08	
60	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (siehe Zeile 18 der Anlage AUS)	78	

Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)

		EUR	Cl
61			

ANLAGE KAP

Die Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der Anlage KAP jedoch erforderlich, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (z. B. Zinsen aus Privatarlehen, ausländische Kapitalerträge),
- Kirchensteuerpflicht besteht und dem automatisierten Datenabruf der Religionszugehörigkeit widersprochen und keine Kirchensteuer einbehalten wurde. In diesem Fall ist in der Zeile 6 der Anlage KAP eine 1 einzutragen.
- die abgeltende Wirkung des § 32d Abs. 2 EStG aufgrund von Ausnahmeregelungen nicht in Betracht kommt.

Sinnvoll ist es, dann eine Anlage KAP einzureichen, wenn

- der Steuereinzug dem Grunde und der Höhe nach überprüft werden sollte (z. B. wenn die Zinserträge unter 801 € / 1.602 € bei Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern liegen, aber kein oder ein zu niedriger Freistellungsauftrag erteilt wurde und die Bank Steuern einbehalten hat oder wenn Verluste bzw. Verlustvorträge noch nicht berücksichtigt wurden oder wenn eine Teilfreistellung der Erträge aus Investmentfonds beantragt wird).

In diesen Fällen ist in der Anlage KAP in das Feld in Zeile 5 eine 1 einzutragen.

- ein Antrag auf die Günstigerprüfung gestellt wird. Liegt der persönliche Steuersatz unter 25 % und somit unter dem Abgeltungssteuersatz, können auf Antrag die Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden und die zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer wird zurückerstattet. Dieser Antrag auf Günstigerprüfung kann für das Veranlagungsjahr nur einheitlich für sämtliche Einnahmen aus Kapitalvermögen gestellt werden. Das Gute daran ist, dass man sich durch diesen Antrag nicht verschlechtern kann. Das Finanzamt führt von Amts wegen eine Günstigerprüfung durch. Bei einer Verschlechterung gegenüber der 25%igen Abgeltungssteuer gilt der Antrag als nicht gestellt, bei Verbesserung wird die einbehaltene Abgeltungssteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Die Günstigerprüfung wird beantragt, indem in Zeile 4 der Anlage KAP eine 1 eingetragen wird. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten gestellt werden.

4.3 Wie ist die Anlage KAP auszufüllen?

Jeder Ehegatte/eingetragene Lebenspartner muss seine Angaben in einer eigenen Anlage KAP machen. Bei Gemeinschaftskonten von Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern sind die Kapitalerträge auf beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner aufzuteilen.



In den Zeilen 4 bis 6 ist der Grund für die Abgabe der Anlage KAP anzugeben, d. h. ob die Günstigerprüfung (Zeile 4), die Überprüfung des Steuerabzugs dem Grunde und der Höhe nach (Zeile 5) durchgeführt werden soll oder aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde, obwohl Kirchensteuerpflicht besteht (Zeile 6).

Zu beachten ist, dass bei der Günstigerprüfung nach Zeile 4 sämtliche Kapitalerträge anzugeben sind.

Die Zeilen 7 bis 11 sind dazu bestimmt, die Kapitalerträge mit einbehaltener Kapitalertragsteuer aufzuführen.

Durch das seit **Januar 2018 geltende Investmentsteuergesetz** ändert sich die Besteuerung von Investmentfonds grundlegend. Das Gesetz beendet die bislang uneinheitliche Besteuerung von deutschen und ausländischen Fonds beziehungsweise den Dividenden ausschüttenden und thesaurierenden Fonds. Bisher wurden Fondserträge erst auf der Anlegerseite versteuert, entweder durch die Depotbank oder aber der Anleger war selbst dafür zuständig. Ab 2018 wird die Versteuerung auf Fondsebene vorgenommen. Die Fonds müssen künftig auf inländische Einkünfte 15 Prozent Körperschaftsteuer zahlen.

Thesaurierende Fonds werden ab 2018 über eine jährliche Vorabpauschale besteuert.

Verkaufsgewinne aus Fondsanteilen, die vor 2009 gekauft worden waren, waren bislang steuerfrei. Dieser Bestandschutz entfällt mit dem Investmentsteuergesetz ab 2018. Realisierte Gewinne aus dem Verkauf entsprechender Fondsanteile sind ab 2018 steuerpflichtig soweit sie den Freibetrag von 100.000 € pro Person überschreiten. Der Freibetrag ist personengebunden, d. h. er wird jedem Steuerpflichtigen nur einmalig in seinem Leben gewährt.

Diese Veräußerungsgewinne sind in der neuen Zeile 8a der Anlage KAP einzutragen. Der Freibetrag wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

Die Angaben zum **Sparer-Pauschbetrag** werden in Zeilen 12 und 13 getätigt. Hier ist stets die Höhe des aufgrund von Freistellungsaufträgen bereits in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags für sämtliche Kapitalerträge einzutragen, ggf. mit 0.

Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen, bei denen aber keine Steuer einbehalten wurde, sind in den Zeilen 14 bis 19 anzugeben. Hierzu zählen z. B. Zinsen aus privaten Darlehen sowie ausländische Kapitalerträge. Die Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge beträgt 25 Prozent. Dabei berücksichtigt das Finanzamt auch die anrechenbare ausländische Steuer. In Zeile 19 sind die Zinsen für Steuererstattungen des Finanzamtes einzutragen.

Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungssteuer unterliegen, sondern mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, sind in den Zeilen 20 bis 27 zu vermerken. Hierzu zählen u.a. Zinserträge aus Darlehen an nahe Angehörige und Zinserträge aus stillen Gesellschaften.

ANLAGE KAP

Auch Kapitalerträge aus nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen sind steuerpflichtig und seit 2017 in Zeile 23 anzugeben. Als Kapitalertrag wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge erfasst. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss ab 2012 das 62. Lebensjahr) und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt, unterliegen diese Erträge nur dem Halbeinkünfteverfahren, d. h. nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages ist steuerpflichtig. Einzutragen in das Formular sind immer die gesamten Kapitalerträge; die Berücksichtigung des steuerfreien Teils erfolgt durch das Finanzamt.

Auf Seite 2 der Anlage KAP in den Zeilen 48 bis 56 werden die bereits von der Bank einbehaltene Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sowie die angerechnete und noch nicht angerechnete ausländische Steuer eingetragen.

Die Jahres-Steuerbescheinigung

Alle für das Ausfüllen der Anlage KAP notwendigen Angaben sind in der Jahres-Steuerbescheinigung aufgeführt, wie z. B.

- Höhe und Art der Kapitalerträge,
- Höhe der anrechenbaren Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag,
- Datum der Auszahlung der Kapitalerträge,
- Name des Finanzamtes, an welches die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist,
- Name und Anschrift des Steuerpflichtigen,
- Zeitraum, für den die Kapitalerträge gezahlt wurden,
- meist auch Angaben dazu, in welcher Zeile die Beträge in der Anlage KAP aufzuführen sind.

Die Jahres-Steuerbescheinigung wird in der Regel nur auf Verlangen des Steuerpflichtigen ausgestellt. Die Bank ist zur Ausstellung nach § 45a Abs. 2 Satz 1 EStG auf Antrag des Steuerpflichtigen verpflichtet. Seit Inkrafttreten des Steuermodernisierungsgesetzes (StModernG) am 23.07.2016 besteht auch die Möglichkeit, die Jahressteuerbescheinigung dem Steuerpflichtigen elektronisch zu übermitteln. Auf dessen Verlangen ist sie aber weiterhin auch in Papierform zu übermitteln.

4.4 Weitere Anlagen KAP-BET und KAP-INV

Neu eingeführt seit 2018 sind die beiden Anlagen KAP-BET und KAP-INV.

4.4.1 Anlage KAP-BET

In der Anlage KAP-BET werden alle Erträge (Zeilen 1 bis 24) aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden, sowie die dazugehörigen Steuerabzugsbeträge (Zeilen 31 bis 39) erfasst. Dazu gehören z. B. Kapitalerträge aus einer



Erbengemeinschaft. Die notwendigen Angaben dazu sind dem Feststellungsbescheid der Gemeinschaft zu entnehmen.

4.4.2 Anlage KAP-INV

Die Anlage KAP-INV ist für die Erklärung von Investorserträgen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben, vorgesehen. In diesen Fällen sind auch stets Angaben zum Sparer-Pauschbetrag in den Zeilen 12 und 13 der Anlage KAP vorzunehmen.

In den Zeilen 4 bis 8 sind die laufenden Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben (z. B. im Ausland verwahrte Investmentanteile), einzutragen. Diese Angaben sind der Steuerbescheinigung der Depotbank zu entnehmen.

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben, werden in den Zeilen 9 bis 23 eingetragen. Die Angaben zur Ermittlung der Veräußerungsgewinne erfolgen auf Seite zwei der Anlage in den Zeilen 31 bis 40.

4.5 Verluste aus Kapitalvermögen

Nicht nur Gewinne aus Wertpapiergeschäften werden besteuert, auch Verluste können geltend gemacht werden.

Verluste gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und dürfen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, nicht aber mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Verluste aus Aktienverkäufen dürfen dabei nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden, nicht aber mit den übrigen positiven Kapitalerträgen wie etwa Zinsen und Dividenden (Ausnahme Investmentfonds und Zertifikate).

Nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur noch in künftige Jahre vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist nicht mehr möglich.

● Die Verrechnung von Neuverlusten erfolgt durch die Banken

Die Banken in Deutschland müssen die positiven Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen (z. B. Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne), mit den negativen Kapitalerträgen (z. B. gezahlte Stückzinsen, Veräußerungsverluste) verrechnen.

Weil Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechenbar sind, muss die Bank zwei Verlustverrechnungstöpfe bilden:

- einen nur für die Verluste aus dem Verkauf von Aktien und
- einen nur für die übrigen negativen Kapitalerträge.

VERLUSTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Für **Gemeinschaftskonten und -depots** von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern gibt es einen eigenen Verlusttopf, gegebenenfalls zusätzlich zu den Einzelkonten/-depots der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner.

Nicht ausgeglichene Verluste werden von der Bank automatisch ins Folgejahr vorgetragen, es sei denn, der Anleger stellt bis zum 15. Dezember des Jahres den Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung auf den 31. Dezember des laufenden Jahres. Mit diesem Antrag schließt die Bank die Verrechnungstöpfe zum Ende des Jahres. In diesem Fall werden auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung die positiven Kapitaleinkünfte um den bescheinigten Verlust gemindert.

4.6 Kirchensteuerpflicht durch die Abgeltungssteuer

Auf die Kapitalerträge ist auch Kirchensteuer zu entrichten, wenn der Kapitalanleger kirchensteuerpflichtig ist.

Der Einbehalt und die Weiterleitung der Kirchensteuer erfolgt seit Januar 2015 automatisch durch die Kreditinstitute.

Die Kreditinstitute fragen dazu beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jährlich zum Stichtag 31. August die Kirchensteuerpflicht der Kunden ab.

Das BZSt teilt daraufhin die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie den gültigen Kirchensteuersatz mit und die Kreditinstitute ermitteln die fällige Kirchensteuer und führen sie zusammen mit der Abgeltungssteuer ab. Besteht keine Kirchensteuerpflicht, wird ein Nullwert mitgeteilt.

Dem automatisierten Datenabruf der Religionszugehörigkeit kann aber widersprochen werden. Hierfür muss bis zum 30. Juni eines Jahres beim BZSt schriftlich dem automatisierten Datenabruf widersprochen werden. Dieser sogenannte Sperrvermerk erfolgt auf einem dafür vorgesehenen Formular und gilt unbefristet für alle Bankverbindungen, solange bis er wieder gelöscht wird.

Achtung: Der Sperrvermerk führt zur Abgabepflicht der Steuererklärung zwecks Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge.

Im Falle des automatisierten Verfahrens wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgaben durch eine entsprechende Minderung der Abgeltungssteuer berücksichtigt (§ 43 a Abs. 1 Satz 2 EStG). Da mit der Abgeltungssteuer alles abgegolten sein soll, kann die Kirchensteuer (auf die „abgegoltenen“ Kapitaleinkünfte) auch insoweit nicht mehr als Sonderausgabe in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

4.7 Freistellungsauftrag

Durch den Freistellungsauftrag wird gewährleistet, dass der Sparer-Pauschbetrag nicht erst in der Einkommensteuerveranlagung zum Tragen kommt, sondern schon vorab berücksichtigt wird.

Der Steuerpflichtige muss seinem Anlageinstitut bereits vor Auszahlung seiner Kapitalerträge den Freistellungsauftrag erteilen. Das Freistellungsvolumen kann auf mehrere auszahlende Stellen verteilt werden (z. B. Sparverträge bei verschiedenen Banken oder Bauparkassen). Der Anleger muss allerdings darauf achten, dass er den Gesamtbetrag der Freistellungen von 801 € (Ledige) bzw. 1.602 € (Verheiratete/eingetragene Lebenspartner) nicht überschreitet. Jeder Antrag gilt, solange er nicht widerrufen oder geändert wird.

Im **Todesfall** kann das Kreditinstitut den Freistellungsauftrag noch so lange berücksichtigen, als es sich um Kapitalerträge handelt, die noch zu Lebzeiten der betreffenden Person fällig waren. Die fällig werdenden Zinsen müssen von den Erben versteuert werden.

Freistellungsauftrag mit Steuer-Identifikationsnummer

Bei Einrichtung eines Freistellungsauftrags muss die persönliche **Steuer-Identifikationsnummer** angegeben werden. Seit Januar 2016 muss der Bank auch für bereits früher erteilte Freistellungsaufträge die Identifikationsnummer vorliegen, andernfalls ist der Auftrag unwirksam. Dies hat zur Folge, dass die Bank Abgeltungssteuer einbehält. Die Steuer-Identifikationsnummer wurde jedem steuerpflichtigen Bürger 2008 durch das **Bundeszentralamt für Steuern** zugestellt. Wer dieses Schreiben nicht mehr auffindet, kann sich jederzeit an das Amt wenden und die erneute Zusendung beantragen. Die Steuer-Identifikationsnummer ist auch im Einkommensteuerbescheid oder in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung aufgeführt.

4.8 Nichtveranlagungsbescheinigung

Die NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung) hat durch Einführung der Abgeltungssteuer nicht an Bedeutung verloren.

Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen nicht den Grundfreibetrag (2018 9.000 € Ledige / 18.000 € Verheiratete/eingetragene Lebenspartner) übersteigt, können beim Finanzamt eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung (kurz: NV-Bescheinigung) beantragen. Die Nichtveranlagungsbescheinigung wird in der Regel für drei Jahre ausgestellt und der Bank vorgelegt, worauf diese keine Abgeltungssteuer mehr einbehält.

Die Nichtveranlagungsbescheinigung ist insbesondere für Rentner und Kinder interessant, wenn sie Zinseinkünfte oberhalb des Sparer-Pauschbetrags von 801 € / 1.602 € (ledig/verheiratet) haben, aber ansonsten mit den Einkünften unter dem Grundfreibetrag liegen.

NICHTVERANLAGUNGSBESCHEINIGUNG

Beispiel

Ehepaar Emsig (Ehemann geboren 10.02.1948, Ehefrau geboren 15.09.1955) hat 2018 folgende Einkünfte: Zinsen aus Sparbüchern und festverzinslichen Wertpapieren von 8.000 €. Herr Emsig bezieht eine Altersrente (Beginn 2008) von jährlich 24.000 €. Die Zinserträge ergeben sich wie folgt: Ehemann 5.000 € und Ehefrau 3.000 €, dies ist wichtig für die Ermittlung des Altersentlastungsbetrages. Die Prüfung, ob eine NV-Bescheinigung erteilt werden kann, erfolgt so:

	Ehemann	Ehefrau	Gesamt
Einnahmen aus Kapitalvermögen	5.000 €	3.000 €	
- Sparerpauschbetrag	- 801 €	801 €	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	4.199 €	2.199 €	6.398 €
Altersrente	24.000 €		
- Rentenfreibetrag	- 10.560 €		
- Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 €		
	13.338 €		13.338 €
Summe der Einkünfte			19.736 €
Altersentlastungsbetrag			
27,2 % von 4.199 €			
(Kapitaleinkünfte Ehemann)			
= 1.142 €, höchstens 1.292 €			1.142 €
- Sonderausgaben-Pauschale			72 €
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge			2.436 €
zu versteuerndes Einkommen			16.086 €

Die Voraussetzungen für eine Nichtveranlagungsbescheinigung sind erfüllt, weil das zu versteuernde Einkommen im Veranlagungszeitraum 2018 unter dem Grundfreibetrag von 18.000 € für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner liegt.

4.9 Private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG gehören wie bisher zu den **sonstigen Einkünften** nach § 22 Nr. 2 EStG.

Veräußerungsgewinne und -verluste werden steuerlich nur berücksichtigt, wenn die Spekulationsfrist zwischen Anschaffung und Veräußerung des Wirtschaftsgutes noch nicht abgelaufen ist. Ist mehr Zeit verstrichen, sind Gewinne unabhängig von deren Höhe steuerfrei und Verluste steuerlich unbeachtlich.



Die **einjährige Spekulationsfrist**, nach deren Ablauf ein Veräußerungsgewinn steuerfrei und ein Verlust steuerlich nicht mehr relevant ist, gilt nur noch für die Veräußerung folgender beweglicher Wirtschaftsgüter (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG):

- **Wertgegenstände** wie Edelmetalle (z. B. Gold- und Silberbarren), Münzen, Devisenbestände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Oldtimer;
- **Gebrauchsgegenstände** wie der eigene Pkw (BFH-Urteil vom 22.4.2008, IX R 29/06).

Die **Spekulationsfrist von zehn Jahren** für die Veräußerung von **Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** gilt unverändert weiter. Ausgenommen von der Besteuerung bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wohneigentum, wenn das Wohneigentum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Die steuerliche **Freigrenze für einen Gewinn** aus privaten Veräußerungsgeschäften beträgt **600 €** (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG). Das heißt, der gesamte Veräußerungsgewinn bleibt steuerfrei, wenn er im Kalenderjahr weniger als 600 € beträgt. Liegt er darüber, ist er steuerpflichtig und muss auf der Rückseite der Anlage SO angegeben werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern steht jedem diese Freigrenze zu, vorausgesetzt, jeder hat entsprechende Gewinne. Die nicht ausgeschöpfte Freigrenze des einen Ehegatten kann auch bei Zusammenveranlagung nicht auf den anderen übertragen werden.

Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt nicht vor, wenn der Veräußerer den Gegenstand zuvor unentgeltlich durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat und der entgeltliche Erwerb durch den Rechtsvorgänger länger als zehn Jahre bzw. ein Jahr zurückliegt, da dessen Besitzdauer mitgerechnet wird.

Gewinn (oder auch Verlust) aus privaten Veräußerungsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Veräußerungskosten.

Zu den **Anschaffungskosten** gehören alle Aufwendungen zum Erwerb des veräußerten Wirtschaftsguts, also auch die Erwerbsnebenkosten. Bei einem Gebäude sind dies z. B. Inseratskosten, Grunderwerbsteuer, Maklerkosten, Vermittlungsgebühren, Notariats- und Gerichtskosten.

Als **Veräußerungskosten** können die Aufwendungen berücksichtigt werden, die mit dem Veräußerungsgeschäft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, wie z. B. Kosten für Verkaufsanzeigen, Beratungs- und Notariatsgebühren, Makler- und Vermittlungsprovisionen.

Wegen der umfangreichen Änderungen seit 2009 sollten ein Berater der steuerberatenden Berufe oder das Finanzamt hinzugezogen werden.

5. Was sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung?

Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört vorrangig die Vermietung von inländischen Grundstücken und Gebäuden. Befindet sich das vermietete Objekt im Ausland, so muss das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem jeweiligen Staat, in dem sich das Grundstück befindet, beachtet werden. In der Regel steht dem Belegenheitsstaat die Besteuerung zu. Die nachfolgenden Ausführungen sollen nur einen kleinen Überblick geben. Weitere Informationen erhalten Sie über die steuerberatenden Berufe, Fachliteratur, Gesetze oder über die Finanzverwaltung.

Anlage V, 9-21

5.1 Mieteinnahmen

Werden Immobilien zur Nutzung überlassen, erzielt der Vermieter Mieteinnahmen. Den Mieteinnahmen gegenüber stehen alle Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung der Einnahmequelle dienen. Das sind die **Werbungskosten**. Das Ergebnis dieser Überschussrechnung – Mieteinnahmen abzüglich Werbungskosten – sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Bei der Vermietungstätigkeit muss die Absicht erkennbar sein, auf Dauer positive Einkünfte zu erzielen. Andernfalls kann das Finanzamt die Anerkennung eines Vermietungsverlustes ablehnen. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung von Wohnraum zu Wohnzwecken hat die Finanzverwaltung grundsätzlich und typisierend von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen. Einem im Steuerbescheid enthaltenen Vorläufigkeitsvermerk bezüglich der Anerkennung der Vermietungseinkünfte kann widersprochen werden, wenn diese besonderen Umstände nicht erläutert wurden. Vorläufig ergangene Steuerbescheide können auch rückwirkend zu Ungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden.

5.1.1 Steuerpflichtige Mieteinnahmen

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind alle Einnahmen, die dem Vermieter oder Verpächter aus der Nutzungsüberlassung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen zufließen.

Hierzu gehören u.a.:

- Mieteinnahmen für Wohnungen (Eigentumswohnungen) bzw. Häuser,
- Mieteinnahmen für Räume, die nicht Wohnzwecken dienen,
- Einnahmen aus der Vermietung von Garagen, Werbeflächen u.ä.,

2018

Name / Gemeinschaft		Anlage V	
Vorname		☐ zur Einkommensteuererklärung ☐ zur Feststellungserklärung	
Steuernummer		Ild. Nr. der Anlage	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)			
Einkünfte aus dem bebauten Grundstück			
Lage des Grundstücks / der Eigentumswohnung		Angeschafft am	
Straße, Hausnummer		Fertig gestellt am	
Postleitzahl		Veräußert / Übertragen am	
Ort		53	
Einheitswert-Aktenzeichen (ohne Sonderzeichen)			
00			
Das in Zeile 4 bezeichnete Objekt wird			
ganz oder teilweise als Ferienwohnung genutzt		ganz oder teilweise an Angehörige zu Wohnzwecken vermietet	
61 ☐ 1 = Ja 2 = Nein		62 ☐ 1 = Ja 2 = Nein	
Gesamtwohnfläche 54 m ²		davon eigengenutzt oder unentgeltlich an Dritte überlassener Wohnraum 55 m ²	
davon als Ferienwohnung genutzter Wohnraum 56 m ²			
Mieteinnahmen für Wohnungen (ohne Umlagen)		EUR	
Erdgeschoss		1. Obergeschoss	
2. Obergeschoss		weitere Geschosse	
für andere Räume (ohne Umlagen / Umsatzsteuer)		EUR	
Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen)		EUR	
Umlagen, verrechnet mit Erstattungen (z. B. Wassergeld, Flur- u. Kellerbeleuchtung, Müllabfuhr, Zentralheizung usw.) auf die Zeilen 9 und 11 entfallen		04	
auf die Zeile 12 entfallen		05	
Verrechnete Mieten für frühere Jahre / verrechnete Mietkautionen / auf das Kalenderjahr entfallende Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen		06	
Einnahmen aus Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Grund und Boden für Kioske usw.		07	
Verrechnete Umsatzsteuer		09	
Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer		10	
Öffentliche Zuschüsse nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder zu Erhaltungsaufwendungen, Aufwendungszuschüsse, Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und sonstige Einnahmen davon entfallen auf eigengenutzte oder unentgeltlich an Dritte überlassene Wohnungen lt. Zeile 8		Gesamtbetrag	
		EUR	
Summe der Einnahmen		= 08	
Summe der Werbungskosten (Übertrag aus Zeile 50)		-	
Überschuss (zu übertragen nach Zeile 24)		=	
Zurechnung des Betrags aus Zeile 23		20 EUR	
21		Ehefrau / Person B EUR	
Die Eintragungen in den Zeilen 25 bis 32 sind nur in der ersten Anlage V vorzunehmen.			
Anteile an Einkünften aus			
(Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer)			
1. Grundstücksgemeinschaft			
856		857	
2. Grundstücksgemeinschaft			
858		859	
allen weiteren Grundstücksgemeinschaften			
854		855	
geschlossenen Immobilienfonds			
874		875	
Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG			

ANLAGE V

Steuernummer, lfd. Nr. der Anlage

Andere Einkünfte

stiftl. Person / Ehemann /
Person A / Gesellschaft
EUREhefrau / Person B
EUR31 Einkünfte aus **Untervermietung** von gemieteten Räumen 866 867 32 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung **unbebauter Grundstücke**, von anderem **unbeweglichen Vermögen**, von **Sachinbegriffen** sowie aus **Überlassung von Rechten** 852 853

Werbungskosten

aus dem bebauten Grundstück in den Zeilen 4 und 5

Nur ausfüllen, wenn die Aufwendungen für das Gebäude nur teilweise Werbungskosten sind (siehe Anleitung zu den Zeilen 33 bis 51)

Abzugsfähige Werbungskosten

Gesamtbetrag

Ausgaben, die **nicht** mit Vermietungseinkünften zusammenhängen, wurden durch direkte Zuordnung **ermittelt** verhältnismäßig **ermittelt**

Absetzung für Abnutzung für Gebäude (ohne Beträge in Zeile 34)

EUR

EUR

EUR

EUR

1

2

3

4

%

33 ☐ linear ☐ degressiv 0/0 wie 2017 lt. ges. Entg. 30 34 Erhöhte Absetzungen nach den §§ 7h, 7i EStG, Schutzbaugesetz wie 2017 lt. ges. Entg. 31 35 Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter wie 2017 lt. ges. Entg. 60 36 Schuldzinsen (ohne Tilgungsbeträge) 33 37 Gelbeschaffungskosten (z. B. Schätz-, Notar-, Grundbuchgebühren) 34 38 Renten, dauernde Lasten 35 39 2018 voll abzuziehende Erhaltungsaufwendungen, die direkt zugeordnet werden können ☒ 36 40 verhältnismäßig zugeordnet werden 37

Auf bis zu 5 Jahre zu verteilende Erhaltungsaufwendungen (§§ 11a, 11b EStG, § 82b EStDV)

Gesamtaufwand 2018 EUR

davon

41 57 2018 abzuziehen 38 42 zu berücksichtigender Anteil aus 2014 39 43 aus 2015 40 44 aus 2016 41 45 aus 2017 42

Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Wasserversorgung, Entwässerung, Hausbeleuchtung, Heizung, Warmwasser, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen, Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl

46 Verwaltungskosten 52 47 Nur bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung: an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer ☒ 58 48 Sonstiges 49 50 **Summe der Werbungskosten** (zu übertragen nach Zeile 22) 51 Nur bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung: in Zeile 50 enthaltene abziehbare Vorsteuerbeträge

Zusätzliche Angaben

stiftl. Person /
Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

52 2018 vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu den Anschaffungs-/ Herstellungskosten (lt. gesonderter Aufstellung) € €



- Einnahmen aus Umlagen (Wassergeld, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Zentralheizung, besondere Ausstattung),
- Abstandszahlungen für die Entlassung eines Mieters aus einem Mietverhältnis,
- bei Optionen zur Umsatzsteuerpflicht (§ 9 UStG): angerechnete bzw. erstattete Vorsteuerbeträge,
- werterhöhende Aufwendungen des Mieters, die dem Vermieter nach Vertragsende entschädigungslos überlassen werden,
- Erlöse aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen,
- bestimmte Zuschüsse aus öffentlichen oder privaten Mitteln.

5.1.2 Geringe Mieteinnahmen

Werden Teile einer selbstgenutzten Eigentumswohnung, eines selbstgenutzten Einfamilienhauses oder insgesamt selbstgenutzten anderen Hauses vorübergehend vermietet (z.B. an Messe- oder Kongressbesucher) und übersteigen die Einnahmen hieraus nicht 520 € im Kalenderjahr, kann im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen aus Vereinfachungsgründen von der Besteuerung der Einkünfte abgesehen werden.

5.1.3 Verbilligte Mietüberlassung

Liegt die Miete laut Mietvertrag dauerhaft unterhalb der ortsüblichen Miete, so ist die Gewinnerzielungsabsicht des Steuerpflichtigen zu prüfen. Außerdem kann es zu einer Kürzung der Werbungskosten kommen.

- Die Absicht, **Einkünfte zu erzielen**, wird unterstellt, wenn die vereinbarte Warmmiete (Kaltmiete zuzüglich umgelegter Betriebskosten) mindestens 66 % der ortsüblichen Bruttomiete (Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten) beträgt. Dies hat zur Folge, dass keine Kürzung der Werbungskosten vorzunehmen ist.
- Die **Werbungskosten** sind stets zu kürzen, wenn die vereinbarte Warmmiete weniger als 66 % der ortsüblichen Bruttomiete beträgt. Die Aufwendungen werden dann nur im Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Miete berücksichtigt. Die ortsübliche Marktmiete wird anhand von Mietspiegeln oder Gutachten ermittelt. Hier werden Mieten für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung zu Grunde gelegt.
- Tatsächliche Mietausfälle wegen Zahlungsunfähigkeit des Mieters sind bei der Überprüfung der verbilligten Mietüberlassung zu vernachlässigen.
- Stellt die Vermietung einer Wohnung unter nahen Angehörigen einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten dar, so wird die Vermietung steuerrechtlich nicht anerkannt.

5.1.4 Miteigentum

Gehört das vermietete Gebäude mehreren Personen, sind die Einkünfte zunächst für die Gemeinschaft insgesamt zu ermitteln.

Diese positiven oder negativen Einkünfte werden dann im Normalfall nach dem Verhältnis der zivilrechtlichen Eigentumsanteile den Miteigentümern zugerechnet. Eine abweichende Verteilung zwischen Angehörigen wird steuerlich anerkannt, wenn hierfür vernünftige wirtschaftliche Gründe vorliegen und die Gestaltung und Durchführung zwischen fremden Personen üblich ist. Abschreibungen können jedoch nur dem zugerechnet werden, der die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten getragen hat.

Die Feststellungserklärung ist zusätzlich zu den Einkommensteuererklärungen der an der Grundstücksgemeinschaft beteiligten Steuerzahler beim Finanzamt einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Verwaltung der Grundstücksgemeinschaft befindet. Die im Feststellungsverfahren ermittelten anteiligen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden den Beteiligten und deren Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt und in den jeweiligen Einkommensteuerbescheid übernommen.

Anlage V, 33-51

5.2 Abzugsfähige Werbungskosten

Werbungskosten sind alle einmaligen oder laufenden Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen. Dies sind Aufwendungen, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Vermietung stehen.

Ist ein Gebäude nur teilweise vermietet, dann sind die Werbungskosten nur im Verhältnis der vermieteten Wohnfläche zur Gesamtwohnfläche ansetzbar.

Beispiel

Ehepaar Mutig vermietet im Zweifamilienhaus eine Wohnung mit 60 qm. Sie selbst bewohnen die Wohnung mit 140 qm. Weil die Aufwendungen für die selbstgenutzte Wohnung nicht steuerrechtlich geltend gemacht werden können, muss folgende Berechnung vorgenommen werden:

Gesamtwohnfläche	200 qm	
Vermieteter Anteil	60 qm	
	$\frac{60 \text{ qm} \times 100 \%}{200 \text{ qm}}$	= 30 %

Es können also nur 30 % der Aufwendungen als Werbungskosten eingetragen werden. Fallen für die Mietwohnung direkt zuzuordnende Aufwendungen an, dann können diese zu 100 % angerechnet werden.

Als Werbungskosten kommen insbesondere in Betracht:

- **Gezahlte Schuldzinsen** (keine Tilgungsbeträge), die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Grundstück stehen. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, wenn die Schuld für Erwerb, Bebauung, Verbesserung oder Instandhaltung des vermieteten Grundstücks aufgenommen wird. Auch im Falle einer Umschuldung besteht dieser Veranlassungszusammenhang in der Regel fort. Solche Schuldzinsen können auch noch nach Veräußerung des Mietobjektes als nachträgliche Werbungskosten anerkannt werden, soweit der Veräußerungserlös zur Tilgung der Restschuld aus den Darlehen nicht ausreicht oder soweit der Verkaufserlös für den Erwerb eines neuen zu vermietenden Objektes eingesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gewinnerzielungsabsicht nicht bereits vor der Veräußerung aufgegeben wurde.
- **Finanzierungskosten** (Geldbeschaffungskosten); sie sind im Jahr ihrer Verausgabung abzugsfähig. Das sind zum Beispiel Kreditprovisionen, Vermittlungsgebühren, Notariats- und Grundbuchgebühren für die Eintragung von Hypotheken, Zuteilungs- und Abschlussgebühren beim Bausparvertrag. Zinsen für einen Zwischenkredit, Schätzungsgebühren im Zusammenhang mit der Beschaffung eines Kredits.
- **Damnum/Disagio**: Sofern diesbezüglich kreditmarktübliche Vereinbarungen getroffen werden, stellen die Aufwendungen direkt abzugsfähige Werbungskosten dar. Der Allgemeinheit durch Geschäftsbanken angebotene Konditionen indizieren die Marktüblichkeit.
- **Laufende Aufwendungen** für Grundsteuer, Müllabfuhr, Wasser, Strom, Heizung Kanalgebühren, Straßenreinigung, Schornsteinfeger, Hausmeisterbezüge, Flurbeleuchtung, Gebäudeversicherung, Feuer-, Eigentümerhaftpflicht-, Glas- und Wasserschadenversicherungen, Hausratversicherung (nur im Fall der möblierten Vermietung), sowie Beiträge zum Haus- und Grundbesitzverein.
- **Einmalige Aufwendungen** wie Inseratkosten zwecks Mietersuche, Prozesskosten, die aus einem Rechtsstreit in Verbindung mit einem Mietverhältnis entstehen, Reisekosten, wenn der Hauseigentümer nicht am Ort wohnt. Reisekosten können geltend gemacht werden, wenn der Eigentümer zur Vornahme und Überwachung von Reparaturen, zum Abschluss oder Änderung von Mietverhältnissen u.a. zum Grundstück fahren muss. Die Reisekosten zum Erwerb eines Wohngebäudes gehören jedoch zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten;
- **Instandhaltungsaufwendungen** (Erhaltungsaufwand); hierzu gehören alle Aufwendungen, die zu keiner entscheidenden Substanz- oder Wesensänderung des Gebäudes führen. Die Verwendung von besseren Materialien unter Berücksichtigung der modernen Technik steht der Behandlung als Erhaltungsaufwand nicht entgegen. Erhaltungsaufwand, der üblicherweise laufend anfällt, kann in jedem Fall sofort als Werbungskosten abgesetzt werden. Eine entscheidende Substanz- oder Wesensänderung liegt unter anderem bei einer Anhebung des Standards vor. Erhöht sich auf Grund einer Ansammlung von Renovierungsmaß-

WERBUNGSKOSTEN

nahmen der Gebrauchswert des Objektes im Bereich von mindestens drei der vier möglichen zentralen Ausstattungsmerkmale (Heizung, Sanitär, Elektro, Fenster), so liegen stets Herstellungskosten vor. Geht mit der Renovierung eine Wohnraumerweiterung einher, genügt sogar die Qualitätsanhebung zweier Ausstattungsmerkmale. Herstellungskosten dürfen nicht direkt als Werbungskosten abgezogen werden. Sie sind wie das Gebäude abzuschreiben (siehe nachfolgend Kapitel „Absetzung für Abnutzung“). Herstellungskosten, die nicht der endgültigen Fertigstellung eines neu errichteten Gebäudes dienen, dürfen auf Antrag wie Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn die Aufwendungen für die einzelne Baumaßnahme 4.000 € (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen (Vereinfachungsregelung).

Erhaltungsaufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes anfallen, erhöhen als **anschaffungsnahe Herstellungskosten** die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des Gebäudes, wenn sie insgesamt mehr als 15 % (Rechnungsbeträge ohne Umsatzsteuer) der auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten betragen. Die Erhaltungsaufwendungen werden in den ersten drei Jahren üblicherweise nur als Werbungskosten mit einem Vorläufigkeitsvermerk anerkannt. Das bedeutet, dass das Finanzamt für den Fall, dass die aufaddierten Aufwendungen seit Anschaffung innerhalb der ersten drei Jahre die 15%-Grenze überschreiten, auch noch rückwirkend Steuerbescheide ändern kann.

Absetzung für Abnutzung

Ausgangspunkt für die Berechnung der Gebäudeabschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Gebäude. Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören die anteiligen Grundstückskosten. Fallen Kosten auf die Einheit von Grundstück und Gebäude, so sind die Kosten aufzuteilen. So müssen z. B. Maklerprovisionen, Notargebühren zum Teil dem Gebäude und zum Teil dem Grundstück zugerechnet werden. Wurde im Kaufvertrag der Gebäudewert nicht vom Grundstück getrennt, ist für die Abschreibung eine Aufteilung vorzunehmen. Diese erfolgt im Verhältnis der aktuellen Verkehrs- bzw. Teilwerte zum Erwerbszeitpunkt.

Grundsätzlich können alle Gebäude linear abgeschrieben werden. Die degressive Abschreibung gilt nur bei selbst erstellten Gebäuden oder bei Gebäuden, die im Jahr der Fertigstellung erworben werden. Die Abschreibung ist vorzunehmen, sobald das Gebäude angeschafft oder fertiggestellt ist. Diese erfolgt im Verhältnis der aktuellen Verkehrs- bzw. Teilwerte zum Erwerbszeitpunkt.

Die lineare Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 EStG beträgt

- bei vor dem 1.1.1925 fertig gestellten Gebäuden jährlich 2,5 %,
 - bei nach dem 31.12.1924 fertig gestellten Gebäuden jährlich 2 %
- der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes.



Ist die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer als 40 oder 50 Jahre, können entsprechend höhere Absetzungen geltend gemacht werden.

Davon abweichend können Sie nach § 7 Abs. 5 EStG bei Wahl der **degressiven Abschreibung** bei einem Gebäude oder einer Eigentumswohnung im Inland die folgenden Beträge als degressive Absetzung für Abnutzung abziehen:

Bei Bauantrag (im Herstellungsfall) oder bei rechtswirksamem Abschluss des obligatorischen Vertrags (im Anschaffungsfall bei Gebäuden, die noch im Jahr ihrer Fertigstellung angeschafft wurden)

vor dem 01.01.1995	8 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2,5 % und 36 Jahre je 1,25 %
nach dem 28.02.1989 und vor dem 1.1.1996, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	4 Jahre je 7 %, 6 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2 % und 24 Jahre je 1,25 %
nach dem 31.12.1995 und vor dem 01.01.2004, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	8 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2,5 % und 36 Jahre je 1,25 %
nach dem 31.12.2003 und vor dem 01.01.2006, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	10 Jahre je 4 %, 8 Jahre je 2,5 % und 32 Jahre je 1,25 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Für Objekte, deren Bauantrag nach dem 31. Dezember 2005 gestellt wurde, bleibt lediglich der Ansatz der linearen Absetzung für Abnutzung.

Sonderfälle von Einnahmen und Werbungskosten

Instandhaltungsrücklage: Zinsen, die Beteiligte einer Wohnungseigentümergemeinschaft aus der Anlage der Instandhaltungsrücklage erzielen, gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Einzahlungen in die Instandhaltungsrücklage sind nicht abzugsfähig. Zu berücksichtigen ist der auf die vermietete Wohnung entfallende Entnahmeanteil im Entnahmezeitpunkt.

Keine Mieteinnahmen: Berücksichtigt werden Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung auch dann, wenn aus dem bezugsfertigen Objekt im Veranlagungszeitraum keine Einnahmen erzielt werden, zum Beispiel bei einem vorübergehend leerstehenden Gebäude. Werbungskosten gelten nur bei Gewinnerzielungsabsicht. Diese ist gegebenenfalls dem Finanzamt gegenüber nachzuweisen, z.B. durch die Vorlage von Rechnungen für Inserate. Bei längeren strukturell bedingten Leerständen wird sogar ein verstärktes Engagement des Vermieters für die weitere Berücksichtigung des Mietverlustes vorausgesetzt (Beauftragung eines Maklers, Modernisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität).

RHALTUNGSAUFWAND

❖ *Anlage V, 41-45*

5.3 Verteilung von größerem Erhaltungsaufwand (§ 82 b EStDV)

Größerer Erhaltungsaufwand darf auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Das gilt nur für Objekte, die zum Privatvermögen gehören und die überwiegend zu Wohnzwecken vermietet werden.

Folgende Aufwendungen sind z.B. als Erhaltungsaufwand anzusehen:

- Austausch von **Fenstern** (z.B. Holz- gegen Aluminium-, Einfach- gegen Mehrfach-Verglasung),
- Austausch bzw. Modernisierung von **Heizungen**, z.B. Ersatz einer Zentralheizung durch eine andere, Umstellung auf Erdgasheizung,
- Umdecken oder Erneuern eines **Daches**,
- Erneuern des **Außenputzes**,
- Erneuern der **Hofbefestigung**.

Der Antrag wird dadurch gestellt, dass die Aufwendungen in der Anlage V zur Einkommensteuererklärung entsprechend deklariert werden.

Die Verteilung der Aufwendungen ist beispielsweise in der Regel sinnvoll, wenn ein Teil der Aufwendungen im Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung „ins Leere laufen“ würde, sprich bereits mit einem Teil der Aufwendungen die festzusetzende Einkommensteuer bei „0“ läge.

6. Sonstige Einkünfte

6.1 Neuerungen durch das Alterseinkünftegesetz

6.1.1 Besteuerung der Renten und Pensionen

Der Gesetzgeber hat mit dem Alterseinkünftegesetz 2005 die Besteuerung von Alterseinkünften neu geregelt.

Die Gesetzesänderung gilt sowohl für Renten wie Pensionen. Die Einkünfte aus Renten sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen sind in der **Anlage R** einzutragen. Für die Pensionen der Beamten und für Betriebsrenten benötigt man wie bisher die **Anlage N**. Jeder Ehegatte/Lebenspartner muss seine Angaben in einer eigenen Anlage geltend machen.

Grundzüge der Neuregelung:

- Steuerliche Gleichbehandlung der Renten und Pensionen ab 2040.
- Schrittweiser Übergang zur nachgelagerten Besteuerung aller Altersbezüge **über einen Zeitraum von 35 Jahren (2005 bis 2040)**.
- Aufwendungen zur Altersvorsorge sind nach einer Übergangszeit in voller Höhe, maximal bis zu 20.000 €, als Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig.

6.1.2 Steuerfreie Renten

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Nur wenige Arten von Renten sind steuerfrei:

- Renten aus einer gesetzlichen **Unfallversicherung** (z.B. Berufsgenossenschaft);
- **Renten aus öffentlichen Mitteln**, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivilbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden (§ 3 Nr. 6 EStG);
- **Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren**, die gemäß gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden (§ 3 Nr. 8 EStG).

6.1.3 Besteuerung der Renten

Für die Besteuerung der Renten gilt folgendes:

a) Besteuerung der Renten aus der Basisversorgung

Renten, die zu der Basisversorgung gehören, werden seit 2005 schrittweise in die nachgelagerte Besteuerung überführt.

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass die Altersbezüge erst bei Zufluss besteuert werden und zwar mit 100 Prozent. Die Beiträge zur Altersvorsorge können in der Erwerbsphase im Rahmen von Höchstbeträgen abgezogen werden.

ANLAGE R

2018

Name		Anlage R	
Vorname		Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.	
Steuernummer		☐ stpfl. Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B	
Renten und andere Leistungen			
Leibrenten / Leistungen		1. Rente	2. Rente
1 = aus inl. gesetzlichen Rentenversicherungen 2 = aus inl. landwirtschaftlicher Alterskasse 3 = aus inl. berufsständischen Versorgungseinrichtungen 4 = aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen 9 = aus ausl. Versicherungen / Rentenverträgen	100	150	200
	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.
Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101 EUR	151 EUR	201 EUR
Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	102	152	202
Beginn der Rente	103	153	203
Vorhergehende Rente:	105	155	205
Beginn der Rente	106	156	206
Ende der Rente	111	161	211
Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)			
Öffnungsklausel:			
Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112 %	162 %	212 %
die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113	163	213
bei Einmalzahlung: Betrag	114	164	214
Leibrenten (ohne Renten lt. Zeile 4)		1. Rente	2. Rente
6 = aus inl. privaten Rentenversicherungen 7 = aus inl. privaten Rentenversicherungen mit zeitlich befristeter Laufzeit 8 = aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) 9 = aus ausl. Versicherungen	130	180	230
	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.
Rentenbetrag	131 EUR	181 EUR	231 EUR
Beginn der Rente	132	182	232
Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	136	186	236
Die Rente erlischt mit dem Tod von	133	183	233
Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	134	184	234
Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)			
Steuerstundungsmodelle			
Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)			EUR

Steuernummer

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung

		1. Rente		2. Rente	
		EUR		EUR	
31	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500		550	
32	Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501		551	
33	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502		552	
34	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins	524		574	
35	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	522	Monat — 523 Monat	572	Monat — 573 Monat
36	Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	525		575	
37	Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 der Leistungsmitteilung	505		555	
38	In Zeile 37 enthaltener Renten Anpassungsbetrag	526		576	
39	Beginn der Leistung	506		556	
40	Beginn der vorhergehenden Leistung	518		568	
41	Ende der vorhergehenden Leistung	519		569	
42	Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9a der Leistungsmitteilung	507		557	
43	Beginn der Rente	508		558	
44	Geburtsdatum des Erblassers bei Rentengarantiezeit	530		580	
45	Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9b der Leistungsmitteilung	509		559	
46	Beginn der Rente	510		560	
47	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511		561	
48	Andere Leistungen lt. den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbeitrag lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	512		562	
49	Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	535		585	
50	Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	536		586	
51	Beginn der Auszahlungsphase	537		587	
52	Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538		588	
53	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (lt. Nummer 11 der Leistungsmitteilung)	516		566	

Werbungskosten

		EUR	
54	— zu den Zeilen 5 und 15 — ohne Werbungskosten lt. Zeile 55 — (Art der Aufwendungen)	800	
55	— zu den Zeilen 10 und 20 (Art der Aufwendungen)	801	
56	— zu den Zeilen 31 und 48 (Art der Aufwendungen)	802	
57	— zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)	803	
58	— zu den Zeilen 37, 42 und 45 (Art der Aufwendungen)	806	
59	— zu Zeile 49 (Art der Aufwendungen)	808	
60	— zu Zeile 50 (Art der Aufwendungen)	809	
61	— zu Zeile 36 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 53), die in den Einnahmen der Zeilen 31, 48 bis 50 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	805	
62	— zu Nachzahlungen (Zeile 53), die in den Einnahmen der Zeilen 32, 37, 42 und 45 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	811	

ALTERSEINKÜNFTE

Dabei handelt es sich um Renten:

- aus den **gesetzlichen Rentenversicherungen** (z.B. Altersrente, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebenenrente)
- aus **landwirtschaftlichen Alterskassen**,
- aus **berufsständischen Versorgungseinrichtungen**, wenn diese den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen anbieten, und
- aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs.1 Nr.2 Buchst. b EStG (Leibrenten) zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung in Form einer monatlich auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres gezahlt wird, und deren Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind, wenn die Laufzeit dieser Versicherung nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat (**Rürup-Rente**).

Das Jahr des Rentenbeginns entscheidet zukünftig über die Höhe des Besteuerungsanteils. Im Jahr 2005 waren zunächst 50 Prozent der Rente steuerpflichtig, und zwar bei allen Bestandsrentnern genauso wie bei Neurentnern.

Bestandsrentner sind die Fälle, in denen die Rente vor dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen hat. Neurentner sind alle Fälle nach dem 1. Januar 2005.

Bei späteren Rentenneuzugängen steigt der steuerpflichtige Rentenanteil bis 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte auf 80 Prozent und danach um einen Prozentpunkt jährlich. Damit müssen erst Rentner, die vom Jahr 2040 an in Rente gehen, ihre Rente zu 100 Prozent versteuern.

Die Besteuerungsanteile bestimmen sich nach der folgenden Tabelle:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2017	74	2029	89
2006	52	2018	76	2030	90
2007	54	2019	78	2031	91
2008	56	2020	80	2032	92
2009	58	2021	81	2033	93
2010	60	2022	82	2034	94
2011	62	2023	83	2035	95
2012	64	2024	84	2036	96
2013	66	2025	85	2037	97
2014	68	2026	86	2038	98
2015	70	2027	87	2039	99
2016	72	2028	88	2040	100

Persönlicher Rentenfreibetrag

Alle, die vor dem Jahr 2040 erstmals Rente beziehen, erhalten einen persönlichen Rentenfreibetrag.

Dieser errechnet sich als Differenz der Bruttorente abzüglich des für das Jahr des jeweiligen Rentenbeginns maßgeblichen steuerpflichtigen Prozentsatzes. Er wird im zweiten Rentenbezugsjahr ermittelt und bleibt als fester Eurobetrag für die gesamte Dauer des Rentenbezugs erhalten. Für den Rentenjahrgang 2005 wird also der steuerfreie Teil erstmals im Veranlagungszeitraum 2006 ermittelt und als absoluter Betrag festgeschrieben. Für vor 2005 in Ruhestand gegangene Rentner wird der steuerfreie Anteil aus dem Kalenderjahr 2005 festgeschrieben. Bei Eheleuten/Lebenspartnern muss für jeden der Rentenfreibetrag separat ermittelt werden.

Später spielt der Besteuerungsanteil keine Rolle mehr. Das führt dazu, dass künftige Rentenerhöhungen immer in voller Höhe steuerpflichtig sind.

Jahresbetrag der Rente (Brutto) ./. Besteuerungsanteil der Rente
= steuerfreier Anteil der Rente
= Rentenfreibetrag

Als Jahresbetrag der Rente ist immer die Bruttorente anzusetzen. Eventuell einbehaltene Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung können bei den Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Beispiel

Der Arbeitnehmer geht am 1. September 2018 in Rente. Er erhält eine monatliche Bruttorente von 1.300 €, ab 1. Juli 2019 dann 1.350 € und ab 1. Juli 2020 1.400 €. Welche Beträge muss er in drei Jahren versteuern und wie hoch ist der Rentenfreibetrag?

Veranlagungszeitraum 2018

Bruttorente	9-12/2018 = 4 x 1.300 € =	5.200 €
Besteuerungsanteil 76 % von 5.200 €		3.952 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag		- 102 €
= zu versteuernder Betrag		<u>3.850 €</u>

Veranlagungszeitraum 2019

Bruttorente	6 x 1.300 € =	7.800 €
	6 x 1.350 € =	8.100 €
Summe		<u>15.900 €</u>
Besteuerungsanteil 76 % von 15.900 € = 12.084 €		
– Rentenfreibetrag (Bruttorente - Besteuerungsanteil)		
15.900 € - 12.084 € = 3.816 € (wird festgeschrieben)		- 3.816 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag		
		<u>- 102 €</u>
zu versteuernder Betrag		11.982 €

ALTERSEINKÜNFTE

Veranlagungszeitraum 2020

Bruttorente	6 x 1.350 € =	8.100 €
	6 x 1.400 € =	8.400 €
Summe		16.500 €
– Rentenfreibetrag		- 3.816 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag		- 102 €
zu versteuernder Betrag		<u>12.582 €</u>

Die Rentenerhöhung 2020 in Höhe von 600 € wird somit voll besteuert.

Neuberechnung des Rentenfreibetrages

Der persönliche Rentenfreibetrag ist nur dann neu zu ermitteln, wenn sich die Rentenhöhe aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ändert. Dies ist z.B. der Fall, wenn zunächst eine Teilrente und später eine Vollrente gezahlt wird oder eine Hinterbliebenenrente durch Anrechnung eigener Einkünfte des Rentenbeziehers gekürzt wird. In diesem Fall ist der Rentenfreibetrag in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zu Grunde gelegen hat.

Berechnungsformel

Fiktiver veränderter Jahresbetrag

(ohne regelmäßig erfolgte Rentenerhöhungen) X bisheriger Rentenfreibetrag

ursprünglicher Jahresbetrag der Rente

Regelmäßige **Rentanpassungen** lösen keine Neuberechnung aus.

Bei einem Wechsel der Rentenart (z. B. auf eine Erwerbsminderungsrente folgt eine Altersrente, nach dem Tod eines Versicherten im Anschluss an die Versichertenrente wird Hinterbliebenenrente gezahlt) wird für die neue Rente ein neuer Rentenfreibetrag ermittelt.

Folgen Renten aus derselben Versicherung nacheinander (z.B. Altersrente, Witwenrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld), richtet sich der Prozentsatz des Steuerpflichtigen der neuen Rente nach dem Jahr, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Rente vom Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird. Dieser beträgt jedoch mindestens 50 %.

Hinterbliebenenrenten, die einer Versichertenrente folgen, werden nach dem Rentenbeginn des Versicherten versteuert. Für Fälle, in denen die Hinterbliebenenrente ohne vorhergehende Versichertenrente gezahlt wird, ist wieder der tatsächliche Rentenbeginn der Hinterbliebenenrente maßgebend. Durch die Einkommensanrechnung kann es bei Hinterbliebenenrenten zu abweichenden Werten kommen.

Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch eine Regelaltersrente abgelöst, ist für die Besteuerung der Regelaltersrente weiterhin der Rentenbeginn der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit maßgebend. Dies gilt entsprechend auch für andere Renten, die einer vorhergehenden Rente unmittelbar folgen.

Bei Unterbrechungen im Rentenbezug ist die Laufzeit der vorhergehenden Rente zu berücksichtigen.

Beispiel

Der verheiratete Steuerpflichtige A bezieht seit 1. August 2012 eine Altersrente. Er verstirbt 2018.

Der Besteuerungsanteil der Altersrente mit Beginn 2012 wurde mit 64 % festgesetzt. Dieser Besteuerungsanteil von 64 % wird auch auf die Witwenrente ab dem Jahr 2018 angewandt und der Rentenfreibetrag für die Witwe wird ab dem Witwenfolgejahr 2019 endgültig festgeschrieben.

b) Ertragsanteilsbesteuerung

Anders als die Renten aus der Basisversorgung werden Renten, deren Versicherungsbeiträge aus bereits versteuertem Einkommen erbracht werden, auch ab 2005 weiterhin mit dem günstigeren Ertragsanteil besteuert.

Dazu gehören:

- Renten aus einer privaten Rentenversicherung (**Achtung: keine Riester- und auch keine Rürup-Rente**),
- Renten aus einer privaten Unfallversicherung,
- Renten aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung,
- Veräußerungsleibrenten (Kauf von Mietwohngrundstücken gegen Rentenzahlung),
- Renten aus einer betrieblichen Altersversorgung im Rahmen einer Pensionskasse, eines Pensionsfonds, umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung, Ansparleistungen über den Höchstbeträgen von § 3 Nr. 63 EStG oder einer Direktversicherung, soweit die Beiträge nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG und auch nicht durch Zulagen oder Sonderausgaben-Abzug gefördert waren. Die **Ertragsanteilsbesteuerung** gilt auch für Direktversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 (Vertrauensschutz für Altverträge) einer Pauschalbesteuerung unterlagen,
- auf Antrag die Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Grund von vor dem 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen, die mindestens 10 Jahre lang oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten lagen. Der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Höchstbetrag mindestens zehn Jahre überschritten wurde (Öffnungsklausel).

ALTERSEINKÜNFTE

Hinweis: Wegen der differenzierten Besteuerung ist es erforderlich, vom Leistungsträger eine differenzierte Leistungsbescheinigung zu verlangen. Die Versorgungsleistungen sind dann in einen voll steuerpflichtigen und einen mit dem Ertragsanteil zu besteuern den Anteil aufzuteilen. Die Höhe des Ertragsanteils bemisst sich nach dem Lebensalter, das der Rentenempfänger bei Beginn der Rente vollendet hat.

Die steuerpflichtigen Ertragsanteile wurden seit dem Jahr 2005 gesenkt und bemessen sich nach dem Lebensalter bei Rentenbeginn.

Der neue Ertragsanteil ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent
0 bis 1	59	38	39	64	19
2 bis 3	58	39 bis 40	38	65 bis 66	18
4 bis 5	57	41	37	67	17
6 bis 8	56	42	36	68	16
9 bis 10	55	43 bis 44	35	69 bis 70	15
11 bis 12	54	45	34	71	14
13 bis 14	53	46 bis 47	33	72 bis 73	13
15 bis 16	52	48	32	74	12
17 bis 18	51	49	31	75	11
19 bis 20	50	50	30	76 bis 77	10
21 bis 22	49	51 bis 52	29	78 bis 79	9
23 bis 24	48	53	28	80	8
25 bis 26	47	54	27	81 bis 82	7
27 bis 28	46	55 bis 56	26	83 bis 84	6
28 bis 29	45	57	25	85 bis 87	5
30 bis 31	44	58	24	88 bis 91	4
32 bis 33	43	59	23	92 bis 93	3
34	42	60 bis 61	22	94 bis 96	2
35	41	62	21	Ab 97	1
36 bis 37	40	63	20		

Steuerpflichtige Leistungen aus einem **Altersvorsorgevertrag** oder aus einer **betrieblichen Altersvorsorge** sind seit dem Kalenderjahr 2007 mit amtlichem Vordruck (nach § 22 Nr. 5 EStG) von dem Anbieter zu bestätigen. Diese Leistungen werden nach § 81 EStG der zentralen Stelle zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden (Rentenbezugsmitteilungsverfahren) über die Identifikationsnummer mitgeteilt.

Beispiel

Ein alleinstehender 62-jähriger Rentner erhält seit 1. Januar 2004 eine Rente aus einem Vertrag einer privaten Rentenversicherung von monatlich 1.000 €. Im Kalenderjahr 2004 betrug sein Ertragsanteil noch 32 %, dieser wurde für den Veranlagungszeitraum 2005 neu auf 21 % festgesetzt. Sein Ertragsanteil gilt lebenslang und wird auch für die folgenden Veranlagungszeiträume mit 21 % für die Berechnung angewandt.

Abgekürzte Leibrenten: Der Ertragsanteil bleibt auch bei abgekürzten Leibrenten außerhalb der Basisversorgung weiterhin maßgebend. Auch diese Ertragsanteile wurden abgesenkt und ergeben sich nach der Tabelle des § 55 EStDV.

Beispiel

H. Müller ist am 10. April 1960 geboren und erhält seit 1. Dezember 2010 bis zu seinem 65. Lebensjahr eine private Berufsunfähigkeitsrente von monatlich 400 €. Diese wird solange gezahlt, wie H. Müller berufsunfähig ist, längstens bis zum 65. Lebensjahr.

Die private Berufsunfähigkeitsrente ist eine abgekürzte Leibrente, hier mit einer Laufzeit von 14 Jahren. Der Ertragsanteil nach § 55 EStDV beträgt 16 %.

Für 2018 muss folgender Betrag versteuert werden:

Bruttorente	12 x 400 €	= 4.800 €
Ertragsanteil 16 %		768 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag		- 102 €
= zu versteuernder Betrag		<u><u>666 €</u></u>

c) Nachgelagerte Besteuerung in vollem Umfang

Die Besteuerung erfolgt in voller Höhe, wenn in der Ansparphase der **Sonderausgabenabzug** bzw. die Zulagenförderung in Anspruch genommen wurde und es sich gegebenenfalls um steuerfreien Arbeitslohn handelte. Die Besteuerung erfolgt nur mit dem Ertragsanteil, wenn die Arbeitgeberbeiträge zu den Altersvorsorgeverträgen der pauschalen Lohnsteuer unterworfen wurden (z.B. Direktversicherungen).

In vollem Umfang sind folgende Versorgungsleistungen steuerpflichtig:

Riesterrente: Die nachgelagerte Besteuerung war bereits bei Vertragsabschluss Bedingung. Förderung durch Zulage nach § 10 a EStG bzw. im Rahmen des Sonderausgaben-Abzugs.

ALTERSEINKÜNFTE

Besonderheit: Wenn der monatliche Rentenanspruch bei einem Riester-Vertrag sehr gering ist, wird der Vertrag in der Regel mit einer Kapitalauszahlung abgefunden. Der Auszahlungsbetrag ist steuerpflichtig, wird aber seit dem 1. Januar 2018 nur noch ermäßigt besteuert (Fünftelregelung, § 34 Abs. 1 EStG).

Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals über die gesamte Auszahlungsphase 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschritten wird. In 2018 liegt der Betrag bei 30,45 €. In diesem Fall handelt es sich auch nicht um eine sogenannte schädliche Verwendung und die Riester-Zulagen und die vorher ggf. genossenen Steuervorteile müssen nicht zurückerstattet werden.

Betriebliche Altersvorsorge: Wenn die Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren, z.B. Direktversicherung, (Ausnahme Vertrauensschutz für Altverträge), Pensionsfonds, Pensionskasse. Zahlungen vom früheren Arbeitgeber sind in vollem Umfang steuerpflichtige Einkünfte, (z.B. Beamten- und Werkspensionen). Übergangsweise wird der Versorgungsfreibetrag abgezogen.

Kapitallebensversicherungen werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, künftig bei der Auszahlung voll versteuert. Es werden die Erträge versteuert, dies ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den selbst eingezahlten Beträgen.

Ausnahme: Wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren hat und die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt bzw. bei Vertragsabschluss ab 1.1.2012 erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres, dann kommt das Halbeinkünfteverfahren zum Tragen. Dies bedeutet, dass nur die Hälfte der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden.

Rentenbezugsmitteilungen

Die Träger der Renten müssen jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres den Leistungsbezug an die ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der Deutschen Rentenversicherung Bund) auf elektronischem Wege übermitteln.

Zu den Trägern der Renten zählen folgende Institutionen:

- alle Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
- Berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- Pensionskassen, Pensionsfonds,
- Versicherungsunternehmen,
- Anbieter von Riester-Verträgen,
- Unternehmen, die Verträge (gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG) abschließen, neue Lebensversicherungen.

Der Leistungsempfänger hat dem Mitteilungspflichtigen seine **Identifikationsnummer** mitzuteilen. Die Träger der Renten haben den Leistungsempfänger (Rentner) jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen mitgeteilt wird. Von dort werden die Daten an die Finanzverwaltung (Wohnsitz-Finanzamt) weitergeleitet. Das Finanzamt prüft die Steuerpflicht und kann den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung auffordern oder im Einzelfall auch ein Strafverfahren einleiten.

Auslandsrentner

Deutsche **Rentenempfänger**, die ihren **Wohnsitz im Ausland** haben und in Deutschland steuerpflichtig sind, müssen ihre **Steuererklärung** beim Finanzamt Neubrandenburg abgeben. Damit vereinheitlichte die Finanzverwaltung die Zuständigkeit. Das Finanzamt Neubrandenburg ist ausschließlich für Auslandsrentner mit sogenannten Versorgungsbezügen aus Deutschland zuständig. Dazu gehören:

- gesetzliche Rente,
- Firmenrente,
- Zahlungen der landwirtschaftlichen Alterskassen,
- Renten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Zahlungen eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder Direktversicherung.

Voraussetzung ist außerdem, dass die Rentner in einem Staat leben, der mit Deutschland ein **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** geschlossen hat, laut dem Deutschland weiterhin das Besteuerungsrecht für deutsche Renten besitzt. Das trifft für die meisten Staaten – wie z.B. Österreich, Belgien, Italien, Dänemark, Holland – zu; nur wenige DBA berechtigen den Wohnsitzstaat, Renten aus Deutschland zu besteuern.

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Frankreich wurde zum 01.01.2016 geändert, wonach ab 2016 die Renten aus der deutschen Sozialversicherung im Wohnsitzstaat Frankreich besteuert werden und nicht mehr wie bisher in Deutschland.

6.1.4 Besteuerung von Pensionen

Beamten- und Werkspensionen sind Leistungen des früheren Arbeitgebers und zählen im Einkommensteuergesetz zu den Versorgungsbezügen. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile, die unmittelbar aus einem früheren Dienstverhältnis bezogen werden.

Es handelt sich dabei um

- Beamtenpensionen, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichartige Bezüge (z.B. Direktzusagen, betriebliche Unterstützungskassen) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender Vorschriften im öffentlichen Dienst,

ALTERSEINKÜNFTE

- Betriebsrenten, die von privaten Arbeitgebern ausgezahlt werden (in der Regel nach Vollendung des 63. Lebensjahres oder bei Schwerbehinderten nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, z.B. über eine Unterstützungskasse).

Versorgungsbezüge gehören zu den „Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit“ sind in Zeile 6 der Anlage N einzutragen. Um die Steuervergünstigung für Versorgungsbezüge zu erhalten, muss ein zusätzlicher Eintrag in den Zeilen 11 bis 15 erfolgen.

Die Versorgungsbezüge sind in der Vergangenheit regelmäßig durch die Anrechnung des Versorgungsfreibetrags steuerlich begünstigt worden. Durch das Alterseinkünftegesetz wurde der Versorgungsfreibetrag seit 2005 neu geregelt.

Die Versorgungsbezüge sind um den **Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag** (nach § 19 Abs. 2 EStG), der ein Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrages ist, und die **Werbungskostenpauschale** in Höhe von 102 € zu kürzen.

Der Übergang zur **nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften** sieht die Abschmelzung des Versorgungsfreibetrages, sowie des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag bis zum Kalenderjahr 2040 vor. In dieser Übergangsphase werden jedem Steuerpflichtigen diese Freibeträge als Lebensfreibetrag, also für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs gewährt.

Für Pensionäre, die bereits vor dem 1. Januar 2005 in Pension waren, bedeutet dies, dass ihnen für ihren Versorgungsfreibetrag der Prozentsatz von 40 % zusteht, maximal jedoch 3.000 € / Jahr.

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag sind zusammen maximal so hoch wie die Versorgungsbezüge; negative Einkünfte sind also nicht möglich.

Anpassungen des Versorgungsbezugs führen nicht zu einer Neuberechnung. Tritt eine Änderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein, dann muss der Freibetrag neu berechnet werden.

Im Kalenderjahr der Änderung sind der höchste Versorgungsfreibetrag und Zuschuss zum Versorgungsfreibetrag maßgebend. Für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um je ein Zwölftel.

Bei **mehreren Versorgungsbezügen** mit unterschiedlichem Bezugsbeginn bestimmen sich der insgesamt berücksichtigte Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs.

Bei versorgungsberechtigten **Hinterbliebenen** (Witwen und Waisen) wird der Versorgungsfreibetrag anhand des Prozentsatzes und Höchstbetrages des Verstorbenen neu berechnet.

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist

- bei Versorgungsbeginn vor 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005,
- bei Versorgungsbeginn ab 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat,

jeweils zuzüglich voraussichtlicher **Sonderzahlungen** im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht.

Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	In % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270

UNTERHALTSLEISTUNGEN

2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Werbungskostenabzug

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde die Werbungskostenpauschale für Renteneinkünfte und Versorgungsbezüge einheitlich auf 102 € festgesetzt. Kann der Steuerpflichtige höhere Werbungskosten nachweisen (z.B. Steuerberatungskosten), dann müssen entsprechende Belege beigelegt werden.

6.2 Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner können als Sonderausgaben bis zu 13.805 € abzugsfähig sein.

Der **Unterhaltsempfänger** muss die Bezüge im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung – vermindert um die Werbungskosten-Pauschale von 102 € – als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 EStG versteuern (begrenztes Realsplitting).

Voraussetzung ist jedoch, dass

1. der Unterhaltsempfänger **unbeschränkt steuerpflichtig** ist und
2. er seine **Zustimmung** gibt. Diese erfolgt über die Anlage U.

Eine einmal erteilte Zustimmung des Unterhaltsempfängers bleibt bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf der Zustimmung muss vor Beginn des Kalenderjahres erklärt werden, für das er wirksam werden soll.

Die Unterhaltsleistungen sind in der Anlage SO Zeile 6 einzutragen. Sie lösen beim Unterhaltsempfänger nicht zwingend eine Steuer Mehrbelastung aus. Unterhaltsleistungen an die Kinder sind nicht im Rahmen des Realsplittings steuerpflichtig.

Beispiel

Eine getrennt lebende, nicht berufstätige Ehefrau erzieht zwei Kinder von 13 und 19 Jahren; beide leben im Haushalt der Steuerpflichtigen und haben keine eigenen Einkünfte. Das 19-jährige Kind befindet sich während des ganzen Jahres 2018 im Studium und ist auswärtig untergebracht. Der Unterhalt für die Ehefrau beträgt 2018 12.000 €. Das zu versteuernde Einkommen der Steuerpflichtigen ermittelt sich wie folgt:

Unterhaltszahlungen	12.000 €	
– Werbungskosten	<u>- 102 €</u>	11.898 €
– Sonderausgaben		
Vorsorgeaufwendungen (unterstellt)		- 700 €
übrige Sonderausgaben (Pauschbetrag)		- 36 €
– Anteiliger Ausbildungsfreibetrag (1/2 von 924 €)		- 462 €
– Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende		<u>- 2.148 €</u>
= zu versteuerndes Einkommen		<u><u>8.552 €</u></u>

Nach der Grundtabelle 2018 (Grundfreibetrag 9.000 €) ergibt sich hier keine Steuerbelastung.

7. Kirchensteuer

Nach dem saarländischen Kirchensteuergesetz sind die Finanzämter zum Einzug der Kirchensteuer berechtigt. Der Steuersatz (Zuschlagsatz) beträgt für alle im Saarland steuerberechtigten Religionsgemeinschaften einheitlich 9 % der endgültig festgesetzten Einkommensteuer.

7.1 Kirchensteuer im Saarland

Der Steuersatz von 9 % ist bei im Saarland ansässigen Arbeitnehmern auch dann anzuwenden, wenn sie in einer in einem anderen Bundesland gelegenen Betriebsstätte entlohnt werden und dort ein geringerer oder höherer Steuersatz als 9 % gilt. Als Bemessungsgrundlage dient die jährliche Einkommensteuer.

Seit 2009 wird auch bei Kapitalanlagen im Rahmen der Abgeltungsteuer Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben, wenn der Freistellungsauftrag nicht greift (siehe Seite 171).

Soweit Kinder zu berücksichtigen sind, muss die Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge und der Betreuungsfreibeträge ermittelt werden.

Als Kinderfreibeträge sind für 2018 abzuziehen:

- voller Kinderfreibetrag für ein Elternpaar jährlich 4.788 € / mtl. 399 €
- hälftiger Kinderfreibetrag für einen Elternteil jährlich 2.394 € / mtl. 199,50 €

als Betreuungsfreibeträge:

- voller Betreuungsfreibetrag für ein Elternpaar jährlich 2.640 € / mtl. 220 €
- hälftiger Betreuungsfreibetrag für einen Elternteil jährlich 1.320 € / mtl. 110 €

Bei zusammenveranlagten Arbeitnehmern ist zu beachten:

- a) Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten/eingetragene Lebenspartner derselben steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (**konfessionsgleiche Ehe**), ist die Kirchensteuer mit 9 % der Einkommensteuer beider Ehegatten/Lebenspartner einzubehalten bzw. festzusetzen.
- b) Gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten/eingetragene Lebenspartner (in den Steuerklassen III, IV oder V) **verschiedenen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften** an, ist die Kirchensteuer mit je der Hälfte des Steuersatzes von 9 % von der Steuer beider Ehegatten/Lebenspartner für die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften festzusetzen.
- c) Gehört dagegen nur ein Ehegatte/Lebenspartner einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (**glaubensverschiedene Ehe**), ist die Kirchensteuer mit 9 % aus der Lohnsteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten/Lebenspartner zu erheben.

Vom Arbeitslohn des keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten/Lebenspartner ist folglich keine Kirchensteuer zu erheben.

Beim Austritt aus einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft endet die Kirchensteuerpflicht des Austretenden mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung in der vorgeschriebenen Form beim zuständigen Amtsgericht bzw. Einwohnermeldeamt eingeht.

7.2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld kann nach § 4 Absatz 1 Nr. 6 des saarländischen Kirchensteuergesetzes von Kirchensteuerpflichtigen erhoben werden, deren mit ihnen zusammen zur Einkommensteuer veranlagter Ehegatte/eingetragene Lebenspartner keiner **steuerberechtigten Kirche** angehört.

Gehört der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner jedoch einer steuerberechtigten, aber nicht steuererhebenden Kirche – wie. z.B. der SELK, der Russisch-Orthodoxen Kirche oder der neuapostolische Kirche an, ist kein besonderes Kirchgeld zu erheben.

Zu einer Festsetzung des besonderen Kirchgeldes kommt es dann, wenn das Kirchenmitglied der nicht oder wenig(er) verdienende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner ist, während der nicht der steuerberechtigten Kirche angehörende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner die Einkünfte entweder allein oder ganz überwiegend bezieht. Da in diesen Fällen keine oder nur eine geringe Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) anfällt, erheben die Kirchen als Ausgleich das besondere Kirchgeld. Die Einzelheiten dazu regeln die Kirchen im Rahmen des ihnen zustehenden Steuererhebungsrechtes selbst in ihren eigenen Steuerordnungen und jährlichen Hebesatzbeschlüssen.

Die Verwaltung des Kirchgeldes ist in der Regel den Finanzämtern übertragen worden. Das besondere Kirchgeld wird nur im Fall der Zusammenveranlagung erhoben, sofern ein Ehegatte/Lebenspartner der Kirche und der andere Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Es wird nicht erhoben, wenn die Ehegatten/Lebenspartner einzeln zur Einkommensteuer zu veranlagten sind.

Die nachstehende Tabelle ist seit dem Veranlagungszeitraum 2004 gültig:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen) in €	Besonderes Kirchgeld in €
1	30.000 bis 37.499	96
2	37.500 bis 49.999	156
3	50.000 bis 62.499	276
4	62.500 bis 74.999	396
5	75.000 bis 87.499	540
6	87.500 bis 99.999	696
7	100.000 bis 124.999	840
8	125.000 bis 149.999	1.200
9	150.000 bis 174.999	1.560
10	175.000 bis 199.999	1.860
11	200.000 bis 249.999	2.220
12	250.000 bis 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

8. Abschließende Hinweise

8.1 Formulare und Bescheide

Die Erklärungsformulare werden von den Finanzämtern unentgeltlich abgegeben. Es werden keine Formulare mehr auf dem Postweg versandt.

Damit soll auch der zunehmenden Tendenz Rechnung getragen werden, die Steuererklärungsdrucke aus dem **Internet** herunterzuladen oder die Steuererklärung elektronisch über **Elster** zu übersenden. Alle in der Steuererklärung eingesetzten Aufwendungen sollten bzw. mussten bisher durch Rechnungen oder sonstige **Belege** nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird ab dem Veranlagungsjahr 2017 die **Belegvorlagepflicht in eine Belegvorhaltepflicht** umgewandelt. Dies bedeutet, dass der Steuererklärung zunächst keine Belege beigelegt werden müssen, sondern der Steuerpflichtige die Belege nur aufbewahren muss. Das Finanzamt kann die Unterlagen aber bei Bedarf anfordern. Damit wird aus einer Belegvorlagepflicht eine Belegvorhaltepflicht.

Der Steuerpflichtige kann nach wie vor Belege freiwillig an das Finanzamt senden. Das kann beispielsweise dann empfehlenswert sein, wenn man ungewöhnliche bzw. ungewöhnlich hohe abzugsfähige Kosten hatte und eine Nachfrage des Finanzamts sehr wahrscheinlich ist. In diesem Fall beschleunigt ein Mitsenden der entsprechenden Belege das Verfahren und ggfs. die Steuererstattung.

Es empfiehlt sich, eine **Kopie des Antrages und der eigenen Anlagen anzufertigen**, um nachprüfen zu können, ob das Finanzamt alle aufgeführten Aufwendungen berücksichtigt hat.

Nach Durchführung der Einkommensteuer-Veranlagung erteilt das Finanzamt einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen **Bescheid**.

Ergeht ein Einkommensteuerbescheid mit dem Vermerk „Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 AO **teilweise vorläufig**“, so ist ein Einspruch bezüglich der in der Erläuterung aufgeführten Punkte nicht mehr erforderlich. Der Vorläufigkeitsvermerk bewirkt, dass bei Rechtsänderung in den aufgeführten Sachverhalten von Amts wegen der Einkommensteuerbescheid geändert wird.

Die **vorläufige Steuerfestsetzung** nach § 165 AO soll ausdrücklich anwendbar sein in Fällen, in denen das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit eines Steuergesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt hat und der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet ist oder wenn rechtliche Unsicherheiten über die Anwendung eines Gesetzes bestehen und deshalb ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof, beim Bundesverfassungsgericht oder bei einem obersten Bundesgerichtshof anhängig ist.

8.2 Einkommensteuer-Vorauszahlung

Das Finanzamt setzt Vorauszahlungen durch den Vorauszahlungsbescheid für das laufende und nächste Kalenderjahr fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

Vorauszahlungen sind nur festzusetzen, wenn die Nachzahlung mindestens 200 € im Kalenderjahr und mindestens 50 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Der Steuerpflichtige hat jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.

8.3 Rechtsweg

Wenn Steuerpflichtige mit den Entscheidungen des Finanzamtes nicht einverstanden sind, müssen sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides beim gleichen Finanzamt Einspruch einlegen. Als Tag der Bekanntgabe legt das Finanzamt grundsätzlich den dritten Tag nach Aufgabe zur Post zu Grunde. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Ergab der Steuerbescheid eine Steuernachzahlung, so wird dem Steuerpflichtigen empfohlen, im Einspruchsschreiben gleichzeitig die Aussetzung der Vollziehung und die Aussetzung der Vollstreckung bis zur Einspruchsentscheidung zu beantragen. Das Finanzamt prüft, ob Aussetzung der Vollziehung möglich ist.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der Einspruchsfrist um eine Ausschlussfrist handelt, die vom Finanzamt nicht verlängert werden kann. Gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes kann der Steuerpflichtige Klage erheben. Die Klage ist gegen das Finanzamt zu richten und innerhalb eines Monats bei dem zuständigen **Finanzgericht** (im Saarland: Finanzgericht des Saarlandes, 66119 Saarbrücken, Hardenbergstraße 3) schriftlich zu erheben.

Die Klageschrift, die mindestens in doppelter Ausfertigung eingereicht werden soll, muss den Kläger, den Beklagten, den Streitgegenstand und die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Es sollen ferner die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Unterliegt ein Arbeitnehmer im Klageverfahren vor dem Finanzgericht, besteht die Möglichkeit eines Revisionsverfahrens vor dem **Bundesfinanzhof** in München. Eine Revision ist jedoch nur möglich, wenn das Finanzgericht diese wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat oder der Bundesfinanzhof auf Grund der Beschwerde des Arbeitnehmers gegen die Nichtzulassung (Nichtzulassungsbeschwerde) einer Revision ausdrücklich zugestimmt hat.

Im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren/Einspruch (Verfahren vor dem Finanzamt) werden keine Verfahrenskosten erhoben.

RECHTSWEG



Die Einlegung von Rechtsbehelfen im gerichtlichen Verfahren (Klage beim Finanzgericht, Revision Bundesfinanzhof) ist kostenpflichtig. Die Rechtsmittelkosten setzen sich zusammen aus den Gebühren und Auslagen. Die Gebühr wird nach dem Streitwert bemessen.

Gebühren sind im Regelfall dann zu zahlen, wenn der Kläger unterliegt. Obsiegt er dagegen im Rechtsstreit in vollem Umfang, werden die Rechtsbehelfskosten dem Beklagten auferlegt. Bei teilweisem Obsiegen werden die Kosten in der Regel anteilig den Parteien auferlegt.

Im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren beim **Finanzamt** und im Klageverfahren vor dem Finanzgericht besteht kein Vertretungszwang. In diesen Instanzen kann der Steuerpflichtige seinen Rechtsbehelf selbst führen.

Im Klageverfahren vor dem Finanzgericht empfiehlt es sich, einen Berater hinzuziehen.

Im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof besteht Vertretungszwang durch einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt.

9. Einkommensteuer-Tabellen

9.1 Einkommensteuer-Grundtabelle 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
9.000	0	10.200	182	11.400	393	12.600	633
9.040	5	10.240	188	11.440	401	12.640	641
9.080	11	10.280	195	11.480	408	12.680	650
9.120	16	10.320	202	11.520	416	12.720	658
9.160	22	10.360	208	11.560	423	12.760	667
9.200	28	10.400	215	11.600	431	12.800	676
9.240	34	10.440	222	11.640	439	12.840	684
9.280	39	10.480	229	11.680	446	12.880	693
9.320	45	10.520	235	11.720	454	12.920	702
9.360	51	10.560	242	11.760	462	12.960	710
9.400	57	10.600	249	11.800	470	13.000	719
9.440	63	10.640	256	11.840	478	13.040	728
9.480	69	10.680	263	11.880	485	13.080	737
9.520	75	10.720	270	11.920	493	13.120	746
9.560	81	10.760	277	11.960	501	13.160	755
9.600	87	10.800	284	12.000	509	13.200	764
9.640	93	10.840	291	12.040	517	13.240	772
9.680	99	10.880	298	12.080	525	13.280	781
9.720	105	10.920	305	12.120	533	13.320	791
9.760	112	10.960	312	12.160	542	13.360	800
9.800	118	11.000	319	12.200	550	13.400	809
9.840	124	11.040	327	12.240	558	13.440	818
9.880	130	11.080	334	12.280	566	13.480	827
9.920	137	11.120	341	12.320	574	13.520	836
9.960	143	11.160	348	12.360	583	13.560	845
10.000	149	11.200	356	12.400	591	13.600	855
10.040	156	11.240	363	12.440	599	13.640	864
10.080	162	11.280	371	12.480	608	13.680	873
10.120	169	11.320	378	12.520	616	13.720	883
10.160	175	11.360	385	12.560	624	13.760	892

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

GRUNDTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
13.800	901	15.200	1.240	16.600	1.587	18.000	1.943
13.840	911	15.240	1.250	16.640	1.597	18.040	1.953
13.880	920	15.280	1.259	16.680	1.607	18.080	1.964
13.920	930	15.320	1.269	16.720	1.617	18.120	1.974
13.960	939	15.360	1.279	16.760	1.627	18.160	1.984
14.000	949	15.400	1.289	16.800	1.637	18.200	1.995
14.040	959	15.440	1.299	16.840	1.648	18.240	2.005
14.080	968	15.480	1.309	16.880	1.658	18.280	2.015
14.120	978	15.520	1.318	16.920	1.668	18.320	2.026
14.160	987	15.560	1.328	16.960	1.678	18.360	2.036
14.200	997	15.600	1.338	17.000	1.688	18.400	2.046
14.240	1.007	15.640	1.348	17.040	1.698	18.440	2.057
14.280	1.016	15.680	1.358	17.080	1.708	18.480	2.067
14.320	1.026	15.720	1.368	17.120	1.718	18.520	2.077
14.360	1.036	15.760	1.378	17.160	1.728	18.560	2.088
14.400	1.045	15.800	1.388	17.200	1.739	18.600	2.098
14.440	1.055	15.840	1.397	17.240	1.749	18.640	2.109
14.480	1.065	15.880	1.407	17.280	1.759	18.680	2.119
14.520	1.074	15.920	1.417	17.320	1.769	18.720	2.129
14.560	1.084	15.960	1.427	17.360	1.779	18.760	2.140
14.600	1.094	16.000	1.437	17.400	1.789	18.800	2.150
14.640	1.103	16.040	1.447	17.440	1.800	18.840	2.161
14.680	1.113	16.080	1.457	17.480	1.810	18.880	2.171
14.720	1.123	16.120	1.467	17.520	1.820	18.920	2.182
14.760	1.132	16.160	1.477	17.560	1.830	18.960	2.192
14.800	1.142	16.200	1.487	17.600	1.840	19.000	2.203
14.840	1.152	16.240	1.497	17.640	1.851	19.040	2.213
14.880	1.162	16.280	1.507	17.680	1.861	19.080	2.224
14.920	1.171	16.320	1.517	17.720	1.871	19.120	2.234
14.960	1.181	16.360	1.527	17.760	1.881	19.160	2.245
15.000	1.191	16.400	1.537	17.800	1.892	19.200	2.255
15.040	1.201	16.440	1.547	17.840	1.902	19.240	2.266
15.080	1.210	16.480	1.557	17.880	1.912	19.280	2.276
15.120	1.220	16.520	1.567	17.920	1.922	19.320	2.287
15.160	1.230	16.560	1.577	17.960	1.933	19.360	2.297

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
19.400	2.308	20.800	2.681	22.200	3.063	23.600	3.453
19.440	2.318	20.840	2.692	22.240	3.074	23.640	3.464
19.480	2.329	20.880	2.702	22.280	3.085	23.680	3.476
19.520	2.339	20.920	2.713	22.320	3.096	23.720	3.487
19.560	2.350	20.960	2.724	22.360	3.107	23.760	3.498
19.600	2.360	21.000	2.735	22.400	3.118	23.800	3.510
19.640	2.371	21.040	2.746	22.440	3.129	23.840	3.521
19.680	2.382	21.080	2.756	22.480	3.140	23.880	3.532
19.720	2.392	21.120	2.767	22.520	3.151	23.920	3.544
19.760	2.403	21.160	2.778	22.560	3.162	23.960	3.555
19.800	2.413	21.200	2.789	22.600	3.173	24.000	3.566
19.840	2.424	21.240	2.800	22.640	3.184	24.040	3.578
19.880	2.435	21.280	2.811	22.680	3.196	24.080	3.589
19.920	2.445	21.320	2.822	22.720	3.207	24.120	3.600
19.960	2.456	21.360	2.833	22.760	3.218	24.160	3.612
20.000	2.467	21.400	2.843	22.800	3.229	24.200	3.623
20.040	2.477	21.440	2.854	22.840	3.240	24.240	3.634
20.080	2.488	21.480	2.865	22.880	3.251	24.280	3.646
20.120	2.498	21.520	2.876	22.920	3.262	24.320	3.657
20.160	2.509	21.560	2.887	22.960	3.274	24.360	3.669
20.200	2.520	21.600	2.898	23.000	3.285	24.400	3.680
20.240	2.531	21.640	2.909	23.040	3.296	24.440	3.692
20.280	2.541	21.680	2.920	23.080	3.307	24.480	3.703
20.320	2.552	21.720	2.931	23.120	3.318	24.520	3.714
20.360	2.563	21.760	2.942	23.160	3.329	24.560	3.726
20.400	2.573	21.800	2.953	23.200	3.341	24.600	3.737
20.440	2.584	21.840	2.964	23.240	3.352	24.640	3.749
20.480	2.595	21.880	2.975	23.280	3.363	24.680	3.760
20.520	2.605	21.920	2.986	23.320	3.374	24.720	3.772
20.560	2.616	21.960	2.997	23.360	3.386	24.760	3.783
20.600	2.627	22.000	3.008	23.400	3.397	24.800	3.795
20.640	2.638	22.040	3.019	23.440	3.408	24.840	3.806
20.680	2.648	22.080	3.030	23.480	3.419	24.880	3.818
20.720	2.659	22.120	3.041	23.520	3.431	24.920	3.829
20.760	2.670	22.160	3.052	23.560	3.442	24.960	3.841

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

GRUNDTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
25.000	3.852	26.400	4.260	27.800	4.676	29.200	5.101
25.040	3.864	26.440	4.272	27.840	4.688	29.240	5.114
25.080	3.875	26.480	4.283	27.880	4.700	29.280	5.126
25.120	3.887	26.520	4.295	27.920	4.712	29.320	5.138
25.160	3.898	26.560	4.307	27.960	4.724	29.360	5.150
25.200	3.910	26.600	4.319	28.000	4.736	29.400	5.163
25.240	3.921	26.640	4.331	28.040	4.749	29.440	5.175
25.280	3.933	26.680	4.342	28.080	4.761	29.480	5.187
25.320	3.945	26.720	4.354	28.120	4.773	29.520	5.200
25.360	3.956	26.760	4.366	28.160	4.785	29.560	5.212
25.400	3.968	26.800	4.378	28.200	4.797	29.600	5.224
25.440	3.979	26.840	4.390	28.240	4.809	29.640	5.237
25.480	3.991	26.880	4.402	28.280	4.821	29.680	5.249
25.520	4.003	26.920	4.414	28.320	4.833	29.720	5.261
25.560	4.014	26.960	4.425	28.360	4.845	29.760	5.274
25.600	4.026	27.000	4.437	28.400	4.857	29.800	5.286
25.640	4.038	27.040	4.449	28.440	4.869	29.840	5.298
25.680	4.049	27.080	4.461	28.480	4.882	29.880	5.311
25.720	4.061	27.120	4.473	28.520	4.894	29.920	5.323
25.760	4.072	27.160	4.485	28.560	4.906	29.960	5.336
25.800	4.084	27.200	4.497	28.600	4.918	30.000	5.348
25.840	4.096	27.240	4.509	28.640	4.930	30.040	5.360
25.880	4.107	27.280	4.521	28.680	4.942	30.080	5.373
25.920	4.119	27.320	4.533	28.720	4.955	30.120	5.385
25.960	4.131	27.360	4.544	28.760	4.967	30.160	5.398
26.000	4.143	27.400	4.556	28.800	4.979	30.200	5.410
26.040	4.154	27.440	4.568	28.840	4.991	30.240	5.423
26.080	4.166	27.480	4.580	28.880	5.003	30.280	5.435
26.120	4.178	27.520	4.592	28.920	5.016	30.320	5.447
26.160	4.189	27.560	4.604	28.960	5.028	30.360	5.460
26.200	4.201	27.600	4.616	29.000	5.040	30.400	5.472
26.240	4.213	27.640	4.628	29.040	5.052	30.440	5.485
26.280	4.225	27.680	4.640	29.080	5.064	30.480	5.497
26.320	4.236	27.720	4.652	29.120	5.077	30.520	5.510
26.360	4.248	27.760	4.664	29.160	5.089	30.560	5.522

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
30.600	5.535	32.000	5.977	33.400	6.428	34.800	6.887
30.640	5.547	32.040	5.990	33.440	6.441	34.840	6.901
30.680	5.560	32.080	6.003	33.480	6.454	34.880	6.914
30.720	5.572	32.120	6.015	33.520	6.467	34.920	6.927
30.760	5.585	32.160	6.028	33.560	6.480	34.960	6.941
30.800	5.597	32.200	6.041	33.600	6.493	35.000	6.954
30.840	5.610	32.240	6.054	33.640	6.506	35.040	6.967
30.880	5.623	32.280	6.067	33.680	6.519	35.080	6.980
30.920	5.635	32.320	6.079	33.720	6.532	35.120	6.994
30.960	5.648	32.360	6.092	33.760	6.545	35.160	7.007
31.000	5.660	32.400	6.105	33.800	6.558	35.200	7.020
31.040	5.673	32.440	6.118	33.840	6.571	35.240	7.034
31.080	5.686	32.480	6.131	33.880	6.585	35.280	7.047
31.120	5.698	32.520	6.144	33.920	6.598	35.320	7.060
31.160	5.711	32.560	6.156	33.960	6.611	35.360	7.074
31.200	5.723	32.600	6.169	34.000	6.624	35.400	7.087
31.240	5.736	32.640	6.182	34.040	6.637	35.440	7.100
31.280	5.749	32.680	6.195	34.080	6.650	35.480	7.114
31.320	5.761	32.720	6.208	34.120	6.663	35.520	7.127
31.360	5.774	32.760	6.221	34.160	6.676	35.560	7.140
31.400	5.787	32.800	6.234	34.200	6.689	35.600	7.154
31.440	5.799	32.840	6.247	34.240	6.703	35.640	7.167
31.480	5.812	32.880	6.259	34.280	6.716	35.680	7.181
31.520	5.824	32.920	6.272	34.320	6.729	35.720	7.194
31.560	5.837	32.960	6.285	34.360	6.742	35.760	7.208
31.600	5.850	33.000	6.298	34.400	6.755	35.800	7.221
31.640	5.863	33.040	6.311	34.440	6.768	35.840	7.234
31.680	5.875	33.080	6.324	34.480	6.782	35.880	7.248
31.720	5.888	33.120	6.337	34.520	6.795	35.920	7.261
31.760	5.901	33.160	6.350	34.560	6.808	35.960	7.275
31.800	5.913	33.200	6.363	34.600	6.821	36.000	7.288
31.840	5.926	33.240	6.376	34.640	6.834	36.040	7.302
31.880	5.939	33.280	6.389	34.680	6.848	36.080	7.315
31.920	5.952	33.320	6.402	34.720	6.861	36.120	7.329
31.960	5.964	33.360	6.415	34.760	6.874	36.160	7.342

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

GRUNDTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommen- steuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommen- steuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommen- steuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommen- steuer EUR
36.200	7.356	37.600	7.832	39.000	8.318	40.400	8.812
36.240	7.369	37.640	7.846	39.040	8.332	40.440	8.826
36.280	7.383	37.680	7.860	39.080	8.346	40.480	8.840
36.320	7.396	37.720	7.874	39.120	8.360	40.520	8.854
36.360	7.410	37.760	7.887	39.160	8.374	40.560	8.869
36.400	7.423	37.800	7.901	39.200	8.388	40.600	8.883
36.440	7.437	37.840	7.915	39.240	8.402	40.640	8.897
36.480	7.450	37.880	7.929	39.280	8.416	40.680	8.912
36.520	7.464	37.920	7.943	39.320	8.430	40.720	8.926
36.560	7.477	37.960	7.956	39.360	8.444	40.760	8.940
36.600	7.491	38.000	7.970	39.400	8.458	40.800	8.954
36.640	7.504	38.040	7.984	39.440	8.472	40.840	8.969
36.680	7.518	38.080	7.998	39.480	8.486	40.880	8.983
36.720	7.532	38.120	8.012	39.520	8.500	40.920	8.997
36.760	7.545	38.160	8.025	39.560	8.514	40.960	9.012
36.800	7.559	38.200	8.039	39.600	8.528	41.000	9.026
36.840	7.572	38.240	8.053	39.640	8.542	41.040	9.040
36.880	7.586	38.280	8.067	39.680	8.557	41.080	9.055
36.920	7.600	38.320	8.081	39.720	8.571	41.120	9.069
36.960	7.613	38.360	8.095	39.760	8.585	41.160	9.084
37.000	7.627	38.400	8.109	39.800	8.599	41.200	9.098
37.040	7.641	38.440	8.123	39.840	8.613	41.240	9.112
37.080	7.654	38.480	8.136	39.880	8.627	41.280	9.127
37.120	7.668	38.520	8.150	39.920	8.641	41.320	9.141
37.160	7.682	38.560	8.164	39.960	8.656	41.360	9.155
37.200	7.695	38.600	8.178	40.000	8.670	41.400	9.170
37.240	7.709	38.640	8.192	40.040	8.684	41.440	9.184
37.280	7.723	38.680	8.206	40.080	8.698	41.480	9.199
37.320	7.736	38.720	8.220	40.120	8.712	41.520	9.213
37.360	7.750	38.760	8.234	40.160	8.726	41.560	9.228
37.400	7.764	38.800	8.248	40.200	8.741	41.600	9.242
37.440	7.777	38.840	8.262	40.240	8.755	41.640	9.256
37.480	7.791	38.880	8.276	40.280	8.769	41.680	9.271
37.520	7.805	38.920	8.290	40.320	8.783	41.720	9.285
37.560	7.819	38.960	8.304	40.360	8.797	41.760	9.300

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
41.800	9.314	43.200	9.826	44.600	10.346	46.000	10.874
41.840	9.329	43.240	9.840	44.640	10.360	46.040	10.889
41.880	9.343	43.280	9.855	44.680	10.375	46.080	10.905
41.920	9.358	43.320	9.870	44.720	10.390	46.120	10.920
41.960	9.372	43.360	9.885	44.760	10.405	46.160	10.935
42.000	9.387	43.400	9.899	44.800	10.420	46.200	10.950
42.040	9.401	43.440	9.914	44.840	10.436	46.240	10.966
42.080	9.416	43.480	9.929	44.880	10.451	46.280	10.981
42.120	9.430	43.520	9.944	44.920	10.466	46.320	10.996
42.160	9.445	43.560	9.958	44.960	10.481	46.360	11.011
42.200	9.460	43.600	9.973	45.000	10.496	46.400	11.027
42.240	9.474	43.640	9.988	45.040	10.511	46.440	11.042
42.280	9.489	43.680	10.003	45.080	10.526	46.480	11.057
42.320	9.503	43.720	10.018	45.120	10.541	46.520	11.073
42.360	9.518	43.760	10.033	45.160	10.556	46.560	11.088
42.400	9.532	43.800	10.047	45.200	10.571	46.600	11.103
42.440	9.547	43.840	10.062	45.240	10.586	46.640	11.119
42.480	9.562	43.880	10.077	45.280	10.601	46.680	11.134
42.520	9.576	43.920	10.092	45.320	10.616	46.720	11.149
42.560	9.591	43.960	10.107	45.360	10.631	46.760	11.165
42.600	9.605	44.000	10.122	45.400	10.646	46.800	11.180
42.640	9.620	44.040	10.137	45.440	10.662	46.840	11.195
42.680	9.635	44.080	10.151	45.480	10.677	46.880	11.211
42.720	9.649	44.120	10.166	45.520	10.692	46.920	11.226
42.760	9.664	44.160	10.181	45.560	10.707	46.960	11.241
42.800	9.679	44.200	10.196	45.600	10.722	47.000	11.257
42.840	9.693	44.240	10.211	45.640	10.737	47.040	11.272
42.880	9.708	44.280	10.226	45.680	10.752	47.080	11.288
42.920	9.723	44.320	10.241	45.720	10.768	47.120	11.303
42.960	9.737	44.360	10.256	45.760	10.783	47.160	11.319
43.000	9.752	44.400	10.271	45.800	10.798	47.200	11.334
43.040	9.767	44.440	10.286	45.840	10.813	47.240	11.349
43.080	9.781	44.480	10.301	45.880	10.828	47.280	11.365
43.120	9.796	44.520	10.316	45.920	10.844	47.320	11.380
43.160	9.811	44.560	10.331	45.960	10.859	47.360	11.396

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

GRUNDTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
47.400	11.411	48.800	11.957	50.200	12.511	51.600	13.074
47.440	11.427	48.840	11.973	50.240	12.527	51.640	13.091
47.480	11.442	48.880	11.988	50.280	12.543	51.680	13.107
47.520	11.458	48.920	12.004	50.320	12.559	51.720	13.123
47.560	11.473	48.960	12.020	50.360	12.575	51.760	13.139
47.600	11.489	49.000	12.036	50.400	12.591	51.800	13.156
47.640	11.504	49.040	12.051	50.440	12.607	51.840	13.172
47.680	11.520	49.080	12.067	50.480	12.623	51.880	13.188
47.720	11.535	49.120	12.083	50.520	12.639	51.920	13.204
47.760	11.551	49.160	12.099	50.560	12.655	51.960	13.221
47.800	11.566	49.200	12.115	50.600	12.671	52.000	13.237
47.840	11.582	49.240	12.130	50.640	12.687	52.040	13.253
47.880	11.597	49.280	12.146	50.680	12.703	52.080	13.269
47.920	11.613	49.320	12.162	50.720	12.720	52.120	13.286
47.960	11.628	49.360	12.178	50.760	12.736	52.160	13.302
48.000	11.644	49.400	12.194	50.800	12.752	52.200	13.318
48.040	11.660	49.440	12.209	50.840	12.768	52.240	13.335
48.080	11.675	49.480	12.225	50.880	12.784	52.280	13.351
48.120	11.691	49.520	12.241	50.920	12.800	52.320	13.367
48.160	11.706	49.560	12.257	50.960	12.816	52.360	13.384
48.200	11.722	49.600	12.273	51.000	12.832	52.400	13.400
48.240	11.738	49.640	12.289	51.040	12.848	52.440	13.416
48.280	11.753	49.680	12.304	51.080	12.864	52.480	13.433
48.320	11.769	49.720	12.320	51.120	12.880	52.520	13.449
48.360	11.785	49.760	12.336	51.160	12.897	52.560	13.466
48.400	11.800	49.800	12.352	51.200	12.913	52.600	13.482
48.440	11.816	49.840	12.368	51.240	12.929	52.640	13.498
48.480	11.831	49.880	12.384	51.280	12.945	52.680	13.515
48.520	11.847	49.920	12.400	51.320	12.961	52.720	13.531
48.560	11.863	49.960	12.416	51.360	12.977	52.760	13.547
48.600	11.878	50.000	12.432	51.400	12.993	52.800	13.564
48.640	11.894	50.040	12.448	51.440	13.010	52.840	13.580
48.680	11.910	50.080	12.464	51.480	13.026	52.880	13.597
48.720	11.926	50.120	12.479	51.520	13.042	52.920	13.613
48.760	11.941	50.160	12.495	51.560	13.058	52.960	13.630

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
53.000	13.646	54.400	14.226	55.800	14.814	57.200	15.402
53.040	13.663	54.440	14.243	55.840	14.831	57.240	15.419
53.080	13.679	54.480	14.260	55.880	14.847	57.280	15.435
53.120	13.696	54.520	14.277	55.920	14.864	57.320	15.452
53.160	13.712	54.560	14.293	55.960	14.881	57.360	15.469
53.200	13.728	54.600	14.310	56.000	14.898	57.400	15.486
53.240	13.745	54.640	14.327	56.040	14.915	57.440	15.503
53.280	13.761	54.680	14.344	56.080	14.931	57.480	15.519
53.320	13.778	54.720	14.360	56.120	14.948	57.520	15.536
53.360	13.795	54.760	14.377	56.160	14.965	57.560	15.553
53.400	13.811	54.800	14.394	56.200	14.982	57.600	15.570
53.440	13.828	54.840	14.411	56.240	14.999	57.640	15.587
53.480	13.844	54.880	14.427	56.280	15.015	57.680	15.603
53.520	13.861	54.920	14.444	56.320	15.032	57.720	15.620
53.560	13.877	54.960	14.461	56.360	15.049	57.760	15.637
53.600	13.894	55.000	14.478	56.400	15.066	57.800	15.654
53.640	13.910	55.040	14.495	56.440	15.083	57.840	15.671
53.680	13.927	55.080	14.511	56.480	15.099	57.880	15.687
53.720	13.943	55.120	14.528	56.520	15.116	57.920	15.704
53.760	13.960	55.160	14.545	56.560	15.133	57.960	15.721
53.800	13.977	55.200	14.562	56.600	15.150	58.000	15.738
53.840	13.993	55.240	14.579	56.640	15.167	58.040	15.755
53.880	14.010	55.280	14.595	56.680	15.183	58.080	15.771
53.920	14.026	55.320	14.612	56.720	15.200	58.120	15.788
53.960	14.043	55.360	14.629	56.760	15.217	58.160	15.805
54.000	14.060	55.400	14.646	56.800	15.234	58.200	15.822
54.040	14.076	55.440	14.663	56.840	15.251	58.240	15.839
54.080	14.093	55.480	14.679	56.880	15.267	58.280	15.855
54.120	14.110	55.520	14.696	56.920	15.284	58.320	15.872
54.160	14.126	55.560	14.713	56.960	15.301	58.360	15.889
54.200	14.143	55.600	14.730	57.000	15.318	58.400	15.906
54.240	14.160	55.640	14.747	57.040	15.335	58.440	15.923
54.280	14.176	55.680	14.763	57.080	15.351	58.480	15.939
54.320	14.193	55.720	14.780	57.120	15.368	58.520	15.956
54.360	14.210	55.760	14.797	57.160	15.385	58.560	15.973

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

GRUNDTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
58.600	15.990	60.000	16.578	61.400	17.166	62.800	17.754
58.640	16.007	60.040	16.595	61.440	17.183	62.840	17.771
58.680	16.023	60.080	16.611	61.480	17.199	62.880	17.787
58.720	16.040	60.120	16.628	61.520	17.216	62.920	17.804
58.760	16.057	60.160	16.645	61.560	17.233	62.960	17.821
58.800	16.074	60.200	16.662	61.600	17.250	63.000	17.838
58.840	16.091	60.240	16.679	61.640	17.267	63.040	17.855
58.880	16.107	60.280	16.695	61.680	17.283	63.080	17.871
58.920	16.124	60.320	16.712	61.720	17.300	63.120	17.888
58.960	16.141	60.360	16.729	61.760	17.317	63.160	17.905
59.000	16.158	60.400	16.746	61.800	17.334	63.200	17.922
59.040	16.175	60.440	16.763	61.840	17.351	63.240	17.939
59.080	16.191	60.480	16.779	61.880	17.367	63.280	17.955
59.120	16.208	60.520	16.796	61.920	17.384	63.320	17.972
59.160	16.225	60.560	16.813	61.960	17.401	63.360	17.989
59.200	16.242	60.600	16.830	62.000	17.418	63.400	18.006
59.240	16.259	60.640	16.847	62.040	17.435	63.440	18.023
59.280	16.275	60.680	16.863	62.080	17.451	63.480	18.039
59.320	16.292	60.720	16.880	62.120	17.468	63.520	18.056
59.360	16.309	60.760	16.897	62.160	17.485	63.560	18.073
59.400	16.326	60.800	16.914	62.200	17.502	63.600	18.090
59.440	16.343	60.840	16.931	62.240	17.519	63.640	18.107
59.480	16.359	60.880	16.947	62.280	17.535	63.680	18.123
59.520	16.376	60.920	16.964	62.320	17.552	63.720	18.140
59.560	16.393	60.960	16.981	62.360	17.569	63.760	18.157
59.600	16.410	61.000	16.998	62.400	17.586	63.800	18.174
59.640	16.427	61.040	17.015	62.440	17.603	63.840	18.191
59.680	16.443	61.080	17.031	62.480	17.619	63.880	18.207
59.720	16.460	61.120	17.048	62.520	17.636	63.920	18.224
59.760	16.477	61.160	17.065	62.560	17.653	63.960	18.241
59.800	16.494	61.200	17.082	62.600	17.670	64.000	18.258
59.840	16.511	61.240	17.099	62.640	17.687	64.040	18.275
59.880	16.527	61.280	17.115	62.680	17.703	64.080	18.291
59.920	16.544	61.320	17.132	62.720	17.720	64.120	18.308
59.960	16.561	61.360	17.149	62.760	17.737	64.160	18.325

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
64.200	18.342	65.600	18.930	67.000	19.518	68.400	20.106
64.240	18.359	65.640	18.947	67.040	19.535	68.440	20.123
64.280	18.375	65.680	18.963	67.080	19.551	68.480	20.139
64.320	18.392	65.720	18.980	67.120	19.568	68.520	20.156
64.360	18.409	65.760	18.997	67.160	19.585	68.560	20.173
64.400	18.426	65.800	19.014	67.200	19.602	68.600	20.190
64.440	18.443	65.840	19.031	67.240	19.619	68.640	20.207
64.480	18.459	65.880	19.047	67.280	19.635	68.680	20.223
64.520	18.476	65.920	19.064	67.320	19.652	68.720	20.240
64.560	18.493	65.960	19.081	67.360	19.669	68.760	20.257
64.600	18.510	66.000	19.098	67.400	19.686	68.800	20.274
64.640	18.527	66.040	19.115	67.440	19.703	68.840	20.291
64.680	18.543	66.080	19.131	67.480	19.719	68.880	20.307
64.720	18.560	66.120	19.148	67.520	19.736	68.920	20.324
64.760	18.577	66.160	19.165	67.560	19.753	68.960	20.341
64.800	18.594	66.200	19.182	67.600	19.770	69.000	20.358
64.840	18.611	66.240	19.199	67.640	19.787	69.040	20.375
64.880	18.627	66.280	19.215	67.680	19.803	69.080	20.391
64.920	18.644	66.320	19.232	67.720	19.820	69.120	20.408
64.960	18.661	66.360	19.249	67.760	19.837	69.160	20.425
65.000	18.678	66.400	19.266	67.800	19.854	69.200	20.442
65.040	18.695	66.440	19.283	67.840	19.871	69.240	20.459
65.080	18.711	66.480	19.299	67.880	19.887	69.280	20.475
65.120	18.728	66.520	19.316	67.920	19.904	69.320	20.492
65.160	18.745	66.560	19.333	67.960	19.921	69.360	20.509
65.200	18.762	66.600	19.350	68.000	19.938	69.400	20.526
65.240	18.779	66.640	19.367	68.040	19.955	69.440	20.543
65.280	18.795	66.680	19.383	68.080	19.971	69.480	20.559
65.320	18.812	66.720	19.400	68.120	19.988	69.520	20.576
65.360	18.829	66.760	19.417	68.160	20.005	69.560	20.593
65.400	18.846	66.800	19.434	68.200	20.022	69.600	20.610
65.440	18.863	66.840	19.451	68.240	20.039	69.640	20.627
65.480	18.879	66.880	19.467	68.280	20.055	69.680	20.643
65.520	18.896	66.920	19.484	68.320	20.072	69.720	20.660
65.560	18.913	66.960	19.501	68.360	20.089	69.760	20.677

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

GRUNDTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
69.800	20.694	71.200	21.282	72.600	21.870	74.000	22.458
69.840	20.711	71.240	21.299	72.640	21.887	74.040	22.475
69.880	20.727	71.280	21.315	72.680	21.903	74.080	22.491
69.920	20.744	71.320	21.332	72.720	21.920	74.120	22.508
69.960	20.761	71.360	21.349	72.760	21.937	74.160	22.525
70.000	20.778	71.400	21.366	72.800	21.954	74.200	22.542
70.040	20.795	71.440	21.383	72.840	21.971	74.240	22.559
70.080	20.811	71.480	21.399	72.880	21.987	74.280	22.575
70.120	20.828	71.520	21.416	72.920	22.004	74.320	22.592
70.160	20.845	71.560	21.433	72.960	22.021	74.360	22.609
70.200	20.862	71.600	21.450	73.000	22.038	74.400	22.626
70.240	20.879	71.640	21.467	73.040	22.055	74.440	22.643
70.280	20.895	71.680	21.483	73.080	22.071	74.480	22.659
70.320	20.912	71.720	21.500	73.120	22.088	74.520	22.676
70.360	20.929	71.760	21.517	73.160	22.105	74.560	22.693
70.400	20.946	71.800	21.534	73.200	22.122	74.600	22.710
70.440	20.963	71.840	21.551	73.240	22.139	74.640	22.727
70.480	20.979	71.880	21.567	73.280	22.155	74.680	22.743
70.520	20.996	71.920	21.584	73.320	22.172	74.720	22.760
70.560	21.013	71.960	21.601	73.360	22.189	74.760	22.777
70.600	21.030	72.000	21.618	73.400	22.206	74.800	22.794
70.640	21.047	72.040	21.635	73.440	22.223	74.840	22.811
70.680	21.063	72.080	21.651	73.480	22.239	74.880	22.827
70.720	21.080	72.120	21.668	73.520	22.256	74.920	22.844
70.760	21.097	72.160	21.685	73.560	22.273	74.960	22.861
70.800	21.114	72.200	21.702	73.600	22.290	75.000	22.878
70.840	21.131	72.240	21.719	73.640	22.307	75.040	22.895
70.880	21.147	72.280	21.735	73.680	22.323	75.080	22.911
70.920	21.164	72.320	21.752	73.720	22.340	75.120	22.928
70.960	21.181	72.360	21.769	73.760	22.357	75.160	22.945
71.000	21.198	72.400	21.786	73.800	22.374	75.200	22.962
71.040	21.215	72.440	21.803	73.840	22.391	75.240	22.979
71.080	21.231	72.480	21.819	73.880	22.407	75.280	22.995
71.120	21.248	72.520	21.836	73.920	22.424	75.320	23.012
71.160	21.265	72.560	21.853	73.960	22.441	75.360	23.029

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
75.400	23.046	76.800	23.634	78.200	24.222	79.600	24.810
75.440	23.063	76.840	23.651	78.240	24.239	79.640	24.827
75.480	23.079	76.880	23.667	78.280	24.255	79.680	24.843
75.520	23.096	76.920	23.684	78.320	24.272	79.720	24.860
75.560	23.113	76.960	23.701	78.360	24.289	79.760	24.877
75.600	23.130	77.000	23.718	78.400	24.306	79.800	24.894
75.640	23.147	77.040	23.735	78.440	24.323	79.840	24.911
75.680	23.163	77.080	23.751	78.480	24.339	79.880	24.927
75.720	23.180	77.120	23.768	78.520	24.356	79.920	24.944
75.760	23.197	77.160	23.785	78.560	24.373	79.960	24.961
75.800	23.214	77.200	23.802	78.600	24.390	80.000	24.978
75.840	23.231	77.240	23.819	78.640	24.407	80.040	24.995
75.880	23.247	77.280	23.835	78.680	24.423	80.080	25.011
75.920	23.264	77.320	23.852	78.720	24.440	80.120	25.028
75.960	23.281	77.360	23.869	78.760	24.457	80.160	25.045
76.000	23.298	77.400	23.886	78.800	24.474	80.200	25.062
76.040	23.315	77.440	23.903	78.840	24.491	80.240	25.079
76.080	23.331	77.480	23.919	78.880	24.507	80.280	25.095
76.120	23.348	77.520	23.936	78.920	24.524	80.320	25.112
76.160	23.365	77.560	23.953	78.960	24.541	80.360	25.129
76.200	23.382	77.600	23.970	79.000	24.558	80.400	25.146
76.240	23.399	77.640	23.987	79.040	24.575	80.440	25.163
76.280	23.415	77.680	24.003	79.080	24.591	80.480	25.179
76.320	23.432	77.720	24.020	79.120	24.608	80.520	25.196
76.360	23.449	77.760	24.037	79.160	24.625	80.560	25.213
76.400	23.466	77.800	24.054	79.200	24.642	80.600	25.230
76.440	23.483	77.840	24.071	79.240	24.659	80.640	25.247
76.480	23.499	77.880	24.087	79.280	24.675	80.680	25.263
76.520	23.516	77.920	24.104	79.320	24.692	80.720	25.280
76.560	23.533	77.960	24.121	79.360	24.709	80.760	25.297
76.600	23.550	78.000	24.138	79.400	24.726	80.800	25.314
76.640	23.567	78.040	24.155	79.440	24.743	80.840	25.331
76.680	23.583	78.080	24.171	79.480	24.759	80.880	25.347
76.720	23.600	78.120	24.188	79.520	24.776	80.920	25.364
76.760	23.617	78.160	24.205	79.560	24.793	80.960	25.381

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

GRUNDTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
81.000	25.398	82.400	25.986	83.800	26.574	85.200	27.162
81.040	25.415	82.440	26.003	83.840	26.591	85.240	27.179
81.080	25.431	82.480	26.019	83.880	26.607	85.280	27.195
81.120	25.448	82.520	26.036	83.920	26.624	85.320	27.212
81.160	25.465	82.560	26.053	83.960	26.641	85.360	27.229
81.200	25.482	82.600	26.070	84.000	26.658	85.400	27.246
81.240	25.499	82.640	26.087	84.040	26.675	85.440	27.263
81.280	25.515	82.680	26.103	84.080	26.691	85.480	27.279
81.320	25.532	82.720	26.120	84.120	26.708	85.520	27.296
81.360	25.549	82.760	26.137	84.160	26.725	85.560	27.313
81.400	25.566	82.800	26.154	84.200	26.742	85.600	27.330
81.440	25.583	82.840	26.171	84.240	26.759	85.640	27.347
81.480	25.599	82.880	26.187	84.280	26.775	85.680	27.363
81.520	25.616	82.920	26.204	84.320	26.792	85.720	27.380
81.560	25.633	82.960	26.221	84.360	26.809	85.760	27.397
81.600	25.650	83.000	26.238	84.400	26.826	85.800	27.414
81.640	25.667	83.040	26.255	84.440	26.843	85.840	27.431
81.680	25.683	83.080	26.271	84.480	26.859	85.880	27.447
81.720	25.700	83.120	26.288	84.520	26.876	85.920	27.464
81.760	25.717	83.160	26.305	84.560	26.893	85.960	27.481
81.800	25.734	83.200	26.322	84.600	26.910	86.000	27.498
81.840	25.751	83.240	26.339	84.640	26.927	86.040	27.515
81.880	25.767	83.280	26.355	84.680	26.943	86.080	27.531
81.920	25.784	83.320	26.372	84.720	26.960	86.120	27.548
81.960	25.801	83.360	26.389	84.760	26.977	86.160	27.565
82.000	25.818	83.400	26.406	84.800	26.994	86.200	27.582
82.040	25.835	83.440	26.423	84.840	27.011	86.240	27.599
82.080	25.851	83.480	26.439	84.880	27.027	86.280	27.615
82.120	25.868	83.520	26.456	84.920	27.044	86.320	27.632
82.160	25.885	83.560	26.473	84.960	27.061	86.360	27.649
82.200	25.902	83.600	26.490	85.000	27.078	86.400	27.666
82.240	25.919	83.640	26.507	85.040	27.095	86.440	27.683
82.280	25.935	83.680	26.523	85.080	27.111	86.480	27.699
82.320	25.952	83.720	26.540	85.120	27.128	86.520	27.716
82.360	25.969	83.760	26.557	85.160	27.145	86.560	27.733

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
86.600	27.750	88.000	28.338	89.400	28.926	90.800	29.514
86.640	27.767	88.040	28.355	89.440	28.943	90.840	29.531
86.680	27.783	88.080	28.371	89.480	28.959	90.880	29.547
86.720	27.800	88.120	28.388	89.520	28.976	90.920	29.564
86.760	27.817	88.160	28.405	89.560	28.993	90.960	29.581
86.800	27.834	88.200	28.422	89.600	29.010	91.000	29.598
86.840	27.851	88.240	28.439	89.640	29.027	91.040	29.615
86.880	27.867	88.280	28.455	89.680	29.043	91.080	29.631
86.920	27.884	88.320	28.472	89.720	29.060	91.120	29.648
86.960	27.901	88.360	28.489	89.760	29.077	91.160	29.665
87.000	27.918	88.400	28.506	89.800	29.094	91.200	29.682
87.040	27.935	88.440	28.523	89.840	29.111	91.240	29.699
87.080	27.951	88.480	28.539	89.880	29.127	91.280	29.715
87.120	27.968	88.520	28.556	89.920	29.144	91.320	29.732
87.160	27.985	88.560	28.573	89.960	29.161	91.360	29.749
87.200	28.002	88.600	28.590	90.000	29.178	91.400	29.766
87.240	28.019	88.640	28.607	90.040	29.195	91.440	29.783
87.280	28.035	88.680	28.623	90.080	29.211	91.480	29.799
87.320	28.052	88.720	28.640	90.120	29.228	91.520	29.816
87.360	28.069	88.760	28.657	90.160	29.245	91.560	29.833
87.400	28.086	88.800	28.674	90.200	29.262	91.600	29.850
87.440	28.103	88.840	28.691	90.240	29.279	91.640	29.867
87.480	28.119	88.880	28.707	90.280	29.295	91.680	29.883
87.520	28.136	88.920	28.724	90.320	29.312	91.720	29.900
87.560	28.153	88.960	28.741	90.360	29.329	91.760	29.917
87.600	28.170	89.000	28.758	90.400	29.346	91.800	29.934
87.640	28.187	89.040	28.775	90.440	29.363	91.840	29.951
87.680	28.203	89.080	28.791	90.480	29.379	91.880	29.967
87.720	28.220	89.120	28.808	90.520	29.396	91.920	29.984
87.760	28.237	89.160	28.825	90.560	29.413	91.960	30.001
87.800	28.254	89.200	28.842	90.600	29.430	92.000	30.018
87.840	28.271	89.240	28.859	90.640	29.447	92.040	30.035
87.880	28.287	89.280	28.875	90.680	29.463	92.080	30.051
87.920	28.304	89.320	28.892	90.720	29.480	92.120	30.068
87.960	28.321	89.360	28.909	90.760	29.497	92.160	30.085

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

GRUNDTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
92.200	30.102	93.600	30.690	95.000	31.278	96.400	31.866
92.240	30.119	93.640	30.707	95.040	31.295	96.440	31.883
92.280	30.135	93.680	30.723	95.080	31.311	96.480	31.899
92.320	30.152	93.720	30.740	95.120	31.328	96.520	31.916
92.360	30.169	93.760	30.757	95.160	31.345	96.560	31.933
92.400	30.186	93.800	30.774	95.200	31.362	96.600	31.950
92.440	30.203	93.840	30.791	95.240	31.379	96.640	31.967
92.480	30.219	93.880	30.807	95.280	31.395	96.680	31.983
92.520	30.236	93.920	30.824	95.320	31.412	96.720	32.000
92.560	30.253	93.960	30.841	95.360	31.429	96.760	32.017
92.600	30.270	94.000	30.858	95.400	31.446	96.800	32.034
92.640	30.287	94.040	30.875	95.440	31.463	96.840	32.051
92.680	30.303	94.080	30.891	95.480	31.479	96.880	32.067
92.720	30.320	94.120	30.908	95.520	31.496	96.920	32.084
92.760	30.337	94.160	30.925	95.560	31.513	96.960	32.101
92.800	30.354	94.200	30.942	95.600	31.530	97.000	32.118
92.840	30.371	94.240	30.959	95.640	31.547	97.040	32.135
92.880	30.387	94.280	30.975	95.680	31.563	97.080	32.151
92.920	30.404	94.320	30.992	95.720	31.580	97.120	32.168
92.960	30.421	94.360	31.009	95.760	31.597	97.160	32.185
93.000	30.438	94.400	31.026	95.800	31.614	97.200	32.202
93.040	30.455	94.440	31.043	95.840	31.631	97.240	32.219
93.080	30.471	94.480	31.059	95.880	31.647	97.280	32.235
93.120	30.488	94.520	31.076	95.920	31.664	97.320	32.252
93.160	30.505	94.560	31.093	95.960	31.681	97.360	32.269
93.200	30.522	94.600	31.110	96.000	31.698	97.400	32.286
93.240	30.539	94.640	31.127	96.040	31.715	97.440	32.303
93.280	30.555	94.680	31.143	96.080	31.731	97.480	32.319
93.320	30.572	94.720	31.160	96.120	31.748	97.520	32.336
93.360	30.589	94.760	31.177	96.160	31.765	97.560	32.353
93.400	30.606	94.800	31.194	96.200	31.782	97.600	32.370
93.440	30.623	94.840	31.211	96.240	31.799	97.640	32.387
93.480	30.639	94.880	31.227	96.280	31.815	97.680	32.403
93.520	30.656	94.920	31.244	96.320	31.832	97.720	32.420
93.560	30.673	94.960	31.261	96.360	31.849	97.760	32.437

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

9.2 Einkommensteuer-Splittingtabelle 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
18.000	0	19.200	174	20.400	364	21.600	568
18.040	4	19.240	180	20.440	370	21.640	574
18.080	10	19.280	186	20.480	376	21.680	582
18.120	16	19.320	192	20.520	384	21.720	588
18.160	22	19.360	198	20.560	390	21.760	596
18.200	28	19.400	204	20.600	396	21.800	604
18.240	32	19.440	210	20.640	404	21.840	610
18.280	38	19.480	218	20.680	410	21.880	618
18.320	44	19.520	224	20.720	416	21.920	624
18.360	50	19.560	230	20.760	424	21.960	632
18.400	56	19.600	236	20.800	430	22.000	638
18.440	62	19.640	242	20.840	436	22.040	646
18.480	68	19.680	248	20.880	444	22.080	654
18.520	74	19.720	254	20.920	450	22.120	660
18.560	78	19.760	260	20.960	458	22.160	668
18.600	84	19.800	268	21.000	464	22.200	676
18.640	90	19.840	274	21.040	470	22.240	682
18.680	96	19.880	280	21.080	478	22.280	690
18.720	102	19.920	286	21.120	484	22.320	696
18.760	108	19.960	292	21.160	492	22.360	704
18.800	114	20.000	298	21.200	498	22.400	712
18.840	120	20.040	306	21.240	504	22.440	718
18.880	126	20.080	312	21.280	512	22.480	726
18.920	132	20.120	318	21.320	518	22.520	734
18.960	138	20.160	324	21.360	526	22.560	742
19.000	144	20.200	332	21.400	532	22.600	748
19.040	150	20.240	338	21.440	540	22.640	756
19.080	156	20.280	344	21.480	546	22.680	764
19.120	162	20.320	350	21.520	554	22.720	770
19.160	168	20.360	358	21.560	560	22.760	778

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

SPLITTINGTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
22.800	786	24.200	1058	25.600	1352	27.000	1664
22.840	794	24.240	1066	25.640	1360	27.040	1672
22.880	802	24.280	1074	25.680	1368	27.080	1682
22.920	808	24.320	1084	25.720	1378	27.120	1690
22.960	816	24.360	1092	25.760	1386	27.160	1700
23.000	824	24.400	1100	25.800	1394	27.200	1710
23.040	832	24.440	1108	25.840	1404	27.240	1718
23.080	838	24.480	1116	25.880	1412	27.280	1728
23.120	846	24.520	1124	25.920	1420	27.320	1738
23.160	854	24.560	1132	25.960	1430	27.360	1746
23.200	862	24.600	1140	26.000	1438	27.400	1756
23.240	870	24.640	1148	26.040	1448	27.440	1766
23.280	878	24.680	1156	26.080	1456	27.480	1774
23.320	886	24.720	1166	26.120	1464	27.520	1784
23.360	892	24.760	1174	26.160	1474	27.560	1794
23.400	900	24.800	1182	26.200	1482	27.600	1802
23.440	908	24.840	1190	26.240	1492	27.640	1812
23.480	916	24.880	1198	26.280	1500	27.680	1822
23.520	924	24.920	1206	26.320	1510	27.720	1832
23.560	932	24.960	1216	26.360	1518	27.760	1840
23.600	940	25.000	1224	26.400	1528	27.800	1850
23.640	948	25.040	1232	26.440	1536	27.840	1860
23.680	956	25.080	1240	26.480	1544	27.880	1870
23.720	964	25.120	1248	26.520	1554	27.920	1878
23.760	970	25.160	1258	26.560	1562	27.960	1888
23.800	978	25.200	1266	26.600	1572	28.000	1898
23.840	986	25.240	1274	26.640	1582	28.040	1908
23.880	994	25.280	1282	26.680	1590	28.080	1918
23.920	1002	25.320	1292	26.720	1600	28.120	1926
23.960	1010	25.360	1300	26.760	1608	28.160	1936
24.000	1018	25.400	1308	26.800	1618	28.200	1946
24.040	1026	25.440	1316	26.840	1626	28.240	1956
24.080	1034	25.480	1326	26.880	1636	28.280	1966
24.120	1042	25.520	1334	26.920	1644	28.320	1974
24.160	1050	25.560	1342	26.960	1654	28.360	1984

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
28.400	1994	29.800	2332	31.200	2676	32.600	3024
28.440	2004	29.840	2342	31.240	2686	32.640	3034
28.480	2014	29.880	2352	31.280	2696	32.680	3044
28.520	2022	29.920	2362	31.320	2706	32.720	3054
28.560	2032	29.960	2372	31.360	2716	32.760	3064
28.600	2042	30.000	2382	31.400	2726	32.800	3074
28.640	2052	30.040	2392	31.440	2736	32.840	3084
28.680	2062	30.080	2402	31.480	2746	32.880	3094
28.720	2072	30.120	2412	31.520	2756	32.920	3104
28.760	2080	30.160	2420	31.560	2766	32.960	3114
28.800	2090	30.200	2430	31.600	2776	33.000	3124
28.840	2100	30.240	2440	31.640	2786	33.040	3134
28.880	2110	30.280	2450	31.680	2794	33.080	3144
28.920	2120	30.320	2460	31.720	2804	33.120	3154
28.960	2130	30.360	2470	31.760	2814	33.160	3164
29.000	2138	30.400	2480	31.800	2824	33.200	3174
29.040	2148	30.440	2490	31.840	2834	33.240	3184
29.080	2158	30.480	2500	31.880	2844	33.280	3194
29.120	2168	30.520	2508	31.920	2854	33.320	3204
29.160	2178	30.560	2518	31.960	2864	33.360	3214
29.200	2188	30.600	2528	32.000	2874	33.400	3224
29.240	2196	30.640	2538	32.040	2884	33.440	3234
29.280	2206	30.680	2548	32.080	2894	33.480	3244
29.320	2216	30.720	2558	32.120	2904	33.520	3254
29.360	2226	30.760	2568	32.160	2914	33.560	3264
29.400	2236	30.800	2578	32.200	2924	33.600	3274
29.440	2246	30.840	2588	32.240	2934	33.640	3284
29.480	2256	30.880	2598	32.280	2944	33.680	3296
29.520	2264	30.920	2608	32.320	2954	33.720	3306
29.560	2274	30.960	2618	32.360	2964	33.760	3316
29.600	2284	31.000	2626	32.400	2974	33.800	3326
29.640	2294	31.040	2636	32.440	2984	33.840	3336
29.680	2304	31.080	2646	32.480	2994	33.880	3346
29.720	2314	31.120	2656	32.520	3004	33.920	3356
29.760	2324	31.160	2666	32.560	3014	33.960	3366

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

SPLITTINGTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
34.000	3376	35.400	3732	36.800	4092	38.200	4458
34.040	3386	35.440	3742	36.840	4104	38.240	4468
34.080	3396	35.480	3752	36.880	4114	38.280	4478
34.120	3406	35.520	3762	36.920	4124	38.320	4490
34.160	3416	35.560	3774	36.960	4134	38.360	4500
34.200	3426	35.600	3784	37.000	4144	38.400	4510
34.240	3436	35.640	3794	37.040	4154	38.440	4520
34.280	3446	35.680	3804	37.080	4166	38.480	4532
34.320	3456	35.720	3814	37.120	4176	38.520	4542
34.360	3468	35.760	3824	37.160	4186	38.560	4552
34.400	3478	35.800	3834	37.200	4196	38.600	4562
34.440	3488	35.840	3844	37.240	4206	38.640	4574
34.480	3498	35.880	3856	37.280	4218	38.680	4584
34.520	3508	35.920	3866	37.320	4228	38.720	4594
34.560	3518	35.960	3876	37.360	4238	38.760	4604
34.600	3528	36.000	3886	37.400	4248	38.800	4616
34.640	3538	36.040	3896	37.440	4258	38.840	4626
34.680	3548	36.080	3906	37.480	4270	38.880	4636
34.720	3558	36.120	3916	37.520	4280	38.920	4646
34.760	3568	36.160	3928	37.560	4290	38.960	4658
34.800	3578	36.200	3938	37.600	4300	39.000	4668
34.840	3590	36.240	3948	37.640	4312	39.040	4678
34.880	3600	36.280	3958	37.680	4322	39.080	4690
34.920	3610	36.320	3968	37.720	4332	39.120	4700
34.960	3620	36.360	3978	37.760	4342	39.160	4710
35.000	3630	36.400	3990	37.800	4352	39.200	4720
35.040	3640	36.440	4000	37.840	4364	39.240	4732
35.080	3650	36.480	4010	37.880	4374	39.280	4742
35.120	3660	36.520	4020	37.920	4384	39.320	4752
35.160	3670	36.560	4030	37.960	4394	39.360	4764
35.200	3680	36.600	4040	38.000	4406	39.400	4774
35.240	3692	36.640	4052	38.040	4416	39.440	4784
35.280	3702	36.680	4062	38.080	4426	39.480	4794
35.320	3712	36.720	4072	38.120	4436	39.520	4806
35.360	3722	36.760	4082	38.160	4448	39.560	4816

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
39.600	4826	41.000	5200	42.400	5578	43.800	5960
39.640	4838	41.040	5210	42.440	5588	43.840	5972
39.680	4848	41.080	5222	42.480	5600	43.880	5982
39.720	4858	41.120	5232	42.520	5610	43.920	5994
39.760	4870	41.160	5244	42.560	5622	43.960	6004
39.800	4880	41.200	5254	42.600	5632	44.000	6016
39.840	4890	41.240	5264	42.640	5644	44.040	6026
39.880	4902	41.280	5276	42.680	5654	44.080	6038
39.920	4912	41.320	5286	42.720	5666	44.120	6048
39.960	4922	41.360	5296	42.760	5676	44.160	6060
40.000	4934	41.400	5308	42.800	5686	44.200	6070
40.040	4944	41.440	5318	42.840	5698	44.240	6082
40.080	4954	41.480	5330	42.880	5708	44.280	6092
40.120	4964	41.520	5340	42.920	5720	44.320	6104
40.160	4976	41.560	5350	42.960	5730	44.360	6114
40.200	4986	41.600	5362	43.000	5742	44.400	6126
40.240	4996	41.640	5372	43.040	5752	44.440	6136
40.280	5008	41.680	5384	43.080	5764	44.480	6148
40.320	5018	41.720	5394	43.120	5774	44.520	6158
40.360	5028	41.760	5404	43.160	5784	44.560	6170
40.400	5040	41.800	5416	43.200	5796	44.600	6180
40.440	5050	41.840	5426	43.240	5806	44.640	6192
40.480	5062	41.880	5438	43.280	5818	44.680	6202
40.520	5072	41.920	5448	43.320	5828	44.720	6214
40.560	5082	41.960	5458	43.360	5840	44.760	6224
40.600	5094	42.000	5470	43.400	5850	44.800	6236
40.640	5104	42.040	5480	43.440	5862	44.840	6246
40.680	5114	42.080	5492	43.480	5872	44.880	6258
40.720	5126	42.120	5502	43.520	5884	44.920	6270
40.760	5136	42.160	5512	43.560	5894	44.960	6280
40.800	5146	42.200	5524	43.600	5906	45.000	6292
40.840	5158	42.240	5534	43.640	5916	45.040	6302
40.880	5168	42.280	5546	43.680	5928	45.080	6314
40.920	5178	42.320	5556	43.720	5938	45.120	6324
40.960	5190	42.360	5568	43.760	5950	45.160	6336

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

SPLITTINGTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
45.200	6346	46.600	6738	48.000	7132	49.400	7532
45.240	6358	46.640	6748	48.040	7144	49.440	7544
45.280	6368	46.680	6760	48.080	7156	49.480	7554
45.320	6380	46.720	6772	48.120	7166	49.520	7566
45.360	6392	46.760	6782	48.160	7178	49.560	7578
45.400	6402	46.800	6794	48.200	7190	49.600	7590
45.440	6414	46.840	6804	48.240	7200	49.640	7600
45.480	6424	46.880	6816	48.280	7212	49.680	7612
45.520	6436	46.920	6828	48.320	7224	49.720	7624
45.560	6446	46.960	6838	48.360	7234	49.760	7636
45.600	6458	47.000	6850	48.400	7246	49.800	7646
45.640	6470	47.040	6862	48.440	7258	49.840	7658
45.680	6480	47.080	6872	48.480	7268	49.880	7670
45.720	6492	47.120	6884	48.520	7280	49.920	7682
45.760	6502	47.160	6894	48.560	7292	49.960	7692
45.800	6514	47.200	6906	48.600	7304	50.000	7704
45.840	6524	47.240	6918	48.640	7314	50.040	7716
45.880	6536	47.280	6928	48.680	7326	50.080	7728
45.920	6548	47.320	6940	48.720	7338	50.120	7738
45.960	6558	47.360	6952	48.760	7348	50.160	7750
46.000	6570	47.400	6962	48.800	7360	50.200	7762
46.040	6580	47.440	6974	48.840	7372	50.240	7774
46.080	6592	47.480	6986	48.880	7384	50.280	7786
46.120	6602	47.520	6996	48.920	7394	50.320	7796
46.160	6614	47.560	7008	48.960	7406	50.360	7808
46.200	6626	47.600	7020	49.000	7418	50.400	7820
46.240	6636	47.640	7030	49.040	7428	50.440	7832
46.280	6648	47.680	7042	49.080	7440	50.480	7842
46.320	6658	47.720	7054	49.120	7452	50.520	7854
46.360	6670	47.760	7064	49.160	7464	50.560	7866
46.400	6682	47.800	7076	49.200	7474	50.600	7878
46.440	6692	47.840	7088	49.240	7486	50.640	7890
46.480	6704	47.880	7098	49.280	7498	50.680	7900
46.520	6714	47.920	7110	49.320	7508	50.720	7912
46.560	6726	47.960	7122	49.360	7520	50.760	7924

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
50.800	7936	52.200	8344	53.600	8756	55.000	9172
50.840	7948	52.240	8356	53.640	8768	55.040	9184
50.880	7958	52.280	8368	53.680	8780	55.080	9196
50.920	7970	52.320	8378	53.720	8792	55.120	9208
50.960	7982	52.360	8390	53.760	8804	55.160	9220
51.000	7994	52.400	8402	53.800	8816	55.200	9232
51.040	8006	52.440	8414	53.840	8828	55.240	9244
51.080	8016	52.480	8426	53.880	8838	55.280	9256
51.120	8028	52.520	8438	53.920	8850	55.320	9268
51.160	8040	52.560	8450	53.960	8862	55.360	9280
51.200	8052	52.600	8462	54.000	8874	55.400	9292
51.240	8064	52.640	8472	54.040	8886	55.440	9304
51.280	8076	52.680	8484	54.080	8898	55.480	9316
51.320	8086	52.720	8496	54.120	8910	55.520	9328
51.360	8098	52.760	8508	54.160	8922	55.560	9340
51.400	8110	52.800	8520	54.200	8934	55.600	9352
51.440	8122	52.840	8532	54.240	8946	55.640	9364
51.480	8134	52.880	8544	54.280	8958	55.680	9376
51.520	8144	52.920	8556	54.320	8970	55.720	9388
51.560	8156	52.960	8566	54.360	8982	55.760	9400
51.600	8168	53.000	8578	54.400	8994	55.800	9412
51.640	8180	53.040	8590	54.440	9006	55.840	9424
51.680	8192	53.080	8602	54.480	9018	55.880	9436
51.720	8204	53.120	8614	54.520	9030	55.920	9448
51.760	8214	53.160	8626	54.560	9042	55.960	9460
51.800	8226	53.200	8638	54.600	9054	56.000	9472
51.840	8238	53.240	8650	54.640	9066	56.040	9484
51.880	8250	53.280	8662	54.680	9078	56.080	9498
51.920	8262	53.320	8674	54.720	9088	56.120	9510
51.960	8274	53.360	8684	54.760	9100	56.160	9522
52.000	8286	53.400	8696	54.800	9112	56.200	9534
52.040	8296	53.440	8708	54.840	9124	56.240	9546
52.080	8308	53.480	8720	54.880	9136	56.280	9558
52.120	8320	53.520	8732	54.920	9148	56.320	9570
52.160	8332	53.560	8744	54.960	9160	56.360	9582

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

SPLITTINGTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
56.400	9594	57.800	10018	59.200	10448	60.600	10882
56.440	9606	57.840	10032	59.240	10460	60.640	10894
56.480	9618	57.880	10044	59.280	10474	60.680	10908
56.520	9630	57.920	10056	59.320	10486	60.720	10920
56.560	9642	57.960	10068	59.360	10498	60.760	10932
56.600	9654	58.000	10080	59.400	10510	60.800	10944
56.640	9666	58.040	10092	59.440	10522	60.840	10958
56.680	9678	58.080	10104	59.480	10534	60.880	10970
56.720	9690	58.120	10116	59.520	10548	60.920	10982
56.760	9702	58.160	10128	59.560	10560	60.960	10994
56.800	9714	58.200	10142	59.600	10572	61.000	11008
56.840	9726	58.240	10154	59.640	10584	61.040	11020
56.880	9738	58.280	10166	59.680	10596	61.080	11032
56.920	9752	58.320	10178	59.720	10610	61.120	11044
56.960	9764	58.360	10190	59.760	10622	61.160	11058
57.000	9776	58.400	10202	59.800	10634	61.200	11070
57.040	9788	58.440	10214	59.840	10646	61.240	11082
57.080	9800	58.480	10228	59.880	10658	61.280	11094
57.120	9812	58.520	10240	59.920	10672	61.320	11108
57.160	9824	58.560	10252	59.960	10684	61.360	11120
57.200	9836	58.600	10264	60.000	10696	61.400	11132
57.240	9848	58.640	10276	60.040	10708	61.440	11144
57.280	9860	58.680	10288	60.080	10720	61.480	11158
57.320	9872	58.720	10300	60.120	10734	61.520	11170
57.360	9884	58.760	10314	60.160	10746	61.560	11182
57.400	9896	58.800	10326	60.200	10758	61.600	11194
57.440	9910	58.840	10338	60.240	10770	61.640	11208
57.480	9922	58.880	10350	60.280	10782	61.680	11220
57.520	9934	58.920	10362	60.320	10796	61.720	11232
57.560	9946	58.960	10374	60.360	10808	61.760	11246
57.600	9958	59.000	10386	60.400	10820	61.800	11258
57.640	9970	59.040	10400	60.440	10832	61.840	11270
57.680	9982	59.080	10412	60.480	10846	61.880	11282
57.720	9994	59.120	10424	60.520	10858	61.920	11296
57.760	10006	59.160	10436	60.560	10870	61.960	11308

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
62.000	11320	63.400	11764	64.800	12210	66.200	12662
62.040	11334	63.440	11776	64.840	12222	66.240	12674
62.080	11346	63.480	11788	64.880	12236	66.280	12688
62.120	11358	63.520	11802	64.920	12248	66.320	12700
62.160	11372	63.560	11814	64.960	12262	66.360	12714
62.200	11384	63.600	11826	65.000	12274	66.400	12726
62.240	11396	63.640	11840	65.040	12288	66.440	12740
62.280	11408	63.680	11852	65.080	12300	66.480	12752
62.320	11422	63.720	11864	65.120	12312	66.520	12764
62.360	11434	63.760	11878	65.160	12326	66.560	12778
62.400	11446	63.800	11890	65.200	12338	66.600	12790
62.440	11460	63.840	11904	65.240	12352	66.640	12804
62.480	11472	63.880	11916	65.280	12364	66.680	12816
62.520	11484	63.920	11928	65.320	12378	66.720	12830
62.560	11498	63.960	11942	65.360	12390	66.760	12842
62.600	11510	64.000	11954	65.400	12402	66.800	12856
62.640	11522	64.040	11966	65.440	12416	66.840	12868
62.680	11536	64.080	11980	65.480	12428	66.880	12882
62.720	11548	64.120	11992	65.520	12442	66.920	12894
62.760	11560	64.160	12006	65.560	12454	66.960	12908
62.800	11574	64.200	12018	65.600	12468	67.000	12920
62.840	11586	64.240	12030	65.640	12480	67.040	12934
62.880	11598	64.280	12044	65.680	12494	67.080	12948
62.920	11610	64.320	12056	65.720	12506	67.120	12960
62.960	11624	64.360	12070	65.760	12518	67.160	12974
63.000	11636	64.400	12082	65.800	12532	67.200	12986
63.040	11648	64.440	12094	65.840	12544	67.240	13000
63.080	11662	64.480	12108	65.880	12558	67.280	13012
63.120	11674	64.520	12120	65.920	12570	67.320	13026
63.160	11688	64.560	12134	65.960	12584	67.360	13038
63.200	11700	64.600	12146	66.000	12596	67.400	13052
63.240	11712	64.640	12158	66.040	12610	67.440	13064
63.280	11726	64.680	12172	66.080	12622	67.480	13078
63.320	11738	64.720	12184	66.120	12636	67.520	13090
63.360	11750	64.760	12198	66.160	12648	67.560	13104

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

SPLITTINGTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
67.600	13116	69.000	13576	70.400	14040	71.800	14510
67.640	13130	69.040	13590	70.440	14054	71.840	14522
67.680	13142	69.080	13602	70.480	14068	71.880	14536
67.720	13156	69.120	13616	70.520	14080	71.920	14550
67.760	13170	69.160	13630	70.560	14094	71.960	14562
67.800	13182	69.200	13642	70.600	14108	72.000	14576
67.840	13196	69.240	13656	70.640	14120	72.040	14590
67.880	13208	69.280	13668	70.680	14134	72.080	14604
67.920	13222	69.320	13682	70.720	14148	72.120	14616
67.960	13234	69.360	13696	70.760	14160	72.160	14630
68.000	13248	69.400	13708	70.800	14174	72.200	14644
68.040	13260	69.440	13722	70.840	14188	72.240	14658
68.080	13274	69.480	13736	70.880	14200	72.280	14670
68.120	13286	69.520	13748	70.920	14214	72.320	14684
68.160	13300	69.560	13762	70.960	14228	72.360	14698
68.200	13314	69.600	13774	71.000	14240	72.400	14712
68.240	13326	69.640	13788	71.040	14254	72.440	14724
68.280	13340	69.680	13802	71.080	14268	72.480	14738
68.320	13352	69.720	13814	71.120	14280	72.520	14752
68.360	13366	69.760	13828	71.160	14294	72.560	14766
68.400	13378	69.800	13842	71.200	14308	72.600	14778
68.440	13392	69.840	13854	71.240	14322	72.640	14792
68.480	13406	69.880	13868	71.280	14334	72.680	14806
68.520	13418	69.920	13882	71.320	14348	72.720	14820
68.560	13432	69.960	13894	71.360	14362	72.760	14832
68.600	13444	70.000	13908	71.400	14374	72.800	14846
68.640	13458	70.040	13920	71.440	14388	72.840	14860
68.680	13472	70.080	13934	71.480	14402	72.880	14874
68.720	13484	70.120	13948	71.520	14416	72.920	14886
68.760	13498	70.160	13960	71.560	14428	72.960	14900
68.800	13510	70.200	13974	71.600	14442	73.000	14914
68.840	13524	70.240	13988	71.640	14456	73.040	14928
68.880	13536	70.280	14000	71.680	14468	73.080	14942
68.920	13550	70.320	14014	71.720	14482	73.120	14954
68.960	13564	70.360	14028	71.760	14496	73.160	14968

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
73.200	14982	74.600	15458	76.000	15940	77.400	16426
73.240	14996	74.640	15472	76.040	15954	77.440	16440
73.280	15008	74.680	15486	76.080	15968	77.480	16454
73.320	15022	74.720	15500	76.120	15982	77.520	16468
73.360	15036	74.760	15514	76.160	15996	77.560	16482
73.400	15050	74.800	15528	76.200	16010	77.600	16496
73.440	15064	74.840	15542	76.240	16024	77.640	16510
73.480	15076	74.880	15554	76.280	16038	77.680	16524
73.520	15090	74.920	15568	76.320	16050	77.720	16538
73.560	15104	74.960	15582	76.360	16064	77.760	16552
73.600	15118	75.000	15596	76.400	16078	77.800	16566
73.640	15132	75.040	15610	76.440	16092	77.840	16580
73.680	15144	75.080	15624	76.480	16106	77.880	16594
73.720	15158	75.120	15638	76.520	16120	77.920	16608
73.760	15172	75.160	15650	76.560	16134	77.960	16622
73.800	15186	75.200	15664	76.600	16148	78.000	16636
73.840	15200	75.240	15678	76.640	16162	78.040	16650
73.880	15212	75.280	15692	76.680	16176	78.080	16664
73.920	15226	75.320	15706	76.720	16190	78.120	16678
73.960	15240	75.360	15720	76.760	16204	78.160	16692
74.000	15254	75.400	15734	76.800	16218	78.200	16706
74.040	15268	75.440	15748	76.840	16232	78.240	16720
74.080	15282	75.480	15760	76.880	16246	78.280	16734
74.120	15294	75.520	15774	76.920	16258	78.320	16748
74.160	15308	75.560	15788	76.960	16272	78.360	16762
74.200	15322	75.600	15802	77.000	16286	78.400	16776
74.240	15336	75.640	15816	77.040	16300	78.440	16790
74.280	15350	75.680	15830	77.080	16314	78.480	16804
74.320	15364	75.720	15844	77.120	16328	78.520	16818
74.360	15376	75.760	15858	77.160	16342	78.560	16832
74.400	15390	75.800	15872	77.200	16356	78.600	16846
74.440	15404	75.840	15886	77.240	16370	78.640	16860
74.480	15418	75.880	15898	77.280	16384	78.680	16874
74.520	15432	75.920	15912	77.320	16398	78.720	16888
74.560	15446	75.960	15926	77.360	16412	78.760	16902

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

SPLITTINGTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
78.800	16916	80.200	17410	81.600	17908	83.000	18412
78.840	16930	80.240	17424	81.640	17924	83.040	18426
78.880	16944	80.280	17438	81.680	17938	83.080	18440
78.920	16958	80.320	17452	81.720	17952	83.120	18456
78.960	16972	80.360	17468	81.760	17966	83.160	18470
79.000	16986	80.400	17482	81.800	17980	83.200	18484
79.040	17000	80.440	17496	81.840	17994	83.240	18498
79.080	17014	80.480	17510	81.880	18010	83.280	18512
79.120	17028	80.520	17524	81.920	18024	83.320	18528
79.160	17042	80.560	17538	81.960	18038	83.360	18542
79.200	17056	80.600	17552	82.000	18052	83.400	18556
79.240	17070	80.640	17566	82.040	18066	83.440	18570
79.280	17084	80.680	17580	82.080	18080	83.480	18586
79.320	17100	80.720	17594	82.120	18096	83.520	18600
79.360	17114	80.760	17610	82.160	18110	83.560	18614
79.400	17128	80.800	17624	82.200	18124	83.600	18628
79.440	17142	80.840	17638	82.240	18138	83.640	18644
79.480	17156	80.880	17652	82.280	18152	83.680	18658
79.520	17170	80.920	17666	82.320	18168	83.720	18672
79.560	17184	80.960	17680	82.360	18182	83.760	18686
79.600	17198	81.000	17694	82.400	18196	83.800	18702
79.640	17212	81.040	17708	82.440	18210	83.840	18716
79.680	17226	81.080	17724	82.480	18224	83.880	18730
79.720	17240	81.120	17738	82.520	18238	83.920	18744
79.760	17254	81.160	17752	82.560	18254	83.960	18760
79.800	17268	81.200	17766	82.600	18268	84.000	18774
79.840	17282	81.240	17780	82.640	18282	84.040	18788
79.880	17296	81.280	17794	82.680	18296	84.080	18802
79.920	17312	81.320	17808	82.720	18310	84.120	18818
79.960	17326	81.360	17824	82.760	18326	84.160	18832
80.000	17340	81.400	17838	82.800	18340	84.200	18846
80.040	17354	81.440	17852	82.840	18354	84.240	18860
80.080	17368	81.480	17866	82.880	18368	84.280	18876
80.120	17382	81.520	17880	82.920	18382	84.320	18890
80.160	17396	81.560	17894	82.960	18398	84.360	18904

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
84.400	18920	85.800	19430	87.200	19946	88.600	20466
84.440	18934	85.840	19446	87.240	19962	88.640	20482
84.480	18948	85.880	19460	87.280	19976	88.680	20496
84.520	18962	85.920	19474	87.320	19990	88.720	20512
84.560	18978	85.960	19490	87.360	20006	88.760	20526
84.600	18992	86.000	19504	87.400	20020	88.800	20542
84.640	19006	86.040	19518	87.440	20036	88.840	20556
84.680	19022	86.080	19534	87.480	20050	88.880	20572
84.720	19036	86.120	19548	87.520	20066	88.920	20586
84.760	19050	86.160	19562	87.560	20080	88.960	20602
84.800	19064	86.200	19578	87.600	20094	89.000	20616
84.840	19080	86.240	19592	87.640	20110	89.040	20632
84.880	19094	86.280	19608	87.680	20124	89.080	20646
84.920	19108	86.320	19622	87.720	20140	89.120	20662
84.960	19124	86.360	19636	87.760	20154	89.160	20676
85.000	19138	86.400	19652	87.800	20168	89.200	20692
85.040	19152	86.440	19666	87.840	20184	89.240	20706
85.080	19168	86.480	19680	87.880	20198	89.280	20720
85.120	19182	86.520	19696	87.920	20214	89.320	20736
85.160	19196	86.560	19710	87.960	20228	89.360	20750
85.200	19210	86.600	19724	88.000	20244	89.400	20766
85.240	19226	86.640	19740	88.040	20258	89.440	20780
85.280	19240	86.680	19754	88.080	20274	89.480	20796
85.320	19254	86.720	19770	88.120	20288	89.520	20810
85.360	19270	86.760	19784	88.160	20302	89.560	20826
85.400	19284	86.800	19798	88.200	20318	89.600	20840
85.440	19298	86.840	19814	88.240	20332	89.640	20856
85.480	19314	86.880	19828	88.280	20348	89.680	20872
85.520	19328	86.920	19844	88.320	20362	89.720	20886
85.560	19342	86.960	19858	88.360	20378	89.760	20902
85.600	19358	87.000	19872	88.400	20392	89.800	20916
85.640	19372	87.040	19888	88.440	20408	89.840	20932
85.680	19386	87.080	19902	88.480	20422	89.880	20946
85.720	19402	87.120	19916	88.520	20436	89.920	20962
85.760	19416	87.160	19932	88.560	20452	89.960	20976

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

SPLITTINGTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
90.000	20992	91.400	21520	92.800	22054	94.200	22590
90.040	21006	91.440	21536	92.840	22068	94.240	22606
90.080	21022	91.480	21550	92.880	22084	94.280	22622
90.120	21036	91.520	21566	92.920	22100	94.320	22638
90.160	21052	91.560	21580	92.960	22114	94.360	22652
90.200	21066	91.600	21596	93.000	22130	94.400	22668
90.240	21082	91.640	21612	93.040	22146	94.440	22684
90.280	21096	91.680	21626	93.080	22160	94.480	22698
90.320	21112	91.720	21642	93.120	22176	94.520	22714
90.360	21126	91.760	21656	93.160	22192	94.560	22730
90.400	21142	91.800	21672	93.200	22206	94.600	22746
90.440	21158	91.840	21688	93.240	22222	94.640	22760
90.480	21172	91.880	21702	93.280	22238	94.680	22776
90.520	21188	91.920	21718	93.320	22252	94.720	22792
90.560	21202	91.960	21732	93.360	22268	94.760	22806
90.600	21218	92.000	21748	93.400	22284	94.800	22822
90.640	21232	92.040	21764	93.440	22298	94.840	22838
90.680	21248	92.080	21778	93.480	22314	94.880	22854
90.720	21262	92.120	21794	93.520	22330	94.920	22868
90.760	21278	92.160	21810	93.560	22344	94.960	22884
90.800	21292	92.200	21824	93.600	22360	95.000	22900
90.840	21308	92.240	21840	93.640	22376	95.040	22916
90.880	21324	92.280	21854	93.680	22390	95.080	22930
90.920	21338	92.320	21870	93.720	22406	95.120	22946
90.960	21354	92.360	21886	93.760	22422	95.160	22962
91.000	21368	92.400	21900	93.800	22436	95.200	22978
91.040	21384	92.440	21916	93.840	22452	95.240	22992
91.080	21398	92.480	21932	93.880	22468	95.280	23008
91.120	21414	92.520	21946	93.920	22482	95.320	23024
91.160	21430	92.560	21962	93.960	22498	95.360	23040
91.200	21444	92.600	21976	94.000	22514	95.400	23054
91.240	21460	92.640	21992	94.040	22530	95.440	23070
91.280	21474	92.680	22008	94.080	22544	95.480	23086
91.320	21490	92.720	22022	94.120	22560	95.520	23102
91.360	21504	92.760	22038	94.160	22576	95.560	23116

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
95.600	23132	97.000	23678	98.400	24230	99.800	24784
95.640	23148	97.040	23694	98.440	24244	99.840	24800
95.680	23164	97.080	23710	98.480	24260	99.880	24816
95.720	23180	97.120	23726	98.520	24276	99.920	24832
95.760	23194	97.160	23742	98.560	24292	99.960	24848
95.800	23210	97.200	23756	98.600	24308	100.000	24864
95.840	23226	97.240	23772	98.640	24324	100.040	24880
95.880	23242	97.280	23788	98.680	24340	100.080	24896
95.920	23256	97.320	23804	98.720	24356	100.120	24912
95.960	23272	97.360	23820	98.760	24372	100.160	24928
96.000	23288	97.400	23836	98.800	24388	100.200	24944
96.040	23304	97.440	23852	98.840	24402	100.240	24958
96.080	23320	97.480	23866	98.880	24418	100.280	24974
96.120	23334	97.520	23882	98.920	24434	100.320	24990
96.160	23350	97.560	23898	98.960	24450	100.360	25006
96.200	23366	97.600	23914	99.000	24466	100.400	25022
96.240	23382	97.640	23930	99.040	24482	100.440	25038
96.280	23398	97.680	23946	99.080	24498	100.480	25054
96.320	23412	97.720	23962	99.120	24514	100.520	25070
96.360	23428	97.760	23976	99.160	24530	100.560	25086
96.400	23444	97.800	23992	99.200	24546	100.600	25102
96.440	23460	97.840	24008	99.240	24562	100.640	25118
96.480	23476	97.880	24024	99.280	24578	100.680	25134
96.520	23490	97.920	24040	99.320	24594	100.720	25150
96.560	23506	97.960	24056	99.360	24608	100.760	25166
96.600	23522	98.000	24072	99.400	24624	100.800	25182
96.640	23538	98.040	24088	99.440	24640	100.840	25198
96.680	23554	98.080	24102	99.480	24656	100.880	25214
96.720	23570	98.120	24118	99.520	24672	100.920	25230
96.760	23584	98.160	24134	99.560	24688	100.960	25246
96.800	23600	98.200	24150	99.600	24704	101.000	25262
96.840	23616	98.240	24166	99.640	24720	101.040	25278
96.880	23632	98.280	24182	99.680	24736	101.080	25294
96.920	23648	98.320	24198	99.720	24752	101.120	25310
96.960	23662	98.360	24214	99.760	24768	101.160	25326

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

SPLITTINGTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
101.200	25342	102.600	25906	104.000	26474	105.400	27046
101.240	25358	102.640	25922	104.040	26490	105.440	27062
101.280	25374	102.680	25938	104.080	26506	105.480	27078
101.320	25390	102.720	25954	104.120	26522	105.520	27094
101.360	25406	102.760	25970	104.160	26538	105.560	27112
101.400	25422	102.800	25986	104.200	26556	105.600	27128
101.440	25440	102.840	26004	104.240	26572	105.640	27144
101.480	25456	102.880	26020	104.280	26588	105.680	27160
101.520	25472	102.920	26036	104.320	26604	105.720	27178
101.560	25488	102.960	26052	104.360	26620	105.760	27194
101.600	25504	103.000	26068	104.400	26636	105.800	27210
101.640	25520	103.040	26084	104.440	26654	105.840	27226
101.680	25536	103.080	26100	104.480	26670	105.880	27242
101.720	25552	103.120	26116	104.520	26686	105.920	27260
101.760	25568	103.160	26132	104.560	26702	105.960	27276
101.800	25584	103.200	26148	104.600	26718	106.000	27292
101.840	25600	103.240	26166	104.640	26734	106.040	27308
101.880	25616	103.280	26182	104.680	26752	106.080	27326
101.920	25632	103.320	26198	104.720	26768	106.120	27342
101.960	25648	103.360	26214	104.760	26784	106.160	27358
102.000	25664	103.400	26230	104.800	26800	106.200	27374
102.040	25680	103.440	26246	104.840	26816	106.240	27392
102.080	25696	103.480	26262	104.880	26832	106.280	27408
102.120	25712	103.520	26278	104.920	26850	106.320	27424
102.160	25728	103.560	26294	104.960	26866	106.360	27440
102.200	25744	103.600	26312	105.000	26882	106.400	27456
102.240	25760	103.640	26328	105.040	26898	106.440	27474
102.280	25776	103.680	26344	105.080	26914	106.480	27490
102.320	25794	103.720	26360	105.120	26932	106.520	27506
102.360	25810	103.760	26376	105.160	26948	106.560	27522
102.400	25826	103.800	26392	105.200	26964	106.600	27540
102.440	25842	103.840	26408	105.240	26980	106.640	27556
102.480	25858	103.880	26424	105.280	26996	106.680	27572
102.520	25874	103.920	26442	105.320	27012	106.720	27590
102.560	25890	103.960	26458	105.360	27030	106.760	27606

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
106.800	27622	108.200	28202	109.600	28788	111.000	29376
106.840	27638	108.240	28220	109.640	28804	111.040	29392
106.880	27656	108.280	28236	109.680	28822	111.080	29410
106.920	27672	108.320	28252	109.720	28838	111.120	29426
106.960	27688	108.360	28270	109.760	28854	111.160	29442
107.000	27704	108.400	28286	109.800	28872	111.200	29460
107.040	27722	108.440	28302	109.840	28888	111.240	29476
107.080	27738	108.480	28320	109.880	28906	111.280	29494
107.120	27754	108.520	28336	109.920	28922	111.320	29510
107.160	27770	108.560	28352	109.960	28938	111.360	29526
107.200	27788	108.600	28370	110.000	28956	111.400	29544
107.240	27804	108.640	28386	110.040	28972	111.440	29560
107.280	27820	108.680	28402	110.080	28990	111.480	29578
107.320	27838	108.720	28420	110.120	29006	111.520	29594
107.360	27854	108.760	28436	110.160	29022	111.560	29610
107.400	27870	108.800	28452	110.200	29040	111.600	29628
107.440	27886	108.840	28470	110.240	29056	111.640	29644
107.480	27904	108.880	28486	110.280	29074	111.680	29662
107.520	27920	108.920	28502	110.320	29090	111.720	29678
107.560	27936	108.960	28520	110.360	29106	111.760	29694
107.600	27954	109.000	28536	110.400	29124	111.800	29712
107.640	27970	109.040	28554	110.440	29140	111.840	29728
107.680	27986	109.080	28570	110.480	29158	111.880	29746
107.720	28004	109.120	28586	110.520	29174	111.920	29762
107.760	28020	109.160	28604	110.560	29190	111.960	29778
107.800	28036	109.200	28620	110.600	29208	112.000	29796
107.840	28052	109.240	28636	110.640	29224	112.040	29812
107.880	28070	109.280	28654	110.680	29242	112.080	29830
107.920	28086	109.320	28670	110.720	29258	112.120	29846
107.960	28102	109.360	28688	110.760	29274	112.160	29862
108.000	28120	109.400	28704	110.800	29292	112.200	29880
108.040	28136	109.440	28720	110.840	29308	112.240	29896
108.080	28152	109.480	28738	110.880	29326	112.280	29914
108.120	28170	109.520	28754	110.920	29342	112.320	29930
108.160	28186	109.560	28770	110.960	29358	112.360	29946

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

SPLITTINGTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
112.400	29964	113.800	30552	115.200	31140	116.600	31728
112.440	29980	113.840	30568	115.240	31156	116.640	31744
112.480	29998	113.880	30586	115.280	31174	116.680	31762
112.520	30014	113.920	30602	115.320	31190	116.720	31778
112.560	30030	113.960	30618	115.360	31206	116.760	31794
112.600	30048	114.000	30636	115.400	31224	116.800	31812
112.640	30064	114.040	30652	115.440	31240	116.840	31828
112.680	30082	114.080	30670	115.480	31258	116.880	31846
112.720	30098	114.120	30686	115.520	31274	116.920	31862
112.760	30114	114.160	30702	115.560	31290	116.960	31878
112.800	30132	114.200	30720	115.600	31308	117.000	31896
112.840	30148	114.240	30736	115.640	31324	117.040	31912
112.880	30166	114.280	30754	115.680	31342	117.080	31930
112.920	30182	114.320	30770	115.720	31358	117.120	31946
112.960	30198	114.360	30786	115.760	31374	117.160	31962
113.000	30216	114.400	30804	115.800	31392	117.200	31980
113.040	30232	114.440	30820	115.840	31408	117.240	31996
113.080	30250	114.480	30838	115.880	31426	117.280	32014
113.120	30266	114.520	30854	115.920	31442	117.320	32030
113.160	30282	114.560	30870	115.960	31458	117.360	32046
113.200	30300	114.600	30888	116.000	31476	117.400	32064
113.240	30316	114.640	30904	116.040	31492	117.440	32080
113.280	30334	114.680	30922	116.080	31510	117.480	32098
113.320	30350	114.720	30938	116.120	31526	117.520	32114
113.360	30366	114.760	30954	116.160	31542	117.560	32130
113.400	30384	114.800	30972	116.200	31560	117.600	32148
113.440	30400	114.840	30988	116.240	31576	117.640	32164
113.480	30418	114.880	31006	116.280	31594	117.680	32182
113.520	30434	114.920	31022	116.320	31610	117.720	32198
113.560	30450	114.960	31038	116.360	31626	117.760	32214
113.600	30468	115.000	31056	116.400	31644	117.800	32232
113.640	30484	115.040	31072	116.440	31660	117.840	32248
113.680	30502	115.080	31090	116.480	31678	117.880	32266
113.720	30518	115.120	31106	116.520	31694	117.920	32282
113.760	30534	115.160	31122	116.560	31710	117.960	32298

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
118.000	32316	119.400	32904	120.800	33492	122.200	34080
118.040	32332	119.440	32920	120.840	33508	122.240	34096
118.080	32350	119.480	32938	120.880	33526	122.280	34114
118.120	32366	119.520	32954	120.920	33542	122.320	34130
118.160	32382	119.560	32970	120.960	33558	122.360	34146
118.200	32400	119.600	32988	121.000	33576	122.400	34164
118.240	32416	119.640	33004	121.040	33592	122.440	34180
118.280	32434	119.680	33022	121.080	33610	122.480	34198
118.320	32450	119.720	33038	121.120	33626	122.520	34214
118.360	32466	119.760	33054	121.160	33642	122.560	34230
118.400	32484	119.800	33072	121.200	33660	122.600	34248
118.440	32500	119.840	33088	121.240	33676	122.640	34264
118.480	32518	119.880	33106	121.280	33694	122.680	34282
118.520	32534	119.920	33122	121.320	33710	122.720	34298
118.560	32550	119.960	33138	121.360	33726	122.760	34314
118.600	32568	120.000	33156	121.400	33744	122.800	34332
118.640	32584	120.040	33172	121.440	33760	122.840	34348
118.680	32602	120.080	33190	121.480	33778	122.880	34366
118.720	32618	120.120	33206	121.520	33794	122.920	34382
118.760	32634	120.160	33222	121.560	33810	122.960	34398
118.800	32652	120.200	33240	121.600	33828	123.000	34416
118.840	32668	120.240	33256	121.640	33844	123.040	34432
118.880	32686	120.280	33274	121.680	33862	123.080	34450
118.920	32702	120.320	33290	121.720	33878	123.120	34466
118.960	32718	120.360	33306	121.760	33894	123.160	34482
119.000	32736	120.400	33324	121.800	33912	123.200	34500
119.040	32752	120.440	33340	121.840	33928	123.240	34516
119.080	32770	120.480	33358	121.880	33946	123.280	34534
119.120	32786	120.520	33374	121.920	33962	123.320	34550
119.160	32802	120.560	33390	121.960	33978	123.360	34566
119.200	32820	120.600	33408	122.000	33996	123.400	34584
119.240	32836	120.640	33424	122.040	34012	123.440	34600
119.280	32854	120.680	33442	122.080	34030	123.480	34618
119.320	32870	120.720	33458	122.120	34046	123.520	34634
119.360	32886	120.760	33474	122.160	34062	123.560	34650

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

SPLITTINGTABELLE 2018

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
123.600	34668	125.000	35256	126.400	35844	127.800	36432
123.640	34684	125.040	35272	126.440	35860	127.840	36448
123.680	34702	125.080	35290	126.480	35878	127.880	36466
123.720	34718	125.120	35306	126.520	35894	127.920	36482
123.760	34734	125.160	35322	126.560	35910	127.960	36498
123.800	34752	125.200	35340	126.600	35928	128.000	36516
123.840	34768	125.240	35356	126.640	35944	128.040	36532
123.880	34786	125.280	35374	126.680	35962	128.080	36550
123.920	34802	125.320	35390	126.720	35978	128.120	36566
123.960	34818	125.360	35406	126.760	35994	128.160	36582
124.000	34836	125.400	35424	126.800	36012	128.200	36600
124.040	34852	125.440	35440	126.840	36028	128.240	36616
124.080	34870	125.480	35458	126.880	36046	128.280	36634
124.120	34886	125.520	35474	126.920	36062	128.320	36650
124.160	34902	125.560	35490	126.960	36078	128.360	36666
124.200	34920	125.600	35508	127.000	36096	128.400	36684
124.240	34936	125.640	35524	127.040	36112	128.440	36700
124.280	34954	125.680	35542	127.080	36130	128.480	36718
124.320	34970	125.720	35558	127.120	36146	128.520	36734
124.360	34986	125.760	35574	127.160	36162	128.560	36750
124.400	35004	125.800	35592	127.200	36180	128.600	36768
124.440	35020	125.840	35608	127.240	36196	128.640	36784
124.480	35038	125.880	35626	127.280	36214	128.680	36802
124.520	35054	125.920	35642	127.320	36230	128.720	36818
124.560	35070	125.960	35658	127.360	36246	128.760	36834
124.600	35088	126.000	35676	127.400	36264	128.800	36852
124.640	35104	126.040	35692	127.440	36280	128.840	36868
124.680	35122	126.080	35710	127.480	36298	128.880	36886
124.720	35138	126.120	35726	127.520	36314	128.920	36902
124.760	35154	126.160	35742	127.560	36330	128.960	36918
124.800	35172	126.200	35760	127.600	36348	129.000	36936
124.840	35188	126.240	35776	127.640	36364	129.040	36952
124.880	35206	126.280	35794	127.680	36382	129.080	36970
124.920	35222	126.320	35810	127.720	36398	129.120	36986
124.960	35238	126.360	35826	127.760	36414	129.160	37002

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.

zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR	zu versteuerndes Einkommen* EUR	tarifliche Einkommensteuer EUR
129.200	37020	130.600	37608	132.000	38196	133.400	38784
129.240	37036	130.640	37624	132.040	38212	133.440	38800
129.280	37054	130.680	37642	132.080	38230	133.480	38818
129.320	37070	130.720	37658	132.120	38246	133.520	38834
129.360	37086	130.760	37674	132.160	38262	133.560	38850
129.400	37104	130.800	37692	132.200	38280	133.600	38868
129.440	37120	130.840	37708	132.240	38296	133.640	38884
129.480	37138	130.880	37726	132.280	38314	133.680	38902
129.520	37154	130.920	37742	132.320	38330	133.720	38918
129.560	37170	130.960	37758	132.360	38346	133.760	38934
129.600	37188	131.000	37776	132.400	38364	133.800	38952
129.640	37204	131.040	37792	132.440	38380	133.840	38968
129.680	37222	131.080	37810	132.480	38398	133.880	38986
129.720	37238	131.120	37826	132.520	38414	133.920	39002
129.760	37254	131.160	37842	132.560	38430	133.960	39018
129.800	37272	131.200	37860	132.600	38448	134.000	39036
129.840	37288	131.240	37876	132.640	38464	134.040	39052
129.880	37306	131.280	37894	132.680	38482	134.080	39070
129.920	37322	131.320	37910	132.720	38498	134.120	39086
129.960	37338	131.360	37926	132.760	38514	134.160	39102
130.000	37356	131.400	37944	132.800	38532	134.200	39120
130.040	37372	131.440	37960	132.840	38548	134.240	39136
130.080	37390	131.480	37978	132.880	38566	134.280	39154
130.120	37406	131.520	37994	132.920	38582	134.320	39170
130.160	37422	131.560	38010	132.960	38598	134.360	39186
130.200	37440	131.600	38028	133.000	38616	134.400	39204
130.240	37456	131.640	38044	133.040	38632	134.440	39220
130.280	37474	131.680	38062	133.080	38650	134.480	39238
130.320	37490	131.720	38078	133.120	38666	134.520	39254
130.360	37506	131.760	38094	133.160	38682	134.560	39270
130.400	37524	131.800	38112	133.200	38700	134.600	39288
130.440	37540	131.840	38128	133.240	38716	134.640	39304
130.480	37558	131.880	38146	133.280	38734	134.680	39322
130.520	37574	131.920	38162	133.320	38750	134.720	39338
130.560	37590	131.960	38178	133.360	38766	134.760	39354

* Die Einkommensteuer gilt nur für den betreffenden Wert, Zwischenwerte sind zu schätzen.